J. pract.
85 b

Gmelin

Bürgerliche

Rechtsanwendungskunst

oder

Anleitung

zur

Vornahme rechtlicher Handlungen

für

Beamte, Sachwalter und Alle, welche ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst besorgen wollen.

Mit besonderer Rücksicht auf den neuen Würtembergischen Prozeß.

Von

Dr. Chr. H. Gmelin

Ober-Justiz-Rath.

Nach dessen Tode herausgegeben.

Mit einem Vorwort

von

Hrn. Ober-Tribunal-Rath v. Bolley.

Stuttgart,

bey Joh. Friedr. Steinkopf.

1828.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die Verlagshandlung der gegenwärtigen Schrift ersuchte mich um die Durchsicht des von dem verstorbenen Ober-Justiz-Rath Gmelin (vormaligem Professor der Rechte zu Tübingen) hinterlassenen Manuscripts, und um Beifügung der mir geeignet scheinenden Bemerkungen.

Das Publikum wird mit mir die Ueberzeugung theilen, daß dieses Manuscript der öffentlichen Bekanntmachung würdig sey. In Beziehung auf die neuere Würtembergische Civil-Prozeß-Gesetzgebung wollte ich zwar Anfangs einige ergänzende und berichtigende Bemerkungen beifügen. Da es mir aber an Zeit gebrach, in dieser Hinsicht etwas Vollständiges zu liefern, und gerade eine solche Vollständigkeit mit dem Plan und Zwecke der gegenwärtigen Schrift nicht wohl vereinbar gewesen wäre; so gab ich das Manuscript ohne alle Bemerkung zurück. Dagegen werde ich nun das, was mir für das Publikum in Beziehung auf jenen Gegenstand von Interesse zu seyn scheint, in einer besondern Schrift, welche man als Anhang oder als

Fortsetzung der gegenwärtigen betrachten kann, zusammenfassen.

Ich werde dabey nicht nur auf alle die Bemerkungen, welche über jene Gesetze in andern Schriften, namentlich in „Hofackers Jahrbüchern“ und in kritischen Zeitschriften enthalten sind, Rücksicht nehmen, sondern mich auch bestreben, die von dem Civil-Senat des Königl. Ober-Tribunals seit der Einführung der neuen Civil-Prozeß-Gesetze in Beziehung auf streitige Civil-Prozeß-Rechts-Fragen angenommenen und angewendeten Grundsätze vollständig darzulegen.

Stuttgart den 19. Juny 1828.

Bolley,
Ober-Tribunal-Rath.

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

§§.		Seite
1—3.	Theoretische und practische Rechtslehre . .	1
4.	Zweck der Rechtsanwendungskunst	3
5.	Hülfsmittel derselben	4
6.	Umfang und Eintheilung	5
	Insbesondere	
7.	1) Außergerichtliche Rechts-Praxis . . .	6
8.	2) Nichtstreitige gerichtliche Praxis . . .	7
9.	3) Streitige gerichtliche Praxis	8

Allgemeiner Theil.

I. Allgemeine Regeln für Sachwalter bey jeder Rechtsanwendung in bürgerlichen Geschäften.

§§.		Seite
10. 11.	1) Vor Allem muß man sich die in dem bestimmten Falle stattfindenden Thatsachen (factum) und die darauf anwendbaren Rechtssätze (jus) bekannt machen	10
12. 13.	2) Bey jeder Rechtshandlung muß man sich deren eigenthümlichen Zweck klar vor Augen stellen, und ihn, so lange man damit zu thun hat, nie aus dem Gedächtniß verlieren	13
14.	3) Bey jeder erheblichen Thatsache ist vornehmlich auf ihre rechtliche Erweisbarkeit zu sehen	15
15.	4) Jedes Rechts-Geschäft soll in der angemessensten Ordnung und in einer möglichst reinen, bestimmten und klaren Sprache ausgeführt werden	16
16.	5) Jedes Rechts-Geschäft soll in möglichster Kürze abgethan, doch nie die Vollständigkeit, Deutlichkeit und Bestimmtheit der Kürze geopfert, sondern das Nöthige einfach und ganz ausgedrückt werden	18
17. 18.	6) Man soll nur ehrenhafte Rechts-Geschäfte übernehmen, aber die einmal übernommenen ohne Menschenfurcht durchführen	20

II. Allgemeine Regeln für die streitige Rechts-Anwendung.

§§.		Seite
19.	1) Gegenstand der streitigen Rechts-Anwendung	22
20.	Fortsetzung. Thätigkeit verschiedener Personen	23
21—23.	2) Allgemeine Regeln für Sachwalter bey streitigen Rechtssachen	23
24. 25.	3) Form und Einrichtung der Prozeßschriften 4) Allgemeine Regeln für die prozessualischen Handlungen der Gerichts-Personen.	26
26. 27.	Maxime des Prozeß-Verfahrens	29
	Obliegenheiten des Richters:	
28.	a) vor dem Anfang der eigentlichen Streit-Verhandlung	31
29. 30.	b) nach begonnener Streit-Verhandlung .	32
31.	c) in jedem Stande der Rechts-Verhandlung	34

Besonderer Theil.

Regeln für die Einrichtung der einzelnen prozessualischen Handlungen.

Erster Abschnitt.

Unvollständige Prozeß-Arten.

Erste Abtheilung.

Gerichtliches Verfahren auf einseitiges Vorbringen, oder Mandats-Prozeß im weiteren Sinne.

§§.		Seite
32.	I. Allgemeine Gesichts-Punkte	37
	II. Einzelne Arten des Mandats-Prozesses.	
33.	A. Anordnung eines bürgerlichen Arrests . .	39
34—36.	a) Arrestgesuch	39
37.	b) Verfügungen des Richters auf das Arrest-Gesuch	42
38. 39.	Fortsetzung. Arrestbefehl	44
40.	Fortsetzung. Ausfertigungen	46
41.	c) Rechtfertigung des Arrests	46
42. 43.	d) Bitte um Aufhebung des Arrests ohne Verhandlung	46
	B. Mandats-Prozeß im engern Sinne.	
44.	a) Verschiedene Arten der Mandate . . .	48

§§.		Seite
45. 46.	b) Mandats-Gesuch	48
47—49.	c) Verfügungen des Richters auf das Mandats-Gesuch	51
50. 51.	d) Verhandlungen der Parthieen nach ausgewirktem Mandat, namentlich Einreden des Impetraten	54
52.	e) Folgen des Mandats im Fall vom Impetraten keine Einreden vorgebracht werden	56
53.	f) Verfügungen des Richters auf die Einreden des Impetraten	57
54.	C. Streit über Schützung und Wiederherstellung des jüngsten Besitzes	58
55.	D. Vorkehrungen gegen Ausbrüche von Selbsthülfe	58
56.	E. Aufnahme eines Beweises zum ewigen Gedächtnisse	59

Zweite Abtheilung.

Gerichtliches Verfahren bey für ausgemacht anzunehmender Sache, oder Executiv-Prozeß im weiteren Sinne.

§§.		Seite
57.	I. Allgemeine Gesichts-Punkte	60
	II. Einzelne Arten des Executiv-Prozesses.	
	A. Execution liquider Forderungen.	
58.	a) Executions-Behörden	61
59. 60.	b) Executions-Gesuch und Verfügungen darauf	62
61.	c) Einreden des Schuldners	64
62. 63.	d) Executions-Mittel	66
64.	e) Beschwerden des Schuldners und des Gläubigers	69
65.	B. Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse und der Entscheidungen von Verwaltungs-Behörden, gegen welche kein Recurs ergriffen worden	70
66.	C. Contumacial-Verfahren bey Forderungen, welche auf unverwerflichen Urkunden beruhen	72
67.	a) Voraussetzungen dieses Verfahrens, namentlich Beschaffenheit der Urkunde .	72
68.	b) Einrichtung der Klagschrift	73
69.	c) Anberaumung der ersten Frist zur Erklärung des Imploraten	74
70.	d) Anberaumung der zweiten Frist zur Erklärung des Imploraten	74

§§.		Seite
71.	e) Aussprechung des Contumacial-Erkenntnisses	75
72.	f) Rechtsmittel dagegen	75
73.	g) Folgen der Rechtskraft des Contumacial-Erkenntnisses	76
74.	D. Wechsel-Prozeß	77
75.	a) Wechsel-Gerichte	78
76.	b) Erfordernisse hinsichtlich des Wechsels und der dabey vorkommenden Personen	78
77.	c) Anbringung der Wechselklage	80
78.	d) Prüfung der Klage durch den Richter und Verfügung darauf	82
79.	e) Folgen des Ausbleibens einer oder der andern Parthie bey der mündlichen Verhandlung	82
80.	f) Verhandlungen der Parthieen auf der Tagfahrt und Aussprechung des Urtheils	83
81.	g) Execution der Wechsel-Forderungen	86
82.	h) Rechtsmittel in Wechselsachen	87
83.	i) Wechsel-Widerklagen	87
84.	k) Wechselklagen wider Ausländer	88

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliche Rechts-Anwendung im (umständlichen oder abgekürzten) ordentlichen, erst-instanzlichen Prozeß-Verfahren.

§§.		Seite
85. 86.	Allgemeine Gesichts-Punkte über umständliches und abgekürztes Prozeß-Verfahren	89

Erster Haupttheil.

Streit-Verfahren.

87.	A. Gerichtliche Aufforderung zum Klagen	91
	a) Anbringung des Provocations-Gesuchs.	
88.	1) Bey der provocatio ex lege diffamari	92
89.	2) Bey der provocatio ex lege si contendat	94
90.	3) Bey der provocatio ex lege si quis	95
91.	4) Edictal-Aufforderungen	95
92.	b) Verfügungen des Richters auf die eingekommene Provocationsschrift	96

§§.		Seite
93.	c) Stillschweigen des Provocaten. . .	97
	d) Einlassung des Provocaten.	
94.	1) Bey der prov. ex l. diffam. . .	98
95.	2) Bey der prov. ex l. si cont. . .	99
	B. Klage-Ausführung.	
96.	a) Eingang der Klagschrift	100
97. 98.	b) Sach-Erzählung	101
99.	c) Vorläufige Beweis-Antretung . .	103
100.	d) Rechts-Ausführung	103
101.	e) Einleitung zum Klag-Gesuche . . .	104
102.	f) Gesuch	105
103.	g) Schluß	105
104.	h) Allgemeine Bemerkungen über Abfas-sung der Klagschrift	107
	C. Richterliche Verfügung auf die eingekommene Klage.	
105.	a) Präsentation, Eintrag ins Prozeß-Pro-tokoll ꝛc.	108
106. 107.	b) Prüfung der Klage	109
108 — 111.	c) Mittheilung der Klage	111
112.	D. Termin-Verlegungs- und Frist-Verlängerungs-Gesuche und Decrete	115
113. 114.	a) Gesuch um Termin-Verlegung und Frist-Verlängerung	116
115. 116.	b) Verfügungen des Richters hierauf .	118
117.	E. Ungehorsam, Beschwerden und Beschlüsse darauf	119
118.	a) Berechnung der Termine	120
119. 120.	b) Voraussetzungen des Ungehorsams .	121
121.	c) Erkennung des Ungehorsams von Amts-wegen	123
122 — 124.	d) Folgen des Ungehorsams	124
125.	e) Ungehorsams-Bescheid	128
126.	f) Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand wider Ungehorsams-Erkenntnisse . .	129
127.	F. Antwort des Beklagten ohne Einlassung (vor der Einlassung zulässige Einreden) . . .	131
128. 129.	a) Von der Einlassung befreiende verzöger-liche Einreden	132
130.	b) Richterliche Verfügung auf diese Ein-reden	135
131.	c) Von der Einrede des verdächtigen Rich-ters insbesondere	136
132.	d) Einreden des Spolium insbesondere .	137

§§.		Seite
133. 134.	e) Von der Einlassung befreiende zerstörliche Einreden	138
135.	G. Einlassung sammt den damit zu verbindenden Einreden	141
136. 137.	a) Vortrag der sämmtlichen verzögerlichen Einreden	142
138. 139.	b) Einlassung	143
140.	c) Ausführung der sämmtlichen zerstörlichen Einreden	145
141.	d) Recapitulation und Gesuch	146
142. 143.	e) Allgemeine Regeln über Abfassung der Einlassungsschrift	147
144. 145.	H. Widerklage	148
146.	J. Richterliche Verfügung auf die Antwort des Beklagten	150
147.	a) Zurückgabe der Antwort zur Verbesserung, und nähere Vernehmung des Beklagten	150
148. 149.	b) Mittheilung der Antwort des Beklagten an den Kläger	151
150.	K. Aufforderung zur Beihülfe	153
151.	a) Vorbringung der Litis-Denunciation .	153
152.	b) Verfügungen des Richters auf die vorgebrachte Litis-Denunciation . . .	154
153.	c) Wirkungen der mit Erfolg vorgebrachten Litis-Denunciation	155
154.	d) Verweigerung der Beihülfe von Seiten des Litis-Denunciaten . . .	156
155.	e) Handlungen des Litis-Denunciaten im Fall der angenommenen Litis-Denunciation	157
156.	f) Wirkungen der Litis-Denunciation auf die gegentheilige Haupt-Parthie . .	157
157.	L. Dazwischenkunft im Rechtsstreite . . .	158
158.	a) Neben-Intervention	158
159.	b) Abfassung der Neben-Interventionsschrift	159
160.	c) Verfügungen des Richters auf die angebrachte Neben-Intervention . . .	160
161.	d) Haupt-Intervention	160
162.	e) Abfassung der Haupt-Intervenventionsschrift und weitere Verhandlungen .	162
163.	M. Verbesserung des früheren Vorbringens .	163
164.	N. Wieder-Aufnahme des Rechtsstreits . . .	164

§§.		Seite
165.	a) Verbindlichkeit zur Wieder-Aufnahme des Rechtsstreits von Seiten des Singular- und Universal-Successors . .	164
166.	b) Bitte um Auferlegung der Wieder-Aufnahme des Rechtsstreits	165
167.	c) Verfügung des Richters auf diese Bitte	166
168.	O. Replik	166
169. 170.	a) Inhalt der Replikschrift	167
171.	b) Bitte um Beweis-Zulassung statt der Replik	169
172.	c) Ungehorsam des Replikanten . . .	170
173—177.	P. Duplik	170
178.	Q. Schluß-Erklärungen	173
179.	a) Beschluß in der Sache	174
180.	b) Triplik	176
181.	c) Quadruplik	176
182.	d) Quintuplik, Sextuplik und Gegenüberstellung der Parthieen	178

Zweiter Haupttheil.

Beweis-Verfahren.

	R. Uebersicht der Streit-Verhältnisse, Vergleichs-Versuch und Aufforderung zum Beweise.	
183.	a) Zusammenstellung der Parthieen . .	180
184.	b) Vorlegung der Uebersicht über die Streit-Verhältnisse	181
185.	c) Erklärungen der Parthieen über die vorgelegte Streit-Uebersicht . . .	182
186.	d) Vergleichs-Versuch	184
187. 188.	e) Aufforderung zum Beweise	185
189.	S. Beweisführung	188
190. 191.	a) Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse	189
192.	b) Vorläufige Beweisführung	191
193. 194.	c) Ordentliche Beweisführung	192
	T. Beweis-Antretung.	
195.	a) Vorschriften für die untern Instanzen	194
196.	b) Vorschriften für die höheren Instanzen	195
197.	1) Beweispunkte	196
198.	2) Benennnung und Beziehung der Zeugen ꝛc.	198
199.	U. Antwort des Producten	198
200.	a) Einwendungen gegen die Beweispunkte	199

§§.		Seite
201—203.	b) Besondere Fragstücke	200
204.	Fortsetzung. Verfahren nach Würtembergischem Prozeß	202
205.	c) Gegenbeweisführung	203
206.	Fortsetzung. Verfahren nach Würtembergischem Prozeß	204
207.	V. Beweis-Erhebung überhaupt und insbesondere bey Zeugen	204
208.	a) Vorladung der Parthieen zum Zeugen-Verhör	205
209.	b) Zeugen-Verhör-Commissär	206
210.	c) Productions-Handlung	207
211.	1) Vorbringen des Producenten . .	207
212.	2) Vorbringen des Producten . . .	208
213. 214.	3) Zeugen-Beeidigung	208
215—217.	4) Zeugen-Verhör selbst	210
218.	d) Eröffnung des Zeugen-Verhörs . .	212
219.	W. Eigenthümlichkeiten der Beweis-Aufnahme bey Urkunden	213
220.	a) Antretung des Beweises durch Urkunden	214
	b) Productions-Handlung.	
221.	1) Hinsichtlich öffentlicher Urkunden .	215
222. 223.	2) Bey Privat-Urkunden	216
224.	c) Verhandlungen über die Beweiskraft einer Urkunde	217
225.	d) Ausbleiben einer Parthie bey der Productions-Handlung	218
226.	e) Handschriften-Vergleichung und Anerkennung der Urkunden durch Zeugen.	218
227—229.	f) Editions-Verfahren	219
230.	X. Beweis durch Augenschein und Sachverständige	222
231.	Y. Eides-Zuschiebung	223
232.	a) Verfügung des Richters auf die Eides-Zuschiebung	225
233.	b) Bestreitung der Eides-Zuschiebung durch den Delaten	225
234.	c) Entscheidung des Richters mittelst Bescheids oder eventueller End-Entscheidung	226
	d) Mittel für den Delaten, die Eides-Zuschiebung abzuwenden.	
235.	1) Zurückschiebung des Haupt-Eides	227
236.	2) Gewissens-Vertretung durch Beweis	228

§§.		Seite
237.	e) Annahme des zugeschobenen Haupt-Eides	229
238.	f) Gefährde-Eid	229
239.	g) Zurücknahme der Eides-Zuschiebung und sonstige Hindernisse der Eides-Ablegung	230
240.	h) Folgen des abgeschwornen Haupt-Eides	231
241—244.	i) Formulare zu Erkenntnissen über Eide	231
245.	Z. Beweis-Verfahren	236
246.	a) Beweis-Ausführung	237
247.	b) Beweis-Anfechtung	238
248.	c) Schlußhandlung	239
249.	d) Rechts-Ausführung	240
250.	e) Aufforderung der beweispflichtigen Parthie zur Beibringung weiterer Beweise	241

Dritter Haupttheil.

Gerichtliche Erwägung und Entscheidung.

251.	Allgemeine Bemerkungen	243
252a.	Aa. Relation	244
	I. Vorarbeit für die Relation.	
252b.	a) Beurtheilung der jetzigen Lage des Rechtsstreits	245
253.	b) Allgemeiner Acten-Auszug	246
254. 255.	c) Besonderer Acten-Auszug, nach Rubriken	248
256.	d) Vorarbeit für Geübtere	250
257—261.	II. Grundsätze für Abfassung der Relation im Allgemeinen	250
	III. Ordnung und Bestandtheile der Relation im Allgemeinen.	
262.	a) Eingang	255
	b) Erzählung.	
263.	1) Eigentliche Geschichts-Erzählung .	255
264.	2) Aeußere Prozeß-Geschichte . . .	256
265.	3) Innere Prozeß-Geschichte . . .	257
	c) Erwägung.	
266.	1) Prüfung der formellen Bedingungen einer rechtskräftigen Entscheidung	258
267.	2) Aufstellung und Erörterung der Streitfragen	258
268.	d) Schluß	259
269.	e) Allgemeine Bemerkung	260

§§.		Seite
	IV. Einrichtung der Relation im Einzelnen.	
270.	1) Vorbericht	260
271. 272.	2) Geschichts-Erzählung	261
273.	3) Aeußere Prozeß-Geschichte	263
274.	4) Innere Prozeß-Geschichte	264
275.	Fortsetzung. Allgemeine Bemerkung zu 3) und 4)	266
276.	5) Prüfung der formellen Bedingungen einer rechtskräftigen Entscheidung . .	266
277. 278.	6) Aufstellung der Streitfragen . . .	267
279. 280.	7) Erwägung und Lösung der einzelnen Streitfragen	269
281.	8) Besonderer Antrag über jeden einzelnen Punkt	272
282.	9) Collectiv-Gutachten	272
283.	10) Urtheils-Entwurf	273
284—286.	Bb. Berathung und Fassung des Beschlusses	273
287.	Cc. Erkenntniß	277
288.	a) Verschiedene Arten der Urtheile . .	278
289.	b) Erfordernisse eines Urtheils im Allgemeinen	279
	c) Einzelne Theile des Urtheils.	
290.	1) Ueberschrift	280
291. 292.	2) Eingang	281
	3) Spruch.	
293.	α) Decisiv-Bescheid	283
294.	β) Eigentliche End-Urtheile . .	285
295.	γ) Bestimmung über Kosten ꝛc. .	287
296.	4) Schluß	287
297.	d) Neben-Bestimmungen eines Urtheils .	288
298.	e) Decretur der Advokaten-Kosten . .	289
299.	f) Sportel-Ansatz	290
	Dd. Urtheils-Eröffnung und derselben nachfolgende Handlungen.	
300. 301.	a) Eröffnung des Urtheils	293
302.	b) Liquidation der noch unerledigten Punkte	295
303.	c) Eides-Abnahme	296
304.	d) Urtheils-Vollstreckung	297

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche Rechts-Anwendung nach erfolgtem gerichtlichen Ausspruch.

§§.			Seite
305.	I.	Einfache Beschwerden	298
306.	II.	Eigentliche Rechtsmittel	299
307.	A.	Appellation	300
308. 309.		1) Verhandlung der Appellations-Förmlichkeiten	302
310.		Fortsetzung. Würtembergisches Recht	304
311. 312.		Fortsetzung. Appellations-Annahme oder Verwerfung	306
		2) Verhandlung der Beschwerden.	
313. 314.		a) Beschwerdeschrift	308
315.		b) Oberrichterlicher Vorbescheid	311
316—318.		c) Appellations-Einredenschrift	313
319.		d) Weitere Handlungen der Parthieen	316
320—322.		3) Endliche Beurtheilung	317
323.	B.	Revision	321
324. 325.		Fortsetzung. Würtembergisches Recht	322
326.		Fortsetzung. Aehnliche Rechtsmittel	324
327.	C.	Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand	325
328. 329.	D.	Nichtigkeitsklage	326
330.	E.	Vereinigung verschiedener Rechtsmittel	330

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Rechts-Anwendung in außerordentlichen Prozeß-Formen.

§§.			Seite
331.		Allgemeine Bemerkungen	331
332.		Gant-Verfahren	332
333.	A.	Vorverfügung	333
334. 335.	B.	Erkennung des Gant-Prozesses	333
336.	C.	Rechtsmittel gegen das Gant-Verfahren	336
337. 338.	D.	Anfang des Gant-Verfahrens	338
339.	E.	Aufstellung und Obliegenheiten eines Gant-Vertreters, Contradictors	340
340—343.	F.	Anmeldungs- und Bescheinigungs- oder Liquidations-Verhandlung	342

§§.		Seite
344—346.	G. Ausschließungs- oder Präclusiv- und Locations- oder Prioritäts-Erkenntniß	347
347. 348.	H. Gantrechnung und Verweisung oder Distributions-Bescheid	000
349.	J. Rechtsmittel gegen das Locations-Erkenntniß und die Gant-Verweisung .	000

Einleitung.

§. 1.

Theoretische und praktische Rechtslehre.

Jede menschliche Kenntniß erlangt ihre volle Nutzbarkeit erst dadurch, daß man sie gehörig anzuwenden versteht; dieß gilt auch von der Rechtsgelehrsamkeit. Der, welcher zwar alle Theile der Rechtslehre genau kennt, der theoretische Rechtsgelehrte, aber die Rechtswahrheiten auf die in der Wirklichkeit vorkommenden Fälle nicht anzuwenden weiß, kann zwar ein großer Gelehrter seyn, aber er ist noch kein brauchbarer Geschäftsmann. Dieß wird er erst, wenn er die Gewandtheit erlangt hat, seine rechtlichen Kenntnisse in den Formen auszuüben, welche durch die Gesetze und das Herkommen des Landes eingeführt sind. Bücher-Studium und Anhörung von praktischen Vorlesungen kann diese Fertigkeit nur sehr unvollkommen hervorbringen, und es gilt auch hier der Gemeinspruch: „Uebung macht den Meister.“ Doch würde es irrig seyn, die Rechtsgelehrsamkeit darum bloß auf praktischem Wege erlernen zu wollen; denn — wenn gleich bey dem praktischen Lernen das Ansehen des Beispiels von Erfahrneren, das allmälige Aufsteigen vom Leichteren zum Schwereren, das körperliche Daseyn des Gegenstandes und das unmittelbare Betrachten der durch unsere Thätigkeit hervorgebrachten Wirkungen ꝛc. das Begreifen überaus erleichtert, und der sich von selbst als erreicht oder verfehlt darstellende Erfolg über die Zweckmäßigkeit der Arbeit uns gewöhnlich untrüglich (doch im Rechtsfache am wenigsten) belehrt — so führt uns dagegen der theoretische Unterricht auf die eigentlichen Gründe unseres

Thuns, er giebt uns ein vollständigeres Bild von den Eigenschaften der zu behandelnden Gegenstände, von der Wirkungsart der zu gebrauchenden Mittel, von der Richtung und den Schwierigkeiten der möglicher Weise einzuschlagenden Wege; und soll auch über den Zusammenhang unseres Thuns mit dem Reiche der Vernunft-Zwecke überhaupt Licht verbreiten.

§. 2.

Fortsetzung.

Jede dieser Lernarten gewährt demnach ihre eigenthümlichen Vortheile; nur muß — jemehr geistiger Art eine menschliche Kenntniß, je edler der zu behandelnde Stoff, je einflußreicher der bezweckte Erfolg ist, destomehr ihre Erlernung auf theoretischem Wege geschehen; und die geistigste menschliche Kenntniß, die Philosophie, kann zwar praktisch geübt, aber nur theoretisch erlernt werden. Die ihrer Grundlage nach zunächst auf sie gebaute, ihrem jetzigen Bestande nach eine sehr große, nur durch systematische Anordnung übersehbare Menge von Sätzen umfassende Rechtsgelehrsamkeit kann daher nur sehr unvollkommen durch die bloße Praxis erlernt werden, und die theoretische Rechtsbehandlung ist für den Rechtsbeflissenen, damit ihm der Zusammenhang der Rechtswahrheiten mit den letzten Gründen alles menschlichen Wissens verständlich werde, sowohl, als damit ihm der Schatz von den aus den Erfahrungen aller Zeiten und Völker gewonnenen Rechtswahrheiten zugänglich werde, unentbehrlich; wie sie auch für das Menschengeschlecht überhaupt, damit nicht jede bürgerliche Gesellschaft jeden Fortschritt in ihren Rechtseinrichtungen auf eigene Gefahr versuchen und ihre Erfahrungen durch eigenes Unglück erkaufen müsse, von unschätzbarem Werthe ist.

§. 3.

Fortsetzung.

Das hierauf beruhende entschiedene Uebergewicht, welches die (obwohl noch sehr unvollkommen) theoretisch gebildeten Legisten und Decretisten über die in Deutschland bloß praktisch gebildeten Schöppen zeigten, und die zu lange verspätete theoretische Behandlung des deutschen Rechts führte zu dem für die deutschen Völker so drückenden Unterliegen ihrer einheimischen, bloß praktisch entwickelten Rechte, und der Ueberschwemmung unserer Gerichtshöfe mit fremden, unserem Charakter und Verhältnissen unangemessenen, aber theoretisch ungemein ausgebildeten Gesetzes-Sammlungen. Der in neueren Zeiten allgemein betretene Weg, die Rechtslehre zuerst theoretisch genau kennen zu lernen, ist demnach aus inneren Gründen, wie nach der Erfahrung, ohne Zweifel der allein richtige; wobey nur unfruchtbare Systeme und unanwendbare Theorieen vermieden, und nach richtiger und vollständiger Auffassung des Wichtigen und Brauchbaren gestrebt werden muß, und durch Anhängung praktischer Anweisung und Uebungen die Leichtigkeit und Sicherheit der Anwendung der Rechtskenntnisse auf wirklich vorkommende Fälle vorbereitet werden kann.

§. 4.

Zweck der Rechts-Anwendungskunst.

Um den theoretisch gebildeten Rechtsbeflissenen die Gewandtheit im Gebrauche der erlernten Rechtswahrheiten zu verschaffen, hat man auf den Universitäten die sogenannten Practica eingeführt, und die Rechts-Anwendung durch wirkliche Uebungen an angenommenen Fällen zu lehren versucht; ferner wurden verschiedene Anleitungen hierüber geschrieben, unter andern:

Nettelbladt, Versuch einer Anleitung zu der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit, 3te Aufl. Halle 1784.

Müller, Anleitung zur jur. Praxis, wie in Deutschland sowohl gerichtliche als außergerichtliche Rechtshändel verhandelt werden, 6te Aufl. Gött. 1802.

Mernau, Versuch einer Anleitung zu praktischen Arbeiten überhaupt, Jena 1792 u. 1795. 2 Thle.
Oelze, Anleitung zur gerichtlichen Praxis überhaupt und insbesondere zu dem ordentlichen Civilproceß 2te Aufl. Jena 1800.
Puchta, der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privat-Rechtspraxis, Erlang. 1818.
Derselbe, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in nicht streitigen bürgerlichen Rechts-Sachen, Erlangen 1821, 2 Bde.
Gensler, Anleitung zur gerichtlichen Praxis in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ꝛc. Heidelb. 1821 1r Theil.

Die gegenwärtige Anleitung hat den Zweck, sowohl den mit allen Theilen der Theorie bekannt gewordenen Rechtsbeflissenen bey der Bearbeitung von Rechtsfällen zur Uebung, als den angehenden Geschäftsmann, sey er Beamter, Sachwalter oder auf andere Weise mit Behandlung rechtlicher Angelegenheiten beschäftigt, zu lehren, wie er die erworbenen Rechtskenntnisse, den bestehenden Formen gemäß, mit Leichtigkeit und Sicherheit eines günstigen Erfolgs anzuwenden habe.

§. 5.

Hülfsmittel der Rechtsanwendungskunst.

Hülfsmittel zu diesem Zweck, welche aber hier nicht abgehandelt werden können, sind

a) die Lehre von Curialien uud Ceremonien, der Kanzley- und Cameral-Praxis, worüber

Bischoff, Handbuch des deutschen Canzley-Styls und der Canzley-Praxis ꝛc. Helmst. 1793. 2 Thle 8.

und das ganze Rechnungs- und Schreibereiwesen, worüber die Schriften von

Bolley, Drey und dreißig Aufsätze über Testamente ꝛc.
— — — Entwurf einer Amts-Instruktion für die Gerichts-Notarien.
Christlieb, Einleitung in die Amts-Praxis eines Rechnungs-Beamten und Einleitung in das Rechnungswesen.
Pfizer,
Reinhardt,

Reyscher, Alphabetisches Handbuch der Amts-praxis eines Cameral-Beamten.
Stein, Handbuch des würt. Erbrechts. Nach dessen Tode herausgegeben von Ober-Tribunal-Rath Dr. Reinhardt, oder:
Rösslin, Anleitung zu Inventuren und Theilungen, 3te umgearbeitete Aufl.
Derselbe über Vormundschaften und Curatelen.

benützt werden können.

b) Die Kunst der Beredtsamkeit in mündlichen und schriftlichen Aeußerungen, welche als Vorübung wie als begleitendes Studium der Rechtsbeflissene stets treiben sollte, und deren bisherige Vernachläßigung auf das Ansehen und den Geist der deutschen Rechtsgelehrten nachtheilig eingewirkt hat

Mallinkrodt, Beredtsamkeit, ein Bedürfniß unserer Zeit, deren Werth und Würde. Weimar 1819.
Wening, v. über die Wichtigkeit und den Einfluß der politischen Beredtsamkeit in unsern Tagen. Landshut 1820.

c) Wesentliche Vorkenntniß ist überhaupt die ganze theoretische Rechts-Gelehrsamkeit und zunächst die Prozeß-Lehre, welche daher hier als schon bekannt vorausgesetzt werden.

§. 6.

Umfang und Eintheilungen der Rechts-Anwendungskunst.

Die rechtlichen Geschäfte betreffen sowohl öffentlichen Angelegenheiten der politischen Personen (Mächte), bey denen die Grundsätze der Völker- und Staats-Rechts-Lehre zur Anwendung kommen, als die Privat-Angelegenheiten der bürgerlichen Personen.

Von Anwendung der Rechtskenntnisse auf jene öffentliche staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse handelt die Diplomatie, welche im eigentlichen Sinn zur Rechts-Anwendungskunst gehört, aber wegen der gänzlichen Verschiedenheit der Form, wie des Gegenstands, von der Anleitung zu Ausübung der bürgerlichen Rechtstheile gesondert, als eigene Doctrin vorgetragen, und als für den eigentlichen Justiz-Beamten minder wichtig,

in den gewöhnlichen praktischen Vorlesungen übergangen wird.

Die bürgerlichen, oder sich nicht auf eigentliche Staats-Angelegenheiten beziehenden, rechtlichen Geschäfte sind entweder solche, welche vor oder von gerichtlichen Behörden vorgenommen werden, oder welche ohne Mitwirkung von Gerichten geschehen.

Man unterscheidet insofern eine gerichtliche und außergerichtliche Rechts-Praxis, und theilt die erstere, je nachdem sie wirkliche Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten, oder die Wirksamkeit obrigkeitlicher Behörden bey andern Rechtshandlnngen zum Gegenstande hat, in die streitige und freiwillige. Eben so kann man von einer andern Seite alle bürgerliche Rechts-Anwendung in unstreitige (nicht processualische), und streitige (processualische), und alsdann die erste in gerichtliche und außergerichtliche eintheilen.

§. 7.

Insbesondere 1) außergerichtliche Rechtspraxis.

Die außergerichtliche Rechtspraxis beschäftigt sich mit der förmlichen und vorsichtigen Einrichtung der unter Privatpersonen vorgehenden Rechtsgeschäfte, und zeigt, wie freiwillige Rechtshandlungen aller Art, z. B. Zahlungen, Uebergaben, Verträge, letzte Willen ꝛc. eingerichtet, wer dabey zugezogen, wie die Urkunden darüber abgefaßt werden müssen, und dergl. um der beabsichtigten rechtlichen Wirkungen versichert zu seyn, um aber auch nicht weiter, als die redliche Absicht ist, einzuräumen, und jede Mißdeutung und Verdrehung abzuschneiden. Sie heißt auch jurisprudentia *heurematica*, weil es dabey vornehmlich auf Erfindung der den Absichten des Handelnden, sowie den Vorschriften der Gesetze aufs genaueste entsprechenden Fassung; — *formularia*, weil es dabey zunächst auf die Einkleidung ankommt, und hauptsächlich durch passende Formularien die Verfertigung der Aufsätze gelehrt wird; ferner — *cautelaris*, weil dabey die

Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln und der Gebrauch schützender Formeln besonders wichtig ist, durch welche die beabsichtigte rechtliche Wirkung gesichert, und jeder unerwartete Nachtheil abgewehrt wird.

§. 8.

2) Nichtstreitige gerichtliche Praxis.

Die nichtstreitige gerichtliche Praxis umfaßt diejenigen unstreitigen Rechtsgeschäfte oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (jurisdictionis voluntariae), bey welchen die obrigkeitlichen Behörden nicht sowohl als Richter mit der Entscheidung einer Streitfrage, sondern als Organe der oberaufsehenden und verfügenden Staatsgewalt beschäftigt sind:

a) das vor ihnen Verhandelte aufzuzeichnen — Protokolle, oder ihnen sonst amtlich Bekanntes, gewiß zu machen — Zeugnisse, Scheine, oder bloß durch den Willen der handelnden Personen bestehenden Geschäften, ohne nähere Prüfung, Genehmigung und Gewißheit zu geben — actus jurisdictionis voluntariae merae.

b) Den Vermögenszustand lebender oder verstorbener Personen zu untersuchen und zu beschreiben — Inventare, oder nach den Gesetzen den Berechtigten zuzuscheiden — Theilungen;

c) für die Erhaltung pflegbedürftigen Vermögens zu sorgen durch Aufstellung, Verpflichtung ꝛc. von Verwaltern, Rechnungsabhör und Justification ꝛc.

d) einzelnen Rechtsgeschäften, von deren ordnungsmäßiger Vornahme die Behörden, weil sie sie geleitet haben, oder mittelst angestellter Untersuchung (causae cognitio) Revision, Rechnungs-Abhör, überzeugt sind, auf Erfordern durch ihre Genehmigung, Bestätigung, Eintragung in öffentliche Bücher ꝛc. Gültigkeit, Glaubwürdigkeit oder Unwiderruflichkeit zu ertheilen.

e) Auf Anzeigen, Anträgen, Bitten ꝛc. das Geeignete zu verfügen, Erlasse, oder gegen höhere oder gleiche Stellen sich über Eingaben, Aufträge ꝛc. zu äußern, Gutachten, Berichte ꝛc.

§. 9.

3) Streitige gerichtliche Praxis.

Die streitige gerichtliche Praxis (auf welche sich diese Vorlesung beschränkt), lehrt die bey Rechtsstreitigkeiten vorkommenden Geschäfte zweckmäßig und vorsichtig einrichten; zu diesen Geschäften der streitigen Gerichtsbarkeit (contentiosae jurisdictionis) gehören theils:

a) Die Ausführung der Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten der Parteien, namlich die Vorbringung von Klagen, Einreden, Einlassungen, Repliken, Dupliken ꝛc. die Aeußerung über die gerichtlich aufgestellte Uebersicht der Thatumstände, die Führung von Beweisen und Gegenbeweisen, Ausführung von Berufungen, Wiederherstellungs-Gesuchen, Nichtigkeits-Beschwerden und dergl., welche mündlich und schriftlich, von den Parteien und deren Sachführern geschehen können; theils

b) die zu Leitung der rechtlichen Streitverhandlung nöthigen gerichtlichen Verfügungen, Beschlüsse und Anordnungen (decreta, ordinationes); theils

c) die zu Entscheidung des verhandelten Rechtsstreits nöthigen Vorträge, (relationes), Berathungen (vota), Gutachten (consilia), und Erkenntnisse (sententiae).

Aus einem andern Gesichtspunkte, nämlich nach der Verschiedenheit der ordentlichen und außerordentlichen Formen und der Stufenfolge des rechtlichen Verfahrens, kann die streitige gerichtliche Rechts-Anwendung abgetheilt werden in die Anweisung zur gerichtlichen Geschäftsführung:

a) bey dem unvollständigen Prozeß-Verfahren durch vorläufige Befehle (mandata) und Vollstreckungsmittel (executio),

b) beim gewöhnlichen (ordinarius), abgekürzten (summarius), oder ausführlichen (plenarius) Rechtsverfahren,

c) in der Instanz der besondern Rechtsmittel (processus remediorum seu instantiae), und

d) bey den außerordentlichen (extraordinarii) Prozeßarten, Gant-, Straf-, Ehe,-Kriegs-2c. Prozeß.

Allgemeiner Theil.

I.

Allgemeine Regeln für Sachwalter bey jeder Rechts-Anwendung in bürgerlichen Geschäften.

§. 10.

1) Vor allem muß man sich die in dem bestimmten Falle stattfindenden Thatsachen (factum) und die darauf anwendbaren Rechtssätze (jus) auf's Beste bekannt machen.

In der ersten Hinsicht muß mit sorgfältiger mündlicher Vernehmung, der von dem Vorgegangenen unterrichteten Personen, und mit genauer Durchlesung aller auf die Rechtsangelegenheit sich beziehenden Schriften, der Anfang gemacht werden. Dabey ist es nicht genug, den geduldig anzuhören, welcher uns ein Rechtsgeschäft überträgt. Oft weiß er selbst nicht, welche Thatsachen für seinen Rechtshandel die wichtigeren und entscheidenden sind, oder meint gar, seinem Zweck dadurch näher zu kommen, wenn es ihm gelinge, das Unangenehme und Mißliche seiner Sache seinem Rechtsfreund zu verbergen, erwartete Einwendungen und Hindernisse vor demselben zu verstecken ꝛc. Die ungebildete Partey ist gewöhnlich geneigt, den Rechtsbeistand mit dem Richter zu verwechseln, welcher nachtheilige Geständnisse zu ihrer Verurtheilung gebrauchen könnte; und denkt von selbst selten daran, daß nur bey genauer Kenntniß der ganzen Lage, und besonders aller Schwierigkeiten und

Blößen ihrer Sache, der sicherste und kürzeste Weg zu Erreichung des beabsichtigten rechtlichen Zwecks eingeschlagen werden kann.

Wer Andern in ihren rechtlichen Angelegenheiten mit Rath und That beistehen will, muß diese gefährliche Zurückhaltung durch Vertrauen erweckenden Zuspruch und angemessene Fragen möglichst zu heben suchen; sonst läuft er Gefahr, mit dem besten Willen und allem Fleiß und Einsicht etwas Unpassendes vorzunehmen, das ganze Gebäude seiner Schlüsse durch eine unerwartet zum Vorschein kommende Thatsache umgestürzt, ja das für seine Partey noch so treffend Vorgebrachte zu deren unvermeidlichem Schaden gegen sie gekehrt zu sehen. Er würde sich in einem solchen Falle durch den Gedanken: die Partey möge den Schaden, den sie durch ihre Zurückhaltung sich selbst zuzog, auf sich haben, schwerlich vor seinem eigenen Gewissen rechtfertigen können, wenn er sich sagen müßte, er habe versäumt, die Partey zur offenbarsten Mittheilung der Thatumstände ohne alle Rücksicht zu veranlassen; und — auch abgesehen von dem Angenehmen eines glücklichen Erfolgs übernommener Rechtsgeschäfte, muß schon seine eigene Ehre und sein Gewissen den Rechtsgelehrten abhalten, eine ihm nur oberflächlich bekannte Sache zu übernehmen, und sich so vielleicht als blindes Werkzeug für die Verfolgung von Zwecken hinzugeben, denen sein Billigkeits- und Rechts-Gefühl widerstreitet. Durch jede Uebereilung in diesem ersten Punkt kann sich der Rechtsgelehrte die Beschämung zuziehen, eine schlechte Sache mit (auf die wahren Sachverhältnisse) unpassenden Gründen vergeblich verfochten zu haben.

§. 11.

Fortsetzung.

In der andern Hinsicht ist fleißiges Aufsuchen der dahin einschlagenden Gesetze, und Nachsehen in den Schriften der Rechtsgelehrten, besonders der in den Gerichten Ansehen genießenden, sehr nöthig.

Auch bey allgemeiner Bekanntschaft mit der einschlagenden Rechts-Materie, darf man dem Gedächtniß, sobald der Fall einigermaßen eigenthümlich ist, nicht ganz trauen. Manche gesetzliche Vorschriften sind zu speciell, um selbst in den besseren Lehr- und Handbüchern umständlich erwähnt zu werden, oder verwischen sich, weil ihre Anwendung selten vorkommt, leicht wieder aus dem Gedächtniß. Manche Gesetze haben durch den Gerichts-Gebrauch eine mit aller Gelehrsamkeit nicht zu errathende Bedeutung erhalten (interpretatio usualis), welche nur aus den Schriften der ausgezeichneten Praktiker erlernt werden kann. Achtet der Rechtsgelehrte nicht auf diesen in den Gerichten angenommenen Sinn und Umfang der gesetzlichen Vorschriften, so kann er mit den richtigsten Theorieen, den treffendsten Auslegungen und historischen Beweisen oft seinen Zweck verfehlen, und einem weit schwächeren Gegner unterliegen, wenn dieser im Praktischen besser bewandert ist. Die sorgfältige Nachschlagung der Gesetze und Vergleichung der Meinungen der Praktiker wird nebenbey dazu dienen, seine theoretischen Kenntnisse lebendig zu erhalten, und nach und nach immer bestimmter und umfassender zu machen, da jeder Rechtssatz, dessen Anwendung auf wirklich streitige Fälle uns beschäftigt, dem Gedächtniß weit tiefer eingeprägt, und klarer aufgefaßt zu werden pflegt, als bey dem ernstlichsten theoretischen Studium.

Doch muß die in beiden Hinsichten zu erreichende Gründlichkeit mit der Wichtigkeit der Sache in einem angemessenen Verhältniß bleiben, und gleichsam die Summe des anzuwendenden Fleißes unter die zu besorgenden Geschäfte nach Verhältniß ihres Werths vertheilt werden. Auch soll in jedem Fall die Umständlichkeit und Bedenklichkeit der Vorbereitung bey der Geschäftsbehandlung selbst verschwinden; soviel auch das Zusammenbringen der einfließenden Thatumstände, und das Aufsuchen der einschlagenden Rechtsregeln Mühe gekostet haben mag, soll der Praktiker doch nie die Ergebnisse seines Fleißes unnöthig zur Schau tragen, son-

dern immer nur das zur Sache Gehörige am rechten Orte vorbringen. Nicht selten wird der beste Gebrauch seiner genaueren Kenntniß aller Verhältnisse und Rechtssätze eben darin bestehen, daß er nur die entscheidendsten Thatumstände und Rechtsgründe höchst einfach durchführt, und alles Entbehrliche, besonders aber was bey gründlicher Auseinandersetzung ungünstig für seinen Zweck werden könnte, nur obenhin berührt oder ganz auf der Seite läßt.

§. 12.

2) Bey jeder Rechtshandlung muß man sich deren eigenthümlichen Zweck klar vor Augen stellen, und ihn, so lange man damit zu thun hat, nie aus dem Gedächtniß verlieren.

Hiezu gehört eines Theils möglichst erschöpfende Erkundigung über die wirklichen Absichten dessen, welchen das Rechtsgeschäft angeht, und dessen vollständige und gewissenhafte Belehrung über die rechtlichen Folgen dieser oder jeder andern Einrichtung des vorhabenden Rechtsgeschäfts. — Der Rechtsfreund, welcher ohne den Sinn und die Absicht seines Clienten genau zu kennen, das Geschäft beginnt, oder Schritte thut, von deren möglichen und wahrscheinlichen Wirkungen er seine Partey nicht zuvor hinlänglich unterrichtet hat, setzt sich nicht allein der Gefahr aus, vergeblich gearbeitet zu haben, und vielleicht den Vorwurf der Eigenmächtigkeit, Streitsucht ꝛc. hören zu müssen; sondern kann auch auf Ersatz der, aus seinen den Auftrag überschreitenden Handlungen entstandenen Nachtheile in Anspruch genommen werden. Anderntheils ist hiezu die genaueste Kenntniß der in dem bestimmten Fall einschlagenden Rechtsmittel, nämlich der anwendbaren Vertrags-, Testaments- ꝛc. Formen, der Klagen und Einreden, der besonderen Rechtsmittel, und aller ihrer vortheilhaften und beschwerenden Eigenthümlichkeiten nöthig.

Ein angehender Rechtsgelehrter sollte nie ein Rechtsgeschäft vornehmen, ehe er sich die verschiedenen Formen, in welche dasselbe eingekleidet werden kann, mit

ihren besondern Voraussetzungen und Wirkungen vollständig ins Gedächtniß zurückgerufen, und ihre Angemessenheit für die vorgesetzte Absicht vergleichend geprüft hat. Erst dann kann er den geradesten und sichersten Weg zu Erreichung des rechtlichen Zwecks seiner Partey einzuschlagen, überzeugt seyn, und ist sicher, nichts Vergebliches oder minder Vortheilhaftes vorzunehmen. Diese mühsame Vorbereitung bey seinen ersten praktischen Geschäften wird ihm seine spätern Arbeiten überaus erleichtern, und den praktischen Takt, der überall gleich das rechte Mittel findet, vollkommener und sicherer verschaffen, als ihn Andere erst durch die unangenehme Erfahrung und die Nachtheile ihrer gemachten Fehler nach und nach erwerben.

§. 13.

Fortsetzung.

Mißgriffe dieser Art haben zwar zunächst in der Sorglosigkeit des praktischen Juristen ihren Grund, welcher für das ihm übertragene Rechtsgeschäft, ohne Prüfung der Angemessenheit, das ihm geläufigste Rechtsmittel einschlägt, und die Vortheile und Nachtheile der verschiedenen Wege, auf welchen die rechtliche Absicht seiner Partey verfolgt werden kann, gehörig gegen einander abzuwägen versäumt. Sie werden aber auch häufig durch den Unverstand der Partey mit veranlaßt, welche in die Erzählung ihres rechtlichen Anliegens die Bestimmung der Mittel mit aufnimmt, durch die sie es zu erreichen meint. Sie fordert z. B. einen Kaufbrief, Testament, Klagschrift ꝛc., welchen ihr der gemeine Praktiker, ohne langes Besinnen, nach seinem gebräuchlichen Formular, vielleicht mit Einschaltung dem Geist des Ganzen widerstrebender Artikel, ausfertigt;— wogegen der vorsichtige und gewissenhafte Rechtsfreund durch näheres Befragen über die eigentliche Absicht gleich findet, daß statt des Kaufs ein Leibgeding, oder Uebergabe auf Abrechnung am dereinstigen Erbtheil, statt des Testaments ein Erbvertrag,

eine Schenkung von Todeswegen ꝛc. statt der petitorischen Klage eine Imploration zu Schützung oder Wiederherstellung des Besitzes, zu Abwehrung eigenmächtiger Veränderungen ꝛc. das geeignete Rechtsmittel ist, oder daß der vermeintlich nothgedrungene Kläger mit aller Sicherheit und größerem Vortheil die jenseitige Klage abwarten könne. Man darf sich daher durch die unüberlegten Forderungen der Parteien nicht blindlings bestimmen lassen, sondern, wie ein kluger Arzt, nachdem er sich über den Krankheitszustand genau unterrichtet, und über die möglichen Hülfsmittel bedacht hat, nur das Zuträglichste, nicht gerade das Geforderte verschreibt, so soll auch der Rechtsgelehrte nie eine Rechtshandlung vornehmen, ohne sich vorher durch sorgfältige Prüfung und Vergleichung überzeugt zu haben, daß sie auf dem sichersten und kürzesten Weg zu dem vorhabenden rechtlichen Zwecke führt.

§. 14.

3) Bey jeder erheblichen Thatsache ist vornehmlich auf ihre rechtliche Erweisbarkeit zu sehen.

In Hinsicht der rechtlichen Wirkungen wird bekanntlich Alles als unwahr und nicht vorhanden angesehen, was der Behauptende gegen den Widerspruch seines Gegners nicht durch gesetzliche Beweismittel als wahr nachweisen kann. Hat derjenige, welcher eine Rechtshandlung mit aller Klugheit und Vorsicht vornahm, es versäumt, für deren Erweislichkeit zu sorgen, das heißt, die Mittel des Beweises für jede Zukunft, wo über deren Inhalt im Ganzen oder in einzelnen Theilen noch Streit und Widerspruch von Folgen seyn kann, aufzubehalten, so kann leicht alle seine Thätigkeit unnütz werden, ja zu seinem oder seiner Partey größten Schaden ausschlagen; denn der künftige Richter muß nach der Regel: non sufficit dicere, sed oportet probare, denjenigen verurtheilen, welcher die seinen Ansprüchen zum Grunde liegenden widersprochenen Thatsachen nicht erweist. Obgleich er vielleicht die

Versicherungen der einen Partey für ganz glaubhaft, deren Gegner aber für einen boshaften Lügner hält, darf er doch sein persönliches Dafürhalten nicht an die Stelle der förmlichen juridischen Wahrheit setzen, sondern muß nach der Regel: quod non est in actis, non est in mundo, vielleicht unter Verurtheilung in alle Kosten gegen den erkennen, welchem seiner innigsten Ueberzeugung nach, zu einem völligen siegreichen Urtheil nichts als der Beweis fehlt.

Bey jedem Rechtsgeschäft müssen daher alle diejenigen Punkte, deren Beweis nöthig werden kann, wohl in Acht genommen, die dafür aufzufindenden Beweismittel gesammelt, und sofern sie verloren gehen könnten, bald möglichst benützt, oder auf eine sichere Art erhalten; überhaupt muß bey allen erheblichen Thatumständen im Voraus erwogen werden: in wie weit sie sich im Falle des Widerspruchs werden erweisen lassen. Oft wird der gewandte Jurist, wegen der in dieser Hinsicht zu besorgenden Anstände, wahre und an sich seiner Partey günstige Thatsachen übergehen, deren Zugeständniß sich nicht erwarten, und deren Beweis sich nicht führen läßt, wenn sie nicht etwa, um andere erweisbare Punkte in helleren Zusammenhang zu stellen, dienen; und nicht selten wird er ein beschwerlicheres oder minder enthaltendes Rechtsmittel dem einfacheren und vortheilhafteren darum vorziehen, weil er bey dem letzteren vorauszusetzende Thatsachen nicht erweisen zu können voraussieht.

§. 15.

4) Jedes Rechtsgeschäft soll in der angemessensten Ordnung, und in einer möglichst reinen, bestimmten und klaren Sprache ausgeführt werden.

Durch fehlerhafte Ordnung und Ausdruck werden nicht allein unnütze Umschweife, Wiederholungen und Erklärungen des schon Gesagten herbeygeführt, das

richtige

richtige Verstehen erschwert, und der Total-Eindruck geschwächt; sondern die Verworrenheit der Auseinandersetzung, die Unbestimmtheit der Darstellung ꝛc. nehmen auch oft den Richter gegen die Sache selbst, wie die Parthie gegen ihren Sachführer ein. In dieser Hinsicht sind Stylübungen (wozu zum Theil auch freundschaftlicher Briefwechsel über juridische Gegenstände und schriftstellerische Versuche dienen können), das Lesen mit Geschmack verfaßter philosophischer und juridischer Werke, und daß man sich bey größeren Aufsätzen und mündlichen Verträgen zuvor einen kurzen Plan entwerfe, sehr zu empfehlen; um sich vor der eigenthümlichen Geschmackswidrigkeit zu bewahren, welche durch den Gebrauch der, unsern Sitten und Verhältnissen, fremden Gesetzbücher und durch die gothische Ziererey des herkömmlichen juridischen Styls so leicht hervorgebracht werden a). Zu strenge darf man es übrigens mit der Reinheit des Ausdrucks und Schönheit der Wortfügung auch nicht nehmen, und namentlich allgemein verständliche Kunstausdrücke und gebräuchliche Wendungen nicht auf Kosten der Einfachheit, Bestimmtheit und Kürze ganz verbannen wollen, sondern wenn solche Worte und Redensarten einen bestimmten Begriff deutlicher und eben so verständlich bezeichnen als eine lange Umschreibung, muß man jene vorziehen; auch kann man oft, um für die Betheiligten am verständlichsten zu seyn, Provincialismen nicht vermeiden. Ein gebildeter Praktiker wird nur die Ueberhäufung mit solchen zwar geläufigen, aber von einem ganz geläuterten Geschmack sich entfernenden, Aus-

---

a) Schott Vorbereitung zur juridischen Praxis, besonders in Rücksicht auf die Schreibart in rechtlichen Geschäften. Erlangen, 1784.
Pütters Anleitung zur juridischen Praxis, Göttingen 1802, 1ter Thl. S. 29 ff.
Kuppermann juridisches Wörterbuch zur Verbesserung des Actenstyls. Leipzig 1792.

drücken und Wendungen vermeiden, und sie, soviel es dem Hauptzwecke nicht schadet, zu verbessern, oder durch reinere zu ersetzen suchen; jedoch wo er an Nachdruck und Bündigkeit des Ausdrucks gewinnen kann, wird er einzelne durch den juridischen Sprachgebrauch aufgenommene, den zu bezeichnenden Sinn am richtigsten darstellende Worte und Wortfügungen nicht scheuen.

In jedem Falle muß der Ausdruck des ausübenden Rechtsgelehrten von leeren Prunkworten, hochtrabenden Phrasen, faden Gemeinsprüchen und pedantischer Steifheit, von Empfindeley, Schimpfworten ꝛc. rein; überall auf eine bescheidene, klare, ungekünstelte, geordnete Mittheilung derjenigen Gedanken und Vorstellungen gerichtet seyn, welche die beabsichtigte rechtliche Wirkung hervorbringen können; und durch Anstand, verbunden mit Lebendigkeit und Wärme des Ausdrucks, muß die Aufmerksamkeit des Hörers und Lesers möglichst gewonnen werden. Wie es übrigens keine besondere Logik und Grammatik für die Rechtslehre giebt, sondern die Richtigkeit juridischer Folgerungen und ihrer Bezeichnung nach den gewöhnlichen Regeln des Verstandes und der Sprache zu beurtheilen ist; so giebt es auch keinen eigenthümlichen juridischen Styl, (wenn man nicht bey den Juristen gewöhnliche und im Einzelnen darum eher verzeihliche Abweichungen von den allgemeinen Regeln des guten Styls darunter verstehen will), und dessen Eintheilungen in den erzählenden, ausführenden, bestimmenden ꝛc. und vermischten sind ohne besondern Nutzen; da jeder sich mit Bewußtseyn Aeußernde diese verschiedenen Gesichtspunkte seiner Mittheilung ohnehin nicht übersieht.

§. 16.

5) Jedes Rechtsgeschäft soll in möglichster Kürze abgethan, doch nie die Vollständigkeit, Deutlichkeit und Bestimmtheit der Kürze geopfert, sondern das Nöthige einfach und ganz ausgedrückt werden.

Einmischung von Behauptungen und Umständen, welche zu dem vorhabenden Zwecke nichts beytragen,

zieht dem Rechtsfreunde den Verdacht des Unverstandes oder Eigennutzes zu, ermüdet die Geduld des Richters, und kann, zum großen Schaden der Sache selbst, den Streit und die Aufmerksamkeit des Richters auf minder günstige Nebenumstände ablenken. Jede juridische Arbeit soll daher in möglichster Gedrängtheit nur das unmittelbar oder mittelbar zum Vorstand der Sache Dienende enthalten; das Verlieren in Nebenumständen, weitläufige Behandlung des Unbedeutenden, so wie die Häufung unnöthiger Allegate und Autoritäten, ist der richtigen Behandlung der Hauptpunkte, dem klaren Zusammenhang und der Vermeidung von Mißverständnissen fast immer nachtheilig; und es ist eine üble Gewohnheit und falsche Polikik ungeschickter Advokaten, die Mühe, welche sie auf richtige Darstellung der erheblichen Thatsachen, Aufsuchung der nöthigen Beweise, und Anführung der passenden Stellen verwenden sollten, auf Herbeyziehung fremdartiger, den Zusammenhang verdunkelnder Gegenstände, und leeren Wortschwal zu richten. Indem sie auf solche Art die Mängel ihrer Sache, und die Blöße ihrer Unwissenheit, mit dem Schleier einer allgemeinen Dunkelheit zu bedecken suchen, entziehen sie nicht selten dem einsichtsvolleren und gewissenhafteren Richter die Möglichkeit, die von ihm nicht verstandenen, durch ihren verwirrten Vortrag verhüllten, für ihre Sache entscheidenden Rechtsgründe aufzufinden; und führen so durch eigene Schuld den Verlust ihrer Sache herbey. Wer sich einer solchen Gewohnheit leeren Geschwätzes und nichts bezweckenden Gezänks hingiebt, dem wird sie leicht so sehr zur andern Natur, daß er die einfachste Sache nicht mehr klar vortragen kann, und sein Vortrag und Schreibart Alles verwirrt, und überall Eckel und Verdruß erweckt. Auch Stichelreden, Witzeleien, beleidigende, oder gar beschimpfende Ausdrücke gegen die Gegenparthie, können, wenn sie nicht gehörig begründet oder wenn sie zu sehr gehäuft sind, schaden; und sollen nur, wo sie um der Sache willen nöthig sind, mit möglichster Bescheidenheit und

sparsam angebracht werden. Jemehr die Darstellung im Ganzen als gemäßigt erscheint, und jemehr dergleichen Ausfälle ungesucht, gleichsam aus dem innern Zusammenhang von selbst hervorgehen, desto tieferen Eindruck werden sie, am rechten Orte gebraucht, hervorbringen.

§. 17.

6) Man soll nur ehrenhafte Rechtsgeschäfte übernehmen, aber die einmal übernommenen ohne Menschenfurcht durchführen.

Wie jeder nicht ganz verdorbene Mensch, wenn er vielleicht aus Noth oder in Dienstverhältnissen zu Geschäften, denen sein Ehrgefühl widerstrebt, sich hingegeben, oder aus ähnlichen Rücksichten Pflichten gegen seinen Nebenmenschen hintangesetzt haben sollte, sich selbst den ewigen Vorwurf machen wird, mit seiner innern Zufriedenheit und Achtung für sich selbst einen zeitlichen Vortheil viel zu theuer erkauft zu haben, und den Sündenlohn nur mit Reue und Unmuth genießen kann; — so wird dagegen der gebildete Rechtsgelehrte eine besondere Befriedigung seines edleren Selbstgefühls darin finden, als würdiger Diener der Gerechtigkeit überall nur zu Verfechtung des Rechts, und nie zu schlechten oder verwerflichen Absichten seine Hilfe geboten, aber furchtlos und treu der einmal übernommenen Pflicht jederzeit völlig Genüge geleistet zu haben. Die Sache, welche ein als gewissenhaft und männlich entschlossen bekannter Rechtsfreund vertheidigt, wird der Richter schon im Voraus mit einem günstigen Vorurtheil ansehen; der Gegner durch Schleichwege und Kniffe zu verwirren die Hoffnung aufgeben; und jede Parthie, besonders aber die sich der Gerechtigkeit ihrer Sache bewußte, wird einen solchen Vertheidiger zu gewinnen suchen.

§. 18.

Fortsetzung.

Der ausübende Rechtsgelehrte darf sich übrigens nicht zum moralischen Richter seiner Parthie aufwerfen, noch sich an jeder Unvollkommenheit in den

menschlichen Einrichtungen gleich zum Ritter machen wollen; sondern, wie er selbst hie und da die Fehler der positiven Gesetzgebung benützen muß, um gegen eine in den bestimmten Verhältnissen zu unbilligen Folgen führende Anwendung eines sonst richtigen Rechtssatzes seine Parthie zu vertheidigen; so soll er auch, wo sich nicht bestimmt schlechte Absichten zeigen, zu deren Ausführung seine Hilfe gesucht wird, wo er keine Rechtswidrigkeit bemerkt, deren Beschönigung und Durchführung ihm zugemuthet wird, eine Sache darum nicht zurückweisen, weil sie ihm selbst schwierig oder zweifelhaft scheint, oder weil er vielleicht als Parthie zu mehrerem oder gänzlichem Nachgeben geneigt seyn würde. Das im praktischen Leben so nöthige Bewußtseyn von der unvermeidlichen Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen, von der Unmöglichkeit, die nur aus dem Gesichtspunkte des Handelnden zu schätzende Moralität einer fremden Absicht in dem einzelnen Fall genau zu erkennen, von einer der Lichtseite gewöhnlich gegenüber stehenden Schattenseite und der den Getadelten oft eigenthümlichen Vorzüge, darf besonders der praktische Jurist nie aus den Augen verlieren, zu dessen Amtspflichten ja auch die Vertheidigung der verworfensten Verbrecher durch Hervorhebung aller Entschuldigungsgründe und aller Mängel an dem juridischen Beweis gehört, welche Vertheidigung — um die Anwendung der jedem Verbrechen angemessenen Strafe auf den wahrhaft Schuldigen sicher zu stellen, unentbehrlich ist.

II. Allgemeine Regeln für die streitige Rechts-Anwendung.

§. 19.

1) Gegenstand der streitigen Rechts-Anwendung.

Die bürgerliche Ordnung erfordert nicht nur, daß Jeder im Falle des Widerspruchs das, was er für sein Recht hält, mit eigener Gewalt durchzusetzen unterlasse; sondern auch, daß die von andern dabey Interessirten in Widerspruch gezogene Frage über das Daseyn und den Umfang seiner Rechtsansprüche nur von unparteiischen Dritten rechtskräftig entschieden werde. Von dem hierauf beruhenden Verbot der Selbsthilfe macht die Unmöglichkeit einer solchen Einrichtung der Vollziehungsgewalt, wodurch jedes vorgehabte Unrecht gleich mit überwiegender Kraft verhindert werden könnte, gewisse Ausnahmen unvermeidlich. Von dem Verbot, in seiner eigenen, von den dabey Interessirten anders angesehenen Sache Selbstrichter zu seyn, ist dagegen in der bürgerlichen Gesellschaft gar keine Ausnahme zulässig. Die Vollziehung eines von Andern bestrittenen Rechtsanspruchs durch die öffentliche Macht muß daher durch einen die entgegengestellten Zweifel hebenden gerichtlichen Ausspruch vorbereitet werden; und die Regeln, nach denen ein solcher Rechtsspruch erfolgen kann, machen die Prozeßlehre aus, deren richtigen Gebrauch die streitige Rechts-Anwendungskunst lehren soll.

§. 20.

Fortsetzung. Thätigkeit verschiedener Personen.

Die Rechts-Anwendungskunst vereinigt daher die Anweisungen über das, was bey Rechtsstreitigkeiten die angreifende und die sich vertheidigende Par-

thie, und was die richterlichen Behörden zu thun haben, in sich; und es würde fehlerhaft seyn, bloß das Eine oder das Andere lernen zu wollen, weil ohne Kenntniß der Formen, nach welchen der Richter und der Gegner handeln müssen, auch die Handlungen der einen Parthie sich nie ganz zweckmäßig einrichten lassen.

Sie bezieht sich vornehmlich auf die schriftlichen Rechtsvorkehrungen, und ist insofern theils auf Verfertigung, theils auf Beurtheilung von Akten eingerichtet; weil letztere, um die Thatsachen, über welche gestritten, und die Beweise, welche vorgebracht wurden, ja selbst die Entscheidung mit ihren Gründen aufzubehalten, unentbehrlich sind, und eine rein-mündliche Prozeßbehandlung, ohne vorgängige Aufgebung aller Rechtsmittel gegen den Ausspruch, ganz undenkbar ist.

§. 21.

a) Allgemeine Regeln für Sachwalter bey streitigen Rechtssachen.

Die ausgeführten für jede Art von Rechtsgeschäften geltenden Hauptregeln (§§. 10 — 18.) finden auch bey streitigen Rechtsgeschäften ihre Anwendung. Vornämlich muß der, welcher als Rechtsfreund sich eines Prozesses annehmen will, sich gleich Anfangs alle Correspondenzen, Protokolle, Vertrags- oder Vergleichs-Urkunden, Scheine, Testamente ꝛc., die auf den streitigen Gegenstand Beziehung haben können, im Original oder beglaubigten Abschriften zu verschaffen suchen, und wohl überlegen, wie weit im Falle eines Widerspruchs für jeden streitigen Punkt seine Beweise reichen werden. Auch über die wahrscheinlichen Ergebnisse der aufzunehmenden Augenscheine, Zeugen-Aussagen ꝛc. muß er sich im Voraus möglichst richtige Kenntniß zu erwerben suchen, die verschiedenen in dem bestimmten Falle dienlichen Rechtsmittel durchgehen, und ihre Voraussetzungen und Wirkungen vergleichen; um immer das am sichersten und vollständigsten zum Zweck seiner Parthie Führende auszuwählen, und zugleich die sonst einen besondern Vortheil gewährenden oder auf gewisse Fälle tauglicheren Rechtsmittel schicklich damit zu verbinden oder vorzubehalten.

§. 22.

Fortsetzung.

Nur wenn nach allen Umständen ein günstiger Erfolg zu erwarten ist, darf er seiner Parthie zum Rechtsstreite rathen. Widrigenfalls muß er ihr redlich vorhersagen, daß wenn der Richter nicht gewissen rechtlichen Ansichten vor andern den Vorzug geben, oder wenn der Gegner gewisse Thatsachen abschwören sollte ꝛc., der Rechtsstreit für sie verloren seyn würde. Uebrigens, so lange er der Sache vorsteht, soll er sich vor Allem hüten, durch seine Schuld einen Schaden zu veranlassen a), und ob er die Sache behält oder nicht, von dem ihm Anvertrauten zum Schaden der ihn ansprechenden Parthie nie etwas bekannt machen b); auch sobald ihm die eine Parthie einmal Eröffnungen gemacht hat, in keinem Fall dem Gegner derselben gegen sie mit Rath beistehen c).

§. 23.

Fortsetzung.

Bey wirklicher Vornahme streitiger Rechtsverhandlungen muß der Rechtsfreund alle seiner Partey günstigen Thatsachen und Rechtsgründe in das hellste Licht, das Nachtheilige möglichst in Schatten zu stellen suchen; auch, so viel es ohne Verletzung der Wahrleit geschehen kann, seine Parthie als friedfertig, und jedem billigen Anspruch gerne nachgebend, aber durch die Streitsucht, Eigennutz, Unverträglichkeit ꝛc. des Gegners mit Gewalt in den Proceß hineingezogen, sich selbst als unparteiisch und auf die Einsichten und Gerechtigkeitsliebe

---

a) Auth. Hodie jurant. const. 14. §. 1. C. de judiciis. (III. 1.)

b) fr. ult. D. de testibus (22, 11.)

c) Gans, von dem Amte der Fürsprecher vor Gericht, nebst Entwurf einer Advocaten- und Tax-Ordnung. Hannover 1820.

des Richters unbedingt vertrauend, darstellen; — sind gegen ihn angeführte Gesetze und Schriftsteller ihm ungünstig, so wird er z. B. sagen: bey aller Kunst des Gegners, jene auf eine für ihn bedenkliche Weise zusammenzustellen und zu deuten, finde er seine Beruhigung in dem Scharfsinn ꝛc. des Richters, welcher sich durch Mißbrauch des mangelhaften Ausdrucks einer gesetzlichen Bestimmung, durch die unsichern Auslegungen und Meinungen der Gelehrten, von dem klaren Sinne des Gesetzes, von dem lauten Ausspruch der natürlichen Gerechtigkeit nicht werde abziehen lassen. — Ist ihm der Inhalt der Gesetze und Schriftsteller günstig; so verläßt er sich auf die gründlichen Rechtskenntnisse seines Richters, woran alle Gelehrsamkeit und Darstellungskunst des Gegners scheitern müsse, führt nur die entscheidenden Stellen kurz an, und wendet um so mehr Ausführlichkeit auf die Auseinandersetzung der Thatsachen.

Dabey hat er sich jedoch zu hüten, nicht in einen schmeichlerischen Ton zu verfallen, und von der rechten Mittelstraße eines bescheidenen Anstands und eines bloß auf seine Kenntnisse, Fleiß und Gewissenhaftigkeit gestützten Selbstgefühls auf keine Seite abzuweichen. Er muß selbst den Schein vermeiden, als ob er durch anmaßliche Behauptungen und absprechende Aeußerungen den Richter schrecken oder zurechtweisen, oder durch Schmeicheley und kriechende Complimente ihn für sich einnehmen wolle. Er muß ferner unerhebliche oder unerweisliche Behauptungen, schwankende und unhaltbare Gründe, schlechte Autoritäten, unrichtige Allegate, schielende oder falsche Rechtssätze, und wirkliche Unwahrheiten sorgfältig vermeiden; und nur das zur Sache Gehörende möglichst faßlich, bündig und lebhaft vortragen; überhaupt seine Geschicklichkeit und Mühe mehr auf Anlegung und strenge Befolgung eines einfachen und vortheilhaften Plans, auf geordnete und wohlzusammenhängende Erzählung der für sein Interesse wichtigen Thatsachen, auf vorsichtige Verhüllung aller Blößen, auf nachdrückliche Hervorhebung der zu seinem Vor-

theil entscheidenden Gründe, auf scharfsinnige Entkräftung der vorgebrachten oder mit Gewißheit zu erwartenden Gegengründe, und auf geschickte Benützung der eigenen Behauptungen des Gegners für den Vortheil seiner Parthie verwenden, als damit auf eine bloß seine Eitelkeit nährende Weise zu glänzen suchen. — Durch Bescheidenheit in seinen Behauptungen und Vermeidung jedes Scheins von Anmaßlichkeit und Streitsucht, von unnützen Vorwürfen ꝛc., muß er theils dem Richter seine Ehrerbietung beweisen, theils durch den Contrast demjenigen um so mehr Nachdruck und Eindringlichkeit geben, was er zum Vorstand seiner Sache dem Gegner mit Grund zur Last legen kann. Letzteres, (wenn es nur nicht in eigentliche Verläumdungen oder bloße Schimpfreden übergeht, welche Injurienklagen und Strafen veranlassen könnten a), darf übrigens mit aller Schärfe und Nachdruck geschehen; auch ist ein feiner Witz zu Abwehrung nachtheiliger Beschuldigungen ꝛc. und zu Hinüberschiebung schlechter und niedriger Absichten auf den sie verwerfenden Gegner nicht selten von guter Wirkung.

§. 24.

3) Form und Einrichtung der Prozeßschriften.

Der praktische Jurist muß sich gewöhnen, seine Aufsätze auf gebrochenem Papier punktenweise zu entwerfen (Concept), zur Reinschrift (mundum) beschnittenes Papier von gleichem (Kanzley=) Format zu gebrauchen, diese mit gleicher Tinte und von einerley Hand schreiben zu lassen, Veränderungen in der Reinschrift möglichst zu vermeiden, wenn sie nöthig sind und nicht durch Umschreiben einzelner Blätter geholfen werden kann, sie nach dem Concept durch dieselbe Hand besorgen zu lassen, welche die Reinschrift geschrieben, auch die herkömmlichen Titulaturen und Curialien, aber möglichst vereinfacht und der gesunden Vernunft angemessen, zu gebrauchen.

---

a) Const. 6. §. 1. C. de postulando (II, 6.)

Die Reinschrift soll — nach Aufhebung des Stempelpapiers f) — auf kanzleimäßig beschnittenem Papier, auf ganzen, höchstens Sexternenweise zusammengehefteten Bogen, mit zwey bis drey Finger breitem Rand, rein und leserlich geschrieben, mit Seitenzahlen versehen, offen und von der Partey oder deren Bevollmächtigten, und dem Verfasser, unterzeichnet, in doppelter Reinschrift, dem Aktuar oder der Canzley übergeben werden g).

Die Prozeß-Schriften bestehen aus

a) dem Anrede-Titel; z. B. Wohllöblicher Gemeinde-, Stadt-Rath! Hochl. Ober-Amts-Gericht! Hochpreislicher Kreis-Gerichts-Hof! Höchstpreißliches Ober-Tribunal! (derselbe Titel wird auch im Concept gebraucht);
b) der Erzählung der erheblichen Thatsachen (factum);
c) der Ausführung der einschlagenden Rechtsgründe (deductio juris);
d) der Ausführung, daß der Gegner durch Mahnung und gütliche Vorstellungen sich zu Gewährung unseres Rechts nicht habe bewegen lassen;
e) der rechtlichen Bitte, oder dem Gesuch (petitum), welches immer eingerückt geschrieben werden muß;
f) dem Schluß und der Unterschrift. Diese muß bey den Gerichtshöfen, insofern die Eingabe nicht eine Beschwerde gegen den Anwalt enthält, von einem dabey angestellten Procurator geschehen, welcher für den Inhalt der Eingabe in Beziehung auf Form und Anstand haftet h).

---

f) Reg.Blatt v. 1817. S. 58 ff.
g) Gen.Rescript vom 14. Aug. 1770. — Viertes Organ. Edikt. §. 71. — Verordnung vom 22. Sept. 1819. §. 1. am Schluß — Die über die Form und Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben erschienene K. Verordn. v. 25. May 1826, hat nach §. 16 derselben auf Prozeß-Schriften keinen Bezug.
h) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 1. am Schluß. — Verordnung. v. 6. Nov. 1822. §. 18.

g) Der Ueberschrift (rubrum), welche bey grösseren Schriften, und nach neuerem Gebrauch gewöhnlich auf die erste äußere Seite geradehin, nach älterem Gebrauch und hie und da noch jetzt bey kleineren Schriften, auf die obere Hälfte der letzten Seite so geschrieben wird, daß wenn man nach Lesung der Rubrik die Schrift aufwärts entfaltet, der Anfang des Inhalts aufrecht vor die Augen kommt.

§. 25.

Fortsetzung.

Die Bestandtheile dieser Rubrik sind

a) die Adresse: An das Königliche ꝛc.

b) die Inhaltsbezeichnung, z. B. Bitte um Verfügung, um Gestattung, Zulassung ꝛc.— Vorläufige Erklärung als Grundlage zur mündlichen Verhandlung ꝛc. i) — Klag-, Einrede-, Einlassungs-, Beweisantretungs- ꝛc. Schrift — Fristgesuch, Ungehorsams-Klage, Wiederherstellungs-Gesuch ꝛc.

c) die Benennung der Parthieen, welche wenigstens in der ersten Eingabe Vor- und Zunamen, Amt, Stand, und Aufenthalts-Ort sämmtlicher in den Rechtsstreit verflochtenen Personen, sammt der Eigenschaft, in welcher sie theilnehmen, z. B. Implorant (Jant.), Implorat (Jat.), Kläger (Klgr.), Beklagter (Bklr.), Wiederkläger (Wdkl.), Nachbeklagter (Nchbklr.), Appellant (Ant.,) Appellat (At), Revident (Rvdent.), Revise (Rvse.), Leuterant (Lant.), Leuterat (Lat.) vollständig enthalten soll. Immer wird hiebey die Parthie sammt ihren Streitgenossen zuerst gesetzt, von welcher die Schrift kommt, der Gegner und seine Genossen zuletzt; auch wird jede Parthie auf eine besondere Linie geschrieben, welche noch durch die Wörtchen: Von Seiten, oder: des ꝛc. wider ꝛc., oder: gegen, von einander geschieden werden;

---

i) Novelle vom 15. Sept. 1822, §. 18.

d) hierauf folgt rechter Hand die Benennung des Streitpunkts, z. B. Erbschafts-Vertheilung, Wässerungs-Gerechtigkeit, Abrechnung, pflichtwidriges Testament, angefochtenes Vermächtniß ꝛc. betreffend, welchen natürlich jeder Theil aus dem ihm günstigen Gesichtspunkt zu bezeichnen sucht;

e) linker Hand werden die Beilagen bemerkt (nicht mit Zeichen sondern) mit, durch den ganzen Prozeß fortlaufenden, Buchstaben oder Zahlen, die oben auf die vordere Seite der Beylage gesetzt werden.

§. 26.

4) Allgemeine Regeln für die prozessualischen Handlungen der Gerichtspersonen. — Maxime des Prozeß-Verfahrens.

Von dem Augenblick an, da eine gerichtliche Behörde oder deren Vorstand als solche um bestrittener Rechtsansprüche willen angegangen worden, sollen sie nicht nur der Verhandlung dieser Rechtssache ihre Aufmerksamkeit widmen, sondern auch durch Befragen der Parthieen über die wahren Verhältnisse und den eigentlichen Hergang, durch deren Belehrung über die gesetzlichen Mittel zu Erreichung ihrer rechtlichen Absicht, und durch passende Verfügungen dafür besorgt seyn, daß die Sache auf dem einfachsten Wege und in der, mit angemessener Vollständigkeit der Verhandlung vereinbaren, möglichsten Bälde zur Entscheidung gebracht werde k).

Die sogenannte Verhandlungs-Maxime, welche dem gemeinen Deutschen und früheren Würtembergischen Prozeß ausschließlich zum Grunde liegt, und von der durch das vierte Org. Edikt vom 31. Dec. 1818 und die Verordn. v. 22. Sept. 1819, §. 2. eingemischten Untersuchungs-Maxime eigentlich nur in Hin-

---

k) Verordn. v. 22. Sept. 1819, §. 2. — Org. Edikt IV. §. 77, mit den Bemerkungen von Bolley. — Novelle v. 15. Sept. 1822. §. 13.

ficht der Beweissammlungs=Art verschieden ist; — würde ganz unrichtig verstanden werden, wenn man dabey den Richter als so auf die Gesuche der Parthieen beschränkt sich denken wollte; daß er auf den geordneten Gang des Prozesses nur dann halten dürfte, wenn sich der andere Theil über Unordnung beschwert, und daß er auch das zur zweckmäßigen Verhandlung Nothwendige oder gesetzlich Gebotene nie ungebeten verfügen und durchsetzen dürfte.

§. 27.

Fortsetzung.

Der Satz: „Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter," gilt nur für den bürgerlichen Rechtsstreit im Ganzen, nicht für die Form, Folge und Ordnung der einzelnen Streit=Verhandlungen; vielmehr soll der Richter auch ohne von der Gegenparthie getrieben zu werden, sobald das auf eine rechtliche Entscheidung gerichtete Vorbringen der Parthie an ihn gelangt ist, für Herbeiführung dieses Zwecks von Amtswegen thätig seyn; und sofern das vor ihn gebrachte Ansuchen nicht als an sich verwerflich erscheint und zurückgewiesen werden muß, von selbst für dessen gesetzmäßige Verhandlung sorgen. Er ist hiebey so wenig von den ausdrücklichen Anträgen der Parthieen abhängig, daß er vielmehr Alles im Allgemeinen darin Liegende bey seinen Verfügungen berücksichtigen soll, und hiezu jedes Mittel benützen darf, dessen Anwendung die Parthie selbst vom Richter zu begehren befugt gewesen wäre. Auch darf er nur bey den zu einem rechtlichen Verfahren unwesentlichen Formen die Uebereinkunft der Parthieen über eine andere Weise der Verhandlung zulassen; nie aber bey der Unordnung der einen Parthie, bis die Andere sich darüber beschwert, deren Zustimmung voraussetzen; sondern er muß von selbst alle diejenigen Folgen gegen den Ungehorsamen eintreten lassen, welche die Gesetze und sein mitgetheilter Beschluß gegen die begangene Versäumniß drohen, und er muß die angemessenen Mittel anwenden,

welche ihm zur Erhaltung des rechten Gangs der Verhandlung und seines Amtsansehens anvertraut sind 1).

§. 28.

Obliegenheiten des Richters: a) vor dem Anfang der eigentlichen Streitverhandlungen.

Das vor dem Anfange der eigentlichen Streit-Verhandlungen dem Richter in sofern Obliegende betrifft sämmtliche allgemeine Voraussetzungen zu einem gültigen Rechtsspruch über die vorgebrachte Streitsache; namentlich die sorgfältige Prüfung:

1) seiner eigenen Zuständigkeit m), weil er ohne diese Voraussetzung die Befugnisse des Richter-Amts in dem bestimmten Falle gar nicht wirksam ausüben könnte;

2) der genugsamen Legitimation der Personen und zur Sache, oder der Fähigkeit und Befugniß der erscheinenden und in Anspruch genommenen Personen, in der angegebenen Eigenschaft, und über den angegebenen Gegenstand vor Gericht zu handeln n), weil ohne vorgängige Berichtigung der hierüber obwaltenden Zweifel die rechtliche Wirksamkeit aller Verhandlungen von dem ungewissen Umstand abhängt, ob dem Mangel späterhin genügend abzuhelfen seye;

3) des Vorbringens dessen, was seine Thätigkeit in Anspruch nimmt, in Hinsicht des Ansuchens selbst; weil wenn dieses für jetzt oder überhaupt unzuläßig ist, dessen Verhandlung überflüssig seyn würde. Fehlt es an einer dieser Bedingungen, so wird entweder, wenn sich der Mangel heben läßt, dessen Verbes-

---

1) L.R. Thl. I. Tit. 12. — Reinhardts L.R. Comm. Bd. IV. S. 73. — Gen.Rescr. v. 14. Aug. 1770. bey Kapf S. 98. — Org.Ed. IV. §. 127. ff. S. 58. ff.— Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 2. Art. 6.

m) Fetzer, Theorie der altwürtemb. Justiz-Verfassung §. 25. ff. S. 46. ff. — Novelle v. 15. Sept. 1822, §§. 1—5.

n) Fetzer a. a. O. §. 86. ff. S. 62. ff. — Dapp von der Legitimation zum Prozesse, Tübingen 1788.

ferung der Parthie aufgegeben, oder im andern Falle dieselbe, mit deutlicher Anführung des Grundes, ganz, oder angebrachter Maßen, oder vor der Hand ꝛc. zurückgewiesen.

Außerdem soll der Richter

4) gleich jetzt prüfen, ob der Versuch zur gütlichen Beilegung o) und was sonst etwa die Landes-Gesetze vor dem Anfang der Streit-Verhandlung beobachtet wissen wollen, geschehen seye? Fehlt es hieran, und ist die Sache in facto oder jure einigermaßen zweifelhaft, so kann er sie — wenn die Parthieen aus dem gleichen Ort sind — an den Friedens-Richter zurückweisen, oder auch unter Vorhaltung von Gründen und etwaniger Vorlegung eines billigen Vergleichs-Entwurfs die Parthieen zur gütlichen Uebereinkunft selbst anleiten, und ihnen die Modificationen angeben, durch welche sich ihre besondern Absichten am besten zusammen vereinigen lassen. Ist das Recht unzweifelhaft, so soll er bloß die muthwillig streitende Parthie nachdrücklich warnen, und ihr unter Erinnerung an die gesetzlichen Strafen p) von ihrem Vorhaben abzustehen rathen.

§. 29.

b) Nach begonnener Streitverhandlung.

Nach begonnener Streitverhandlung muß ferner der Richter den gesetzmäßigen Fortgang der Verhandlung, und die dem Gegenstande und den Umständen angemessenste Ordnung des Verfahrens (soweit es unbeschadet seiner Stellung als unparteiischer Dritter geschehen kann) auf jede Weise begünstigen und befördern; den in der Form seines Vorbringens fehlenden Theil durch zweckmäßige Belehrungen über den sachdienlichen Rechtsgang, durch geordnete Vorhaltung der Punkte, auf welche es ankommen werde, durch bestimmte Fragen

---

o) J. R. Abschied §. 110. — Org. Ed. IV. §. 16 ff.
p) L. R. Thl. 1. Tit. 9. — Reinhardts Comm. Bd. 4. S. 62.

gen über das Dunkle oder Zweideutige seines Vorbringens zur Verbesserung und Aufklärung veranlassen; und Alles, was zu Nichtigkeiten oder offenbar unnützen Weitläufigkeiten und Verzögerungen führen würde, abschneiden. Insbesondere soll der Richter auch die Parthieen gegen — bloß auf die Bequemlichkeit und den Vortheil der Advokaten berechnete Einstreuungen und Ränke, wie gegen Ueberforderungen derselben in Schutz nehmen; und sie in Auffindung des eigentlichen Gegners, und in Aufbringung der ihnen obliegenden Beweise durch etwanige Nachsuchung, gestattete Einsicht und abschriftliche Mittheilung anderer Akten, durch Ersuchungs-Schreiben ꝛc. an fremde Obrigkeiten, öffentliche Aufforderungen und nach den Umständen selbst präklusive Ediktal-Ladungen ꝛc. möglichst unterstützen. Ueber das, den Parthieen gesetzlich Obliegende, oder durch Beschluß Auferlegte, über den Sinn und die Wirkungen wichtiger Rechtshandlungen, sollen sie auf ihre Erkundigung, oder, wo ein Mißverstand zu fürchten ist, von selbst durch den Richter verständlich belehrt werden.

Für solche Rechtshandlungen, welche nicht die Gegenwart des ganzen Gerichts erfordern, und ebensowohl oder besser außer dem Gerichts-Zimmer vorgenommen werden können, hat der Richter einzelne Mitglieder (Deputirte) mit dem Auftrage zu deren Besorgung abzusenden. Augenscheine und Verhöre solcher Zeugen, deren Erscheinen unmöglich, allzukostbar oder sonst schwierig seyn würde, sollen durch Abgeordnete (Commissäre) oder den Richter des Orts (Requisitorialien) aufgenommen, oder wo zur Untersuchung und Beurtheilung bestehender Zustände besondere Sachkenntnisse erfordert werden, angestellte oder für den besondern Fall verpflichtete Sachverständige mit der Augenscheins-Aufnahme beauftragt werden.

§. 30.

Fortsetzung.

Nach den neuen Prozeß=Vorschriften q) hat der Richter ferner bey sichtlicher Unwahrheit die Parthie auf die Unwahrscheinlichkeit und die Widersprüche in ihren Angaben, auch etwa auf die Strafen absichtlicher Unwahrheit vor Gericht, aufmerksam zu machen; ohne jedoch in die Parthie=Geheimnisse inquisitorisch eindringen zu wollen. Den eigentlichen Sinn der Zeugen=Aussagen, und besonders der Bekenntnisse, wird er auf's Genaueste aufzufassen sich bestreben, und die aus Leichtsinn oder Unbesonnenheit irrig erfolgten Zugeständnisse nicht übereilt für wahr annehmen. Bloß auf seiner Privatnotiz beruhende Umstände darf er nicht zu Gegenständen der Instruction machen, und ohne Vorwissen beyder Parthieen Nichts zu den Akten nehmen. Ueber jeden actenmäßigen Umstand, ehe er als Entscheidungsgrund gebraucht wird, muß auch der Gegentheil gehört, den Parthieen jederzeit vollständige Einsicht und Abschriften der Akten gestattet, und beyde Theile von allen richterlichen Verfügungen auch ungebeten stets in Kenntniß gesetzt werden. In seinen Erkenntnissen endlich darf der Richter nie über die erklärte oder zu vermuthende Absicht der Parthieen hinausgehen, und dieselbe nie auf — außer den Akten liegende Thatsachen stützen.

§. 31.

c) In jedem Stande der Rechts=Verhandlung.

In jedem Stande der Rechts=Verhandlungen muß endlich der Richter

1) bey jedem an ihn kommenden Vorbringen, durch Eintragung der Ueberschrift in ein allgemeines Prozeß=Register, und Einlegung der Eingabe in einen Umschlags=Bogen mit der Akten=Rubrik und Nummer der Prozeß=Liste, oder wenn über diese Angelegenheit

---

q) Org. Edikt IV. §. 78. ff.

zwischen diesen Parthieen schon früher vor ihm verhandelt wurde, durch Einlegung zu den früheren Akten, und Eintragung in das besondere Register der einschlagenden Akten-Sammlung [Prozeß-Protokoll] r), auch Beyfügung der speziellen Akten-Nummer; und in jedem Falle durch Anmerkung des Tags (wo es darauf ankommt, auch der Stunde) der an die Kanzley und an das Gericht erfolgten Ueberreichung (praesentatum), die Gewißheit des an ihn gelangten Vorbringens, mit dessen näheren Umständen, aufbewahren; — indem der Gerichts-Schreiber oder Vorsitzer auf die erste Seite der Eingabe obenhin z. B. die Worte setzt:

Bey dem Aktuariat übergeben den 18. April 1823.
Abends nach 10 Uhr,
Vor Gericht vorgelegt den 20. April 1823.
Vormittags.

Mündliche Vorbringen müssen wenigstens summarisch und mit wörtlicher Aufnahme des eigentlichen Gesuchs in das Gerichts-Protokoll eingetragen werden.

2) Die gehörige Form jeder Eingabe genau prüfen, und die Verbesserung oder Wegschaffung des in dieser Beziehung Fehlerhaften sogleich anordnen, wenn z. B. (das Format nicht Kanzleymäßig) die Eingabe oder deren Beylagen nicht in duplo ausgefertigt, oder gegen den Richter oder dritte Personen ungebürliche Ausdrücke, zur Sache nicht gehörende Schimpfworte, Anzüglichkeiten und Vorwürfe darin enthalten sind, die Ausführung unverständlich, das Gesuch unbestimmt oder mit dem Vorausgehenden nicht übereinstimmend, die Eingabe verwirrt, unzusammenhängend ꝛc. oder die — eine Rechts-Ausführung enthaltende Eingabe nicht von einem Advokaten oder der Parthie selbst verfaßt ist s).

3) Auf jede mündliche Vorstellung oder schriftliche Eingabe, eine bündige und umfassende Verfügung (Beschluß, decretum), gleichförmig in das Prozeß-Proto-

---

r) Org. Edikt IV. §. 70.
s) Nov. v. 15. Sept. 1822. §. 18. S. 684.

koll, auf die Eingabe selbst, und falls diese nicht zurückgegeben wird, auf ein besonderes Blatt ausfertigen, in welchem das auf das Vorgebrachte rechtlich Folgende, und insbesondere die Personen, denen etwas gestattet und auferlegt wird, die Handlung, welche geschehen soll, nach Ort, Zeit und Art, auch die Wirkungen des allenfallsigen Versäumnisses, auf's Genaueste in allgemein verständlichen Worten ausgedrückt sind. Dieser Beschluß muß Allen, die er als Fordernde oder Angesprochene angeht, förmlich mitgetheilt, und von der an sie geschehenen Eröffnung durch unterschriftliche Insinuations-Bescheinung der Beweis zu den Akten gebracht werden. Jeder Beschluß muß durchaus schriftlich und mit gebietenden Worten abgefaßt, mit dem Datum, und in der den Parthieen mitzutheilenden Ausfertigung mit der Unterschrift des Gerichts versehen seyn; kann übrigens bis zu gehobenem Mangel ꝛc. zurückweisend (remissorium), zur Kenntniß mittheilend (notificatorium), zur Gegen-Erklärung mittheilend (communicatorium), abweisend (denegatorium), etwas Anderes auflegend (praeterlocutorium), oder dem Gesuche entsprechend (restitutorium, inhibitorium, prohibitorium, editorium, immitens, arrestatorium, sequestrans, mandatum cum vel sine clausula), oder einen gesetzlichen und angedrohten Rechts-Nachtheil aussprechend (praeclusivum) seyn.

Besonderer Theil.

Regeln für die Einrichtung der einzelnen processualischen Handlungen.

Erster Abschnitt.

Unvollständige Prozeß-Arten.

Erste Abtheilung.

Gerichtliches Verfahren auf einseitiges Vorbringen, oder Mandats-Prozeß im weiteren Sinne.

§. 32.

I. Allgemeine Gesichts-Punkte.

Es gibt Fälle, wo es einer Parthie nicht sowohl um ein richterliches Urtheil, sondern zunächst bloß um Bewirkung einstweiliger sichernder Verfügungen des Richters zu thun ist, welche bey augenscheinlicher Gefahr eines wahrscheinlich unersetzlichen Schadens auf den einseitigen Antrag einer Parthie, ja bisweilen — um Ausbrüche eigenmächtiger Selbsthülfe zu unterdrücken, sogar aus eigener Bewegung (§. 55.) von dem Richter außerordentlicherweise getroffen werden dürfen.

Diese Verfügungen müssen zwar sogleich, entweder unter gewissen benannten Voraussetzungen, oder unbedingt befolgt werden, und können durch unmittelbaren

Zwang oder Strafen zur Vollziehung gebracht werden, sie sind aber in jedem Fall bloß als vorläufige und widerrufliche (t) Anordnungen über die einstweiligen Besitz-Verhältnisse, zu Sicherung eines wahrscheinlichen Streit-Gegenstandes, zu Verhütung von Gewaltthätigkeiten, oder zu Erhaltung eines der Gefahr des Verlustes ausgesetzten Beweis-Mittels anzusehen, ohne eine Wirkung auf den Rechts- und selbst auf den rechtlichen Besitzstand der Parthieen zu äußern, und müssen daher immer so eingerichtet werden, daß auch der, welchem sie etwas entziehen ꝛc., dadurch nicht in unverschuldeten Schaden gerathen könne.

Zu solchen einstweiligen Verfügungen sind zunächst die Oberamts-Richter und Gerichte, in dringenden Fällen aber außerhalb der Amtsstadt auch die Orts-Obrigkeiten berechtigt und verpflichtet, sobald Gefahr ist, daß eine Person sonst aus ihrem Rechte verdrängt, oder dessen Verfolgung vereitelt oder sehr erschwert werden, oder dessen Beweis verloren gehen könnte u).

Doch sollen die Orts-Vorstände über solche Verfügungen dem Oberamts-Gerichte sogleich Bericht erstatten, und die Partheyen zur weitern Verhandlung an dieses weisen, welches die von der Orts-Obrigkeit oder von ihm selbst getroffene Verfügung zu jeder Zeit wieder aufheben kann, sobald die veranlassenden Umstände nicht gehörig nachgewiesen oder widerlegt worden, oder von selbst hinweggefallen, oder von dem Gegner gehoben sind.

---

t) Fr. 14. D. de re judic. (42. 1.)

u) Org. Edikt IV. §§. 30—34.

II. Einzelne Arten des Mandats-Prozesses.

§. 33.

A. Anordnung eines bürgerlichen Arrests.

Unter Anordnung eines bürgerlichen Arrests, versteht man die Festhaltung der Güter und außerordentlicherweise selbst der Person (Kummer) eines zukünftigen Beklagten (Arrestaten), damit der Kläger (Arrestant) daran sich wegen seiner Forderung halten könne, deren Befriedigung sonst nicht oder nur mit großer Beschwerde zu erlangen seyn würde v).

§. 34.

a) Arrest-Gesuch.

Das auf Verhängung eines solchen Arrests gerichtete Vorbringen, muß

1) ein dem Ansuchenden eigenes Recht betreffen; er muß daher, wenn er für einen Andern handelt, durch specielle Vollmacht, oder als vermutheter Sachwalter durch Leistung einer cautio rati, für seine Person; oder wenn die Forderung ursprünglich auf einen Andern gieng, über deren Erwerbung als Erbe, Cessionar u. dergl. sich zur Sache hinlänglich legitimiren;

2) eine dem in Anspruch Genommenen eigene Verbindlichkeit betreffen. Der Arrest kann nur gegen das jetzige Vermögen oder die Person des künftigen Beklagten selbst, nicht etwa gegen dessen Pfleger, Vormünder, Ehegatten, Verwandten, Gesellschafter, Mitbürger ꝛc. nachgesucht und ertheilt werden. In der Regel ist es vortheilhafter, ihn auf das Vermögen als auf die Person zu suchen, theils weil letztere wegen des Unterhalts, Bewachung ꝛc. größere Kosten ver-

---

v) Reichs-Abschied v. 1594. §. 83. ff. — Concept der Kammer Gerichts-Ordnung v. 1613. Thl. 2. Tit. 24. §§. 3. u. 6. — L.R. Thl. I. Tit. 79. ff.

ursacht, theils weil der Richter nur in Ermanglung von festzuhaltenden hinreichenden Gütern, und gegen heimathlose oder zahlungsflüchtige Schuldner den Personal-Arrest erkennen darf;

3) die Bescheinigung des angesprochenen Klagerechts durch Beilegung des Schuldscheins, Kaufbriefs, Handelsbuchs ꝛc. in Original oder beglaubigter Abschrift oder Auszug, oder durch Vorstellung glaubwürdiger Zeugen enthalten. Das Klagerecht darf keiner aus seinem Entstehungsgrunde selbst hervorgehenden Einrede, z. B. der Verjährung, der mangelnden Einwilligung des Pflegers, Kriegsvogts ꝛc. unterliegen. Dagegen ist es von keiner Bedeutung, ob die Schuld wirklich schon verfallen ist oder nicht;

4) falls nicht dem Ansuchenden, wie z. B. dem Hausvermiether auf den eingebrachten Sachen des ohne Zahlung des Hauszinses ausziehenden Miethmanns, ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht auf die mit Arrest zu belegenden Sachen zusteht, die Nachweisung der Gefahr der Vereitlung jenes Rechts enthalten. Es kann in dieser Hinsicht durch mitzubringende Zeugen, Briefe ꝛc. ja selbst durch das allgemeine Gerücht bescheinigt werden, daß der Arrestat durch vorhabende Veränderung seines Wohnsitzes, Verschwendung seines Vermögens, Wegbringung seiner Sachen sich seiner Verbindlichkeit entziehen, oder daß deren Verfolgung durch Erbschafts-Vertheilung ꝛc. sonst sehr erschwert werden könnte.

§. 35.

Fortsetzung.

Es muß ferner

5) die Sache oder Person, und wo sie sich befindet, genau bezeichnet werden. In dieser Hinsicht ist zu bemerken, daß auf die zu Führung des Amts, Treibung des Gewerbs oder zum Lebens-Unterhalt nöthigen Dinge, auf Leichen- und Begräbniß-Geräthschaften, wie auch auf alle dritten Personen an der Sache des Schuldners zustehende Pfand-, Dienstbarkeits-, Reten-

tions- ꝛc. Rechte, kein Real-Arrest; gegen landesherrliche Commissarien, Geistliche und im Dienst stehende Soldaten kein Personal-Arrest; und gegen fremde Gesandte, gegen Schuldner, die ihr Vermögen abgetreten, und gegen zur Messe reisende Kaufleute in Hinsicht ihrer Person und des mit sich Geführten, gar kein Arrest Statt findet;

6) die unschädlichste und am wenigsten kostspielige Art einer sichern Festhaltung angegeben werden. Der zu Vorschießung der Kosten, und im Falle hintennach der Arrest als unbefugt oder unnöthig aufgehoben würde, zum vollen Schadens-Ersatz verbundene Arrest-Suchende ist eben deswegen am meisten interessirt, jeden für seinen Zweck nicht nöthigen Aufwand und Schaden zu vermeiden; so wie auch der Richter den Arrestaten mit keiner Beschwerde belasten soll, welche ohne die Gefahr eines Rechts-Verlusts vermieden werden kann. In der Regel besteht der Arrest bey beweglichen Sachen in deren verschlossener Aufbewahrung an einem öffentlichen Ort; bey unbeweglichen in dem öffentlich bekannt gemachten Veräußerungs-Verbot unter Nichtigkeits-Androhung; bey Personen in deren anständiger Gefangenhaltung unter sicherer Bewachung; und bey unkörperlichen Dingen in einem an den Schuldner gerichteten Verbot, bey Strafe nochmaliger Zahlung seine Schuld nicht zu bezahlen ꝛc.; in den drey ersten Fällen öfters auch in der Uebergabe zur Aufbewahrung an eine unverdächtige Person (sequestratio);

7) wegen der Kosten und etwaigem Schaden des Arrestaten Vorschuß und Sicherheit gegeben werde. In der Regel genügt in dieser Hinsicht die bestimmte Erklärung der Bereitwilligkeit, die Kosten und Gefahr des gebetenen Arrestes auf sich zu nehmen, und die Nachweisung, daß der Ansuchende oder dessen Bürge (von welchem alsdann eine förmliche Sicherheits-Leistung beyzulegen ist) in dem Gerichts-Bezirke (oder in dem Reiche) hinlänglich begütert seye.

§. 36.

Fortsetzung.

Das Arrest-Gesuch muß

8) an den zuständigen Richter gebracht werden. Die gemeine Meinung, daß der Richter des Orts, wo sich der in Anspruch zu nehmende Beklagte oder dessen Gut findet, schon darum der zuständige seye, ist nur gegen einen landflüchtigen, heimathlosen oder solchen Schuldner richtig, dessen natürlicher Richter ungewiß, sehr entfernt, oder zu schlecht beschaffen ist. Ohne einen solchen besondern Grund aber ist nur der in der Hauptsache zuständige Richter zur Arrest-Verhängung befugt;

9) mit einem bestimmten Gesuche versehen werden; z. B. die (bezeichneten beweglichen) Güter des Arrestaten (auf die bezeichnete Weise) in Arrest zu nehmen, damit er sie — vor einer vollständigen Befriedigung des Arrestsuchenden nicht hinwegbringen könne; — ihm die Veräußerung des — — Gartens bey Strafe der Nichtigkeit zu untersagen; — und dieses Verbot öffentlich bekannt zu machen; — dem C die Zahlung seiner Schuld an den Arrestaten, bey Strafe nochmaliger Zahlung, bis auf weiteren Befehl zu verbieten; — gegen den B auf die anzugebende Weise mit Personal-Arrest zu verfahren, und ihn nicht eher, als bis er mich gänzlich befriedigt haben wird, seiner Haft zu entlassen;

10) eine vollständige Ueberschrift erhalten, z. B.

„Dringende Bitte um schleunige Beschlagnahme „des beweglichen Vermögens — der bezeichneten „Waaren — der bey C ausstehenden Schuldforde„rung, Guthabens ꝛc. — um Untersagung eines „vorhabenden Hausverkaufs ꝛc. des ꝛc. wider ꝛc. „Mit Beilagen. Verbindlichkeit aus einem Dar„lehen, Verkauf ꝛc. betreffend."

§. 37.

b) Verfügungen des Richters auf das Arrest-Gesuch.

Der Richter muß dem an ihn gebrachten Arrest-Gesuche sogleich seine volle Aufmerksamkeit wid-

men; nicht etwa, um die Richtigkeit der Hauptforderung jetzt schon ganz ins Reine zu bringen; sondern nur, um die zu Begründung des Arrestes vorgebrachten Bescheinigungen zu erwägen, und seine Verfügung so schnell, als es die Umstände fordern, dem Gesuche möglichst angemessen, doch mit Vermeidung jeder zum Zweck der Sicherheit nicht nöthigen Belästigung, zu bewerkstelligen; indem er sowohl wegen voreiliger, unnöthig beschwerender ꝛc. Arrestverhängung von der einen, als wegen verzögerter, versäumter ꝛc. von der andern Parthie, bald mit Injurien-, bald mit Entschädigungs- ꝛc. Klagen in Anspruch genommen werden kann. Seine Prüfung ist hiebey vornehmlich auf seine Gerichtszuständigkeit, das Daseyn eines rechtlichen Anspruchs an den Arrestaten, und die Gefahr seiner Vereitlung zu richten.

1) Fehlt es schon nach der Eingabe selbst oder notorischen Umständen, an wesentlichen Voraussetzungen zur Arrestverhängung, ist z. B. die Gerichtsbarkeit nicht begründet, der angeführte Grund der Forderung offenbar unstatthaft, die Besorgniß des Verlusts ganz unwahrscheinlich, weil vielleicht der Arrestat nicht selbst der Schuldner, oder wohlhabend und im Lande angesessen, die Schuld eine gesetzlich verbotene ist ꝛc., so wird das Arrest-Gesuch mit kurzer Bemerkung des Grundes abgeschlagen.

2) Fehlt es nur an genugsamer Bescheinung solcher Umstände, oder ist an der Legitimation der Person oder zur Sache, der Sicherstellung des Arrestaten wegen Kosten und Schaden ꝛc. noch ein Mangel, so wird, ohne Mittheilung an den Arrestaten, die Eingabe zu Hebung des Mangels dem Arrestsuchenden wieder zurückgegeben.

3) Sind alle Bedingungen zur Arrestanlegung vorhanden; so soll der Richter nur noch untersuchen, wie sich der Zweck der Sicherstellung des Arrestsuchenden mit der mindesten Beschwerde für den Arrestaten erreichen lasse, und diesem gemäß den Arrest verhängen.

§. 38.

Fortsetzung, Arrestbefehl.

Der Arrestbefehl soll enthalten:

α) daß der Arrest in Folge des Gesuchs von A auf dessen Kosten und Gefahr angelegt werde; dagegen ist unnöthig und ohne Wirkung, den Arrest nur in quantum de jure zu verfügen, und unschicklich, die Caution des Arrestsuchenden auch auf den Fall einer Verantwortlichkeit des Richters wegen fehlerhafter Arrest-Anlegung zu fordern (Nur den Ortsvorständen außerhalb der Amtsstadt ist dieß in schwierigen Fällen erlaubt (w). Da der Arrest auch ohne vollen Beweis, auf genugsame Bescheinigung, verhängt werden soll, haftet der Richter nur dafür, daß er ihn nicht ohne solche Bescheinigungen anlege, und nicht über seinen Zweck beschwerend mache; nicht dafür, daß die als noch streitig vorausgesetzte Forderung nach der künftigen Verhandlung für rechtsbegründet erkannt werde. Der rechtmäßigste Arrest kann daher nach erfolgter ordentlicher Verhandlung als unbegründet, der nothwendig abzuschlagende hintennach als begründet erscheinen; wie ein unrechtmäßig angelegter Arrest durch den Erfolg zufällig gerechtfertigt werden kann;

β) eine Frist, innerhalb welcher der Arrest bey Strafe seiner Aufhebung zu rechtfertigen ist, damit im Versäumnißfall derselbe aufgehoben werden kann. Wenn Orts-Vorstände den Arrest auflegen x), soll dem Arrest-Suchenden aufgegeben werden, sich binnen 24 Stunden beim Ober-Amts-Gericht wegen dessen Rechtfertigung anzumelden, und sich über diese Anmeldung innerhalb 2 Tagen bey Strafe der Aufhebung bey dem Orts-Vorsteher auszuweisen. Die Anberaumung der Justifications-Frist geschieht daher in allen Fällen von den Ober-Amts-Gerichten, und die Orts-Vorstände ha-

---

w) Org. Edikt IV. §. 31. am Schluß.
x) Ebendaselbst.

ben den von ihnen angelegten Arrest schon nach 2 Tagen unterbliebener Ausweisung über die Anmeldung beim Ober-Amts-Gericht, das Ober-Amts-Gericht erst nach vergeblich abgelaufener Justifications-Frist wieder aufzuheben.

§. 39.

Fortsetzung.

Der Arrest-Befehl muß ferner enthalten

γ) die genaue Bestimmung der festzuhaltenden Sache oder Person und der Art ihrer Festhaltung. Wenn Real-Arrest verfügt wird, werden die beweglichen Sachen entweder in ein Zimmer eingeschlossen, Fenster und Thüren gerichtlich versiegelt und der Schlüssel ins Gericht gelegt; — oder es wird dem Hauswirth unter Bedrohung, selbst dafür zu haften, befohlen, die Sachen bis zu weiterer Verfügung nicht wegbringen zu lassen; — oder dieselben werden unter gleicher Auflage einem Dritten zur Verwahrung übergeben; — oder im Rathhaus, in öffentlichen Magazinen ꝛc. eingeschlossen; — oder es wird bey unkörperlichen Sachen dem sich in der Verbindlichkeit Befindenden die Herausgabe ꝛc. bey Strafe nochmaliger Zahlung ꝛc.; bey unbeweglichen Sachen deren Veräußerung bey öffentlich bekannt zu machender Nichtigkeits-Strafe untersagt. Wird Personal-Arrest verfügt, so muß der Stand und Rang des Arrestaten berücksichtigt, und derselbe durch Bewachung in seiner eigenen Wohnung, oder einem sichern Privathause für seine Ehre und Credit möglichst schonend eingeschlossen werden. Nur bey heimathlosen oder flüchtigen Schuldnern, oder Personen vom untersten Stande darf der Schuldthurm oder das bürgerliche Gefängniß gebraucht werden. Befindet sich die festzuhaltende Sache oder Person unter fremder Gerichtsbarkeit, so kann der Arrestsuchende an die zuständige Behörde gewiesen, oder es können Ersuchungs-Schreiben um Festnehmung und Aufbewahrung oder Auslieferung (Requisitorialien) unter Zusicherung des Kosten-Ersatzes (und gleicher Bereitwilligkeit) erlassen werden.

§. 40.

Fortsetzung, Ausfertigung.

In jedem Falle muß die Verfügung auf das bey den Akten bleibende Arrest-Gesuch (oder das Prozeß-Protokoll) geschrieben, und dem Arrestsuchenden auf einem besondern Blatt mitgetheilt; bey wirklicher Arrest-Verhängung muß diese Verfügung dem Arrestaten auf dem Duplikat des Arrest-Gesuchs unter dessen Mittheilung, jedoch nur zugleich mit oder nach angelegtem Arrest zugefertigt werden. Außerdem sind gewöhnlich ein oder mehrere Befehle an diejenigen zu erlassen, welche die Sache oder Person in Verwahrung nehmen oder behalten sollen, deren Eröffnung sogleich zu den Akten gebracht werden muß.

§. 41.

c) Rechtfertigung des Arrests.

Die Rechtfertigung (justificatio) des ausgewirkten Arrestes und die Einwendungen dagegen, welche gewöhnlich hierauf folgen (falls sich letztere nicht auf das Daseyn der angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen der Arrests-Anlegung beschränken, wo der Richter nach erlangter veränderter Ansicht seinen frühern Befehl immer wieder zurücknehmen und den neu erfahrenen Umständen gemäß einrichten kann), sind wahre Prozeß-Handlungen in der vollständigen, jedoch oft abgekürzten Form, und beziehen sich auf die rechtliche Beschaffenheit der Hauptforderung selbst, weshalb sie ganz nach den für das ordentliche Verfahren geltenden Regeln einzurichten sind.

§. 42.

d) Bitte um Aufhebung des Arrests, ohne Verhandlung.

Hingegen kann der Arrestat, gleichfalls ohne eigentliche Prozeß-Verhandlung, durch genügende Sicherheits-Leistung für den Belauf der ganzen Haupt-Forderung sammt Zinsen, Schaden und Kosten, mittelst wohlhabender, im Gerichts-Bezirk ansäßiger Bürgen

oder sicherer Unterpfänder, die Arrest-Erlassung bewirken, welche nur bey gestohlenen oder denselben gleich gehaltenen Dingen ausgeschlossen ist. Die hierauf gerichtete mündliche Vorstellung oder gerichtliche Eingabe heißt Bitte um Arrests-Aufhebung gegen Vorstands-Leistung (imploratio pro relaxando arresto juncta oblatione cautionis). Im Eingang wird etwa kurz bemerkt, daß der Arrest unbefugt nachgesucht worden, worüber man die weitere Ausführung für überflüssig halte ꝛc., indem durch vollständige Sicherheits-Leistung derselbe in jedem Falle entbehrlich werde; dann wird etwa das Beiliegen eines rechtsförmigen Bürg-Scheins, Pfand-Verschreibung ꝛc. angeführt, und gezeigt, daß diese in Hinsicht ihrer Sicherheit und ihres Belaufs keinen Zweifel übrig lassen; hierauf — bey der vollkommenen Sicherheit, welche dem Arrest-Suchenden nun für alle seine eingebildeten Forderungen gewährt sey, um Aufhebung des Arrests gebeten, und mit Vorbehalt der Ansprüche wegen erlittenen Schimpfs und Schadens geschlossen y). Auch der Beweis der gar nicht stattfindenden Forderung, des Besitzes von hinreichendem liegendem Vermögen im Lande, der Nichtzuständigkeit des Richters, wenn er sogleich vollständig erbracht wird, kann bisweilen, wenn gar kein Grund zum Zweifeln übrig bleibt, den Richter zu Aufhebung des angelegten Arrests, ohne Vernehmung des Arrest-Suchenden, bewegen; da der Arrest, sobald seine Zwecklosigkeit erwiesen ist, nie länger fortgesetzt werden darf.

§. 43.

Fortsetzung.

Wie der Arrestat bey Anwendung solcher Mittel Alles dahin einzurichten hat, daß von keiner Seite ein Zweifel über den die Aufhebung bewirkenden Umstand

---

y) R.Absch. v. 1594. §. 85. — R.Deputat.Abschied von 1680. §. 48. — Concept der Kam.Ger.Ordn. v. 1613. Thl. 2. Tit. 24. §§. 5. u. 7.

bleiben könne, z. B. die zu leistende Caution völlig sicher, und für die Haupt- und Nebenforderung genügend seye ꝛc.; indem er nur hierdurch die sonst nöthige Mittheilung an den Arrest-Suchenden und Einlassung in einen eigentlichen Proceß vermeiden kann; so muß der Richter, wenn der den Arrest aufhebende Umstand noch dem geringsten Zweifel unterliegt, sich sehr hüten, die Zurücknahme des Arrests zu übereilen; sondern durch Mittheilung des gegen den Arrest gerichteten Vorbringens an den Arrest-Suchenden eine summarische Verhandlung über dessen Statthaftigkeit einleiten, auf welche er dann ein sicheres Erkenntniß gründen kann.

B. Mandats-Proceß im engern Sinne.

§. 44.

a) Verschiedene Arten der Mandate.

In den gewöhnlichen Fällen heißen die vorläufigen Verfügungen des Richters (§. 32.) bloß Befehle (mandata); es mag dadurch dem Impetraten entweder im Allgemeinen (in personam), oder für bestimmte Theile seines Vermögens (in rem) — etwas zu thun (praeceptiva de solvendo etc.), oder zu unterlassen (inhibitoria), auferlegt, oder eine Neuerung zurückzustellen befohlen (restitutoria), — eine vorgenommene Handlung für nichtig erklärt (cassatoria), oder eine frühere Anordnung wieder aufgehoben werden (revocatoria, relaxatoria etc.). Sie können die Befolgung entweder ungesäumt, oder innerhalb einer kurzen Frist, — unbedingt (sine clausula), oder unter gewissen Voraussetzungen (cum clausula justificatoria, §§. 47. u. 48.), — unter Androhung einer Strafe (poenalia), oder ohne diese (simplicia), — mit oder ohne Auflegung einer Paritions-Anzeige, befehlen; und sowohl an den, welchen sie zunächst betreffen, als an solche erlassen werden, welchen die Ausführung übertragen wird. Die Interdikte der römischen Prätoren waren zum Theil diesen Mandaten ähnlich,

ähnlich, die deutsche Praxis und die Reichs-Gesetze z) haben sie aber erst in der Art, wie sie jetzt Statt finden, begründet.

§. 45.

b) Mandats-Gesuch.

Das auf Auswirkung eines solchen Mandats gerichtete Vorbringen muß enthalten:

1) die gehörige Legitimation der Person, und wenn das betreffende Recht sonst einem Andern zustand, zur Sache;

2) die Anführung einer ausgemachten Rechtsbefugniß, welche ihrer Entstehung und Bestande nach deutlich und vollständig anzugeben ist, so wie insbesondere keine Einrede, deren Vorbringung als wahrscheinlich vorauszusehen ist, z. B. die Einrede der Verjährung, des Vellejanischen oder Macedonischen Rathsschlusses, ohne Widerlegung zu lassen ist;

3) die Anführung einer, jene Rechtsbefugniß offenbar verletzenden Handlung oder Unterlassung, welche als eine — den Gesetzen oder besondern Verhältnissen durchaus zuwiderlaufende, auf keine Weise entschuldbare Anmaßung und Störung dargestellt werden muß;

4) die Nachweisung, daß diese Verletzung von dem Willen des Impetraten ausgieng. Ob der Impetrat selbst, oder von seinem Willen abhängige Personen dieselbe begiengen, ist gleichgültig. Nur muß der Impetrant nicht gegen Solche auftreten, welche bloß im Auftrage eines Dritten, oder für welche ohne ihr Wissen und Willen Dritte handelten; sondern, um seinen Zweck ohne Umweg und vergebliche Kosten zu erreichen, muß er immer denjenigen als Impetraten nennen, in dessen Willen die rechtsverletzende That ihren eigentlichen Ursprung hat.

---

z) Kam.Ger.Ordn. Thl. 2. Tit. 23. §. 1. — Conc. der Kam.Ger.Ordn. v. 1613. Thl. 2. Tit. 25. — Visitations-Abschied v. 1713. §. 9. ff.

§. 46.

Fortsetzung.

Ferner muß das Mandats=Gesuch enthalten:

5) die möglichst bescheinigte Nachweisung oder den wirklichen Beweis jener Rechtsbefugniß und ihrer Verletzung. So viel es sich thun läßt, muß derselbe durch öffentliche und Original=Urkunden, durch Zeugnisse verpflichteter Sachverständiger ꝛc. mit größter Genauigkeit beigebracht, und die Glaubwürdigkeit der Zeugen, die Aechtheit der Urkunden ꝛc. auf eine jeden Zweifel beseitigende Art nachgewiesen werden. Wo solche Beweise fehlen, können aber auch natürliche Vermuthungsgründe, und überhaupt die Wahrscheinlichkeit vermehrende Umstände jeder Art benützt, und z. B. der Vermögenszustand, das öffentliche Gerücht, das frühere Betragen ꝛc. zu Hülfe genommen werden, um den Richter von der Nothwendigkeit der gebetenen Einschreitung zu überzeugen. Nur muß der Impetrant, je mangelhafter der von ihm beyzubringende Beweis ist, desto klarer auszuführen sich bestreben, daß — wenigstens unter Voraussetzung der Wahrheit seines Vorbringens — über die Widerrechtlichkeit des beschwerenden Umstandes kein Zweifel seyn könne;

6) das rechtliche Gesuch mit genauer Angabe dessen, was der Richter befehlen soll, so viel möglich gerade in denselben Ausdrücken, welche für den zu bewirkenden richterlichen Befehl die angemessensten sind; z. B. dem Impetraten nachdrücklichst zu befehlen, daß

Er auf der Stelle, oder innerhalb ꝛc. Tagen, — — so oft thue, herausgebe, unterlasse, nicht mehr störe ꝛc., bey Strafe, daß ꝛc.; überdieß wegen fernerer Beunruhigung Caution bestelle, und allen verursachten Schaden und Unkosten ersetze; auch wie er dieses befolgt, innerhalb ꝛc. Tagen nachweise. S. J. D. et E. R.

Die Rubrik heißt: Rechtliche Bitte um einen bedingten, unbedingten Befehl des ꝛc. Wässerung, Waidrecht betreffend.

7) In jedem Falle muß das Vorbringen an eine über die Person oder Sache des Impetraten nach den gewöhnlichen Grundsätzen zuständige Behörde (welche übrigens auch eine bloße Polizeistelle seyn kann), gerichtet werden, da es in keiner Hinsicht ein besonderes forum mandati gibt.

§. 47.

c) Verfügungen des Richters auf das Mandats-Gesuch.

Auf Prüfung des Mandats-Gesuchs muß der Richter sogleich die genaueste Ueberlegung wenden; und darf zwar bey dem bedingten Mandat, welches dem Impetraten seine Vertheidigung offen läßt, es mit dem Beweis nicht zu genau nehmen, sondern kann, wenn der Impetrant ein achtbarer Mann, und das Angebrachte von dem Impetraten wohl zu erwarten ist, insonderheit bey Schuldforderungen ꝛc. ohne allen Beweis ein solches erlassen; muß aber, sobald der Beweis in irgend einer Beziehung unvollständig, z. B. Privat-Urkunden nicht recognoscirt sind, oder einige Wahrscheinlichkeit anderer Umstände vorhanden ist, wodurch sich die anscheinende Rechtswidrigkeit heben könnte, — in dieser Beziehung einen Vorbehalt machen, und die Auflage nur alternativ dahin ausdrücken, daß innerhalb ꝛc. Tagen der Impetrat entweder zu gehorchen, oder gerechte Ursachen der Nichtbefolgung zu bescheinigen; z. B. warum er zur Folgeleistung nicht verbunden zu seyn glaube, innerhalb gleicher Frist vollständig auszuführen und vorzubringen (mandatum cum clausula).

Nur wenn das Recht des Impetranten völlig erwiesen ist, und die Widerrechtlichkeit der Handlungsweise des Impetraten als unzweifelhaft erscheint, so daß ihm, bey der Unwahrscheinlichkeit besonderer — eine Ausnahme begründender Umstände, durch einen unbedingten Befehl nicht wohl Unrecht geschehen kann; soll der Richter ohne Vorbehalt verfügen, das heißt

schlechthin Etwas zu thun, zu unterlassen ꝛc., aufgeben (mandatum sine clausula) a).

§. 48.

Fortsetzung.

Bisweilen kann von verschiedenen vorgebrachten Punkten sich der eine zum unbedingten, der andere bloß zum bedingten Befehl eignen, in welchem Falle der Richter theils schlechthin, theils mit Vorbehalt verfügen soll, und das Mandat ein gemischtes, oder eigentlich aus bedingten und unbedingten Verfügungen zusammengesetztes ist.

Als Fälle, wo der richterliche Befehl unbedingt zu erlassen seye, nennt das Concept der K.G.O. b) mit nachgeschickter Bemerkung, daß sich nicht alle Fälle aufzählen lassen,

1) solche Handlungen, welche an ihnen selbst von Rechts- oder allgemeiner Gewohnheit wegen verboten, und auch ohne richterlichen Befehl für strafwürdig und unrechtmäßig zu achten sind;

2) durch welche dem Impetranten eine nach vollbrachter That unwiederbringliche Beschwerde auferlegt würde;

3) die wider den gemeinen Nutzen sind;

4) keinen Verzug leiden mögen; und

5) in denen, vermöge der Rechte, a praecepto, ohne vorgängige Erkenntniß, angefangen werden mag.

Die Praktiker rechnen:

zu 1) vornehmlich eigenmächtige Besitzstörungen ꝛc. (possessorium summariissimum);

zu 2) das Durchbrechen von Dämmen, Einreißen ꝛc. von Bergwerken, Bauwesen ꝛc.

zu 3) was die öffentliche Ruhe und Sicherheit stört, z. B. Veranlassungen von Auflauf und Tumult,

---

a) Reichs-Abschied von 1594. §. 79. — Conc. der K.G.O. v. 1613. Thl. 2. Tit. 25. §. 2. — Neuester Reichs-Abschied v. 1654. §. 79.

b) Conc. der K.G.O. Thl. 2. Tit. 25.

Halten gefährlicher Thiere, wo andere Menschen hinkommen, gefährliches Bauen, Stellen, Heraushängen ꝛc.

zu 4) Alimenten-, Begräbniß-ꝛc. Sachen;

zu 5) Nicht-Zahlung dessen, wozu sich der Schuldner mit oder ohne Recht verbindlich machte, und Nichterfüllung von Verpflichtungen, welche auf öffentlichen Urkunden beruhen.

§. 49.

Fortsetzung.

Mit dem auf gewöhnliche Art in der Regel dreifach auszufertigenden Mandate wird dem Impetraten zugleich das Mandats-Gesuch mitgetheilt; und in dem erstern entweder augenblickliche Befolgung befohlen, oder eine Frist von ꝛc. Tagen gesetzt, innerhalb deren das Vorgeschriebene geschehen müsse. Diese Frist muß immer so bestimmt werden, daß die Befolgung inner derselben wohl möglich ist.

Bey bedingten Mandaten kann zu vollständiger Vorbringung und Bescheinung der sämmtlichen Einreden, bey Vermeidung ihres Verlusts, entweder eine besondere Frist gesetzt, oder alternativ für diese, oder die Befolgung eine gemeinschaftliche Frist gegeben werden, z. B. innerhalb ꝛc. Tagen seine allenfallsige Einrede bey Strafe des Ausschlusses vollständig und gehörig bescheinigt vorzubringen, oder den Befehl zu erfüllen ꝛc. In jedem Mandat ist es gut, eine (in der Regel genau vorauszubestimmende) Geld-, Gefängniß-, Verdopplungs-ꝛc. Strafe, oder die Execution auf den Fall des Ungehorsams bestimmt anzudrohen; auch muß die richterliche Verfügung durchaus verständlich, bündig und mit gebietenden Worten ausgedrückt werden.

Am Schlusse soll jedem Mandat die Auflage beygefügt werden, die gebührende Befolgung desselben auf eine gewisse Zeit nachzuweisen, welche Paritions-Frist auch mit der zu Vorbringung der Einreden (oder Befolgung) verbunden werden kann. Enthält das Mandat

keine Paritions-Frist und Androhung des Verlusts der Einreden, so wird auf die Ungehorsamsklage des Impetranten ein zweites Mandat (arctius mandatum) erlassen, und hierin muß eine bestimmte Paritions-Frist gesetzt und der Verlust der Einreden angedroht werden.

§. 50.

d) Verhandlungen der Parthieen nach ausgewirktem Mandat, namentlich Einreden des Impetraten.

Nach ausgewirktem Befehl, besonders wenn derselbe nicht ganz seinem Gesuche gemäß ist, kann der Impetrant denselben unbenutzt lassen, und etwa, wenn derjenige Umstand, welcher eine ihm ungünstige Beschränkung ꝛc. veranlaßte, gehoben ist, ein unbedingtes oder umfassenderes Mandat erbitten c).

Verlangt er aber die Befolgung des erhaltenen Mandats, so kann der Impetrat seine Einwendungen dagegen entweder auf die Unmöglichkeit, oder Nichtverbindlichkeit, demselben Folge zu leisten, stützen.

In jenem Fall muß der Impetrat seine Bereitwilligkeit, zu gehorchen, mit den Gründen, welche ihn daran verhindern, bald möglichst und in jedem Falle vor Ablauf der Paritions-Frist, anzeigen; und kann auch zugleich Gründe, warum er sich, im Falle der Möglichkeit, nicht zur Befolgung verpflichtet halten würde, beifügen. Im andern Falle ist gegen ein unbedingtes Mandat, von verzögerlichen Einreden die der mangelnden Gerichts-Zuständigkeit oder Legitimation, des spolium, moratorium und der Vermögens-Abtretung (cessio bonorum) zulässig, — von zerstörlichen nur die exceptio sub- et obreptionis, welche die der solutio, compensatio praescriptio, transactio und res judicata in sich schließt, falls sie gleich erwiesen werden können; das heißt: die Nichtbefolgung kann nur durch den alsbaldigen Beweis mangelnder wesentlicher Voraussetzungen der richterlichen

---

c) Conc. der K.G.O. Thl. 2. Tit. 25. §. 13.

Verfügung, oder der Unrichtigkeit oder Hinterhaltung wesentlicher Thatsachen gerechtfertigt werden; so daß der Richter, wenn er nicht durch unrichtige Voraussetzungen, falsche Vorspieglung oder Verheimlichung eines entscheidenden Umstands getäuscht worden wäre, die Verfügung gar nicht erlassen haben könnte.

Alle solche Einreden müssen jedenfalls bald möglichst binnen der zu Befolgung oder zur Paritions-Anzeige gegebenen Frist auf einmal vorgebracht und sogleich bescheinigt werden. Nur erweislich hintennach entstandene oder in Erfahrung gebrachte, oder durch die Antwort des Impetranten erst hervorgerufene, oder eine Nichtigkeit des Prozesses begründende Einreden dürfen nachher noch berücksichtigt werden. Eine weitere Frist zu ihrer Vorbringung darf aber nur ausnahmsweise bewilligt werden d).

§. 51.

Fortsetzung.

Bey dem bedingten Mandat werden in jedem Falle alle in der angesetzten Frist vorzubringende Einwendungen und Ausführungen von Gründen zugelassen, wegen derer der Befehl nicht hätte erlassen werden sollen, und der Impetrat sich zur Befolgung für nicht verbunden erachtet, ohne daß es dabey auf schleunigen Beweis ankommt. Doch ist es — falls sie nicht die Beweislast ganz auf den Gegner werfen, immer räthlich, sie sogleich möglichst zu belegen.

Die gegen ein ergangenes Mandat an den erlassenden Richter bald möglichst, und in jedem Fall vor Ablauf der Paritions-Frist, zu übergebende Vorstellung, erhält demnach die Aufschrift:

„Einreden der Gerichts-Unzuständigkeit, — unwahrer oder mangelhafter Voraussetzungen, ꝛc. — Entschuldigung wegen Nichtbefolgung, — Bitte um Aufhebung des Mandats vom . . . des ꝛc. wider ꝛc. betreffend“

---

d) Jüngster Reichs-Abschied v. 1654. §. 76.

und enthält die Erzählung und möglichste Bescheinigung der verschwiegenen oder unrichtig angegebenen, der die Befolgung hindernden oder der Gültigkeit entgegenstehenden Umstände, und das Gesuch um Aufhebung des Mandats und Verurtheilung des Impetranten in alle Kosten und Schaden.

§. 52.

e) Folgen des Mandats, im Fall vom Impetraten keine Einreden vorgebracht werden.

Gehorcht der Impetrat dem Mandat völlig, oder ist der Impetrant mit einer unvollständigen Befolgung zufrieden, so hat die Mandats-Verhandlung sogleich ein Ende (doch kann der Impetrat nun im ordentlichen Rechtsweg seine Ansprüche oder Einwendungen durchführen, und wenn ihm dieß gelingt, den Ersatz seines ganzen Interesse fordern).

Behauptet er, gehorcht zu haben, und wird dieß vom Impetranten widersprochen, so muß er es in der gesetzten Frist durch Scheine, Zeugnisse ꝛc. erweisen, und der Impetrant nach hergestelltem Beweis dessen Kosten bezahlen.

Erscheint der Impetrat innerhalb der Paritions-Frist nicht, oder kann er die Folgeleistung nicht nachweisen, und bringt er keine ihn von der Befolgung befreiende Einreden vor; so erläßt der Richter auf die Ungehorsamsklage des Impetranten einen geschärfteren Befehl (arctius mandatum), oder verfügt in klaren Schuldsachen die Execution, in welchem Falle der Vollstreckungs-Befehl an den Gerichtsdiener ausgefertigt zu werden pflegt; auch kann der Impetrat, im Fall fortgesetzten Ungehorsams, zu erscheinen vorgeladen werden, um ihm seine Verurtheilung in die angedrohte Strafe und in alle verursachten Kosten und Schaden zu eröffnen (ad videndum se declarari etc.). Das Straf-Erkenntniß kann aber auch in das geschärfte Mandat aufgenommen, und mit diesem durch den Gerichtsdiener schriftlich eröffnet werden. Die anzudrohende und

zu erkennende Strafe steigt natürlich mit jedem neuen Ungehorsam; doch nicht leicht über das Doppelte; die früher verhängte Strafe wird durch die nachfolgende höhere nicht aufgehoben, sondern alle werden nebeneinander vollzogen. Bey bedingten Mandaten muß der Straf- oder Executions-Bedrohung noch eine Tagfahrt zur Recognition oder eidlichen Diffession unter Androhung der Annahme des Anerkenntnisses und Zugeständnisses, wie auch des Ausschlusses aller Einreden vorausgehen. Bey Besitzstreitigkeiten kann gegen den — einem richterlichen Befehle Ungehorsamen insbesondere auch das Interdict in fr. 1. pr. et §. 5. et fr. 3. §. 2. D. ne vis fiat ei, qui in poss. miss. est (43, 4.) benutzt werden, um den richterlich angeordneten Besitzzustand zu erlangen oder wiederherzustellen.

§. 53.

f) Verfügungen des Richters auf die Einreden des Impetraten.

Wird der Richter durch die Eingabe des Impetraten von der Unstatthaftigkeit des Mandats überzeugt, so nimmt er dasselbe ohne weitere Verhandlung unmittelbar zurück. Findet er die Einreden des Impetraten ganz ungegründet, oder wenigstens für das Mandats-Verfahren nicht geeignet, so verfügt er: daß es — unerheblichen Einwendens unerachtet — bey dem erlassenen Mandate bleibe, oder wiederholt das bedingt erlassene Mandat nun als unbedingtes, mit Strafdrohung und auferlegter Paritions-Anzeige. Findet der Richter aber die Einreden zwar statthaft, aber noch nicht genugsam erwiesen, so leitet er durch Mittheilung der Einrede-Schrift an den Impetranten zu seiner weitern Erklärung ein ordentliches abgekürztes Prozeß-Verfahren ein, welches nach der gewöhnlichen Meinung e) mit der Replik endigen soll, jedoch der Natur der Sache nach meist in eine ordentliche Beweis-Verhandlung übergeht, und immer mit

---

e) J. R. A. v. 1654. §. 77.

der Erklärung des Impetraten schließen muß. Am Ende dieser Verhandlung folgt ein eigentliches Erkenntniß über das Recht selbst, und die durch das Mandat etwa verursachten Kosten und Schaden.

§. 54.

C) Streit über Schützung oder Wiederherstellung des jüngsten Besitzes.

Der Streit über Schützung oder Wiederherstellung des neuesten oder jüngsten Besitzes (possessorium summariissimum) wird f) entweder bey Gelegenheit eines Prozesses über das Recht selbst als exceptio spolii, Attentats-Klage, Beschwerde wegen eigenmächtiger Selbsthülfe vorgebracht; oder wenn er ohne andere Verbindung vorkommt und eine selbstständige Verhandlung veranlaßt, durchaus in Form des Mandats-Verfahrens behandelt; und bis der Gegner sein vermeintliches Recht auf die Sache erwiesen haben wird, um einen den gestörten Besitz schützenden oder wiederherstellenden, alle fernere Störungen bey Strafe untersagenden, deßhalb Caution auflegenden, auch zu Schadens- und Kostens-Ersatz anhaltenden, Befehl gebeten, welcher als bloße vorläufige Verfügung eben so wenig als andere Mandate in Rechtskraft übergeht g).

§. 55.

D) Vorkehrungen gegen Ausbrüche von Selbsthülfe.

Aehnliche vorläufige Verfügungen können übrigens auch ohne bestimmtes Ansuchen und von Amtswegen, die Gerichte, und in dringenden Fällen h) jede Orts-Obrigkeit, selbst bey außer ihrer Competenz liegenden Streitigkeiten erlassen, um Ausbrüche gefährli-

---

f) Nach const. 10. C. de acquir v. ommitt. poss. (VII, 32.)— K. G. O. Thl. 2. Tit. 21. am Schluß. — Cap. 19. X. de jure patronat. (III, 38.) — cap. 3. X. de caus. poss. et prop. (II, 12).

g) Org. Ed. IV. §. 66. Nr. 3.) am Schluß.

h) Org. Ed. IV. §. 33.

cher Selbsthülfe auf eine unschädliche Art zu beseitigen; oder in Erbschaftsfällen, wenn Niemand den Besitz streitig macht auf eine imploratio ex const. ult. C. de edicto D. Hadr. toll. (VI, 33.). Indessen sind sie zunächst als bloße polizeiliche Vorkehrungen anzusehen, welche für den Rechts- und selbst für den Besitzstand kein Präjudiz hervorbringen, und auch ohne Beschwerdeführung, sobald sich die Umstände geändert oder die verfügenden Behörden eine andere Ansicht erlangt haben, jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden können.

§. 56.

E) Aufnahme eines Beweises zum ewigen Gedächtniß.

Endlich gehören die richterlichen Verfügungen wegen Aufnahme eines Beweises zum ewigen Gedächtniß (probatio in perpetuam rei memoriam) hieher; welche jede darum angegangene Gerichts-Behörde, so oft außerdem der Verlust eines Beweismittels zu besorgen ist, nicht versagen darf, und i) in dringenden Fällen auch die Ortsobrigkeit treffen kann.

Die Eingabe zu Auswirkung einer solchen auf vorläufige Beweisaufnahme gerichteten Verfügung, soll enthalten:

1) Die Bescheinigung eines Umstands, welcher bey längerem Aufschub den Verlust der zu gebrauchenden Beweismittel befürchten läßt;

2) die Erbietung zur Vorschießung und Bestreitung aller Kosten;

3) die glaubwürdige Nachweisung eines Interesse des Producenten bey Erhaltung der einer Gefahr des Verlusts ausgesetzten Beweismittel für Ansprüche, welche einem wahrscheinlichen Streit ausgesetzt sind;

4) die Anführung, daß der Richter in Hinsicht des künftigen Hauptstreits, oder wenigstens der bestimmten Beweismittel zuständig seye;

---

i) Org. Ed. IV. §. 32.

5) das Gesuch, den Beweis bald möglichst auf die genau anzugebende Weise, und mit Umgehung aller einen schädlichen Aufenthalt veranlassenden Förmlichkeiten, aufzunehmen.

6) Findet in dringenden Fällen der Orts-Vorstand die Besorgniß des Verlusts eines Beweismittels, oder sonst der Ober-Amts-Richter jene Gefahr und das Interesse des Producenten bey der verlangten Beweis-Aufnahme einigermaßen nachgewiesen oder durch notorische Umstände begründet, so verfügt er die Beweis-Aufnahme auf dessen Kosten, oder nimmt sie unter Beyziehung zweier Urkunds-Personen unmittelbar selbst vor. Die dabey zu beobachtende Form ist übrigens mit der einzigen Abweichung, daß hier kein Product zugezogen zu werden braucht, und alle unwesentliche Förmlichkeiten je nach der Dringlichkeit der Umstände wegfallen können, die gleiche, wie bey der ordentlichen Beweis-Aufnahme.

Nähere Ausführung über den Beweis zum ewigen Gedächtniß kommt unten bei'm ordentlichen Prozeß-Verfahren unter den verschiedenen Beweisführungen (§§. 190. u. 191.) vor.

Zweite Abtheilung.

Gerichtliches Verfahren bey für ausgemacht anzunehmender Sache, oder Executiv-Proceß im weitern Sinne.

§. 57.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

In manchen Fällen bedarf die Parthie, weil sie ein für ausgemacht geltendes Recht für sich hat, dessen Wirklichmachung aber ohne richterliche Hülfe nicht zu erlangen ist, nicht sowohl eine richterliche Entscheidung, sondern zunächst bloß eine ihren Gegner nöthigende Verfügung, damit dieser der rechtlichen Schuldigkeit, gegen

welche sich nichts einwenden läßt, auch wirklich Folge leiste, und seine ausgemachte Verbindlichkeit erfülle.

Schon das Landrecht k) verordnet, daß, wenn eine Schuld bekanntlich oder mit unwidersprechlicher Kundschaft bewiesen, oder mit Urthel zuerkannt ist, die Gerichte nicht erst lange Thädigung anstellen, sondern den Gläubiger in die verschriebenen Güter innerhalb Monatsfrist einsetzen, auch wegen des Illiquiden ꝛc. das Liquide ꝛc. nicht verziehen, und bloß jenes zur gütlichen oder rechtlichen Erörterung aussetzen, dieses aber sogleich zur Execution bringen sollen.

Ebenso ist in mehreren General-Rescripten l) ein besonderes Executiv-Verfahren eingeführt, welches dem eigentlichen Zwecke besser als das sächsische Executiv-Verfahren und der sogenannte Schuldthurms-Prozeß entspricht.

II. Einzelne Arten des Executiv-Prozesses.

A. Execution liquider Forderungen.

§. 58.

a) Executions-Behörden.

Die zur Zahlung liquider Schuld-Forderungen, so wie überhaupt zur Erfüllung unbestrittener Verbindlichkeiten nöthige obrigkeitliche Hülfe haben Privat-Personen gegen Nicht-Exemte bey dem Orts-Vorsteher, beziehungsweise Gemeinderathem), gegen Exemte bey deren unmittelbar vorgesetztem Richter n), gegen Gemeinden beim Oberamte o) zu suchen. Finanz- und

---

k) Landrecht, Thl. I. Tit. 75. §. „Sodann der Gläubiger ꝛc.“ (Octav-Ausgabe v. 1814.) S. 205. u. Thl. II. Tit. 1. §. „Wo aber ꝛc.“ S. 237.

l) Hochstetter, Thl. 1. S. 5. ff. — Kapff, S. 194. ff. — Org. Ed. IV. §. 186. ff.

m) Execut. Gesetz v. 1825. Art. 9. u. 86.

n) Execut. Gesetz Art. 10.

o) Execut. Gesetz Art. 11.

Grundherrliche Behörden (in so weit diesen die jenen eingeräumten Berechtigungen zugestanden sind) dürfen die Staats- und Grundherrl. Einkünfte durch Personal-Execution (mittelst eines Pressers, §. 63. η.), selbst beitreiben p); wegen weiterer Executions-Mittel haben sie sich an die Orts-Obrigkeit zu wenden q).

§. 59.

b) Executions-Gesuch und Verfügungen darauf.

In dem Executions-Gesuche hat der Gläubiger zuerst den Entstehungs-Grund seiner Forderung, und daß solche von dem Schuldner anerkannt sey, anzuführen und wo möglich nachzuweisen, desgleichen daß der Zeitpunkt der Leistung eingetreten sey; wobey es ihm auch unbenommen bleibt, hinsichtlich der Executions-Art Vorschläge zu machen r). Die exequirende Behörde hat sich zuerst durch Vernehmung des Beklagten davon zu überzeugen, ob die vorgebrachte Forderung von dem Gegner anerkannt ist, oder nicht s). Bestreitet der Beklagte die Forderung, oder bringt er Einreden dagegen vor, oder setzt er derselben liquide Gegenforderungen, oder — zwar illiquide, aber aus eben demselben Rechts-Geschäfte, oder aus fortgesetzten Rechts-Geschäften derselben Art entstandene Compensations-Ansprüche entgegen t), so nimmt der Orts-Vorsteher (wenn er es für gut findet, unter Beiziehung einiger Gemeinderäthe u), einen Sühne-Vergleich zwischen den Parthieen als Friedensrichter vor v), womit jedoch der Kläger nicht

---

p) Execut.Gesetz Art. 13.

q) Execut.Gesetz Art. 14.

r) Execut.Gesetz Art. 87.

s) Org.Ed. IV. §. 36. — Bolley, Commentar zum Pfd. Ges. Bd. II. §. 431.

t) Execut.Gesetz Art. 18. u. 19.

u) Org.Ed. IV. §. 18.

v) Org.Ed. IV. §. 20. ff.

über zehn Tage aufgehalten werden darf w). Mißlingt dieser Vergleichs-Versuch, oder ist er — z. B. wegen Entfernung des Klägers u. dgl. unthunlich, so hat der Orts-Vorsteher den Fordernden in Hinsicht des Streitigen an die zuständige Behörde, den Gemeinderath oder das Oberamts-Gericht, zu weisen.

§. 60.

Fortsetzung.

Hat hingegen der Schuldner seine Verbindlichkeit als richtig und verfallen ganz oder zum Theil zugestanden, oder sind seine Einreden offenbar unbegründet, z. B. bloß auf die Schwierigkeit gestützt, das Geld zusammenzubringen, oder liegt bey dessen verweigerter Erklärung das Anerkenntniß seiner Schuld bereits in den Ortgerichts-Büchern x), weil sie etwa mit einem gerichtlichen Unterpfand versehen ist, oder aus einem von dem Richter eingeleiteten Vergleich ihre Entstehung hat, oder ist durch ein rechtmäßiges Contumacial-Erkenntniß die Forderung als gültig erkannt (§. 71. ff.), so setzt der Richter dem Schuldner eine Frist von 15, höchstens 30 Tagen zur selbstzuberichtigenden Bezahlung, unter Executions-Bedrohung, falls nicht die erfolgte Befriedigung vor dem Ablauf der Frist nachgewiesen würde y), und benachrichtigt den Gläubiger davon z). Die Uebergabe oder Herausgabe einer bestimmten Sache (§. 62. Nr. 3.) kann jedoch sogleich angeordnet werden a).

Ist jedoch wegen besonderer Umstände gar nicht zu hoffen, daß der Schuldner jetzt, wohl aber daß er später, z. B. nach der Erndte, Weinlese, wenn ein anderer Pro-

---

w) Org. Ed. IV. §. 26.

x) Org. Ed. IV. §. 36.

y) Execut. Gesetz Art. 88.

z) Org. Ed. IV. §. 37.

a) Execut. Ges. Art. 88.

zeß zu Ende geht, seine Schuld abzutragen im Stande seyn werde, so soll der Orts-Vorsteher dem Gläubiger diese Umstände vorstellen, um wo möglich eine längere Zahlungsfrist mit dessen Bewilligung festsetzen zu können b). Bequemt sich der Gläubiger (statt der gesetzlichen Fristen) auf Abschlags-Zahlungen, oder auf die Erndte ꝛc. zu warten, so muß auf pünktliche Einhaltung strenge gesehen, und gleich nach Verfluß der Zahlungs-Zeit, ehe der Schuldner die Früchte sonst verwerthen oder auf die Seite bringen kann, die Execution vorgenommen werden. Wurden mehrere Gläubiger auf solche Weise hinausgeschoben, so muß von dem Gemeinderathe oder Oberamts-Gerichte ein (Verweisungs-) Ueberschlag, wie aus solchem Ertrag nach Entrichtung der öffentlichen Abgaben und Abzug des nöthigsten Unterhalts die Gläubiger mit ihren Forderungen befriedigt werden mögen, entworfen und ins Werk gesetzt werden c).

Nimmt der Gläubiger die Verweisung auf entferntere Zeiten, oder Abschlags-Zahlungen nicht an, und kommt der Schuldner innerhalb der ihm anberaumten Frist der Zahlungs-Auflage nicht nach, und bringt er auch keine erheblichen Einwendungen vor, so wird — auf Anrufen des Gläubigers — die Execution, mit Bestimmung der Art derselben, ihres Gegenstands und des Zeitpunkts des wirklichen Vollzugs (in der Regel unter Benachrichtigung oder Vernehmung des Schuldners) sofort angeordnet d).

§. 61.

c) Einreden des Schuldners.

Die Einwendungen, welche der Schuldner nach der ihm anberaumten Zahlungsfrist (§. 60.) vorbringen kann, betreffen entweder

1) noch

---

b) Gen.Resc. vom 14. April 1781. Nr. 11. c.) — Bey Kapff, S. 195. Auch in der Octav-Ausgabe des IV. Org.Ed. Beil. I. zu den Bemerkungen.

c) Ebendas. e.)

d) Execut.Ges. Art. 89.

1) noch die Liquidität der Forderung, indem er das hierüber früher abgelegte Zugeständniß als nicht vorhanden, oder als ungültig ansicht, oder es widerruft. Im erstern Falle wird die Execution gehemmt, und es muß über die Gültigkeit des Zugeständnisses richterlich entschieden werden, während der Widerruf die richterlich angeordnete Execution nur in dem Falle aufhalten darf, wenn der Grund zu jenem erst jetzt entstanden ist e).

2) Glaubt dagegen der Schuldner die Statthaftigkeit der Execution überhaupt, z. B. durch die Einrede der Zahlung, des Nachlasses, Vergleichs, moratorium, der Competenz, oder die angeordnete Executions-Art anfechten zu können, so hat er innerhalb der ihm anberaumten Zahlungsfrist alle seine Einreden zusammen, gehörig begründet, vorzubringen f). Versäumt er dieß, so kann eine gerichtlich angeordnete Execution durch spätere Anmeldung jener Einreden nicht aufgehalten werden; es wäre denn, daß der Grund zu Anträgen oder Einwendungen des Schuldners erst jetzt entstanden, oder zu seiner Kenntniß gekommen wäre g). Doch steht es jetzt noch dem Schuldner frey, das erkannte Executions-Mittel durch Vorschlagung eines vollkommen genügenden andern Executions-Mittels abzuwenden h).

Die von dem Schuldner zur rechten Zeit vorgebrachten Anträge und Einwendungen — wenn solche nicht als sogleich verwerflich erscheinen, müssen dem Gläubiger zur Erklärung vorgelegt werden, und es ist — wenn derselbe sie widerspricht — hierüber je nach Umständen von der richterlichen, oder bloß von der exequirenden Behörde gesetzmäßig zu entscheiden i). Wird der Schuldner in Folge des Executions-Verfahrens mit Einreden

---

e) Bolley's Commentar zum Pfd.Ges. Bd. II. §. 484.

f) Execut.Ges. Art. 90.

g) Das. Art. 91.

h) Das. Art. 92.

i) Das. Art. 92. ff.

gegen Ansprüche seines Gegners ausgeschlossen, so bleibt ihm unbenommen, solche in Form einer Klage bey dem ordentlichen Richter anzubringen, auch nach Umständen vor wirklicher Befriedigung des Gläubigers Sicherheit von demselben zu verlangen k).

§. 62.

d) Executions-Mittel.

Bey der wirklichen Anordnung der Execution sind die Mittel verschieden, je nachdem die Verbindlichkeit in einer Unterlassung oder Leistung, oder in der Zahlung von Geld-Schulden besteht.

1) Ist Jemand eine Handlung zu unterlassen schuldig, so wird im Fall einer gegründeten Besorgniß des Ungehorsams diese Unterlassung bey Vermeidung einer den Umständen angemessenen Geld- oder Gefängniß-Strafe auferlegt, welche bey fortgesetztem Ungehorsam bis auf das Doppelte zu verschärfen ist; woneben dem Berechtigten wegen seines Interesse Entschädigung zu verlangen frey steht. Bey beharrlichem Ungehorsam bleibt es der Executions-Behörde überlassen, durch Cautions-Auflage, persönliche Haft, oder andere Maaßregeln, welche die Fortsetzung des Ungehorsams unmöglich machen, einzuschreiten l).

2) Ist Jemand verbunden, eine Arbeit zu verrichten, so findet bey dessen Weigerung, seiner Schuldigkeit Genüge zu leisten, Personal-Execution (durch Einlegung eines Pressers, §. 63. η.) Statt. Bleibt dieß Mittel fruchtlos, so steht es in der Wahl des Klägers, entweder die Ausführung der Arbeit durch einen Dritten, auf Kosten des Beklagten, oder die Festsetzung und Beitreibung seines Interesse, oder nach Umständen auch die Anhaltung des Beklagten zur Leistung der Arbeit durch Strafen und Zwangsmittel zu verlangen m).

---

k) Execut.Ges. Art. 94.
l) Das. Art. 26.
m) Das. Art. 27.

3) Ist Jemand verbunden, eine Sache herauszugeben, so wird, wenn dieß eine bewegliche Sache ist, solche demselben abgenommen und dem Berechtigten eingehändigt. Kann die Wegnahme der Sache nicht bewirkt werden, und sind alle Mittel zu ihrer Herbeischaffung erschöpft, so ist über den Entschädigungs-Anspruch des Klägers nach rechtlichen Grundsätzen zu erkennen n). Handelt es sich dagegen von Abtretung eines unbeweglichen Guts, oder eines Rechts auf demselben, so wird der Berechtigte durch obrigkeitliche Hülfe in den Besitz der Sache oder Ausübung des Rechts eingesetzt, und als Inhaber derselben in den öffentlichen Büchern eingetragen o).

§. 63.

Fortsetzung.

4) Bey der Zahlung von Geldschulden p) hat die Behörde unter folgenden Executions-Mitteln dasjenige auszuwählen, welches im einzelnen Falle bey voller und schleuniger Befriedigung des Gläubigers zugleich dem Schuldner den geringsten Nachtheil bringt q):

α) Angriff des baaren Geldes r).

β) Angriff der Natural-Vorräthe und der übrigen beweglichen am ehesten entbehrlichen Vermögensstücke durch vorgängige Pfändung und darauf folgenden öffentlichen Verkaufs s).

γ) Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners, namentlich Besoldungs- und Pensions-Abzüge,

---

n) Execut. Ges. Art. 28.

o) Das. Art. 29.

p) Ueber Execution der Wechsel-Forderungen, s. unten §. 81.

q) Execut. Ges. Art. 31.

r) Das. Art. 36.

s) Das. Art. 37—41.

letztere jedoch nur bis zum dritten Theile des Betrages der Besoldung ꝛc. t).

δ) Beschlagnahme von Früchten des laufenden Jahrs u).

ε) Sequestration der Güter, oder Einsetzung des Gläubigers in dieselben (namentlich bey Lehen- und Stammgütern v).

ζ) Verkauf der Güter; wobey es zunächst auf angemessene Auswahl w) der zum Verkauf auszusetzenden Güter, auf gehörigen Anschlag derselben x), Anberaumung eines geräumigen Termins (von mindestens 30 Tagen) zur Verkaufs-Verhandlung und dessen wiederholte öffentliche Bekanntmachung y) ankommt; worauf dann wegen Vornahme der Verkaufs-Verhandlung selbst z), beziehungsweise deren Wiederholung a), Anberaumung einer Frist für den Schuldner zur Beibringung eines mehr bietenden Käufers b), Sicherheit des Kaufpreises c), und in Ermangelung eines Käufers wegen Ueberlassung des Guts an den Gläubiger d) das Gesetzliche zu verfügen ist.

η) Einlegung eines Pressers (Personal-Execution), hauptsächlich bey öffentlichen Forderungen (§. 58.) und Privat-Zins-Schuldigkeiten, wenn mehr böser Wille

---

t) Execut.Ges. Art. 42.

u) Das. Art. 43.

v) Das. Art. 44—48.

w) Das. Art. 32. 49. u. 50.

x) Das. Art. 52—54.

y) Das. Art. 52.

z) Das. Art. 34. 35. 55. u. 57.

a) Das. Art. 58—65.

b) Das. Art. 61.

c) Das. Art. 56.

d) Das. Art. 63.

eines Schuldners als Zahlungs-Unfähigkeit die Execution nöthig macht e).

§. 64.

e) Beschwerden des Schuldners und des Gläubigers.

Wegen beschwerender Verfügungen der Executions-Behörde stehen dem Schuldner nur einfache Beschwerden bey der nächst höhern Stelle, mit Ausschluß weiterer Recurse f), zu, welche Beschwerden — so lange das Verfahren nicht von der höheren Behörde eingestellt wird — keine suspensive Wirkung haben g).

Findet sich der Gläubiger durch das Verfahren der Executions-Behörde verletzt, so darf er sich mit einer Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Rechtshülfe an das Oberamts-Gericht, Exemte an den Kreis-Gerichtshof, oder das Ober-Tribunal wenden h). Nur Staats-Finanz-Beamte haben sich bey öffentlichen Schuldigkeiten an das Oberamt, dann an die Kreis-Regierung zu wenden i). In der Beschwerdeschrift wird kurz angeführt, was und von wem man zu fordern habe, wann man deshalb geklagt, was für eine Verfügung einem darauf eröffnet worden, daß und in wie weit dieselbe ohne Folge geblieben sey ꝛc., und man bittet die gesetzmäßige Execution zu verhängen, oder die Orts-Obrigkeit ꝛc. zu nachdrücklicher Handhabung der Gerechtigkeit anzuhalten.

Die höhere Stelle erläßt hierauf — falls sie die Beschwerde nicht als grundlos zurückzuweisen sich veranlaßt findet — an die unmittelbar zuständige Behörde einen Befehl, innerhalb 10 — 14 Tagen den Schuldner

---

e) Execut.Ges. Art. 81. — Verordn. v. 30. Dec. 1819. Reg.Bl. S. 695 — 697.

f) Bolley, Commentar zum Pfd.Ges. Thl. II. §. 487.

g) Execut.Ges. Art. 15. u. 95.

h) Das. Art. 9. u. 10.

i) Das. Art. 14.

oder Gläubiger klaglos zu stellen und die getroffene Verfügung, als gesetzwidrig, unnöthig und den Schuldner allzusehr belästigend, wieder aufzuheben, oder die rechtliche Hülfe gesetzlicher Ordnung nach ungesäumt zu vollstrecken; wenn öftere Nachlässigkeiten vorkamen, oder der Fehler ein grober ist, unter Androhung oder Aussprechung einer Geldstrafe. In zweifelhaften Fällen wird vorher der Executions-Behörde Bericht abgefordert.

B. Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse und der Entscheidungen von Verwaltungs-Behörden, gegen welche kein Recurs ergriffen worden.

§. 65.

Die Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht auf Anrufen des obsiegenden Theils k) von der sprechenden Behörde l). Bey Erkenntnissen der Oberamts-Gerichte oder höherer Stellen wird sie immer bey dem über die Sache oder Person zuständigen Oberamts-Gerichts-Collegium m) nachgesucht und von diesem gegen Nicht-Exemte der Orts-Obrigkeit des unterliegenden Theils aufgetragen, gegen Exemte aber selbst verfügt; auch können nöthigenfalls Requisitionen an andere Behörden deshalb erlassen werden n). Zur Auswirkung solcher Executions-Befehle ist bloß die Vorlegung des förmlich ausgefertigten Urtheils, auch in so weit darin der liquide Belauf einzelner Posten noch nicht vollkommen bestimmt ist, der Bescheid der sprechenden Stelle über die nachgefolgte Liquidation, gerichtliche Ermäßigung ꝛc. erforderlich.

---

k) Execut. Ges. Art. 87.

l) Das. Art. 1.

m) Das. Art. 85.

n) Das. Art. 2—8. — Org. Ed. IV. §§. 35. u. 187.

Da eine Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners bey vorliegender rechtskräftiger Entscheidung nicht mehr nöthig ist, so wird jetzt demselben sogleich die Frist von 15 — 30 Tagen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bey Vermeidung der Execution anberaumt; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Zeit verflossen ist, innerhalb welcher der Schuldner zu Folge des rechtskräftigen Erkenntnisses seine Verbindlichkeit erfüllen sollte o). Einreden, welche die Zulässigkeit der Execution überhaupt betreffen, z. B. die Einrede der Zahlung, des Erlasses ꝛc. (§. 61. Nr. 2.), können jetzt vom Schuldner nur in dem Fall mit Erfolg vorgeschützt werden, wenn die Einreden vor dem Urtheil nicht vorgebracht werden konnten, demnach der Schuldner damit noch nicht ausgeschlossen ist, und wenn sie innerhalb der Zahlungsfrist bescheinigt werden p). Im Uebrigen findet hier das gleiche Verfahren Statt wie bey der Execution liquider Forderungen (§. 60 — 64).

Auf gleiche Weise kann auch in Ermanglung des Anerkenntnisses einer Forderung mit der Execution gegen den Schuldner vorgefahren werden, wenn bey Gegenständen der Verwaltung die Entscheidung der Behörde dem Betheiligten eröffnet worden ist, und dieser von dem ihm offen stehenden Wege des Administrativ-Recurses keinen Gebrauch gemacht hat. Beruft er sich jetzt erst auf den Recursweg, so bleibt es der Behörde überlassen, ihm eine Frist zur Nachweisung der wirklichen Einlegung des Recurses bey Vermeidung der Execution anzuberaumen q).

---

o) Execut. Ges. Art. 38.

p) Das. Art. 23.

q) Das. Art. 22.

C. Contumacial-Verfahren bey Forderungen, welche auf unverwerflichen Urkunden beruhen.

§. 66.

Auch ohne vorhandenes Anerkenntniß einer Forderung von Seiten des Schuldners und ohne vorliegende rechtskräftige Entscheidung gibt es gewisse Fälle, wo eine Forderung einen solchen Grad von Liquidität durch darüber vorliegende Urkunden erlangt hat, daß auf diese hin nur ein kurzes summarisches Verfahren gegen den Schuldner eingeleitet werden kann, worauf dieser — wenn die Liquidität der Forderung nicht alsbald entkräftet wird — entweder nach vorgängiger Vernehmung, oder ohne diese in contumaciam für schuldig erkannt, und der Execution Statt gegeben werden muß.

Eine Art dieses summarischen Verfahrens ist dasjenige Executiv-Verfahren im engern Sinne, welches auf unverwerflichen Schuld-Urkunden (instrumentis guarentigiatis) beruht, auch Contumatial-Verfahren bey klar erwiesenen Forderungen genannt, worüber in der Verordnung vom 16. März 1808. und im IV. Organ. Ed. §. 186. nähere Bestimmungen enthalten sind.

§. 67.

a) Voraussetzungen dieses Verfahrens, namentlich Beschaffenheit der Urkunden.

Auf unverwerflichen Urkunden beruhende Forderungen können gegen selbstständige, nicht die Rechte Minderjähriger genießende, gegenwärtige oder abwesende Personen (in so fern letztere nicht auf Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand Anspruch haben), in gewöhnlichen Fällen vor den Oberamts-Gerichten, in geringfügigen Sachen vor den Gemeinde-Räthen r) mit Vorbehalt des Recurses, bey Exemten vor den höheren Gerichten, executivisch eingeklagt werden. Nach der Verordnung vom 16. März 1808. ist hierzu eine unver-

r) Org. Ed. IV. §§. 186. Nr. 3.

dächtige, entweder öffentliche und in gesetzlicher Form abgefaßte, oder von dem Schuldner selbst geschriebene oder unterschriebene, oder von einem Notar und zwey Zeugen, oder einem Gerichts-Schreiber und zwey Urkunds-Personen verfaßte Urkunde nöthig; welche die Benennung des Schuldners und Gläubigers, den Grund, Belauf und Zeit der Verbindlichkeit, den Tag, Monat, Jahr und Ort der Ausstellung deutlich enthält, auch nicht zerrissen oder zerschnitten seyn darf; und wenn sie nur eine bedingte oder alternative Verbindlichkeit ausdrückt, mit einem eben so urkundlichen Beweise der erfüllten Bedingung, der entschiedenen Wahl, oder wenn sie sich in wesentlichen Umständen auf andere Urkunden bezieht (instrumentum referens), mit Beybringung dieser (relatum) verbunden seyn muß.

§. 68.

b) Einrichtung der Klagschrift.

Bey mündlicher oder schriftlicher Vorbringung einer solchen Executiv-Klage muß die die Verbindlichkeit begründende Urkunde (sammt den in gedachten Fällen nöthigen weitern Urkunden, relatis) im Original (oder beglaubigten Abschriften, welchen aber in jedem Fall die Urschrift baldmöglichst nachfolgen muß), vorgelegt, die Aechtheit und Mangellosigkeit der Urkunde, und die Vollständigkeit des dadurch geführten Beweises der eingeklagten Verbindlichkeit möglichst überzeugend nachgewiesen, und das Gesuch dahin gestellt werden:

„dem Imploraten, unter Verwerfung aller für dieses Verfahren nicht geeigneten Einwendungen, in kurzer Frist die Anerkennung der vorgelegten Beweis-Urkunden, und darauf bey Vermeidung der Execution die alsbaldige Erfüllung seiner Verbindlichkeit aufzugeben. S. J. D. et E. R.“

§. 69.

c) Anberaumung der ersten Frist zur Erklärung des Imploraten.

Findet die Justiz-Behörde die Klage zum Contumacial-Verfahren geeignet, so theilt sie das Duplikat der Klage sammt beglaubigter Abschrift der Beweis-Urkunden, dem Imploraten unter der Auflage mit, sich innerhalb 15 Tagens) darüber zu erklären, und läßt ihn die geschehene Eröffnung dieses Bescheides eigenhändig unterzeichnen, oder wenn er die Unterschrift verweigert, von einer öffentlich dazu verpflichteten Person beglaubigen.

Bringt der Implorat innerhalb dieser Frist (vor deren Ablauf jedenfalls die Urschriften zu den Gerichts-Akten zu übergeben sind), triftige Einwendungen vor, so wird, wie wenn die Klage gleich anfangs zum executivischen Verfahren ungeeignet erfunden worden, die Sache als illiquid auf den gewöhnlichen Rechtsweg verwiesen.

§. 70.

d) Anberaumung der zweiten Frist zur Erklärung des Imploraten.

Sind seine Einwendungen ganz unbedeutend und kann er die vorgelegten urkundlichen Beweise nicht abläugnen t), oder versäumt er, sich in der gesetzten Frist zu erklären, und hat der Implorant eine Ungehorsams-Beschwerde mit Bitte um Einschärfung des vorigen Bescheids (und Kostens-Verurtheilung des Imploraten) eingegeben; so soll sich die Justiz-Behörde im Falle des Ungehorsams noch von der gehörigen Eröffnung ihres ersten Bescheids überzeugen, und erläßt nun, dem Anrufen des Imploranten gemäß, unter Mittheilung des Duplikats der Ungehorsams-Beschwerde, einen zweiten Bescheid,

---

s) Org.Ed. IV. §. 186. Nr. 1.

t) Dieß ist der erstere Fall des §. 11. der Verordn. v. 16. März 1808.

worin dem Imploraten, unter Verurtheilung in die durch seinen Ungehorsam verursachten Kosten, und im Fall der Vorbringung unbegründeter Einreden gegen das Executions-Gesuch, unter Verwerfung derselben, innerhalb weiterer 14 Tage u) seine Erklärung einzubringen aufgegeben wird; unter Bedrohung, daß nach vergeblichem Ablauf dieser letzten Frist die Schuld zur Strafe seines Ungehorsams für richtig und anerkannt angenommen, und mit der Execution vorgefahren würde.

§. 71.

e) Aussprechung des Contumacial-Erkenntnisses.

Bringt der Implorat jetzt noch triftige Einwendungen vor, so wird die Sache in den gewöhnlichen Rechtsweg verwiesen; läßt er aber auch diese Frist, ohne bedeutende Einwendungen auszuführen, verstreichen; so wird — im Falle des Ungehorsams, sobald sich die Justiz-Behörde von der richtigen Eröffnung ihrer Dekrete überzeugt hat, — im Fall unbedeutender Einreden, auf das weitere Ansuchen des Imploranten (um deren Verwerfung), nachdem auch in jedem Fall das Gericht die betreffenden Urkunden im Original eingesehen und fehlerfrey gefunden hat, die Drohung durch einen amtlichen Bescheid vollzogen, die Schuld für richtig anerkannt, und der Implorat der Berufung auf den gewöhnlichen Rechtsweg bis nach vollzogener Execution für verlustig erklärt. Zugleich wird angeordnet, daß die Execution 15 Tage nach Eröffnung dieses Erkenntnisses landrechtlicher Ordnung gemäß vorgenommen werde; auch wird der Implorat zur eigenhändigen Insinuations-Bescheinung angehalten, oder diese durch eine öffentliche Person beglaubigt.

§. 72.

f) Rechts-Mittel dagegen.

Die Wirkung eines solchen Erkenntnisses kann nur durch eine, innerhalb 15 Tage v) der sprechenden Be-

---

u) Org. Ed. IV. §. 186. Nr. 2.

v) Ebendas. Nr. 4.

hörde anzuzeigende Nichtigkeitsklage an die höhere Justiz=Behörde gehemmt werden. Diese Anzeige kann übrigens mündlich oder schriftlich geschehen, nur muß sie mit der Bitte um ein Zeugniß der gehörig angezeigten Provocation verbunden werden, welches der Unterrichter mit genauer Angabe des Tags und der Stunde der Provocations=Anzeige sogleich ausfertigt. Spätestens innerhalb 14 Tagen übersendet hierauf der Unterrichter die vollständigen Original=Akten sammt Entscheidungs=Gründen der höheren Behörde, bey welcher der Provokant innerhalb 30 Tagen von der Wissenschaft des nachtheiligen Erkenntnisses an, seine Beschwerde=Schrift einzureichen hat. Dieselbe enthält nach einer kurzen Erzählung der Verhältnisse und des Verfahrens bey dem vorigen Richter eine möglichst belegte Nachweisung, daß durch Ueberschreitung der Vorschriften der Verordnung vom 16. März 1808. und des §. 186. des IV. O.E. eine Nichtigkeit in Hinsicht der Proceß=Form begangen worden seye, und die Bitte, das unterrichterliche Erkenntniß, unter Verurtheilung des Provokaten in die Kosten, als nichtig aufzuheben. Der Oberrichter soll seine Prüfung vor Allem auf die Beobachtung der von dem Provocanten zu beobachtenden Fristen von 15 und 30 Tagen richten; und wenn sich hierin ein Fehler desselben findet (gegen die sonstige Regel bey Nichtigkeits=Beschwerden), die Provocation verwerfen. Sind die Fristen eingehalten worden, aber die Gründe des Provocanten offenbar unstatthaft, so geschieht das Gleiche w). Außerdem wird die Beschwerde=Schrift dem Provokaten zu seiner Erklärung binnen 15 Tagen mitgetheilt, und nach deren Einlaufen oder vergeblichem Frist=Ablauf entschieden.

§. 73.

Folgen der Rechts=Kraft des Contumacial=Erkenntnisses.

Nach Zurückweisung der Provocation werden die Akten zur ungesäumten Vollstreckung an den Unterrichter

---

w) Prov. Verordn. v. 22. Sept. 1819. §§. 2. u. 5.

zurückgesendet, auch der Provokant nach den Umständen mit einer Strafe wegen muthwilligen Umtriebs in alle Kosten verurtheilt.

Die Aufhebung des untergerichtlichen Erkenntnisses setzt die Sache in den Stand zurück, wie sie vor ausgesprochenem Contumacial-Erkenntniß war.

Für die Berufung des Imploranten gegen einen, die Sache auf den gewöhnlichen Rechts-Weg zurückweisenden Bescheid, ist keine eigene Form vorgeschrieben, und daher hier die gewöhnliche abgekürzte Beschwerde oder das Appellations-Verfahren anzuwenden.

Durch unterlassene oder abgewiesene Provocation wird der Contumacial-Bescheid rechtskräftig, und alle Einreden gegen die Aechtheit der Urkunde ausgeschlossen; andere kann zwar der Schuldner noch im ordentlichen Rechts-Weg, jedoch nur vor demjenigen Gericht, welches das Contumacial-Erkenntniß fällte, klagend ausführen, aber weder die Vollstreckung dadurch aufhalten, noch als Bedingung seiner Zahlung Caution begehren (welche jedoch der Richter, besonders wenn seine Zuständigkeit oder Execution in der Hauptsache sonst zweifelhaft seyn könnte, von Amtswegen verfügen, und einstweilen das Bezahlte in Verwahrung nehmen kann).

D. Wechsel-Proceß.

§. 74.

Eine andere, nicht nur in Deutschland, sondern fast durch die ganze handelnde Welt verbreitete besondere Art des Executiv-Verfahrens aus unverwerflichen Urkunden (§. 66.), ist das Wechsel-Verfahren, dessen Quelle ohne genugsamen Grund in dem §. 107. des N. R.A. von 1654. und den Reichs-Schluß von 1671. gesetzt wird; da sie vielmehr in der aus der Gleichheit des Zwecks natürlich hervorgehenden Uebereinstimmung der besondern neueren Gesetze und Gewohnheiten über Wechsel-Sachen zu suchen ist.

Seiner besondern Richtung auf die körperliche Freyheit und das Vermögen des Angesprochenen nach verhält

es sich zum gewöhnlichen Executiv-Verfahren, ungefähr wie das Arrest- zum gewöhnlichen Mandats-Verfahren, und findet überall Statt, wo überhaupt Wechselrecht gilt; sobald der Beweis einer fälligen Geld-Forderung durch einen förmlichen, von dem Wechselbeklagten als Ausstel-ler, Acceptant oder Indossant unterzeichneten, in der be-stimmten Beziehung noch geltenden Wechsel, oder auch, nach einem häufigen Gebrauch, durch eine die Worte: „nach Wechselrecht" enthaltende Schuld-Urkunde geführt werden kann x).

§. 75.

a) Wechsel-Gerichte.

Bis in Würtemberg eigene Wechsel-Gerichte y) wie-der aufgestellt seyn werden z), geschieht die Verhandlung der Wechselsachen bey nicht-exemten Personen in klaren Fällen, und wo die vorgebrachten Einwendungen offenbar unerheblich sind, vor den Oberamts-Gerichten a), sonst bey den Kreis-Gerichtshöfen und dem Ober-Tribunal b).

§. 76.

b) Erforderniße hinsichtlich des Wechsels und der dabey vorkommenden Personen.

In Hinsicht des Wechsels ist insbesondere nöthig, daß der Wechsel seiner Abfassung, Acceptation oder In-dossation nach, den Vorschriften der Orts-Gesetze gemäß beschaffen c), auch in der bestimmten Beziehung noch nicht

---

x) Württ. Wechsel-Ordn. Kap. 1. §. 6.

y) Ebendas. Kap. 5. §§. 2. 7. u. 9.

z) Org.Ed. IV. §. 185.

a) Württ. Wechsel-Ord. Kap. 5. §§. 8. u. 11. — Org.Ed. IV. §. 185.

b) Verordn. v. 28. Aug. 1806. Reg.Bl. S. 109. ff. — V. Ed. v. 18. Nov. 1817. §. 26.

c) Die im Prior.Gesetze Art. 15. vorgeschriebene Form für eigene Wechsel ist nur zu Begründung des Vor-zugs im Concurs nöthig; zur Einleitung des Wechsel-Verfahrens bedarf es jener Form nicht.

verjährt, aber verfallen, und die Ordnung zu zahlen an dem Imploraten sey.

In Ansehung der Personen ist es nöthig, daß der aus seiner Unterschrift in Anspruch zu Nehmende nach Wechselrecht sich zu verpflichten fähig sey (Minderjährige, Geistliche, Schuldiener, nicht Handlung treibende Weiber, Bürger und Bauern sind ausgenommen). Ferner muß die Person des Gläubigers und Schuldners aus der wechselmäßigen Schrift unmittelbar zu ersehen seyn. Doch lassen die Wechsel-Gesetze die Anstellung der Wechselklage sowohl durch einen in procura Indossirten, als durch einen gewöhnlichen Bevollmächtigten, oder vermöge liquider Cession ohne Ausnahme zu. Ebenso kann nach vielen Wechsel-Ordnungen auch von den Erben und gegen die Erben die Wechselklage angestellt werden; doch meist nur mit bedeutenden Einschränkungen. So kann namentlich in Würtemberg d) der von den Erben belangte Wechsel-Schuldner, wenn sich diese wegen des auf sie übergegangenen Eigenthums nicht vollständig legitimiren können, die gerichtliche Aufbewahrung des zu zahlenden Geldes bis zu geleisteter genugsamer Sicherheit fordern; die Erben des Wechsel-Schuldners aber, so lange sie nicht unbedingt angetreten haben, sind von persönlicher Haft frey, so daß zwar auf den Antrag des Wechsel-Gläubigers, die Verlassenschaft, so viel als nöthig ist, in Beschlag genommen, den Erben aber zwey Monate Frist gestattet wird, um sich über die Erbschafts-Antretung zu erklären, nach deren vergeblichem Ablauf die Execution nur auf die Verlassenschaft vollzogen wird. Treten die Erben unter Errichtung eines gesetzmäßigen Verzeichnisses (cum beneficio inventarii) an, so wird einstweilen der Kläger, wie wenn sie die Erbschaft ausschlagen, in den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, und können sie erst, wenn durch Vollendung des Inventars die Zahlungs-Fähigkeit außer Zweifel ist, mit der Wechselklage belangt werden.

---

d) Württ. Wechsel-Ordn. Kap. 7. §§. 9. u. 10.

§. 77.

c) Anbringung der Wechsel-Klage.

Wird die Wechsel-Klage, welche bey den Oberamts-Gerichten in der Regel mündlich zum Protokoll zu geben ist e), schriftlich vorgebracht, so ist auf dem Rubrum, außer der Benennung: „Executivische Wechselklage" kurz zu bemerken, in welcher Beziehung der Implorat in Anspruch genommen werde, z. B. einen eigenen — acceptirten — per honor acceptirten — protestirten — indossirten ꝛc. Wechsel von ꝛc. Thaler, Gulden ꝛc. betreffend.

Sie soll enthalten:

1) eine kurze Erzählung von dem Grunde der Klage und der etwaigen Nebenforderungen, welche durch die in beglaubigter Abschrift beyliegenden, damit vollkommen übereinstimmenden Urkunden, nämlich den Wechselbrief, die etwaigen Proteste und die Kostens- und Schadens-Rechnungen und deren Belege vollständig erwiesen seyn muß;

2) die Bereit-Erklärung, auf Erfordern sogleich die Originale vorzulegen, im Falle die Belege der Klage bloß in (beglaubigten) Abschriften bestehen sollten;

3) die Ausführung, daß nach der Beschaffenheit der vorgelegten Urkunden die Statthaftigkeit des Wechsel-Verfahrens keinem gegründeten Zweifel unterliege, vom Imploraten aber gutwillig die Zahlung nicht zu erhalten gewesen. Nur solche wechselmäßige Einreden, welche aus der sichtbaren Beschaffenheit der Urkunden hervorgehen oder sonst gewiß zu erwarten sind, dürfen hiebey im Voraus beseitigt, andere aber kaum im Vorbeygehen erwähnt und nie ausgeführt, sondern nur gesagt werden, daß der Implorat unter Ausflüchten, welche bey Wechsel-Verbindlichkeiten ganz unstatthaft sind, die Zahlung verweigere;

4) das Gesuch geht seinem ersten Theil nach immer dahin:

den

---

e) Org. Ed. IV. §. 70.

den Imploraten auf eine nahe Tagfahrt, unter Bedrohung, daß im Falle des Ausbleibens seine Anerkennung als geschehen angenommen würde, zu Anerkennung des Original-Wechsels, Protests und der andern Urkunden vorzuladen.

Seinem übrigen Theile nach geht es auf die nach erfolgter Recognition vorzunehmende Verurtheilung, und ist daher — nach der Beziehung, in welcher der Implorat in Anspruch genommen wird — verschieden, z. B.

gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels:

und ihn hierauf zu Zahlung der im Wechselbrief ausgedrückten Summe, nebst Zinsen und allen verursachten Kosten bey Vermeidung persönlichen Arrests (der Execution in seine parateste Mittel) nach Wechselrecht gerechtest anzuhalten. S. J. D.

gegen den Aussteller eines mit Protest zurückkommenden trassirten Wechsels:

und denselben zu Bezahlung des (Widerwechsels oder des) von ihm ausgestellten Wechsels, der Protest-Kosten (und Schaden) Senserie, Provision, Zinse und aller verursachten Kosten bey Vermeidung ꝛc. anzuhalten.

gegen den Acceptanten einer Tratte:

und nach deren Erfolg ihn zu Zahlung der, in dem von ihm acceptirten Wechselbrief, ausgedrückten Summe, nebst Zinsen und allen verursachten Kosten und Schaden bey Vermeidung ꝛc.

gegen den Indossanten:

und nach geschehener Anerkennung ihn zu Zahlung des Widerwechsels, oder des von ihm indossirten Wechsels, und der Protestkosten, Senserie, Provision, Zinse und aller verursachten Kosten und Schaden bey Vermeidung ꝛc.

§. 78.

d) Prüfung der Klage durch den Richter und Verfügung darauf.

Die eingekommene Wechselklage sammt dem Wechselbrief, Protest ꝛc. soll der Richter zuerst genau prüfen, ob nicht vielleicht wesentliche Erfordernisse zum Wechsel-Verfahren überhaupt oder für jetzt fehlen. In diesem Falle soll der Oberamts-Richter f) den Imploranten zu Verbesserung seiner fehlerhaften Eingabe veranlassen, oder wenn der Mangel in der Beschaffenheit des Wechsels ꝛc. selbst liegt [wie die höheren Gerichtshöfe in beiden Fällen thun g)], die Klage sammt Beylagen als angebrachtermaßen unstatthaft, mit kurzer Bemerkung des Mangelnden, zurückgeben.

Findet der Richter dagegen das Wechselverfahren unter den vorliegenden Umständen begründet; so ladet er, unter Mittheilung des Duplikats der Wechselklage sammt Beilagen an den Imploraten, beide Theile auf eine ganz nahe Tagfahrt (in der Stadt gewöhnlich auf den dritten, von dem Lande höchstens auf den achten Tag), in Person zu erscheinen, vor h); wobey dem Imploranten die Vorlegung der nöthigen Urkunden im Original, bey Strafe der Entbindung des Wechselbeklagten, aufgegeben wird, und dem Imploraten, sich über die Anerkennung bestimmt zu erklären, bey Strafe des anzunehmenden Anerkenntnisses.

Für den vollständigen aktenmäßigen Beweis der Eröffnung dieser Ladung muß aufs genaueste gesorgt werden.

§. 79.

e) Folgen des Ausbleibens einer oder der andern Parthie bey der mündlichen Verhandlung.

Bleibt an diesem Termin der Implorant aus, so wird unter dessen Verurtheilung in die Kosten der Im-

---

f) Org.Ed. IV. §. 86.

g) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §§. 2. u. 5.

h) Org.Ed. IV. §. 78. Nr. 6.

plorat auf sein Ansuchen entweder von der Instanz freygesprochen, oder ein neuer präclusiver Termin anberaumt, an welchem bey fortgesetztem Ungehorsam des Imploranten der Implorat zum einseitigen Verfahren zugelassen und auf dieß erkannt wird. Bleibt der Implorat aus, so wird er in die Kosten dieser Tagfahrt verurtheilt, und gewöhnlich eine zweyte Ladung auf eine noch nähere Tagfahrt unter Androhung des anzunehmenden Anerkenntnisses erlassen, worauf bey fortgesetztem Ungehorsam, wenn die Insinuation gehörig aus den Acten hervorgeht, die abschriftlich mitgetheilten und im Original als wechselmäßig erfundenen Urkunden für anerkannt erklärt, auch Implorat in die Bezahlung des Wechsel-Betrags nebst Interessen, Schaden und Kosten verurtheilt, und auf Ansuchen des Imploranten sogleich die persönliche Haftnahme oder die Beschlagnahme der paratesten Mittel desselben verfügt wird.

Ist der ausbleibende Implorat durch Krankheit oder andere sein Erscheinen hindernde Umstände, insbesondere durch Amtspflichten, entschuldigt i), so kann auf Bitten des Imploranten ein Wechsel-Gerichts-Beisitzer mit dem Actuar zu dem Imploraten beordert werden, um ihm die Originale vorzuweisen, und die bestimmte Anerkennung oder Abschwörung (recognitio seu jurata diffessio) auf der Stelle zu begehren, worauf sogleich entschieden wird.

§. 80.

) Verhandlungen der Parthieen auf der Tagfahrt und Aussprechung des Urtheils.

Erscheinen beide Theile, so legt der Implorant (nach) etwa berichtigter Legitimation) seine Urschriften vor, und verliest oder wiederholt seine Klage sammt dem darin gestellten Gesuch, welche er übrigens noch verbessern, auch Nachträge oder eine schriftliche Erzählung der Thatsachen ꝛc. zu den Acten geben kann.

---

i) Würt. Wechsel-Ordn. Kap. 6. §. 6.

1) Erkennt nun der Wechselbeklagte (nachdem die Legitimation in Richtigkeit ist) den Wechsel oder die wechselmäßige Verschreibung ꝛc. geradezu an, ohne eine erhebliche Einrede damit zu verbinden k), so wird er sogleich zu Bezahlung der Hauptsumme und Zinsen, und des bescheinigten Schadens und der Unkosten verurtheilt, und die Execution wider ihn angeordnet.

Sind die von ihm vorgebrachten Einreden nicht auf wesentliche Voraussetzungen zur Gültigkeit des Wechsel-Verfahrens gerichtet, oder hat er den Beweis der zerstörlichen Einreden nicht auf der Stelle beygebracht, so wird unter deren Verwerfung und Vorbehalt für die ordentliche Rechts-Verhandlung auf gleiche Weise erkannt.

2) Bringt hingegen der Implorat verzögerliche Einreden vor, deren Nicht-Beachtung seine Verurtheilung unmöglich machen würde l), z. B. der mangelnden Gerichtszuständigkeit, Legitimation, des Festtags ꝛc.; kann er die Einreden der Präven tion, Litispendenz, des Spolium sogleich beweisen m), oder ist sein Widerspruch, daß die gesetzliche Ordnung, für den Wechsel zu haften, schon an ihm sey (except. excussionis) durch die vorliegenden Beweise nicht widerlegt; oder ist in dem von Mehreren unterschriebenen Wechsel die vorgeschützte Einrede der Theilung vorbehalten n); oder hat der Implorat an den im Lande nicht hinlänglich angesessenen Imploranten eine Gegenforderung einigermaßen bescheinigt o); eben so, wenn eine vorgeschützte zerstörliche Einrede aus dem Wechsel, Protest ꝛc. selbst sich ergibt, indem diese z. B. einen unerlaubten Ursprung der Schuld, eine als erfüllt noch unerwiesene Bedingung der Verbindlichkeit, eine unfähige Person, eine spätere Verfall-Zeit ꝛc. nennt p), oder, in-

---

k) Würt. Wechsel-Ordn. Kap. 6. §. 7.

l) Ebendas. §. 11.

m) Das. §. 11.

n) Das. §. 17.

o) Das. §. 20.

p) Das. Kap. 4. §§. 35. u. 37.

dem die gehörige Prolongation, die bestimmte Valuta ꝛc. fehlt; wenn ferner die zerstörliche Einrede durch fehlerfreye Urkunden erwiesen ist, oder der Implorat es auf einen Eid ankommen läßt q), (indem durch Eides-Zuschiebung jede im Allgemeinen wirksame Einrede sogleich erweisbar und im Wechsel-Verfahren zulässig wird), — so müssen diese Einreden von dem Richter beachtet und beseitigt, oder deren Beantwortung dem Imploranten aufgegeben werden, und wenn sie dieser nicht durch eben so liquide Repliken entkräften kann, so muß denselben gemäß gesprochen werden. — Uebrigens sind die Einreden des nicht bezahlt erhaltenen Geldes bey fehlerfreyer Valuta r), im Wechsel nicht ausgedrückter Bedingungen, des Wuchers s), einer durch Assignation (vermeintlich) geschehenen Zahlung t), die except. moratorii, salvi conductus u), ferner alle gegen die Person früherer Indossanten gerichtete Einreden v) gegen die Wechselklage in jedem Falle unzulässig, und in den ordentlichen Rechtsweg (zur Reconvention) zu verweisen.

3) Endlich kann der erschienene Implorat, wenn ihm auch im Decret bloß die Recognition der vorgelegten Wechsel-Urkunde auferlegt worden wäre, entweder diese anerkennen, oder daß er den Belauf nicht schuldig sey, und sein im Wechsel stehender Name weder von ihm selbst noch von Handlungs-Bevollmächtigten geschrieben worden, einen Eid schwören w), und der Implorant kann weder mittelst Handschriften-Vergleichung durch Sachverständige noch durch Zeugen-Beweis diese eidliche Diffession abwenden, außer wenn er dem Wechsel-Ver-

---

q) Würt. Wechsel-Ordn. Kap. 6. §§. 13. 17. 19. u. 21.

r) Das. §. 16.

s) Das. §. 17.

t) Das. §. 14.

u) Das. Kap. 7. §. 6.

v) Das. Kap. 6. §. 18.

w) Das. Kap. 6. §. 5.

fahren entsagt, und unter Uebernahme aller dadurch aufgelaufenen Kosten um Verweisung zum ordentlichen Rechtsweg bittet.

§. 81.

g) Execution der Wechsel-Forderungen.

Nach Verurtheilung des Imploraten soll ihm seine Verbindlichkeit zur schleunigen Bezahlung von dem Richter angekündigt x), und wenn er sich für insolvent erklärt, sogleich das Gant-Verfahren eingeleitet werden y). Außerdem, falls der Implorant bloß Real-Execution verlangte, oder ein bescheinigter oder bekannter Unglücksfall die Zahlung verhinderte z), muß die Vollstreckung in des Imploraten parateste Mittel mit Ausnahme der Güter, auf welchen ein Pfandrecht eines Dritten haftet a), sogleich verfügt werden. Wenn auf persönliche Haft angetragen worden, so soll der Schuldner, in so fern er keinen gesetzlichen Ausnahme-Grund für sich hat b), sogleich verhaftet, und wenn ihm die Mittel fehlen, oder nicht zur Hand zu bringen sind, auf Kosten des Implorantен, bis zu vollständig geleisteter Bezahlung gefangen behalten werden c).

Sollte der Oberamts-Richter nicht im Stande seyn, in Wechselsachen gegen gewisse Personen mit genugsamem Nachdruck zu handeln, so soll er (jedoch bey empfindlicher Strafe nicht ohne wahre Noth) an den höhern Gerichtshof berichten d).

---

x) Würt. Wechsel-Ordn. Kap. 7. §. 1.

y) Das. §. 7.

z) Das. §. 5.

a) Das. §. 8.

b) Wie z. B. Königl. Diener. Verordn. v. 25. May 1808. Reg.Bl. S. 277. ff.

c) Würt. Wechsel-Ordn. Kap. 7. §§. 1. u. 3.

d) Das. Kap. 5. §. 10.

§. 82.

h) Rechts-Mittel in Wechsel-Sachen.

Alle gegen Entscheidungen in Wechselsachen ergriffene Rechts-Mittel e) haben in der Regel zwar devolutive, aber nicht suspensive Wirkung, und die durch die sententia a qua verhängte Execution geht bis zu vollständig geschehener Zahlung oder von der obern Instanz erfolgter abändernder Entscheidung ihren Gang fort; doch kann auf Bitten des Imploranten oder von Amtswegen der untere oder höhere Richter die gerichtliche Hinterlegung der bezahlten Summe verfügen.

§. 83.

i) Wechsel-Widerklagen.

Viele Wechsel-Ordnungen, auch die Würtembergische, lassen gegen Wechsel-Klagen Wechsel-Widerklagen zu f), welche, wenn sie eben so liquid sind, mit der Hauptklage zugleich verhandelt und entschieden g), außerdem aber als uneigentliche Reconventionen bis zur Duplik in kurzen Fristen (von 8 Tagen) und vierwöchigem Beweis-Termin summarisch verhandelt werden sollen h). Die eigenthümliche Wirkung neben dem summarischen Verfahren ist dann, daß das gegen den Wechsel-Kläger sonst unzuständige Gericht über ihn als Wechsel-Widerbeklagten zuständig wird i), und daß die demselben in der Vorklage zuerkannte Summe bis zu entschiedener Nachklage oder geleisteter Caution (judicatum solvi et de expensis) in gerichtlicher Verwahrung behalten wird k).

---

e) Würt. Wechsel-Ordn. Kap. 9.

f) Das. Kap. 8.

g) Das. Kap. 6. §. 13.

h) Das. Kap. 8. §. 3.

i) Das. §. 2.

k) Das. Kap. 6. §. 20.

§. 84.

k) Wechselklagen wider Ausländer.

Wenn die aus einem verfallenen Wechsel Beklagten ihren ordentlichen Gerichtsstand außer Lands haben, so kann jeder Würtembergische Oberamts-Richter, in dessen Bezirk sie sich betreten lassen, auf persönliche Haft erkennen, wie er gegen fremde Wechsel-Kläger jede auch nicht wechselmäßige Forderung als Wechsel-Widerklage zulassen soll, in welchem Fall jedoch der Wechsel-Widerkläger um ein Remissions-Gericht zu Verhandlung der Nachklage bitten muß 1).

---

1) Würt. Wechsel-Ordn. Kap. 8. §. 5.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliche Rechts-Anwendung im (umständlichen oder abgekürzten) ordentlichen erstinstanzlichen Prozeß-Verfahren.

§. 85.

Allgemeine Gesichtspunkte über umständliches und abgekürztes Prozeß-Verfahren.

Wenn die nächste Absicht der vor einer gerichtlichen Behörde sich gegen einander erklärenden Personen dahin geht, einen bestrittenen Rechtsanspruch zum Zweck einer gerichtlichen Entscheidung zu verhandeln, so kann nach der verschiedenen

1) Wichtigkeit und dem Werth des Streitgegenstands,

2) Beschaffenheit des von dem Kläger gemachten Anspruchs,

3) Dringlichkeit der Umstände,

ein mehr oder weniger umständliches, doch in Hinsicht aller wesentlichen Bestandtheile des Prozesses in jedem Falle vollständiges Verfahren eintreten m).

Man theilt insofern den ordentlichen vollständigen Prozeß in den umständlichen (plenarius), und den abgekürzten (summarius) ein, und führt als zum letzteren gehörend gewöhnlich auf: wegen Unwichtigkeit, die vor den untersten Gerichten verhandelte und Bagatell-Sachen; wegen der Beschaffenheit

---

m) Verordn. v. 19. Oct. 1811. §. 5. Reg.Bl. S. 574.

des Gesuchs, alle bloß für einen andern Hauptstreit vorbereitende (präparatorische und präjudicielle) oder bloß das Besitzrecht (possessorium ordinarium) betreffende Streitigkeiten; wegen dringender Umstände die Anforderungen von Reisenden, Soldaten, Studirenden, der Bergleute, des Fiscus und der sogenannten personae miserabiles und piae causae auch, Handlungs=, Handwerks=, Besoldungs=, Liedlohns=, Alimenten=, Bau=, Teich=, Begräbniß=Sachen.

Es ist aber zwischen der Behandluug aller dieser und anderer gewöhnlichen Prozeßsachen [nach ältern sowohl als neueren Gesetzen n)], keine wirkliche und wesentliche, sondern überall nur eine gradweise Verschiedenheit; vielmehr soll der Richter jede Verhandlung über rechtliche Angelegenheiten, je weniger sie in Hinsicht des Gegenstands bedeutend, und der Beschaffenheit des Gesuchs nach von dauernden Folgen, und jemehr sie wegen der besondern Verhältnisse des Fordernden dringend ist, um so mehr abkürzen; je weniger sie dagegen dringend, und je einflußreicher ihr Gegenstand und die Wirkungen des Gebetenen sind, um so umständlicher behandeln.

Insbesondere soll jede, nicht zum Wesen des Prozesses nöthige Umständlichkeit, sobald dadurch der Zweck des Verfahrens ganz oder zum Theil vereitelt werden könnte, vermieden, und überhaupt jedes Mittel zu Abkürzung der Prozesse benützt werden, welches sich, ohne Abbruch einer der Wichtigkeit des Falls angemessenen Gründlichkeit und der, den Streitenden auf die gesetzmäßige Ordnung des Verfahrens zustehenden Rechte, anwenden läßt.

§. 86.

Fortsetzung.

Man theilt ferner die im ordentlichen Prozeß vorkommenden Handlungen in solche ein, welche sich bey je=

---

n) L.R. Th. 1. Tit. 81. Octav=Ausg. S. 281. — G.Resc. v. 1. Nov. 1699. S. 2. im Anhang des Landrechts. — Verordn. v. 19. Oct. 1811. §, 13. Reg.Bl. S. 575.

dem Rechtsstreit nothwendig (wesentliche), oder in der Regel finden (gewöhnliche), oder welche nur unter gewissen besondern Umständen eintreten (außerordentliche Prozeßhandlungen). Die erstern dürfen auch bey der mindesten Wichtigkeit des Gegenstands und Gesuchs und der dringendstnöthigen Eile nicht übergangen, wohl aber viel schneller aufeinander vorgenommen oder etwa auch in eine Handlung zusammen verbunden werden; die letzteren können übrigens beim abgekürztesten Verfahren vorkommen, beim umständlichsten wegfallen, und die größere oder mindere Zahl und Ausdehnung der gewöhnlichen Prozeßhandlungen ist es also zunächst allein, nach welcher sich das umständliche von dem abgekürzten Verfahren unterscheidet.

Erster Haupttheil.

Streitverfahren.

§. 87.

A) Gerichtliche Aufforderung zum Klagen.

Eine außerordentliche Prozeßhandlung, welche dem Anfange des eigentlichen Rechtsstreits vorangeht, ist die gerichtlich vorgebrachte Aufforderung zum Klagen, provocatio ex lege, nämlich: — ex const. 5. (diffamari) C. de ingenuis manumiss. (VII, 14.) (§. 88.) — fr. 28. (si contendat) D. de fidejussorib. (46, 1.) (§. 89.) — oder fr. 24. (si quis) D. de usur. (22, 1.) (§. 90.) Diese Gesetze beziehen sich zwar nur auf die Fälle, wenn ein Freigeborner durch die Nachrede, als ob er Sklave oder Freigelassener wäre, beunruhigt wird, oder wenn der Mitbürge vor eingetretener Insolvenz seiner Mitbürgen den Gläubiger zu Eintreibung der Schuld aufgefordert hat, — oder wenn der, welcher möglicher Weise Etwas schuldig seyn könnte, sich bis zur Entscheidung: Ob und Wieviel? vor den nachtheiligen Fol-

gen der mora verwahren will, — sind aber durch die Reichsgesetze o) und die Praxis dahin ausgedehnt, daß aus dem ersten Gesetz in allen Fällen, wo sich Jemand eines Rechtsanspruchs über die Person oder das Vermögen eines Andern berühmt hat; aus dem zweiten, sobald der Verlust einer Einrede zu fürchten wäre, wenn die Anstellung der gegen den Provocanten zustehenden Klage länger hinausgeschoben würde, — eine gerichtliche Aufforderung zum Klagen gegen die bestimmten Personen geschehen kann.

Der Auffordernde (Provocant) kann in solchen Fällen seine Provocation vor jedem in der Hauptsache gegen ihn zuständigen Richter, ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand des Aufgeforderten (Provocaten) übrigens ohne Consequenz für die Gerichtszuständigkeit in der Hauptsache vorbringen; indem der Provocat in der durch den Provocations-Bescheid gesetzten Frist den Provocanten vor jedem gegen denselben als Beklagten sonst zuständigen Richter nach eigener Wahl belangen kann, und der Provocations-Bescheid weder Litispendenz noch Prävention bewirkt.

§. 88.

a) Anbringung des Provocations-Gesuchs, insbesondere

1) bei der provocatio ex lege diffamari.

Das Gesuch um Anhaltung zur alsbaldigen Klagevorbringung setzt in jedem Falle voraus, daß der angegangene Richter in der dadurch zu befördernden Hauptsache gegen den künftigen Beklagten und jetzigen Provocanten ein zuständiger, und daß eine bestimmte Person in Anspruch genommen seye; sonst wird die Eingabe, als vor diesem Gerichte oder gegen unbestimmte Personen nicht Statt findend, zurückgegeben, auch muß, damit die Kosten nicht auf dem Provocanten bleiben, eine zuvor schon privatim vergeblich geschehene Provocation darin angeführt werden.

---

o) K.G.O. Th. 2, Tit. 25. pr. — J.R.A. v. 1654. §. 83.

Wenn wegen Berühmung (diffamatio) zur Klage aufgefordert wird, bekommt die Eingabe die Aufschrift: „Aufforderung zum Klagen ex l. diffam. ꝛc. Vermeintliche Erbschafts-Ansprüche, Schuldforderung, und dergleichen betreffend.“ Sie fängt mit einer kurzen Erzählung der Berühmung des Diffamanten (Provocaten) an, wobey die Ansprüche, deren er sich berühmt hat, und die Umstände der geschehenen Berühmung bestimmt angeführt, und letztere so vollständig wie möglich, sogleich durch Urkunden oder Zeugnisse glaubwürdiger Personen, nicht aber durch Eideszuschiebung, bescheinigt werden müssen. Darauf folgt, jedoch für jetzt ohne tieferes Eingehen in die Materie, die Bemerkung, daß die Anmaßungen des Provocaten leicht zu widerlegen seyen, und eine kurze Auseinandersetzung: „warum dem Provocanten Vieles daran gelegen sey, daß solche grundlose Ausstreuungen oder Ansprüche des Provocaten nicht mehr Statt finden?“ Diese Ausstreuungen dürfen übrigens nicht bloße Injurien seyn, sondern müssen einen Anspruch an die Person oder das Vermögen des Diffamaten in sich enthalten, indem zwar eine Injurien-Klage mit der Provocation verbunden (doch ist es in der Regel vortheilhafter, sie bloß vorzubehalten, und besonders vorzubringen), aber nicht auf bloße Beschimpfungen oder Verläumdungen eine Provocation begründet werden kann. Auch muß der Gegenstand der Ausstreuung ein solcher seyn, worüber nach den Gesetzen Stillschweigen auferlegt werden kann, (wie z. B. Spolien-Sachen ausgenommen sind). Endlich ist auch nicht erlaubt, unbenannte Personen zu provociren, sondern es findet die Provocation nur gegen bestimmte und benannte Diffamanten Statt.

Das Gesuch geht dahin:

Den Diffamanten anzuhalten, innerhalb einer peremtorischen Frist von ... Tagen seine vermeintlichen Ansprüche bey einem zuständigen Richter rechtlich vorzubringen, widrigenfalls ihm derentwegen ein ewiges Stillschweigen aufzuerlegen, auch ihn in

die Kosten dieser Verhandlung zu verurtheilen.
S. J. D.

§. 89.

2) Bey der provocatio ex lege si contendat.

Wenn wegen zu besorgenden Verlustes von Einreden gegen die zustehende Klage zu deren Vorbringung aufgefordert wird, heißt die Eingabe: „Rechtliche Aufforderung zur Klage ex lege si contendat, Bürgschaft, Dienstbarkeit ꝛc. betreffend.“

Dieselbe fängt an mit dem Eingeständniß, daß dem Provocaten ein Klagerecht gegen den Provocanten zustehe, und einer kurzen Erzählung der Umstände. Hierauf folgt die Behauptung, daß dem Provocanten gegen diese Klage eine, dieselbe ganz oder zum Theil aufhebende, Einrede zukomme, und eine nähere Erzählung, daß, und aus welchen Gründen diese Einrede bey längerem Aufschub der Klage vereitelt werden könnte, daß z. B. seine Einrede der Vorausklagung des Schuldners (excussionis), der Theilung mit den Mitbürgen (divisionis), durch deren von der Zukunft zu befürchtende Zahlungs-Unfähigkeit (Insolvenz) vereitelt werden könnte, und die Anführung der privatim vergeblich geschehenen Aufforderung zum Klagen.

Diese Einreden müssen übrigens bey dem für die Hauptklage geltenden Verfahren zuläßig, und das Klagerecht des Provocaten schon erwachsen, nicht etwa noch von dem Eintritt einer Bedingung oder eines Tags abhängig seyn. Ein Beweis der Einrede ist dagegen überflüssig und wird durch das Zugeständniß der dem Provocaten rechtlich zustehenden Klage ersetzt; doch kann eine Bescheinigung der aus längerem Aufschub der Klage zu besorgenden Gefahr vortheilhaft, und, wenn die Wahrscheinlichkeit dagegen ist, bisweilen nöthig seyn.

Das Gesuch geht dahin:

dem Provocaten aufzuerlegen, daß er seinen gegen den Provocanten habenden Anspruch binnen einer anzuberaumenden peremtorischen Frist von ... Ta-

gen bey dem zuständigen Gerichte vorbringe; widrigenfalls die von dem Provocanten dawider vorgebrachten Einreden für eingestanden angenommen, und als in ihren Wirkungen fortdauernd erklärt werden würden. S. R. E. et J. D.

§. 90.

3) Bey der provocatio ex lege si quis.

Bey der provocatio ex lege si quis ꝛc. D. de usuris heißt das Gesuch:

den Provokaten — unter Bedrohung, daß von jetzt bis zur Mittheilung seines Klagevorbringens jede Wirkung einer Säumniß des Provocanten ausgeschlossen sey, die alsbaldige Vorbringung seiner vermeintlichen Rechts-Ansprüche vor dem zuständigen Gerichte aufzugeben. S. R. E. et J. D.

§. 91.

4) Edictal-Aufforderungen.

Wenn, wie in Gant-, Erbschafts- und Mortifications-Fällen p), Gesetze oder Herkommen es erlauben, daß alle auch unbestimmte Personen, welche auf gewisse Güter, oder an gewisse Personen Unterpfands-, Bürgschafts-, oder sonstige Schuld-Ansprüche haben, in einer peremtorischen Frist von gewöhnlich 90 Tagen zu deren Vorbringung edictaliter aufgefordert werden dürfen, und nach deren Ablauf alle nicht erschienenen Gläubiger, von einer bestimmten Masse oder dem Gebrauche einer gewissen Urkunde ausgeschlossen, oder die Einrede gegen ihre Ansprüche für fortdauernd, oder sie aller ihrer auf einen bestimmten Gegenstand sich beziehenden Rechte für verlustig erklärt werden können, — so sind diese Edictal-Aufforderungen, als wohlfeiler, schneller und wirksamer, der Provocation in der Regel

---

p) Hofackers Jahrbücher Bd. 2. S. 155. ff. Eine Begründung und Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in diesen Fällen von Ober-Justiz-Rath Schumm. Ferner S. 347 ff. ein Nachtrag.

vorzuziehen, und es würde diese nur, falls der Richter eine solche präclusive Edictal-Aufforderung versagt, oder dieselbe aus andern besondern Gründen bedenklich scheint, dem Vortheil der Parthie gemäße Anwendung finden können.

§. 92.

b) Verfügungen des Richters auf die eingekommene Provocations-Schrift.

Die eingereichte Provocations-Schrift wird

1) dem Provocanten mit einem abschlägigen Beschluß zurückgegeben, wenn — selbst unter Voraussetzung der Richtigkeit der angegebenen Umstände — die gesetzlichen Bedingungen der bestimmten Provocations-Art nicht vorhanden sind, es z. B. an der Gerichtszuständigkeit fehlt, das Klagerecht des Provocaten noch von einer zukünftigen Bedingung oder Zeit abhängt, oder die Provocation gegen unbestimmte Personen gerichtet ist, oder wenn die Diffamation keinen auf des Provocanten Person oder Vermögen gerichteten Anspruch enthält, oder ganz unbescheinigt und an sich unwahrscheinlich ist.

2) Die Provocations-Schrift wird dem Provocaten zu seiner Erklärung innerhalb ... Tagen mitgetheilt, wenn z. B. die Diffamation zwar einigermaßen, jedoch nicht genugsam bescheinigt ist, oder besondere Zweifel dabey obwalten, oder wenn bloß provocirt wurde ex lege si contendat etc. Auf die Provocation ex lege si quis etc. ist in der Regel die bloße Mittheilung an den Provocaten und dessen Insinuations-Bescheinung hinreichend, und es hört alle weitere Verhandlung hierüber (bis zu Vorbringung der Hauptklage) sogleich auf, wenn nicht der Provocat zureichende Verhinderungs-Gründe vorbringen und bescheinigen kann, welche ihm jedoch nur, sofern sie ihren Grund nicht in seiner Person haben, die Ertheilung einer verhältnißmäßigen Frist zu gerichtlicher Vorbringung und Geltendmachung seiner Ansprüche verschaffen können.

3)

3) Ist hingegen die Berühmung gleich Anfangs gehörig bescheinigt, und sind alle übrigen Bedingungen dieser Art von Provocation vorhanden, so wird — unter Mittheilung des Duplicats der Provocations-Schrift dem Diffamanten sogleich aufgegeben, die Ansprüche und Forderungen, welche er wider den Provocanten zu haben glaubt, bey Strafe aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens, binnen ... Tagen vorzubringen und auszuführen. Diese Folge wird jedoch gewöhnlich erst nach versäumter zweiter Frist auf die Ungehorsamsklage des Diffamaten ausgesprochen.

§. 93.

c) Stillschweigen des Provocaten.

Versäumt

1) der Diffamant die ihm zu seiner Erklärung gesetzte Frist, so bittet der Diffamat — unter etwaiger Nachbringung der inzwischen etwa weiter aufgefundenen Beweise der Diffamation, in einer Ungehorsams-Beschwerde:

demselben nunmehr eine Frist zu gerichtlicher Vorbringung seiner vermeintlichen Ansprüche, unter Bedrohung unausbleiblicher Auferlegung ewigen Stillschweigens anzuberaumen, und ihn in die durch seinen Ungehorsam verursachten Kosten zu verurtheilen. S. J. D.

2) Antwortet der ex lege si contendat Provocirte nicht innerhalb der zur Erklärung gesetzten Frist, oder will er sich, ohne genugsame Entschuldigungsgründe, nicht einlassen; so bittet der Provocant in einer Ungehorsamsbeschwerde:

seine Einreden nunmehr für rechtsbeständig und fortdauernd zu erklären, den Provocaten aber, unter Verurtheilung in die Kosten mit seinen etwaigen Repliken dagegen auszuschließen. S. J. D.

Der Richter setzt hierauf dem ungehorsamen Provocaten gewöhnlich noch eine zweite Frist, unter Bedrohung der in den Gesuchen ausgedrückten Folgen, und Verur-

theilung in die durch seinen Ungehorsam veranlaßten Unkosten, worauf bey fernerem Ungehorsam jenen Gesuchen gemäß erkannt wird.

§. 94.

d) Einlassung des Provocaten.

1) bey der provocatio ex lege diffamari.

Läßt sich dagegen der Diffamant innerhalb der ersten oder zweiten Frist ein, und

a) gesteht die Berühmung zu, so kann er entweder

α) die betreffenden Ansprüche vor einem gegen den Provocanten zuständigen Richter innerhalb der Frist klagend vorbringen; und wenn er dieß nicht vor dem gleichen Richter thut, welcher das Decret erließ, diesen von der anderswo anhängig gemachten Klage kurz benachrichtigen; — oder wenn es vor dem gleichen Richter geschieht, die Klagschrift mit Beziehung auf das Provocations-Decret anfangen. Der Kläger heißt alsdann zugleich Provocat, der Beklagte Provocant; die Eingabe wird rubricirt: „Erklärung auf die Provocation mit angehängter Klage in der Hauptsache (juncto libello in re principali).“ Im Eingang wird, übrigens nur im Vorbeigehen, bemerkt, was der Kläger an der Diffamations-Beschuldigung und dem Provocations-Verfahren etwa zu rügen hat;

β) oder kann der Provocat vorerst erklären, daß, oder in wie weit die Diffamation wahr und gegründet seye, er aber wegen (anzugebender und zu bescheinigender) Hindernisse, seine Klage jetzt noch nicht anstellen könne, oder sich dazu nicht für verbunden halte, mit Bitte:

unter Verurtheilung des Provocanten in die verursachten Kosten, ihm die Vorbringung seiner Ansprüche für eine künftige Zeit in einer längeren Frist vorzubehalten. S. J. D.

Der Richter gibt hierauf eine neue kurze, oder bey

bescheinigten außerordentlichen Hindernissen längere Frist, unter neuer Bedrohung der unfehlbaren Auferlegung ewigen Stillschweigens, welche auch nach deren vergeblichem Ablauf auf die Ungehorsamsklage des Provocanten, unter Kostenverurtheilung und etwaigem Vorbehalt der Injurien-Klage, erkannt wird;

γ) oder kann er, daß die Nachrede grundlos seye, und er die vermeintlichen Ansprüche nicht mache, ausdrücklich, oder durch unterlassenes Klagvorbringen und Fristverlängerungs-Gesuch stillschweigend zugestehen, in welchem Falle ihm, — falls die Diffamation erwiesen wurde oder zugestanden ist, unter Kostenverurtheilung — sogleich ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

b) Läugnet der Provokat die Diffamation ganz oder zum Theil, so wird dem Provokanten — unter Mittheilung seiner Erklärung der Beweis des Widersprochenen in einer peremtorischen Frist aufgegeben, und wenn er diesen innerhalb der Frist nicht antritt, oder nicht zu Stande bringt, der Provocat (unter Kostens-Verurtheilung des Provocanten) freigesprochen; wenn er ihn zu Stande bringt (wobey nach gemeinem Recht der mehr als halbe Beweis durch Eid ergänzt werden darf), dem Provocaten, wenn er zuvor privatim vergeblich provocirt worden (unter Kostenverurtheilung), eine letzte Frist zu Vorbringung seiner Klage gegeben, und nach deren vergeblichem Ablauf ewiges Stillschweigen auferlegt.

§. 95.

e) bey der provocatio ex lege si contendat.

Eben so kann der ex lege si contendat etc. Provocirte

a) entweder zugestehen, und

α) seine Klage gegen den Provocanten, oder unter dessen Herbeirufung unmittelbar gegen den Hauptschuldner oder die Mitbürgen gleich vor einem zuständigen Gerichte vorbringen; oder

β) aus zu bescheinigenden Gründen um längere Frist ansuchen [in welchen beiden Fällen das Obenbemerkte §. 94. α) β) gilt] oder

γ) die Einreden des Provocanten ausdrücklich oder durch Repliken stillschweigend einräumen. Beweist er rechtsbegründete Repliken, so wird der Provocant (unter Kostenverurtheilung) zurückgewiesen; sind sie unzuläßig oder unerweisbar, so werden (unter Kostenverurtheilung des Provocaten) die Einreden des Provocanten für rechtsbeständig und fortdauernd erklärt;

b) oder kann der Provocat die gegen ihn vorgebrachten Einreden widersprechen, in welchem Falle seine Erklärung dem Provocanten unter Beweisauflage mitgetheilt wird, und bey versäumtem oder mißlungenem Beweis der Provocant (unter Kosten-Verurtheilung) abgewiesen, bey vollbrachtem Beweis die gegen den Widerspruch des Provocaten erwiesenen Einreden unter dessen Kosten-Verurtheilung für rechtsbeständig und fortdauernd erklärt werden.

§. 96.

B) Klage-Ausführung insbesondere.

a) Eingang der Klagschrift.

Die erste wesentliche Prozeßhandlung, welche mit der darauffolgenden Einlassung den Anfang des Prozesses bildet, ist die Klage-Ausführung, Klagschrift (libellus), bey zur abgekürzten Verhandlung sich eignenden Ansprüchen (wo sie gewöhnlich mündlich zum Protokoll geschieht) auch Imploration genannt. Sie ist dasjenige schriftliche oder mündliche Vorbringen, wodurch eine Parthie ihre, von einem bestimmten Gegner widersprochene, den Besitz oder wirkliche Rechte betreffende Anforderung, mit dem Gesuche um deren gerichtliche Zuerkennung oder dessen Verurtheilung, bey dessen zuständigem Richter anhängig macht, und soll einen Vernunftschluß enthalten, dessen Obersatz die thatsächlichen Verhältnisse der streitenden Theile, dessen Untersatz

die auf den Fall passenden Rechtssätze, und dessen Schlußsatz das rechtliche Gesuch bilden.

Sie enthält, außer der Rubrik und dem Anrede-Titel bisweilen einen kurzen Eingang, die Legitimation der Person und zur Sache, Gerichtszuständigkeit, Aufsuchung des rechten Beklagten, nächste Veranlassung zum Klagen ꝛc. betreffend.

§. 97.

b) Sach-Erzählung.

Hierauf folgt eine einfache aber ausführliche, für den Kläger möglichst vortheilhaft eingerichtete, der Natur und den Voraussetzungen der gewählten Klage völlig entsprechende Erzählung der Thatsachen, auf die sich des Klägers Forderung gründet, oder die zusammenhängende Darstellung des faktischen, sowohl unmittelbaren (causa agendi proxima) als entfernten (causa agendi remota) Klagegrundes.

Diese Erzählung soll nach der Zeitordnung, vollständig und zusammenhängend, und in gänzlicher Uebereinstimmung mit dem (wahrscheinlichen oder bekannten) Inhalt aller muthmaßlich zu den Akten kommenden Beweismittel; ferner — wo es zur Deutlichkeit, Bestimmtheit oder zum leichteren Zusammenhang beiträgt, unter Beziehung auf beyzulegende Grundrisse, Berechnungen, Tabellen, Schemata und dergl.; auch — wo ein einem wahrscheinlichen Widerspruche ausgesetzter Gegenstand ohne sonstigen Nachtheil jetzt schon erwiesen werden kann, unter Berufung auf beyzufügende (öffentliche oder privat-, urschriftliche oder beglaubigt abgeschriebene) Urkunden abgefaßt werden. Der Kläger muß dabey vermeiden, über solche Umstände sich zu verbreiten, welche den eigentlichen Zweck der gewählten Klage überschreiten, und z. B. bey einer den Besitz betreffenden Anforderung nur, daß und inwiefern sein Besitz besser oder älter, der des Beklagten fehlerhaft seye ꝛc. ausführen. Die das Recht selbst betreffenden Thatsachen dürfen nur im Vorbeigehen berührt werden, ohne sich näher darauf einzu-

lassen. Eben so wenig ist räthlich, dasjenige im Voraus zur Sprache zu bringen, worauf der Beklagte vielleicht Einreden stützen könnte; weil durch eine solche zuvorkommende Widerlegung der Gegner leicht an Vortheile erinnert wird, die er sonst übersehen hätte, oder ihre Blößen aufgedeckt und Lücken bemerklich gemacht werden, an welche vielleicht Niemand gedacht hätte.

§. 98.

Fortsetzung.

In Hinsicht des Umfangs ist es zureichend, wenn die Sacherzählung für das Klaggesuch vollständig ist, das heißt alle zur rechten Begründung der Klage nöthigen faktischen Umstände enthält, und eine schlußgerechte Folgerung für die Zuständigkeit der Klage gibt. Nur muß natürlich, je wichtiger der Gegenstand, und je vielfacher und verwickelter die faktischen Verhältnisse sind, die Klage desto umständlicher ausgeführt werden, und umgekehrt; auch die in allen einzelnen Theilen nach der gleichen Regel zu beobachtende Ausführlichkeit oder Kürze so angewendet werden, daß dadurch der für den Kläger vortheilhafteste Eindruck hervorgebracht wird; und insbesondere muß die ganze Darstellung so eingerichtet werden, daß die zu erwartenden Einwendungen so wenig als möglich Platz finden, und sie müssen jetzt schon — so viel es nur, ohne darauf aufmerksam zu machen und eigene Blößen zu verrathen oder der Einfachheit und Bündigkeit der Geschichtserzählung Abbruch zu thun, geschehen kann, entkräftet und beseitigt werden.

Eine solche verdeckte Bekämpfung der als wahrscheinlich zu erwartenden Einreden, über welche sich daher der Verfasser des Klagevorbringens wohl zu erkundigen und zu besinnen hat, ist gemeiniglich weit vortheilhafter als deren offene Bestreitung, welche letztere nur dann schon in der Klage geschehen darf, wenn mit Gewißheit zu erwartende, oder auf notorischen Thatsachen beruhende Einreden sehr scheinbar sind, und sich jetzt schon vollständig und überzeugend widerlegen lassen.

§. 99.

c) Vorläufige Beweis-Antretung.

Die Belege und Beweise für die die Klage begründenden Thatsachen können theils, wo der Zusammenhang und die leichte Uebersicht dadurch nicht leidet, in die Erzählung unmittelbar eingeflochten, theils unmittelbar nach derselben besonders vorgebracht werden. Doch ist eine solche vorläufige Beweis-Antretung (probatio anticipata) (§. 192.) gewöhnlich nur alsdann vortheilhaft, wenn über Umstände, deren Widerspruch von dem Gegner fast als gewiß zu erwarten ist, besonders überzeugende, den Richter im Voraus gegen jeden Einwurf bestimmende Beweis-Mittel vorgelegt werden können. Dagegen werden weitläufige, weit hergeholte, nur durch ihren ganzen Zusammenhang oder schwierige Auslegungen ꝛc. wirksame Beweise in der Regel besser auf die eigentliche Beweisführung erspart; deren Grundsätze übrigens, außer dem Gebundenseyn an gewisse Fristen und der vollständigen Erschöpfung aller Beweis-Punkte, bey der vorläufigen Beweis-Antretung volle Anwendung finden.

§. 100.

d) Rechts-Ausführung.

Die Angabe der Rechts-Gründe, d. h. die Hinweisung auf die durch Gesetze oder Herkommen eingeführten Rechts-Regeln, nach welchen dem Kläger unter Voraussetzung der Wahrheit der bestrittenen Thatsachen der bestrittene Rechts-Anspruch zukommt, soll in jedem Fall nach der Regel: Ite in factum, curia novit jus, möglichst kurz gefaßt, einfach und ungekünstelt seyn, und in der untern Instanz keine schriftliche Rechts-Ausführung mit der Klage verbunden, auch im Protokoll die von dem Kläger angeführte Rechts-Regel nur kurz angedeutet, und ein Streit der Parthieen über Rechts-Sätze nur im Allgemeinen bemerkt werden q).

---

q) Org. Ed. IV. §§. 70. u. 82.

Wenn jedoch verschiedene Rechts-Regeln mit entgegengesetzter Wirkung auf einen streitigen Fall anwendbar scheinen, oder die anzuwendende Rechts-Regel zweifelhaft und unbestimmt, und von den Gelehrten selbst ungleich verstanden ist, kann, der Natur der Sache nach über das, was sich über Auslegung des zweifelhaften Rechts-Satzes zu Gunsten einer Parthie ausführen läßt, das rechtliche Gehör nicht versagt werden; was auch durch den Landtags-Abschied vom 30. Juny 1821. r) stillschweigend zugegeben ist; wie durch die Novelle v. 1822. s) die Rechts-Ausführungen in Parthey-Schriften wieder erlaubt werden. Nur sollen bey offenbarer Ueberschreitung des Maaßes die Parthieen in ihre Schranken zurückgewiesen, auch nur von ihnen selbst oder eigentlichen Advokaten verfaßte Rechts-Ausführungen zugelassen, und von mündlichen Rechts-Ausführungen nur das Wesentliche in die Protokolle aufgenommen werden. Bey den höheren Gerichtshöfen bleiben zweckmäßige Rechts-Ausführungen immer erlaubt t).

§. 101.

e) Einleitung zum Klage-Gesuch.

Hieran schließt sich eine kurze Wiederholung des wesentlichen Inhalts, mit Nachweisung, daß demnach der Rechts-Anspruch vollkommen begründet sey, auch die Anführung, daß und wann derselbe verfallen, daß Beklagter vergeblich zur Erfüllung ermahnt, Vergleichs-Vorschläge gemacht, und Nachsicht gegen ihn ausgeübt worden; seine fortgesetzte Zögerung, Weigerung ꝛc. aber jetzt die Anrufung der richterlichen Hülfe nothwendig mache.

---

r) Landtags-Abschied, §. 39. a.) Reg.Bl. S. 478.

s) Novelle v. 15. Sept. 1822. §. 17. ff. Reg.Bl. S. 683.

t) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 1.

§. 102.

f) Gesuch.

Dieß führt zu dem Gesuch, welches aus der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auf die vorangeschickte Geschichts-Erzählung völlig folgerecht hervorgehen, und möglichst bestimmt und bündig ausgedrückt seyn muß. Es wird bey summarischen Rechts-Mitteln gewöhnlich durch die Worte: „den Imploraten anzuhalten," — bey ordentlichen: „den Beklagten schuldig zu erkennen," das behauptete Real-Recht des Klägers, oder die Befreiung dessen Eigenthums auszusprechen u. dgl. angefangen, und bey possessorischen die Beschränkung hinzugesetzt: „So lange, bis Implorat im ordentlichen Rechtsweg (in petitorio) ein Anderes ausgeführt haben wird."

Seinem Inhalte nach umfaßt es:

1) die einzige oder mehrere Hauptforderungen;

2) die verschiedenen Nebenforderungen an Zinsen, Interessen, Unkosten, Schaden, Minderwerth ꝛc. und Nutzungen, Früchten, Zubehörden ꝛc.;

3) die aus besondern Gründen Statt findenden Cautions-, Arrest-, Sequestrations- ꝛc. Forderungen, und

4) die Prozeß-Kosten;

und es soll die Frage: Was der Kläger von dem Beklagten eigentlich verlange? aufs Genaueste und Bündigste beantworten. — Seiner Fassung nach soll es so eingerichtet seyn, daß der Richter den von dem Kläger gewählten Ausdrücken bloß die Eingangs-Formel einer Urthel beyzufügen braucht, um den Beklagten in bester Form Rechtens dem Wunsche des Klägers gemäß zu verurtheilen.

§. 103.

g) Schluß.

Zuletzt werden noch die etwa räthlichen Clauseln, Verwahrungen und Vorbehalte angehängt, und mit Datum und Unterschriften geschlossen.

Die gewöhnliche Schluß-Formel (clausula salutaris) der Klagschrift ist folgende: „Worüber, wenn

besser hätte gebeten werden sollen, das mildrichterliche Amt gehorsamst angerufen wird; oder: Desuper nobile Di. judicis officium pro administratione juris et justitiae omni meliori modo decenter, humillime etc. implorando, welche aber gewöhnlich so abgekürzt wird: Worüber ꝛc. Desuper etc. O. M. M., S. J. D. Sol. wie oft auch statt der Bitte um Kostens-Verurtheilung des Gegners die Buchstaben: Sub Refus. Exps. angehängt werden. — Der Richter ist hierdurch aufgefordert, jede andere dem Kläger vortheilhaftere, den angegebenen Thatsachen entsprechende Klage und Gesuchsform als stillschweigend aufgenommen anzusehen, und so zu erkennen, als ob der Kläger die ihm vortheilhafteste gewählt hätte.

Dagegen sind gewöhnlich unnütze und geschmackwidrige und nur in besondern Fällen nützliche Clauseln: Die Entschuldigung, daß man zwar nicht in Form eines zierlichen Libells, sondern einer schlichten Geschichts-Erzählung quoad factum gehorsamst vortragen wolle ꝛc.; die Verwahrung, daß man sich mit keinem unnöthigen Beweis beladen, durch Stillschweigen nichts zugestanden haben, nicht animo injuriandi. sondern bloß der Sache Nothdurft halber etwas angeführt haben wolle, der Vorbehalt aller zuständigen Rechts-Vorkehrungen und reservandorum, der Aenderung, Mehrung und Minderung des Klaglibells, der Eides-Zuschiebung (nur nach sächsischem Recht muß letztere ausdrücklich vorbehalten werden), die Bemerkung, daß man sub clausulis quibuscumque salutaribus gebeten haben wolle, u. dgl. Ein eigenes Präsentations-Schreiben mit Bitte um Erkennung des Prozesses und Mittheilung an den Beklagten ist in der Regel überflüssig; im Würtembergischen braucht dieß auch in der Klagschrift nicht gebeten zu werden, sondern wird billig als sich von selbst verstehend und zu dem Amte des Richters gehörend angesehen.

§. 104.

h) Allgemeine Bemerkungen über Abfassung der Klagschrift.

Die ehmals gewöhnliche artikelweise Abtheilung der Libelle ist für bürgerliche Sachen verboten u), jedoch eine den Zusammenhang nicht unterbrechende, den natürlichen Abschnitten folgende Abtheilung nach numerirten Paragraphen erlaubt, und bey weitläufigen Schriften zur Erleichterung der Uebersicht zweckmäßig. Eben so können die verschiedenen Thatsachen und Rechts-Gründe durch Zahlen oder Buchstaben von einander gesondert, und dagegen die Geschichts-Erzählung mit der Rechts-Ausführung, und diese mit dem Gesuche durch schickliche Uebergänge verbunden werden, z. B.: „Wenn sich nun aus dem Bisherigen mit Bestimmtheit ergibt ꝛc. — nach der bestimmten Vorschrift des Gesetzes ꝛc. aber ꝛc. so erscheint hiedurch der Kläger völlig gerechtfertigt, wenn er sich an Hochl. Oberamts-Gericht mit der gehorsamen rechtlichen Bitte wendet ꝛc.“

Bisweilen erhält die Klage den Namen einer Arrests- ꝛc. Justification, wenn einem solchen Gesuche zuvor, unter der Bedingung der Ausführung gewisser Ansprüche in einer vorgeschriebenen Frist Statt gegeben wurde. Die über die Einrichtung der Klagschrift geltenden Regeln finden hier ihre volle Anwendung, nur muß dieselbe, damit die richterliche Anordnung nicht wegen Versäumniß aufgelöst werde, innerhalb der gesetzten Frist eingereicht werden.

Im Fall mehrere unter verschiedenen Gerichts-Behörden stehende Beklagte zugleich zu belangen sind, oder der Kläger Grund hat, das Oberamts-Gericht im Ganzen, den Gerichts-Actuar oder Oberamts-Richter selbst als partheiisch zu verbitten, so kann auf Bitten des Klägers von dem vorgesetzten höheren Gerichtshof ein anderes Oberamts-Gericht für zuständig erklärt werden [Remis-

---

u) J. Reichs-Absch. §§. 34. u. 64.

sions-Gericht] v), ohne daß der nach dem ältern Würtembergischen Prozeß Statt findende Vorschlag von 3 Stadtgerichten, aus denen der Gegner eines auswählt, mehr nöthig ist.

C. Richterliche Verfügung auf die eingekommene Klage.

§. 105.

a) Präsentation, Eintrag ins Prozeß-Protokoll ꝛc. (§. 31.)

Wenn eine schriftliche Klage entweder vor versammeltem Gericht oder bey der Gerichts-Kanzley überreicht worden, soll zuerst der Gerichts-Aktuar die Zeit der Ueberreichung mit den Worten: Eingereicht (praesentatum) den 11. July 1811. oder, falls es besonders genau auf die Zeit ankommt, unter Hinzufügung der Stunde, z. B. „Mittags um 12½ Uhr" auch etwa mit Unterscheidung der Zeiten, wo die Schrift der Kanzley übergeben, und wo sie dem Gerichte vorgelegt wurde; z. B. „Bey der Canzley überreicht den 10. July 1822. (praest. extrajudicialiter), vor Gericht vorgelegt (praest. in judicio) den 12. July 1822." obenhin auf die vorderste Seite der Eingabe setzen.

Hierauf wird ein Bogen zum Akten-Umschlag auf folgende Weise überschrieben: z. B. „Civilprozeß-Akten erster Instanz Nr. 1. in Sachen des ꝛc. Klägers — wider den ꝛc. Beklagten, — ꝛc. betreffend;" w), und auf einem zweiten Bogen ein Prozeß-Protokoll mit den Worten angefangen: „Prozeß-Protokoll in Sachen des ꝛc. ꝛc. den 12. July 1822. übergab A. B. zu C. wider D. E. zu F. eine Klagschrift A. Nr. 1. sammt Beylagen Y. u. Z., welche den 16. vor Gericht vorgelegt

---

v) Org. Edikt IV. §. 62. — Landrecht Thl. I. Tit. 4. §. „Dieweil ꝛc." (Reinhardt, Comment. Bd. IV. S. 20.) — Gen. Rescr. v. 16. Oct. 1718.

w) Org. Edikt IV. §. 70.

und beschlossen wurde ꝛc." — Dieselbe Nummer 1. setzt er auf das bey den Gerichts-Akten zu behaltende Exemplar der Klagschrift, das (nachdem der gerichtliche Mittheilungs-Beschluß darauf gesetzt, und die Insinuations-Bescheinung hinzugekommen ist) in jenen Umschlag gleich nach dem Akten-Verzeichniß zur Aufbewahrung gelegt wird.

§. 106.

b) Prüfung der Klage.

Der Oberamts-Richter macht sich nun zum Zweck eines zu fassenden Beschlusses mit dem Inhalte der vorgebrachten Klage prüfend bekannt, und soll hierbey vornehmlich erwägen:

1) Ob ihm die betreffende Gerichtsbarkeit zustehe?
2) Das Klagvorbringen im Wesentlichen gehörig eingerichtet sey?

Findet sich in einer dieser Hinsichten ein wichtiger nicht sogleich zu hebender Mangel, so ist mit kurzer Angabe des Grundes und deutlicher Anzeige der etwa möglichen Verbesserung, auch der zu Beseitigung der Mängel dienenden weiteren Verfügungen entweder wegweisend (decret. remissorium), zurückweisend (decret. praeterlocatorium), oder abschlagend (decret. denegatorium) zu beschließen; z. B.:

remiss. „Dem .... wird hiemit seine eingereichte Klage sammt Beilagen zurückgegeben, um sie bey dem Königl. Gerichtshof des S.Kreises, Oberamts-Gericht zu R. ꝛc. als des Beklagten gebührendem Gerichtsstande vorzulegen. O.A.G. Beschlossen ꝛc."

praet. „Würde Kläger diese Klagschrift von unanständigen Ausdrücken gereinigt, mit einer verständlichen Geschichts-Erzählung, ohne die unnütze und weitschweifige Rechts-Ausführung, mit deutlicher Benennung der Beklagten, besserer Nachweisung seiner Befugniß, für N. als Kläger aufzutreten, mit hinzugefügter Unterschrift des

Vaters, Pflegers, Ehemanns ꝛc. wieder vorlegen, so wird darauf rechtliche Verfügung ergehen ꝛc.“

deneg. „Da auch unter Voraussetzung der angegebenen Thatsachen die in dem Klag-Gesuche vorgebrachten Ansprüche in jeder Hinsicht (für jetzt) rechtlich unbegründet sind ꝛc. so wird die Klage angebrachter Maaßen abgewiesen ꝛc.“

Diese Decrete werden gewöhnlich nur dem Kläger mitgetheilt, und zwar in ein Prozeß-Protokoll bemerkt, aber keine Gerichts-Akten zurückbehalten; und werden in keinem Falle rechtskräftig x).

§. 107.

Fortsetzung.

Dagegen soll bey einer mißlichen Klage der Oberamts-Richter den Kläger nur abmahnen; und das Oberamts-Gericht, wenn er sie nicht zurücknimmt, erst nachdem der Kläger vollständig gehört ist, und der Beklagte nicht nachgeben zu wollen erklärt hat, falls der klägerische Anspruch nach den angegebenen Thatsachen als völlig unstatthaft erscheint, den Kläger ganz in den Formen und mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen einer End-Entscheidung gänzlich abweisen (ungefähr wie wenn wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde die Appellation verworfen wird).

Ohne Verhandlung abweisendes Erkenntniß:

Königr. Würtemberg. O.A.Gericht Böblingen.

Im Namen des Königs.

In der Rechts-Streitigkeit zwischen — v. ... Kläger, und — v. ... Beklagten — — betreffend, erkennt das Oberamts-Gericht, daß der Kläger mit seiner Klage, ohne weitere Verhandlung der Sache, abzuweisen sey, wie er denn damit abgewiesen wird.
So beschlossen im K. O.A.Gerichte zu ... den ...

O.A.Richter: ...

Aktuar: ...

---

x) Org.Ed. IV. §. 86. ff. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 19. 5).

§. 108.

c) Mittheilung der Klage.

Von dem Augenblicke an, wo der Oberamts-Richter, welcher ohne die entscheidendsten Gründe eine gesetzmäßig an ihn gebrachte Klage nicht ablehnen darf, sie angenommen hat, steht die Leitung alles weiteren Verfahrens ihm allein zu. Hält er also die Klage für zulässig, so kann er etwa dem Kläger über einzelne Punkte seines Vorbringens nähere und bestimmtere Erklärungen abfordern y), welche bey den Oberamts-Gerichten z) mündlich zu Protokoll, bey den höheren Gerichtshöfen a) schriftlich geschehen sollen; und wenn die Antwort nicht, oder nicht gehörig erfolgt, nach abgelaufener Frist darauf erkennen, daß die dem Gegner vortheilhaftere Erklärung des Unbestimmtgelassenen für zugestanden anzunehmen sey. Findet er keine solche nähere Erklärung nöthig, oder ist dieselbe genügend erfolgt, oder der Rechts-Nachtheil wegen Versäumniß erkannt, und sind die etwa sonst obwaltenden vorläufigen Hindernisse gehoben; so erläßt er einen Mittheilungs-Beschluß (decr. communicatorium), welcher auf das Prozeß-Protokoll b), auf das bey den Akten zu behaltende und das dem Beklagten mitzutheilende Exemplar der Klagschrift, auch für den Kläger auf ein besonderes Blatt gesetzt wird, und eine angemessene Fristbestimmung von einer gewissen Zahl von Tagen 8, 15, 21, 28 ꝛc. (§. 118.), (in der Regel 15 Tagen) oder Termins-Ansetzung zur einlassenden Erklärung des Beklagten enthält. Dieser Beschluß lautete sonst gewöhnlich: Communicetur ad excipiendum, binnen 4 Wochen ꝛc. Nach neueren Vorschriften c) ist er etwa so zu fassen:

---

y) Novelle v. 15. Sept. 1822. §. 13. D.

z) Org.Ed. IV. §. 131.

a) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 11. Nr. 2.).

b) Org.Ed. IV. §. 88.

c) Octav-Ausg. des Org.Ed. IV. Beilage zu der Bemerkung, S. 83. Formular A.

„Gegenwärtige Klage sammt Beilagen 1. u. 2. wird hiedurch dem Beklagten um seine Einlassung und Einreden innerhalb 21 Tagen (von heute an) einzubringen, im Duplikat mitgetheilt. Oberamts-Gericht ꝛc. Beschlossen den ꝛc."

oder — wenn voraussichtlich die weitere Verhandlung oder ein Vergleich zugleich mit der Einlassung geschehen kann:

„Von dieser Klage wird das Duplikat sammt abschriftlichen Beilagen dem Beklagten mitgetheilt, um Montag den 20. July 1828. Morgens um 8 Uhr seine Einlassung und allenfallsigen Einreden (mündlich oder schriftlich) jedoch in Person beyzubringen, auch auf etwaige Vergleichs-Vorschläge sich gefaßt zu halten; auf welchen Tag und Stunde daher auch Kläger zu Vorbringung etwaiger Repliken und zum Sühne-Versuch persönlich zu erscheinen hat, und im Nicht-Erscheinungsfall als der Einreden geständig angesehen werden würde. Oberamtsgerichtlich beschlossen. T. den — —"

§. 109.

Fortsetzung.

Beide Parthieen müssen die ihnen geschehene Mittheilung auf dem Prozeß-Protokoll oder der bey den Gerichts-Akten bleibenden Klagschrift unterschriftlich bescheinen; sollen übrigens nicht ohne Noth zum Herreisen veranlaßt, und die Wiederholung der Reisen soll durch überlegte Vorbereitung, damit alle — die persönliche Gegenwart erfordernden — Verhandlungen auf einmal geschehen können, möglichst vermieden werden, auch darf bey persönlichem Erscheinen der Parthieen das Mitbringen von Advokaten ꝛc. nicht gehindert werden d).

Bey mündlich angebrachter Klage wird der Mittheilungs-Beschluß unmittelbar nach dem Vorbringen des Klägers in das Prozeß-Protokoll geschrieben, z. B.

„Beschlossen:

---

d) Nov. v. 15. Sept. 1822. §§. 14. u. 16. S. 482. ff.

„Beschlossen:
dem Beklagten eine Abschrift dieses Protokolls sammt Beilagen mitzutheilen, und werden beide Parthieen (bey Vermeidung einer Ordnungsstrafe) auf Mittwoch d. 22. Jul. 1828 Vormittags 10 Uhr zu mündlicher Prozeßverhandlung und nochmaligem Versuch der Güte persönlich zu erscheinen vorgeladen. O.A.G."

In jedem Fall kann hierauf der Beklagte vor oder auf dem Termin, mündlich oder schriftlich, antworten e).

Der Gebrauch, an Honoratioren solche Mittheilungsbeschlüsse in verschlossenen Privatschreiben zu senden, und sie um Nachricht von dem Empfang zu ersuchen, giebt öfters zu Verzögerungen und Unvollständigkeit der Akten Anlaß, weßwegen man jetzt durchgängig die vor Gericht Anwesende die ihnen zu machende Eröffnungen zum Protokoll unterzeichnen läßt, den im Orte Anwesenden die Eröffnung durch den betreffenden Gerichtsdiener zusendet, welcher die Insinuationsbescheinung zu den Akten zurückbringen muß, bey Abwesenden die ihnen unmittelbar vorgesetzten Obrigkeiten um Eröffnung, etwa nöthige Erläuterung und zurückzusendende Insinuations-Bescheinung zu ersuchen pflegt.

§. 110.

Fortsetzung.

Sind auf der andern Seite mehrere Streitgenossen, so müssen die Mittheilungen und Vorladungen das erste Mal, und so oft ein bestimmter Rechtsnachtheil angedroht wird, an alle (im Lande befindliche) Streitgenossen selbst geschehen, und es wird den Streitgenossen, welche nicht im Oberamts-Bezirke wohnhaft sind, die Bevollmächtigung allgemeiner Stellvertreter zum Protokoll für unvorzusehende Fälle aufgegeben; auch können alle nicht präjudicielle Mittheilungen an die Anwälde geschehen, so wie die Parthieen, mit Einwilligung des Gegners oder wegen triftiger Entschuldigungsgründe bey der ersten Verhandlung, bey den spätern unbedingt durch

e) Nov. v. 15. Sept. 1822. §. 13. a.) u. c.).

Bevollmächtigte handeln können f). Bey jeder Vorladung oder Mittheilung muß durch die gebrauchten Worte deutlich ausgedrückt werden, in welcher Absicht sie geschehe? und was im Falle des Stillschweigens, Nichterscheinens ꝛc. die rechtliche Folge seyn würde? und zwar nicht bloß mit Kunstworten, z. B. monitorisch, arctatorisch, dilatorisch, peremtorisch ꝛc. sondern mit deutschen allgemein verständlichen Worten.

§. 111.

Fortsetzung.

Ist der, welchem eine gerichtliche Eröffnung gemacht werden soll, wiederholt nicht zu finden, so wird das Decret dessen Hausgenossen zugestellt; verweigern diese die Uebernahme und Besorgung, so wird es mit deren Vorwissen im Hause niedergelegt; findet sich das Haus verschlossen, und wird auf wiederholtes Pochen ꝛc. nicht geöffnet, so wird es mit Vorwissen einiger Nachbarn an der Hausthüre angeschlagen. Der Ungehorsam ist übrigens in diesen Fällen nur ein vermutheter, gegen dessen Folgen auf jede gehörig vorgebrachte Entschuldigung in den vorigen Stand wieder hergestellt wird g).

Wo es nicht herkömmlich ist, daß bloß der Gerichtsdiener die Insinuation bescheinigt, soll dieser immer von dem, an welchen er seine Bestellung machte, die unterschriftliche Bescheinigung fordern; und nur, wenn derselbe nicht unterzeichnen kann oder will, die geschehene Eröffnung und erfolgte Unterschrifts-Verweigerung sammt dem angeblichen Grund sogleich entweder selbst niederschreiben und unterzeichnen, oder dem Gerichtsschreiber zum Protokoll angeben und unterzeichnen. Diese sogleich

---

f) Rescript v. 16. Juny 1821 Nr. 39. (abgedruckt in der Zugabe zum IV. Edikt, bey Steinkopf, 1825. S. 108). — Org. Ed. IV. §. 73. ff.

g) L. R. Thl. I. Tit. 12. §. „der ander Ungehorsam ꝛc." (Reinhardts Comm. Bd. IV. S. 73).

niedergeschriebenen Aussagen des Gerichtsdieners über sein Dienstgeschäft haben, so lange er nicht eines offenbaren Fehlers dabey, oder allgemeiner grober Dienst-Untreue überwiesen werden kann, vollen Glauben.

Nur wenn Unbekanntschaft des Aufenthaltsorts oder der Personen, welche bey dem streitigen Gegenstande, z. B. einer Erbschaft, Gantmasse, Wasserrecht ꝛc. mitinteressirt sind, es unumgänglich nöthig macht, können Ladungen und Mittheilungen gerichtlicher Beschlüsse auch durch öffentliche Anschläge, Ausrufer, Zeitungen ꝛc. geschehen.

§. 112.

D. Terminverlegungs- und Fristverlängerungs-Gesuche und Decrete.

Da der Richter die zur Vorbereitung der Verhandlung dienenden Zeiten möglichst kurz, jedoch nach der Wichtigkeit und Weitläufigkeit der Sache, und Schwierigkeit der etwa nöthigen Nachforschungen und selbst mit Rücksicht auf die Gelegenheit und besondern Verhältnisse der Parthieen anzusetzen hat; so soll die Parthie, wenn auch kein Rechtsnachtheil oder Strafe der Versäumniß angedroht ist, die vorgeschriebene Zeit genau einhalten, und wenn ihr auf den bestimmten Tag zu erscheinen, oder ihre Vorbereitungen oder ihren Aufsatz innerhalb der bestimmten Zeit zu Stande zu bringen, schwer fallen, oder unmöglich seyn würde, den Richter — unter Angabe und möglichster Bescheinung der obwaltenden Hindernisse baldmöglichst um Verlegung oder Verlängerung angehen. Obwohl nämlich die eigentlichen gesetzlichen Nothfristen der Appellation, Beschwerden-Ausführung ꝛc. nicht ausgedehnt, auch die vertragsmäßigen Termine und Fristen mit den etwa verabredeten Conventional-Strafen ohne den vereinigten Willen der Personen, durch deren Uebereinkunft sie rechtskräftig bestimmt wurden, nicht abgeändert werden können; so ist doch der Richter, sobald entschuldigende Gründe wirklich vorhanden sind, berechtigt und verpflichtet, andere gesetzliche oder gerichtliche Ter-

mine zu verlegen, oder Fristen zu verlängern; wenn die Parthie zeitig, d. h. baldmöglichst nach ihr bekannt gewordenem Hinderniß, darum ansucht.

§. 113.

a) Gesuch um Terminverlegung oder Fristverlängerung.

Jeder, welchem durch gerichtlichen Beschluß auf oder innerhalb einer gewissen Zeit etwas zu thun auferlegt ist, soll daher, sobald es ihm unwahrscheinlich wird, daß er der Auflage in der bestimmten Zeit werde entsprechen können, unter Anführung und möglichster Bescheinung des Hindernisses, das betreffende Gericht um den nöthigen Aufschub bitten; weil sonst bey einiger Verspätung — abgesehen von den Ungehorsams-Strafen, die Verbindlichkeit zum Ersatz der vergeblich aufgewendeten Kosten und Zeit auf ihm lastet, wenn sich der Gegner weder auf gleiche Weise versäumt (§. 120.), noch die Sache seiner Seits ruhen lassen zu wollen erklärt hat; von welchem, auf die gegnerische Ungehorsamsklage oder von Amtswegen h) zu erkennenden, Nachtheil er sich nur durch den Beweis freimachen kann, daß der die Erfüllung der richterlichen Auflage hindernde, seiner Seits unverschuldete Umstand auch die Bitte um Aufschub vorzubringen unmöglich gemacht habe, indem er dann in vorigen Stand herzustellen ist.

Das Fristerstreckungs- oder Terminverlegungs-Gesuch kann mündlich zum Protokoll oder durch schriftliche Eingabe vorgebracht werden, und besteht im letzteren Fall, außer der ausführlichen Aufschrift (rubrum) und dem Anredetitel in

1) dem Dank für die Mittheilung und Anführung der noch nicht abgelaufenen Zeitbestimmung;

2) der Angabe und Bescheinigung des der Einhaltung im Wege stehenden Hindernisses. Letztere fällt weg, wenn (wie bey Kaufleuten eine Messe, bey Bauern die

---

h) Org.Ed. IV. §. 138.

Aerndte, Weinlese ꝛc., bey Ortsangehörigen eine schwere Krankheit ꝛc.) die Verhinderung notorisch ist;

3) der Bitte um Verlegung oder Erstreckung auf die erforderliche Zeit, welche mit der Strenge der Frist und Wichtigkeit des Hindernisses in einem angemessenen Verhältniß stehen muß; und

4) der Unterschrift, concepit und datum.

Liegt der Grund des nöthigen Aufschubs in mangelnden Akten, so wird zugleich um deren Mittheilung oder Einholung gebeten, und wenn sie der Bittende verloren hat, Etwas zur Entschuldigung angeführt, oder wenn sie der Gegner oder ein Dritter besitzt, ein Editions-Gesuch damit verbunden.

§. 114.

Fortsetzung.

Hat der Gegner seit der Mittheilung der Klage noch etwas Neues vorgebracht, oder wurde der Parthie die Eingabe mit ihren Beilagen nicht zuvor vollständig mitgetheilt ꝛc. so bemerkt sie bey ihrem persönlichen Erscheinen nach verlesenem Protokoll, daß sie auf die abgeänderte, nicht zuvor vollständig mitgetheilte ꝛc. Klage ꝛc. jetzt zu antworten nicht genug vorbereitet sey, und daher um Abschrift des Protokolls, oder der neuen Beilagen, und Ansetzung einer weitern Tagfahrt zu Fortsetzung der mündlichen Verhandlung, oder um Zulassung zur schriftlichen Antwort innerhalb ... Tagen bitte.

Als Entschuldigungsgründe des mündlich oder schriftlich gesuchten Aufschubs können alle Umstände dienen, welche es der Parthie schwierig oder unmöglich machen, mit ihren Vorbereitungen und Ueberlegungen zu der bestimmten Handlung auf die gesetzte Zeit fertig zu werden, oder an dieser vor Gericht zu erscheinen, z. B. Geschäftsreisen, Amtsgeschäfte, Krankheit ꝛc. Nur wegen Geschäftsüberhäufung und Verhinderung des Advokaten soll nie ein peremtorischer Termin zu mündlichen

Verhandlungen verlängert, oder gegen die Versäumniß in vorigen Stand wieder hergestellt werden i).

§. 115.

b) Verfügungen des Richters hierauf.

Der Richter kann zwar, nach der Glaubwürdigkeit und Wichtigkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe, seinen Beschluß auf das Aufschubsgesuch fassen, ohne den Gegentheil zu hören; muß aber in jedem Fall das Gesuch sammt dem Beschluß (der nun beiden Theilen zu Statten kommt), auch letztern sogleich zur Kenntniß mittheilen, und den Grund der Erstreckung oder Verlegung in das Decret aufnehmen k).

Er nimmt es mit dem ersten Fristgesuche billig nicht allzu streng, besonders, wenn bey mündlichen Verhandlungen neue Behauptungen oder Beweismittel des Gegners weitere Ueberlegungen nöthig machen; aber je länger die Hinausschiebung währen könnte, desto ernstlichere Bescheinung der Hindernisse und selbst Beweis der Unmöglichkeit wird er fordern. Dem zweiten und dritten Aufschubsgesuche, soll der Richter — wenn es irgend genügen kann, nur auf kürzere Zeit Statt geben, auch — wenn es nicht sogleich, nachdem die Parthie das neue Hinderniß wußte, vorgebracht wurde, weniger nachsichtig seyn, und der verlängerten Zeitbestimmung stets die Androhung eines Rechtsnachtheils mit ausdrücklichen und allgemein verständlichen Worten anhängen.

§. 116.

Fortsetzung.

Die auf das zeitig vorgebrachte Aufschubsgesuch ertheilte Verlängerung oder Verlegung ist übrigens nach gemeinem Recht mit der zweiten Frist oder

---

i) Org. Ed. IV. §. 76.

k) Das. §. 67.

Termin, (welche eigentlich den ohne Verlängerungsgesuch erfolgten Ablauf der ersten voraussetzen) nicht zu verwechseln, und die Versäumniß der auf zeitiges Ansuchen verlängerten Frist, oder verlegten Tagfahrt nach gemeinem Recht mit keinem größern Rechtsnachtheil als die Versäumniß der ersten zu bedrohen und zu belegen. Doch hat auch schon nach gemeinem Recht das dritte Aufschubsgesuch die Vermuthung absichtlicher Verzögerung gegen sich, und es pflegt die dritte Fristerstreckung daher nur auf völlig erwiesene (oder förmlich beschworne) Entschuldigungsgründe, auch in jedem Fall nur unter Androhung des äußersten gesetzlichen Rechtsnachtheils ertheilt zu werden. Z. B.

„Würde Beklagter sein Angeben, daß ꝛc. am nächsten Gerichtstage Freitag d.... Vormittags um 8 Uhr genügend belegen, so wird seinem Aufschubsgesuch, so weit es die Umstände nöthig machen, Statt gegeben werden — (mittelst Eides erhärten, und daß sein Ansuchen um weitere Frist in dieser Sache nicht zur Verzögerung, sondern aus wahrer Nothdurft geschehen, schwören; so wird demselben hiemit in Hinsicht ꝛc. zu Einbringung seiner Einlassung und Einreden eine nochmalige Frist von 42 Tagen, jedoch unter Bedrohung des unfehlbaren Ausschlusses bey längerem Verzuge gestattet; wovon Kläger zu benachrichtigen, und beide Theile, Beklagter zu Abschwörung und Kläger zu Anhörung des Eides auf künftigen Freitag d... Morgens um 8 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen haben)."

§. 117.

E. Ungehorsam, Beschwerden, und Beschlüsse darauf.

Wird die Fristerstreckung oder Terminsverlegung abgeschlagen, oder ist dieselbe gar nicht erbeten oder wenigstens nicht ertheilt worden, so bleibt natürlich die ursprüngliche Zeitbestimmung in Wirksamkeit, und der monitorisch Vorgeladene wird als auf seine Gegenwart bey

der vorzunehmenden Handlung verzichtend angesehen; der arctatorisch Vorgeladene muß, um nicht als ungehorsam (contumax) behandelt zu werden, unter Vorbehalt, das Weitere nachzutragen, die ihm gewordene Auflage wenigstens so viel möglich, selbst oder durch Andere erfüllen.

§. 118.

a) Berechnung der Termine.

Der Lauf der Fristen, welche in Würtemberg durchaus nach Tagen anzusetzen sind, wird hiebey so gerechnet:

1) er fängt in der Regel von dem Tage der insinuirten ersten Fristbestimmung, bey Fristerstreckungen von dem Tage des Ablaufs der ursprünglichen Frist, zu laufen an, so daß der nächstfolgende Tag als der erste gezählt wird l), wenn nicht durch die Worte des Decrets, durch das Datum der Ausfertigung, das Wegfallen eines Hindernisses oder durch sonst einen Umstand ein Anfangspunkt festgesetzt ist.

2) In dem Lauf der Fristen wurden sonst die nach dem Landrecht m) zur Weihnacht-, Ostern-, Pfingsten-, Aerndte- und Herbstzeit stattfindenden Gerichtsferien nicht eingerechnet. Jetzt ist dieß aber mit der Beschränkung gänzlich aufgehoben, daß dringende Feldgeschäfte und andere bey den Parthieen vorkommende ökonomische Verhinderungen bey allen Zeitbestimmungen berücksichtigt werden sollen n). Auch die Sonn-, Heiligen- und Feiertage werden mitgezählt; nur wenn eine Tagfahrt auf einen solchen Tag fällt, kann die ausbleibende Parthie — wenigstens wenn sie am nächstfolgenden Werktage zu der bestimmten Handlung gefaßt erscheint — nicht als ungehorsam angesehen werden; handelt jedoch vorsichtiger, wenn sie, sobald sie diesen Umstand bemerkt, um Terminsverlegung bittet. Deßgleichen

---

l) Org.Ed. IV. §. 69.

m) L.R. Th. 1. Tit. 22. (Reinh. Comm. Bd. IV. S. 157).

n) Org.Ed. IV. §. 68.

darf – nach einem Gemeinbescheide des Obertribunals *) – bey solchen Fristen, welche an Sonn=, Fest= und Feiertagen zu Ende gehen, die Einreichung der Schriftsätze an dem darauffolgenden Werktage stattfinden.

3) Ist keine Stunde, sondern nur ein Tag zum Erscheinen vorgeschrieben, so kann die beschiedene Parthie erst Abends nach 6 Uhr, — ist auf Vormittag vorgeladen, erst Mittags nach 12 Uhr, als ausbleibend angesehen werden o). Die bloße Verspätung um einige Stunden aber wird unter Berücksichtigung der zur Entschuldigung angeführten Umstände höchstens mit dem Kostenersatz für verlorene Zeit, und mit einer Ordnungsstrafe belegt. Zur Einreichung von Schriftsätzen sind — nach dem Gemein=Bescheid des Obertribunals vom 17. April 1827 *) die Parthieen innerhalb der Kanzleistunden gehalten.

§. 119.

b) Voraussetzungen des Ungehorsams.

Der Ungehorsams=Bescheid setzte nach dem gemeinen und bisher in Würtemberg stattgefundenen Verfahren voraus: daß bey Ladungen auf eine Tagfahrt weder die Parthie, noch eine vor Gericht zu handeln fähige Person für sie erschienen seye. Wenn dagegen der für sie Erschienene das, was sie selbst hätte thun können und müssen, für sie zu thun bereit und vermögend war, so wurde — mit Umgehung der Folgen des Ungehorsams — dieß einstweilen angenommen, und nur nöthigenfalls bessere Legitimation in kurzer Frist befohlen.

---

*) Gemein=Bescheid des Ober=Tribunals v. 17. April 1827. Reg.Bl. S. 132.

o) Org.Ed. IV. §. 69.

Nach dem neuen Prozeß p) aber soll jede Parthie — besonders zur ersten Verhandlung über die Klage, und überhaupt, so oft es der Richter als nöthig ausdrücklich fordert (wobey jedoch unnöthige oder wiederholte Reisen durchaus zu vermeiden sind) q) persönlich erscheinen; kann jedoch nach Gefallen einen Anwalt mitbringen r). Wenn übrigens eine Parthie ohne triftige s) Entschuldigungs-Gründe oder des Gegners Einwilligung nur einen Bevollmächtigten sendet, so darf sie erst dann als ungehorsam behandelt werden, wenn sie nach Verwerfung ihrer Entschuldigungs-Gründe einer neuen förmlichen Ladung zum persönlichen Erscheinen nicht Folge leistet; — wogegen sie sich, durch Verweigerung oder Unterlassung bestimmter Erklärungen auf Fragen des Oberamts-Richters über Lücken in ihrem mündlichen oder schriftlichen Vorbringen, und durch Nichterfüllung der von einem Gerichtshofe ertheilten Weisung, sich in bestimmter Frist über bezeichnete Thatumstände in einen deßhalb zurückgegebenen Schriftsatz näher zu erklären t), gleich durch das erste Mal dem gesetzlichen Rechtsnachtheil aussetzt u);

§. 120.

Fortsetzung.

Um übrigens eine Parthie als ungehorsam zu behandeln und die auf die Sache selbst Bezug habenden nach-

---

p) §. 72. u. 137. Nr. 5. des IV. Org.Ed. vergl. mit Verordn. vom 22. Sept. 1819. §. 11. und Rescr. v. 16. Juny 1821. §. 39. a) u. b) in der Zugabe zum IV. Edikt S. 108.

q) Novelle v. 15. Sept. 1822. §. 14.

r) Das. §. 16.

s) Org.Ed. IV. §. 73.

t) Prov. Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 11. Nr. 2.

u) Novelle v. 15. Sept. 1822. §. 25. ff.

theiligen Folgen eintreten zu lassen, wird ferner immer vorausgesetzt:

1) daß ein peremtorischer Termin v) unter Androhung eines bestimmten Rechtsnachtheils angesetzt, dessen Insinuation an die Parthie zu den Akten bescheinigt und jener Termin versäumt sey;

2) daß die Unmöglichkeit für die Parthie, der richterlichen Auflage Genüge zu leisten, nicht auf irgend eine Weise dem Richter bekannt geworden ist;

3) daß der andere Theil seine Obliegenheiten erfüllt habe.

Alle Wirkungen des Ungehorsams fallen daher hinweg, sobald beide streitenden Theile über die Verschiebung der bestimmten Handlung einig sind, und eine solche Uebereinkunft wird angenommen, wenn auf eine an beide zugleich arctatorisch erlassene Vorladung beide ausbleiben, in welchem Falle daher, wenn nicht andere Gründe eine Ordnungsstrafe nöthig machen, bloß eine neue Tagfahrt anzusetzen ist.

§. 121.

c) Erkennung des Ungehorsams von Amtswegen.

Nach dem gemeinen und früher in Würtemberg geltenen Verfahren wurde ferner bey Erkennung des Ungehorsams vorausgesetzt, daß der in der gleichen Beziehung sich nicht versäumt habende Gegner ausdrücklich um Erkennung der Folgen des Ungehorsams gebeten habe. Bis diese Bitte eingekommen (und nach der gewöhnlichen Praxis, darauf der Ausschluß erkannt) war, konnten durch Nachholung des Versäumten (purgatio morae) die Strafen des Ungehorsams abgewendet werden.

Die Ungehorsams-Beschwerde des gehorsamen Theils hatte alsdann den wichtigen Zweck, der Vortheile des gegnerischen Verzugs sich zu versichern, und die Gutmachung des Versäumten abzuschneiden.

---

v) Org.Ed. IV. §. 137.

Dagegen soll nach dem neuen Prozeß w) der Richter, wenn er nicht von der Unmöglichkeit der Befolgung seiner Auflage überzeugt wird, das Contumacial-Erkenntniß von Amtswegen aussprechen, und es hat dann die Ungehorsams-Beschwerde nur den Zweck, ein allenfallsiges Uebersehen der Versäumniß von Seiten des Richters zu verhindern, und die Zuerkennung der daraus zu fordernden Kosten und Schaden zu erbitten.

§. 122.

d) Folgen des Ungehorsams.

Da der Kläger vor angestellter Klage an keine Zeit gebunden ist, sondern außer dem Fall einer Klageverjährung, Ediktal-Aufforderung oder eines der Provocation Statt gebenden Bescheids es allein von seiner Willkühr abhängt, wann er seine Klage vorbringen will, so können gegen ihn nur in Beziehung auf weitere Verhandlungen, nämlich Replik, Beweis, Rechtsausführung ꝛc. Ungehorsamsklagen und Bescheide stattfinden, und außerdem der Beklagte von dem ungehorsamen Kläger neben dem Kostenersatz vor weiterer Prozeß-Fortsetzung eine cautio de prosequenda lite fordern. Wider den Beklagten aber können von mitgetheilter Klage an Ungehorsams-Klagen und Bescheide vorkommen; auch ist (besonders bey dinglichen Anforderungen) der Kläger bey dem Ungehorsam des sub praejudicio aufgeforderten Beklagten befugt x), auf Einsetzung durch eine erste und ein Jahr darauf durch eine zweite Verfügung in den Besitz des Streit-Objekts oder einer Sache von gleichem

---

w) Org.Ed. IV. §. 138. u. Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 11. Nr. 5.

x) fr. 7. §. 17. D. ex quib. caus. in poss. eatur. (42, 4.) const. 5. C. de bon. aut judic. poss. (VII, 72.) Nov. 83. cap. 4. und cap. fin. §. 6. X. ut lite non contest. (II, 6.) — L.R. Th. 1. Tit. 13. (Reinh. Comm. IV. S. 76.)

Werth und für Zinsen und Kosten anzutragen, deren erste ihm die bloße Inhabung, die zweite den nutzbaren Besitz, auch nach früherem Würtemb. Recht beide ein gesetzliches Pfandrecht verschafften. Der Beklagte kann nur durch Kostenersatz und Sicherheitsleistung wegen Fortsetzung des Prozesses den Besitz innerhalb des ersten Jahrs wieder an sich zurückziehen. Diese im Sächsischen und Reichs-Prozeß abgeschaffte Verfolgung des ungehorsamen Beklagten durch Besitzentziehung kommt übrigens auch in Würtemberg selten vor, und ist gewöhnlich nicht vortheilhaft; statt derselben zog man vor, um Zulassung zum einseitigen Verfahren zu bitten, obgleich die Annahme der durchgängig verneinenden Einlassung, litis negative contestatae, dadurch sehr ungünstig war, daß sie den Kläger in den Fall setzte, Umstände beweisen zu müssen, welche auch der Unverschämteste nicht geläugnet haben würde. Die im Ungehorsamsfall nunmehr eintretende Annahme der zugestandenen Thatsachen des zu beantworten versäumten gegnerischen Vorbringens macht jetzt in der Regel alle diese Umstände überflüssig, und hilft dem gehorsamen Theil meist weit schneller zu einer günstigen Entscheidung.

§. 123.

Fortsetzung.

Hat nämlich die eine Parthie einer rechtsbeständigen richterlichen Auflage gar nicht, oder doch nicht gehörig entsprochen, so kann sie, in Ermanglung zureichender Entschuldigungsgründe, als ungehorsam gegen das Gericht (contumax) behandelt, und folgende Wirkungen des Ungehorsams können gegen sie zur Anwendung gebracht werden:

1) soll die ungehorsame Parthie zum vollen Ersatz aller dem Gegner durch die Versäumniß erweislich verursachten Kosten und Schaden verurtheilt werden y), vor

---

y) Org.Ed. IV. §. 130.

deren Vergütung — insoweit sie liquid sind, der Gegner mit dem Säumigen gar nicht weiter fortzuhandeln braucht z);

2) kann ihr für die dem Gericht durch den Ungehorsam zugefügte Beleidigung oder Geschäftsstörung, eine (fiskalische) Geld- oder Gefängniß-Strafe auferlegt werden a), welche Ordnungsstrafen nach dem neuen würtembergischen Prozeß nur dann noch bis auf 15 und 30 Thaler stattfinden, wenn die arktatorisch geladene, ohne genugsame Entschuldigung ausgebliebene Parthie wegen der Lage des Prozesses, oder weil sie bloß als Vormund, Pfleger, Verwalter, für einen am Verzug unschuldigen Dritten handelt, außer der Kostenvergütung kein sonstiger Rechtsnachtheil treffen kann b);

3) soll bey allen peremtorischen Zeitbestimmungen als besonderer Rechtsnachtheil des Ungehorsams (praejudicium contumaciae) der schuldhaft Säumige mit der versäumten Prozeßhandlung ausgeschlossen, sein Geständniß, Anerkennung und dergl. angenommen, und der unschuldige Theil zur einseitigen Verhandlung zugelassen, auch auf Begehren von der Instanz freigesprochen werden.

§. 124.

Fortsetzung.

Nach dem gemeinen und im Würtembergischen bisher beobachteten Verfahren wurden, außer beim Beweis, alle ersten Fristen dilatorisch anberaumt, und nur die dem contumax ertheilte zweite Frist, oder die auf zeitige Gesuche ertheilte dritte Fristerstreckung wurden gewöhnlich als peremtorische, mit angedrohter Ausschließung der verspäteten Handlung) anberaumt. Nach dem neuen

---

z) Const. 15. C. de judic. (III, 1.) — Org.Ed. IV. §. 127.

a) L.R. Th. 1. Tit. 12. (Reinh. Comm. IV. S. 73.)

b) Org.Ed. IV. §. 136 u. 140. — vergl. Verordn. vom 22. Sept. 1819. §. 11. Nr. 7.

Würtembergischen Prozeß (dessen Vorschriften sich dem Grundsatz des Sächsischen Prozesses, daß der Ungehorsame als sich bejahend-einlassend anzunehmen seye, nähern) sollen, außer der ersten Zeitbestimmung zur Einlassung auf die Klage, alle andern nur peremtorisch angesetzt werden, und zwar zunächst mit ausdrücklich angedrohtem gesetzlichem Rechtsnachtheil, daß alle Thatsachen, welche der Gegner in der (mitzutheilenden) Klag-Exceptionsschrift, Replik ꝛc. vorgebracht hat, als zugestanden würden angenommen werden.

Zur Vorbringung neuer faktischer Umstände, wodurch die in jenen Schriften etwa enthaltenen thatsächlichen Behauptungen entkräftet werden können, (Einreden, Repliken, Dupliken im eigentlichen Sinne) muß aber dem Ungehorsamen jetzt noch ein fernerer peremtorischer Termin gegeben werden, und erst wenn er auch diesen versäumt, wird er mit allem weitern Vorbringen ausgeschlossen c).

Geschieht die Einlassung ohne Ausführung von Einreden, so soll zu deren Nachbringung bey Strafe des Ausschlusses, oder wenn nichtprozeßhindernde Einreden ohne Einlassung einkommen, zu Vorbringung der Einlassung sammt allen Einreden unter Androhung des anzunehmenden Zugeständnisses und der Ausschluß-Strafe gleich das erste Mal eine peremtorische Tagfahrt oder Frist gesetzt werden d).

---

c) Org.Ed. IV. §§. 67. 127. u. 130. — Verordnung v. 22. Sept. 1819. §. 6. Nr. 3. vergl. mit Rescript vom 16. Juny 1821. §§. 39 ff. (in der Zugabe zum IV. Edikt S. 110). — Hofackers Jahrbücher Bd. I. S. 468.—Formular einer Ladung des zum 1ten u. 2tenmal ungehorsamen Beklagten in der Octavausgabe des IV. Edikts, bey Steinkopf, Beilagen zu den Bemerkungen S. 84. u. 85.

d) Org.Edikt IV. §. 128.

4) schließt das Landrecht e) den Ungehorsamen gänzlich von der Appellation aus, welche ihm der neue Prozeß f) nur mit großer Beschränkung wieder erlaubt.

§. 125.

e) Ungehorsams-Bescheid.

Der Ungehorsams-Bescheid soll enthalten:

1) Die Benennung der Rechtssache, in welcher er erfolgt,

2) die Erwähnung der Frist-Bestimmung, und deren Versäumniß,

3) die Verfügung des angedrohten Rechts-Nachtheils,

4) die Kosten-Verurtheilung, wenigstens wenn darum gebeten wurde, und

5) die weitere Zeitbestimmung, und den weitern auf ihre Versäumniß folgenden Rechts-Nachtheil — oder das, was nun der gehorsame Theil zu Beendigung der Sache weiter zu thun hat; z. B.: „und hat nun Kläger (Beklagter) zur mündlichen Rechts-Ausführung auf Dienstag den .... zu erscheinen, (seine schriftliche Rechts-Ausführung innerhalb ... Tagen beizubringen).“

Formular eines wegen Ungehorsam verurtheilenden Bescheids (decretum ob contumaciam decisivum):

Königreich Würtemberg.

O.A.Gericht Böblingen.

Im Namen des Königs.

In der Rechtssache zwischen — v. — Kläger, am einen, und — v. — Beklagten, am andern Theil,

---

e) L.R. Th. 1. Tit. 12. §. „erstlich wann ꝛc.“ (Reinh. Comm. Bd. IV. S. 73.)

f) Org.Ed. IV. §. 158.

Theil, den Besitz der Wässerung aus dem Aichbache betreffend, wird hiemit auf wiederholte vergebliche Ladung erkannt, daß

1) dem in der vorigen Ladung angedrohten Rechts-Nachtheil zu Folge, die die Klage begründenden faktischen Umstände, welche die Klagschrift enthält, nunmehr als zugestanden angenommen; jedoch

2) zu Aufhebung der Klage durch Vorbringung von Einreden auf Montag den 20. dieses Monats Morgens um 9 Uhr noch weitere Tagfahrt gesetzt werde.

Würde Beklagter dieser Ladung wiederum nicht Folge leisten, so soll derselbe auch mit seinen Einreden ausgeschlossen und in der Hauptsache gesprochen werden. Diese Ladung ist beiden Theilen gehörig zu eröffnen und von ihnen unterschrieben an das Oberamts-Gericht zurückzusenden. So beschlossen im Oberamts-Gericht Böblingen, den — —

Oberamts-Richter: —

Aktuar: —"

Im Falle endlich, wegen der Lage des Prozesses, oder wegen des Einflusses der contumacia auf die Hauptsache, alle weitere Verhandlung überflüssig seyn sollte, ist nur den Gerichtshöfen g) bey besonderer Weitläufigkeit ein Contumacial-Decret vorausgehen zu lassen erlaubt, wogegen die Oberamts-Gerichte h) sogleich mit dem Ungehorsams-Beschluß unmittelbar in der Hauptsache erkennen sollen.

§. 126.

f) Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen Ungehorsams-Erkenntnisse.

Wie der Richter, sobald er sich von der Unmöglichkeit, daß die säumige Parthie seiner Auflage Genüge

g) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 11. Nr. 7. (Reg.Bl. S. 584. Zugabe zur Octav-Ausgabe des IV. Ed. S. 10.)

h) Org.Edikt IV. §. 139.

leisten konnte, überzeugt hat, auf die Folgen des Ungehorsams nicht erkennen darf (§. 120) i), so ist er auch verpflichtet, sein schon erlassenes Ungehorsams-Erkenntniß wieder aufzuheben, sobald er nachher diese Gewißheit erhält; weil das gegen den nicht gehörten Säumigen erlassene Decret nur auf einem vermuthlich strafwürdigen Ungehorsam beruht, welche Voraussetzung durch Gegenbeweis gehoben werden kann. Es muß daher auf Ansuchen der verurtheilten oder zu verurtheilenden Parthie, wenn zureichende k) Entschuldigungs-Gründe genüglich bescheinigt werden; und wenn nicht das Versehen ganz offenbar ist, nachdem beide Theile darüber gehört worden sind, das Ungehorsams-Erkenntniß unterbleiben, oder, wenn es schon eröffnet ist, mittelst Wiederherstellung in den vorigen Stand ganz oder zum Theil abgeändert oder zurückgenommen werden.

Das dießfalls nöthige Wiederherstellungs-Gesuch, womit die Nachholung der versäumten Handlung — wenn sie nicht früher geschah — verbunden werden kann, enthält nebst der Aufschrift und Anrede — die Frist, deren Ablauf, die Anerkennung der Schuldigkeit und Absicht der Erfüllung, das eingetretene Hinderniß, dessen Bescheinung oder Beweis (nöthigenfalls mit Eides-Anerbieten), wo möglich auch die Nachweisung, daß und warum man das Hinderniß nicht früher habe anzeigen, belegen und um Aufschub bitten können, daß man dieß vergeblich versucht habe ꝛc.; indem zwar der vollständige Beweis der Unmöglichkeit, der Auflage zu gehorchen, für sich allein zu Aufhebung des eigentlichen Rechts-Nachtheils hinreicht, aber in Hinsicht des Kosten-Ersatzes und allenfallsiger Ordnungs-Strafen, auch vielleicht der zu erwartenden minderen Strenge des Richters bey Beurtheilung der Wichtigkeit und Richtigkeit des Hindernisses, es für den Herstellung-Suchenden nützlich ist, auch in Nebendingen sich von verschuldeter Zögerung frey darzustellen.

---

i) Org. Edikt IV. §. 137. Nr. 2.

k) L.R. Thl. 1. Tit. 14. (Reinh. Comm. Bd. IV. S. 92.)

Liegt die Schuld der Versäumniß an dem Procurator, so findet zwar Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand Statt; dagegen soll der Procurator in solchen Fällen um 10 — 50 Thaler, oder mit entsprechender Freyheits-Strafe, ja mit Entfernung von der Procuratur bestraft werden l).

§. 127.

F. Antwort des Beklagten ohne Einlassung, oder vor der Einlassung zulässige Einreden.

Die dritte Haupthandlung im Prozeß, die zweite der Parthieen, und die erste des Beklagten ist die Antwort, welche theils in der Aeußerung über die der Klage zu Grunde liegenden Thatsachen, Einlassung, litis contestatio, theils in Vorbringung weiterer, den Klageschluß entkräftender Umstände, Einreden, exceptiones, bestehen kann.

Nach dem gemeinen und würtemb. Recht m) sollen bey Strafe des Ausschlusses in der Regel beide miteinander verbunden werden, doch gibt es Einreden, welche ihrem wesentlichen Zwecke nach oder vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmungen von der Einlassung für jetzt oder auf immer befreyen, litis ingressum impedientes im weiteren Sinne; dergleichen sind unter den verzögerlichen (dilatorischen) die gerichtsablehnenden (fori declinatoriae), unter den zerstörlichen (peremtorischen) die (litis ingressum impedientes) die Einlassung hindernden im engern Sinne. Die Prozeß-Ordnungen können zwar darin, daß sie einige Einreden mehr oder weniger zu diesen Arten zählen, von einander abweichen, aber die Natur der Sache bringt es mit sich, daß bey gewissen Einreden alle Einlassung wegfällt.

---

l) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 11. Nr. 8.

m) J. R.A. v. 1654. §§. 37. u. 40. — Org.Edikt IV. §. 89. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 6. Nr. 1.

Um bald und mit Abschneidung weitaussehender Verhandlungen und vieler Kosten von einer wider ihn erhobenen Klage frey zu werden, ist es für den Beklagten der Mühe werth, wohl zu überlegen, ob nicht durch Einreden solcher Art die Zurückweisung der Klage bewirkt werden könnte? so wie auch der Richter auf die verzögerlichen Einreden, deren Uebersehen eine Nichtigkeit des Prozesses zur Folge haben könnte, bey Prüfung der Klage von Amtswegen Rücksicht zu nehmen hat n).

Der Beklagte oder dessen Rechtsfreund muß diese Einreden, so viel ihrer seyn mögen (selbst wenn sie sich ausschließen sollten, wenigstens eventuell) in einer Handlung möglichst bescheinigt deutlich und bündig vorbringen, und damit das Gesuch um Entbindung von der Instanz oder gänzlicher Freysprechung von der Klage verbinden.

§. 128.

a) Von der Einlassung befreiende verzögerliche Einreden.

Der gemeine und bisherige Würtembergische Prozeß läßt als von der Einlassung befreyend folgende verzögerliche (dilatoriae) Einreden zu:

1) Alle gerichtablehnende (fori declinatoriae) d. h. die Zuständigkeit des Gerichts und Person des Richters betreffende, namentlich

α) die Einreden des privilegirten Gerichtsstandes (fori privilegiati), der ausgenommenen Sache (causae exceptae), der Instanzenfolge (commissae instantiae), der Rechts-Anhängigkeit (litis s. commissionis pendentis), des Zuvorkommens (praeventionis), des Zusammenhangs mit einer bereits anhängigen Sache (continentiae causarum);

β) die gegen die Fähigkeit und Unpartheylichkeit des Richters, wegen Verwandtschaft, Interesse, Drohungen, Bestechungen ꝛc. gerichteten Einreden (exceptiones judicis inhabilis, suspecti etc.).

---

n) Org. Edikt IV. §. 86.

2) Von den gemeinen verzögerlichen (dilatoriae) Einreden

α) die gegen des Klägers Person gerichtete: z. B. der mangelnden Fähigkeit vor Gericht zu handeln (deficientis legitimationis, habilitatis personae), der mangelnden Erlaubniß (non impetratae veniae), der mehreren Steitgenossen (plurium interessentium), der fehlenden legitimatio ad causam und ad judicium etc.;

β) in Hinsicht auf die Person des Beklagten: die Benennung des wahren Besitzers (except. nominationis autoris), der mehreren Streitgenossen, der mangelhaften Passiv-Legitimation ad causam und ad judicium etc.;

γ) in Hinsicht des Sachwalters: die Einrede der Unfähigkeit (inhabilitatis ad praxin), der unerlaubten Theilnahme [pacti de quota litis] o);

δ) in Hinsicht der Klage: die Einreden der Unbestimmtheit (incertitudinis), Dunkelheit (obscuri), Ungereimtheit (non concludentis, deficientis causae debendi, libelli), des Widerspruchs (contrarietatis), der noch nicht eingetretenen Schuldigkeit (actionis nondum natae), der mangelnden Beschwerde (defectus gravaminum);

ε) in Hinsicht der Vorladung: die Einreden der fehlerhaften Ladung, z. B. non expressae causae, non (integre) communicati libelli, diei feriati, loci non tuti v. non honesti, termini nimis angusti, oder der nicht, oder nicht gehörig geschehenen Eröffnung, non legitime factae insinuationis, deficientis citationis etc.

ζ) in Hinsicht des Verfahrens: die Einrede der Gesetzwidrigkeit (excpt. inversi modi procedendi, causae desertae, non devolutae etc., und

η) in Hinsicht besonderer Verhältnisse: die Einrede der verbotenen Selbsthülfe (spolii), des Prozeß-Ko-

---

o) Fr. 53. D. de pactis (2, 14).

sten-Ersatzes (impensarum litis), und des erlangten Zahlungs-Aufschubs (moratorii etc.) p).

§. 129.

Fortsetzung.

Alle Einwendungen dieser Art, obgleich sie die Klage nicht aufheben, schieben doch, falls sie nicht ganz unbegründet erfunden werden, deren Verhandlung bis zu Beseitigung des darüber entstandenen Zweifels hinaus, und müssen daher nicht erst an dem zur Verhandlung angesetzten Tag, sondern gleich nach erfolgter Mittheilung und als vorläufige Antwort auf die Klage vorgebracht, auch von dem Richter von Amts wegen berücksichtigt und sogleich beurtheilt werden q). Der Beklagte bringt sie, etwa unter bloßer Verneinung des Klagerechts, und — wenn sie ganz liquid sind, oder den Beweis ganz auf den Kläger werfen, ohne alle Einlassung vor; — wenn sie eine weitere Verhandlung, Ausführung oder Bescheinung bedürfen, mit eventueller Litiscontestation.

Im ersten Falle heißt die Eingabe z. B. „Einrede der Gerichts-Unzuständigkeit des ꝛc. Beklagten, wider ꝛc. Kläger, angemaßte Dienstbarkeit ꝛc. betreffend," und enthält nach dem Dank für Mittheilung des grundlosen Klage-Vorbringens, nur die die Einrede begründenden Thatsachen (bey gerichtsablehnenden möglichst bescheiden und unbeleidigend), dann sogleich die Bitte:

„Den Kläger mit seinem unbegründeten Ansuchen wegen gänzlichen Mangels der Legitimation zur Sache, Gerichts-Unzuständigkeit ꝛc., unter Verurtheilung in alle Kosten zurückzuweisen ꝛc."

Im andern Falle heißt die Eingabe: Einrede-Schrift mit bedingter Einlassung ꝛc., und es folgt auf das Gesuch z. B.

---

p) Org. Edikt IV. §§. 90 — 93. ff. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 6. Nr. 2. u. 5.

q) Org. Edikt IV. §. 86. ff.

„daß Kläger vor allen Dingen seine Legitimation zu berichtigen, für Fortsetzung des Rechts-Streits, Kosten ꝛc. genügende Sicherheit zu leisten, angehalten werde;“

die eventuelle Einlassung z. B.

„Mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß Beklagter nur unter der Voraussetzung sich einlassen wolle, wenn zuvor diesen verzögerlichen Einreden völlig abgeholfen seyn wird, bemerkt derselbe ferner über die zu Begründung der Klage vorgebrachten Thatsachen ꝛc.“

§. 130.

b) Richterliche Verfügung auf diese Einreden.

Die richterliche Verfügung auf solche Einreden ist entweder

a) ganz abweisend, z. B.

„und hat Beklagter Einwendens ungeachtet mit dem Kläger vor diesem Gerichtsstande sich einzulassen, auch demselben die durch seine unstatthaften Einreden verursachten Kosten zu erstatten; und wird die an beide Theile bereits auf d. .... dieses ergangene Vorladung zur Einlassung und weiteren Verhandlung ꝛc. hiemit auf Freitag den 16. July 1823. unter Androhung des anzunehmenden Zugeständnisses der von dem Kläger vorgebrachten Thatsachen im Falle des Ungehorsams von beklagter Seite, auch des anzunehmenden Zugeständnisses der Einreden bey ungehorsamem Ausbleiben des Klägers hiedurch wiederholt ꝛc.,“ oder

b) völlig zulassend, z. B.

„daß bewandten Umständen nach Beklagter mit diesem Kläger vor diesem Gericht ꝛc. sich einzulassen nicht, dagegen Kläger ihm die verursachten Kosten zu erstatten schuldig sey; ꝛc. Kläger an des Beklagten ordentlichen Gerichtsstand verwiesen werde ꝛc.;“

oder

c) Verhandlung verfügend (communicatorisch), in welchem Fall, wenn die Einlassung nicht schon eventuell

geschehen ist, der Richter dem Beklagten diese in einer peremtorischen Frist befehlen, und beides dem Kläger zur Replik und Erklärung auf die besonderen verzögerlichen Einreden mittheilen kann.

Diese Verfügungen werden übrigens als vorläufige Decrete angesehen, gegen welche ein eigentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist r).

§. 131.

c) Von der Einrede des verdächtigen Richters insbesondere.

Als eigenthümlich ist noch besonders zu bemerken: daß die Einrede des verdächtigen Richters, weil dieser über die — seine Redlichkeit und Unpartheylichkeit zweifelhaft machenden Umstände nicht selbst urtheilen kann, nicht vor dem mittheilenden Gericht [außer wenn nur einzelne Gerichts-Beysitzer recusirt werden] s) ausgeführt und bescheinigt, sondern nur unter Berufung auf eine bey dem höheren Gerichtshofe deßhalb eingegebene Vorstellung vorgebracht, und um Einhaltung bis zur Verfügung des höheren Richters gebeten zu werden braucht.

Die Vorstellung an den höhern Richter muß in solchen Fällen sogleich nach Bekanntwerdung des — Verdacht erregenden — Umstands und innerhalb der Frist geschehen, und die vollständige Benennung der Rechts-Sache, Ort und Zeit der Klage, Mittheilung, Termin ꝛc. enthalten; ferner den Umstand, worauf die Bitte um Aufstellung eines andern Oberamts-Richters oder Actuars, oder um Uebertragung der Gerichtsbarkeit an ein anderes Gericht, gestützt wird. Die Ausführung der Verdachts-Gründe soll mit möglichster Schonung der Ehre des Richters und vorsichtig abgefaßt werden, um im Falle der Verwerfung nicht vor einem beleidigten Richter sich vertheidigen zu müssen oder sich gar einer Injurien-Klage auszusetzen.

---

r) Org. Edikt IV. §. 90.

s) Das. §. 62.

Das Gesuch heißt:

„Ueber Besetzung der Stelle des Oberamts-Richters oder Actuars in dieser Sache Verfügung zu treffen;“ t)

oder

„die Akten dem Oberamts-Gericht abzufordern, dem Kläger aber anzubefehlen, daß er seine Klage bey einem andern unpartheyischen Gerichte wider ... ausführe, und die Verhandlung und Entscheidung der Sache diesem Gerichte zu übertragen ꝛc.“

Der Bescheid kann abschläglich, stattgebend oder auf Beweis gerichtet seyn, wo nach gemeinem Prozeß gewöhnlich der Eid (jusjurandum perhorrescentiae) entscheidet.

§. 132.

d) Einrede des Spolium insbesondere.

Die Einrede der Gewaltthätigkeit (spolii) hat nach Lib. II. tit. 13. der Gregorianischen Dekretalen de restitutione spoliatorum die besondere Wirkung, daß der — ein Spolium erleidende — Beklagte auf die Klage des Spolirenden sich nicht eher einzulassen braucht, als nachdem ihm dieser das spoliando Entzogene vollständig zurückgestellt hat. Sie muß aber sogleich oder längstens innerhalb 15 Tagen erwiesen werden. Wenn dieser Beweis geführt werden kann, würde der Beklagte, durch unbedingte oder eventuelle Einlassung — außerdem daß er vielleicht das Verlorene lange entbehren muß, auch alle andere aus dem Spolium des Gegners für ihn entstandenen Vortheile verscherzen; es ist daher räthlich, diese Einrede ohne alle Einlassung vorzubringen, und das Gesuch darauf zu richten:

„zu erkennen, daß Kläger das durch rechtswidrige Selbsthülfe Entzogene vor allen Dingen wieder zurückzustellen, auch dem Beklagten allen verursachten Schaden und alle Kosten zu erstatten, Beklagter aber, bevor dieses vollständig geschehen, auf

---

t) Org. Edikt IV. §. 62.

die erhobene Klage sich einzulassen und zu antworten, nicht verbunden sey ꝛc.“

Diese Eingabe wird dem Kläger zur Erklärung mitgetheilt, und falls der Beweis nicht über 15 Tage verspätet wird, über den Spolien-Punkt nach kurzer Verhandlung besonders entschieden.

Wird der Einrede des Spolium Statt gegeben, so lautet das Erkenntniß etwa folgendermaßen:

„— — wird auf die vorgebrachte und verhandelte Einrede des Spolium erkannt, daß Beklagter auf die wider ihn erhobene Klage sich einzulassen nicht verbunden ist, ehe und bevor ihm der Kläger den verlornen Besitz wieder eingeräumt und alle Nutzungen, welche er bezogen hat, oder hätte beziehen können, sammt den durch das Spolium dem Beklagten verursachten Kosten und dem Schaden, nach deren richterlicher Ermäßigung erstattet haben wird.“

Gegen ein solches Erkenntniß kann der Kläger wie gegen ein Erkenntniß, wodurch prozeßverhindernde Einreden im engern Sinne als zulässig erkannt werden (§. 133.), ein eigentliches Rechtsmittel ergreifen.

§. 133.

e) Von der Einlassung befreyende zerstörliche Einreden.

Von den zerstörlichen (peremtoriae) Einreden können diejenigen ohne alle Einlassung vorgebracht werden, und heißen litis ingressum impedientes im engern Sinne, welche das ganze Recht des Klägers so aufheben, daß eine genauere Untersuchung desselben und Verhandlung darüber zwecklos seyn würde. Es gehören dahin:

1) die Einreden des geendigten Rechts-Streits (litis finitae), nämlich des Eids (juris jurandi), rechtskräftigen Ausspruchs (rei judicatae), Vergleichs (transactionis), auch gewissermaßen der Verjährung (praescriptionis) und des pacti de non petendo;

2) die auf der Stelle erweislichen Einreden der Zahlung (solutionis), Abrechnung (compensationis), des

Verzichts (renunciationis), des Senatus-Consultum Macedonianum, einigermaßen auch des nicht erfüllten Vertrags (non adimpleti contractus), sofern sie die Beweislast auf den Kläger wälzt.

Nach dem Landrecht u) dürfen sie, „ausser sondern bewegenden Ursachen" nicht vor, sondern nur zugleich mit oder nach der Einlassung vorgebracht und ausgeführt werden; was die Praxis so deutete, daß der Richter bey allen nicht in continenti liquiden zerstörlichen Einreden die Verschiebung der Einlassung nicht zulassen solle. Dieß bestätigt einschränkend das IV. Edikt v), nach welchem die Einreden des Vergleichs, Verzichts und rechtskräftigen Ausspruchs ohne eventuelle Erklärung über die Klage zur Entscheidung gebracht werden können; so daß die hiebey erfolgende Entbindung von der Klage die Natur einer End-Entscheidung hat, die auferlegte Einlassung hingegen erst nach erfolgter Entscheidung der Hauptsache durch Rechtsmittel angefochten werden kann.

§. 134.

Fortsetzung.

Das Gesuch geht hier auf gänzliche Freisprechung, jedoch nicht sowohl von der Klage selbst, als zunächst eigentlich nur von der Einlassung darüber; z. B.

> „zu erkennen, daß Beklagter auf die erhobene unstatthafte Klage sich wegen ꝛc. einzulassen nicht, Kläger aber die durch sein ungegründetes Vorbringen verursachten Kosten zu ersetzen verbunden sey ꝛc."

Der richterliche Spruch erfolgt auf eine solche Einrede in der Regel erst, nachdem beide Theile darüber gehört worden. Wenn sie der Richter völlig erwiesen findet, spricht er den Beklagten unter Kosten-Verurtheilung des Klägers von der Einlassung auf die Klage frey; im andern Falle erklärt er bloß, daß sich Beklagter, Ein-

---

x) Landrecht, Thl. 1. Tit. 23. §. „Und obwohl ꝛc." S. 111. (Reinh. Comment. Bd. IV. S. 163.)

y) Org. Edikt IV. §. 93.

wendens unerachtet, auf die erhobene Klage einzulassen schuldig sey.

Gänzliche Verwerfung der peremtorischen Einreden ist jetzt schon, auch nach gemeinem Recht, unzweckmäßig, und vielmehr dem Beklagten deren weitere Ausführung offen zu behalten.

Freisprechendes Erkenntniß und Einlassung auflegender Bescheidw):

Königr. Würtemberg. O.A.Gericht Böblingen.

Im Namen des Königs.

In der Rechts-Sache — ꝛc. — wird auf eingewendete und verhandelte Einrede des Vergleichs hiedurch erkannt: daß, so viel

a) den ersten Klagpunkt, nämlich — — betrifft, Beklagter nicht nur von der Einlassung sondern auch von der Klage selbst gänzlich zu entbinden, Kläger aber in Ansehung dieses Punkts die Hälfte der bisherigen Prozeßkosten allein zu leiden und dem Beklagten zu ersetzen verbunden sey. Was

b) den zweiten bis vierten Punkt der Klage, nämlich — — und — — betrifft, aber Beklagter Einwendens unerachtet sich auf jeden Fall einzulassen und seine sämmtlichen Einreden zusammen vorzubringen schuldig sey; übrigens

c) demselben von seinen bereits vorgebrachten Einreden, als gemeinen verzögerlichen oder zerstörlichen, bey dem ferneren Verfahren Gebrauch zu machen; auch

d) die beabsichtigte Nachklage, Entschädigung wegen — — betreffend, mit seiner Einlassung zu verbinden, unbenommen bleibe. So beschlossen vom O.A.Gericht zu Böblingen, den ...

O.A.Richter: ...

Aktuar: ...

---

w) Octav-Ausgabe des IV. Org.Edikts, Beilage zu der Bemerkung lit. D. S. 86.

Auf die Einrede des geendigten Rechts-Streits abweisendes Erkenntniß:

Königr. Würtemberg. O.A.Gericht .....

Im Namen des Königs.

..... daß Beklagter auf die wider ihn erhobene Klage sich einzulassen nicht verbunden sey; wie er dann unter Kosten-Verurtheilung des Klägers davon entbunden wird. So beschlossen im Oberamts-Gericht .... den .... ꝛc. ꝛc.

§. 135.

G. Einlassung sammt den damit zu verbindenden Einreden.

Alle nicht besonders privilegirten Einreden sollen durchgängig mit der Einlassung auf die Klage, Kriegs-Befestigung (litis contestatio) zugleich vorgebracht werden x), und zwar die verzögerlichen vor, die zerstörlichen nach derselben.

§. 136.

a) Vortrag der sämmtlichen verzögerlichen Einreden.

Den Anfang einer vollständigen Einlassung bildet daher (nach Vorausschickung der Aufschrift z. B. „An ꝛc. Einlassung sammt Einreden des ꝛc.“ oder „Einreden und bedingte Einlassung ꝛc. Vermeinte Erbschafts-Rechte, Waarenforderung ꝛc. betreffend. Mit Beilagen ꝛc.“ und eines kurzen Eingangs, den Dank für Mittheilung der Klage ꝛc. Frist-Erstreckungen, Entschuldigung wegen Versäumniß ꝛc. enthaltend), der Vortrag der sämmtlichen verzögerlichen Einreden, welche dem Beklagten gegen die vorgebrachte Klage zustehen; wobey ganz unbegründete zu vermeiden, zweifelhafte mit Bescheidenheit, unter Berufung auf die bessere Einsicht des Richters, ausgemachte aber mit möglichstem Nachdruck und allen nöthigen Nachweisungen und Bescheinigungen vorzubringen sind. Auch die schon zum Zweck, von der

---

x) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 6. Nr. 1.

Einlassung zu befreien, vergeblich entgegengehaltenen Einreden, können hier wiederholt werden, in so weit sie nur nicht schon bey dem früheren Verfahren gänzlich verworfen oder von dem Gegner völlig beseitigt worden sind.

Diese verzögerlichen Einreden betreffen vornehmlich:

1) die Legitimation der Person der Parthieen, und zur Sache;
2) die Sicherheitsleistungen (cautiones), so z. B. wegen der Kosten (de expensis), wenn der Beklagte nicht mit genug freien liegenden Gütern im Königreich angesessen ist y), ferner dem Rechte auszuwarten (litem prosequendi), der Prozeß-Fortführung (de judicio peragendo), der Erfüllung des Gesprochenen (judicatum solvi), in Hinsicht der Widerklage oder bey der Replik, der Nicht-Veräußerung und Erhaltung der Sache (de non alienando, deteriorando etc.), der Stellung vor Gericht (judicio sisti) ꝛc.;
3) den Gefährde-Eid (jusjurandum calumniae), welchen zwar das Landrecht z) bestätigte, die Praxis aber wenig begünstigte, und das IV. Org. Edikt a) gänzlich aufgehoben hat.

§. 137.

Fortsetzung.

Die für die verzögerlichen Einreden beizubringenden Belege sind mit Anführung dessen, was dadurch bewiesen wird, und nöthigenfalls Ausführung der Gründe ihrer Glaubwürdigkeit der dadurch unterstützten Einrede sogleich beizufügen. Das Gesuch geht eigentlich dahin, zu erkennen:

---

y) Verordn. v. 27. Januar 1812. Reg.Bl. S. 77.
z) Landrecht, Thl. I. Tit. 26. §. 116.
a) Org.Edikt IV. §. 116.

„daß Beklagter, bevor der gerügte Mangel gehoben ꝛc. auf die erhobene Klage zu antworten und sich einzulassen nicht schuldig sey;“

wird aber gewöhnlich, weil die Einlassung auf allen Fall doch folgen muß, so gefaßt:

„den Kläger vor allen Dingen anzuhalten, daß er (z. B. die gebührende Sicherheit zu 500 fl. durch Bürgen oder Pfänder dahin bestelle, dem Rechte auszuwarten, und so er unterliegen würde, dem Beklagten alle verursachten Kosten und Schaden zu ersetzen);“

oder

„zu erkennen, daß sich Kläger vor allen Dingen zur Sache zu legitimiren habe, auch dem Beklagten alle durch sein unförmliches Klagevorbringen verursachten Kosten zu ersetzen verbunden sey ꝛc.“

§. 138.

b) Einlassung.

Hierauf folgt die umständliche und vollständige Erklärung über die Klage und die ihr zum Grunde liegenden Thatsachen, Einlassung (litis contestatio), welche der wichtigste Bestandtheil der Antwort, und ein wesentlicher Theil des Prozesses ist b). Dieselbe soll

1) nicht bloß allgemein lauten, sondern wenigstens, so weit sie nicht Alles zugibt, ins Einzelne gehen und so eingerichtet seyn, daß der Richter deutlich daraus ersehen kann, welche von den zu Begründung der Klage angeführten, auf die Entscheidung einfließenden, Thatsachen der Beklagte ganz, oder in wie weit er sie zugibt oder widerspricht;

2) nicht schwankend, sondern (um den Verdacht absichtlicher Verwicklung oder Verdunklung zu vermeiden) möglichst bestimmt abgefaßt seyn; nämlich — wo der Beklagte den wahren Verlauf wissen kann — bestimmte Behauptungen oder Verneinungen, — und wo

---

b) Landr. Thl. 1. Tit. 25. §. 113. (Reinh. Comment. Bd. IV. §. 166.).

ein unbestimmter Widerspruch und Aufforderung des Klägers zum Beweis vorkommt, die Nachweisung enthalten, warum Beklagter über die Thatsache das Wahre nicht genau wissen könne;

3) vollständig seyn, d. h. jeden in der Klage angeführten Umstand berühren, und zwar das Irrelevante oder gar nicht zur Sache Gehörige nur ganz kurz als solches beseitigen, über jeden auf die Entscheidung Einfluß habenden Umstand aber, sich bestimmt und bündig erklären; weil, was nicht deutlich widersprochen ist, von dem Richter als eingeräumt und zugestanden angenommen, und was von weiteren Thatsachen nicht sogleich angeführt worden ist, späterhin nicht mehr zugelassen werden könnte;

4) der Wahrheit nicht zu nahe treten, insbesondere nicht nach der verwerflichen Regel: si fecisti, nega, unrichtigen Widerspruch und unwahre Gegenbehauptungen enthalten; weil den Beklagten sonst, neben der Schande eines Lügners und dem Mißtrauen des Richters selbst in seinen wahrhaftesten Behauptungen, auch die Strafen des boshaften Läugnens (dolosae inficiationis) treffen könnten;

5) in Hinsicht der äußern Form (so wenig als die Klage) nicht in Artikel abgetheilt, kann jedoch durch Paragraphen und Nummern, oder Buchstaben gesondert seyn, und so weit es die dem Beklagten vortheilhafteste Darstellung nicht hindert, die der Klage zu Grunde gelegte Ordnung befolgen, auch entweder in einer selbstständigen zusammenhängenden Erzählung oder in bloßen Bemerkungen zu des Klägers Erzählung bestehen.

§. 139.

Fortsetzung.

Die Einlassung heißt die bejahende (affirmativa) wenn der Beklagte (die relevanten) Thatsachen, auf welche die Klage gestützt worden, als wahr zugibt, verneinende (negativa) wenn er dieselbe, z. B. das (empfangene) Darlehen, den (geschlossenen) Vertrag, die

(verursachte)

(verursachte) Beschädigung läugnet, gemischte (mixta), wenn er solche Umstände zum Theil zugibt zum Theil widerspricht.

Die rein bejahende Einlassung ist, sofern die Klage nicht in Hinsicht des Rechtspunkts oder der Conclusion angefochten wird, eine uneigentliche litis contestatio, weil es gar keinen Rechts-Streit gibt, wenn der Beklagte die ganze Behauptung des Klägers zugesteht. Diese Einlassung ist daher gewöhnlich mit dilatorischen und peremtorischen Einreden, oder Anfechtung der rechtlichen Ausführung und der Schlußfolge des Klage-Vorbringens verbunden, in welchem Falle der Rechts-Streit nicht die Klag-Thatsachen, sondern allein die die Einreden betreffenden Thatsachen, und die Richtigkeit und Anwendbarkeit der behaupteten Rechtssätze zum Gegenstande hat.

Nur die gemischte oder verneinende Einlassung begründet einen wahren Rechts-Streit über die Klage-Thatsachen.

Sie heißt ferner unbedingte (pura), wenn sich der Beklagte geradezu auf die Klage einläßt, bedingte (eventualis), wenn er nur unter der Voraussetzung, daß zuvor seinen entgegengehaltenen Einreden abgeholfen worden, sich einlassen zu wollen erklärt; dieß setzt aber voraus, daß die Einrede vor Beendigung der Hauptsache erledigt werden kann, im entgegengesetzten Fall würde eine solche Verwahrung (lächerlich und) vergeblich seyn.

§. 140.

e) Ausführung der sämmtlichen zerstörlichen Einreden.

Von den zerstörlichen Einreden (peremtoriae), sind zwar die — eine Anfechtung der Sentenz oder der Vollstreckung begründenden, oder einen dolus des Klägers enthaltenden dahin privilegirt, daß sie im Falle der späteren Bekanntwerdung noch bis zum Spruche, und selbst nach demselben der Execution entgegengehalten werden dürfen; sie sollen jedoch, sobald sie schon vorhanden und bekannt sind, zugleich mit der Einlassung vorgebracht werden.

Sie sind alle mit einander zu verbinden, so daß eine nach der andern in der natürlichsten Ordnung, mit Beifügung der sie begründenden Thatsachen und der Anführung des Inhalts und Ausführung der Glaubwürdigkeit der beigebrachten Belege, auch Angabe der in den Gesetzen oder dem Herkommen enthaltenen Rechts-Gründe möglichst deutlich und bündig an- und ausgeführt wird; wobey Widersprüche im Factum der verschiedenen Einreden zu vermeiden oder zu beseitigen, auch — wenn es nicht aus besondern Gründen nöthig scheint, die Kunstnamen der einzelnen Einreden wegzulassen sind.

§. 141.

d) Recapitulation und Gesuch.

Nach einer kurzen Uebersicht und Wiederholung der gegen die Klage vorgebrachten Gründe, und Hinweisung auf die gänzliche Unhaltbarkeit und Unrichtigkeit alles von dem Kläger Ausgeführten, inwieweit es zur Sache gehört und für die Entscheidung von Einfluß seyn könnte, folgt das zugleich auf die Einlassung und die zerstörlichen Einreden zu richtende Hauptgesuch, etwa mit folgender Wendung:

„Da diesemnach die vorgebrachte Klage in allen Beziehungen als grundlos und unstatthaft erscheint, ergehet an ein Hochlöbl. Oberamts-Gericht des Beklagten rechtliches Bitten, zu erkennen: daß Beklagter von der wider ihn erhobenen Klage gänzlich zu entbinden, auch Kläger in alle Kosten des Rechtsstreits zu verurtheilen seye ꝛc.“ oder: „den Kläger mit seiner unbegründeten Klage ab und zur Ruhe zu verweisen, und zu Erstattung sämmtlicher dadurch verursachten Kosten zu verurtheilen ꝛc.“

Implorationsformel, Datum, Concepit und Unterschrift.

§. 142.

e) Allgemeine Regeln über Abfassung der Einlassungsschrift.

Die Darstellung im Ganzen muß hauptsächlich darauf gerichtet seyn, die Forderung des Klägers als unbillig, ungerecht und in den Gesetzen und Gewohnheiten gar nicht begründet erscheinen zu lassen, die Verweigerung des Beklagten aber als völlig befugt in das vortheilhafteste Licht zu setzen; auch die etwaigen Zugeständnisse des Klägers gegen denselben bestens zu benützen, dessen ungünstige Behauptungen aber als unwahr und unerweislich, sich untereinander widersprechend ꝛc. zu beseitigen, und Alles aufzubieten, wodurch der Richter veranlaßt werden kann, die vorgebrachte Klage ganz oder doch wenigstens für jetzt zurückzuweisen.

Die Widersprüche müssen daher mit dem größten Nachdruck auf solche, die Klage begründende Thatumstände gerichtet werden, welche der Kläger zu beweisen hätte und schwerlich beweisen kann, oder deren Gegentheil Beklagtem zu beweisen leicht ist; auch soll der Verfasser der Antwort — so sehr wirkliche Unwahrheit und selbst grobe Unwahrscheinlichkeiten zu vermeiden sind, was ohne solche Fehler zu Beschönigung der von ihm vertheidigten Sache sich vorbringen läßt, sorgfältig benützen, und seinem Vorbringen zwar den Schein der Unparteilichkeit zu geben suchen, keineswegs aber durch unbedingte Offenheit und wirkliche Unpartheilichkeit das Interesse seiner Parthie preisgeben, indem die Pflichten des Richters und Sachführers hierin ganz verschieden sind, und sein Vorbringen von dem Richter jedenfalls als eine Partheischrift aufgenommen wird.

§. 143.

Fortsetzung.

Eben deßwegen soll der Verfasser der Antwort des Beklagten, sobald die, durch eine zweckmäßige Klaggeschichte bey dem Richter hervorbrachten, dem Beklagten ungünstigen Eindrücke, sich durch bloße abgebrochene Be-

merkungen zu der Erzählung des Klägers nicht genüglich beseitigen lassen, seiner Einlassung eine zusammenhängende, dem Beklagten vortheilhafte, Geschichtserzählung beifügen. Er darf — wo ihn die von dem Kläger gewählte Ordnung, Abtheilung und Bezeichnung hindern könnte, seine Sache in das günstigste Licht zu stellen, auch hievon abweichen; obgleich — wo eine vollständige Geschichts-Erzählung und Abweichung von der Ordnung und Abtheilung der Klage zu jenem Zweck nicht nöthig ist, und dieser sich ohne jene eben sowohl oder noch besser erreichen läßt, die Beschränkung auf einzelne Bemerkungen zu der Erzählung des Klägers und Beobachtung der von diesem gewählten Ordnung in der Regel zur Empfehlung dient.

§. 144.

H. Wider-, Gegen- oder Nachklage. (Reconventio.)

Nach Römischem, Canonischem und Würtembergischem Recht ist der Beklagte befugt, mit seiner Einlassung Gegenforderungen an seinen Kläger zu verbinden; selbst wenn dieser sonst der Gerichtsbarkeit des die Vorklage beurtheilenden Richters nicht unterworfen wäre, und ohne Rücksicht auf eine zwischen den Forderungen der Vor- und Nachklage etwa statthabende Verbindung.

Die Befugniß zu einer solchen Widerklage beruht auf einer durch die Anstellung der Klage stillschweigend geschehenen Prorogation des über den Beklagten zuständigen Richters, oder auf der gesetzlichen Annahme, daß der Kläger den Richter, welchen er für sich gegen den Beklagten in Anspruch nimmt, auch für den Beklagten gegen sich anerkennen müsse, wenn nur dieser Richter die für den Gegenstand der Widerklage nöthige Art von Gerichtsbarkeit hat.

Außer dieser Wirkung der Prorogation, Kraft deren sich der Kläger als Widerbeklagter, vor dem Richter des Beklagten als Widerklägers einlassen muß (wenn derselbe auch sonst nicht gegen ihn zuständig wäre), begründet sie zugleich, wenn nur die Widerklage mit oder un-

mittelbar nach der Einlassung vorgebracht wird, und kein umständlicheres Verfahren erfordert als die Vorklage, ein gemeinschaftliches Prozeß-Verfahren (simultaneum processum), d. h. es müssen Vor- und Widerklage durch den ganzen Prozeß mit einander so zugleich verhandelt werden, daß der Replik in der Vorklage die Einlassung in der Nachklage, der Duplik in der Vorklage die Replik in der Nachklage u. s. w. angehängt wird, und nur die letzte Erklärung über die Nachklage abgesondert nachgetragen werden darf.

§. 145.

Fortsetzung.

Die Form der Widerklage ist übrigens ganz die einer selbstständigen Klage, und sie wird am vortheilhaftesten und schicklichsten gleich nach der Schlußbitte der Einlassung auf die Vorklage unmittelbar angehängt; das Rubrum heißt alsdann z. B.

„An ꝛc.
Einredenschrift sammt bedingter Einlassung und
Widerklage, von Seiten
N. N. zu M. Beklagten, Widerklägers
gegen
N. N. zu N. Kläger, Widerbeklagten.

Beilagen A. B. C.	Angebliche Waaren-Forderung in der Vor- und Entschädigung in der Nachklage betreffend.

Wird die Widerklage zu spät, nämlich erst mit oder nach der Replik vorgebracht, oder erfordert sie ein merklich umständlicheres Prozeß-Verfahren, so hat sie zwar auch die Wirkung der Prorogation, aber nicht die des simultaneus processus, und der Beklagte kann eine besondere Sicherstellung wegen der Widerklage fordern; sie bekommt alsdann ein eigenes Rubrum, und dem Hauptgesuche wird ein Gesuch um Anhaltung zur cautio de reconventione beygefügt.

§. 146.

I. Richterliche Verfügung auf die Antwort des Beklagten.

Die eingekommene Erklärung auf die Klage wird von dem Gerichtsschreiber mit dem Präsentatum versehen, und deren Benennung, Datum und Präsentatum in das Akten-Verzeichniß oder Prozeß-Protokoll eingetragen. Alsdann wird — wenn nicht grobe Fehler die Zurückstellung der Eingabe zur Verbesserung an den Beklagten nöthig machten, oder der Mangel einer vollständigen oder bestimmten Einlassung die Auflage veranlaßte sich bey Vermeidung des anzunehmenden Geständnisses innerhalb 6 — 8 Tage über gewisse einzelne in der Einlassung nicht bestimmt beantwortete, für Begründung der Klage erhebliche, Thatsachen deutlich zu erklären c), oder wenn diesen Anständen abgeholfen ist — die Erklärung des Beklagten dem Kläger, zu Einbringung seiner Replik, auch Berichtigung der für begründet erfundenen Cautions-, Legitimations- ꝛc. Begehren, und zur Einlassung auf die Nachklage ꝛc. innerhalb 15 — 21 Tagen mitgetheilt.

§. 147.

a) Zurückgabe der Antwort zur Verbesserung und näheren Vernehmung des Beklagten.

Im Fall einer anstößigen Form heißt die richterliche Verfügung z. B.

„Dem ..... wird die gestern überreichte Einlassung, um solche innerhalb 8 Tage von zur Sache nicht gehörigen Schimpfreden und unschicklichen Scherzen gereinigt wieder zu übergeben, hiemit zurückgestellt ꝛc.“

---

c) Org. Edikt IV. §§. 89. 96. 128. u. 131. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 2. Nr. 4. §. 6. Nr. 3. §. 11. Nr. 2. — Nov. v. 15. Sept. 1822. §. 13. d.).

auch kann nöthigen Falls ein Verweis oder Straf=Drohung, die Auflage der Legitimations=Berichtigung, Cautions=Bestellung ꝛc. beigefügt werden. Im Fall einer Unbestimmtheit ꝛc. wird von den Oberamts=Gerichten der Beklagte, um sein schriftliches Vorbringen zu erläutern und zu ergänzen, und sich über die noch nicht bestimmt genug beantworteten, für die Klage erheblichen Punkte, mündlich bestimmter zu erklären, auf eine nahe Tagfahrt, unter Bedrohung des anzunehmenden Zugeständnisses, vorgeladen; auch wird etwa zugleich der Kläger, unter Mittheilung der schriftlichen Antwort und der Bedrohung des anzunehmenden Zugeständnisses der Einreden, zur weiteren Verhandlung, und beide Theile werden zum Versuch der Güte persönlich zu erscheinen vorgeladen.

Bey Hindernissen des persönlichen Erscheinens, und bey den Gerichtshöfen in jedem Fall, geschieht diese Aufforderung schriftlich, unter Zurückgabe des schriftlichen Vorbringens und mit namentlicher Bezeichnung der Gegenstände, worüber eine nähere Erklärung gewärtigt wird, unter gleicher Bedrohung des anzunehmenden Zugeständnisses, falls in der gesetzten Frist die bestimmte Erklärung nicht erfolgen würde.

§. 148.

b) Mittheilung der Antwort des Beklagten an den Kläger.

Hat sich der Beklagte über das Unbestimmtgebliebene in der gesetzten Frist nicht deutlich erklärt, so wird vorerst durch richterlichen Bescheid die Annahme seines Zugeständnisses der Klägerschen Behauptung über diese Punkte erkannt, und hierauf wird — so wie wenn seine Erklärung genügend erfunden wurde, oder wenn der Richter gar keine Erläuterung und Ergänzung der Antwort nöthig fand — unter Mittheilung des Duplicats der Antwort sammt allem dazu Gehörenden an den Kläger und allenfallsiger Zurückweisung der ganz unbegründeten verzögerlichen Einreden, auch Verfügung in Hinsicht der liquiden, beiden Theilen zur weiteren mündlichen

Verhandlung und zum Versuch der Güte auf eine angemessene Tagfahrt persönlich zu erscheinen aufgegeben; etwa auf folgende Weise:

„Nachdem Beklagten über seine den ..., eingekommene schriftliche Einlassung und Einreden weiters zu befragen, überflüssig, auch dessen Cautions-Begehren gegen den im Lande angesessenen Kläger unbegründet gefunden worden ꝛc.“ oder:

„Nachdem Beklagter auf die über seine schriftliche Antwort ihm vorgelegten Fragen sich in der gesetzten Frist genügend erklärt, — in der gesetzten Frist zu erklären versäumt hat, und hierauf in Hinsicht der Punkte a) b) c) die Annahme seines Zugeständnisses der Behauptungen des Klägers heute erkannt werden, — wird nunmehr beikommendes Duplikat seiner bedingten Einlassungs- und Einredeschrift sammt abschriftlichen Beilagen A — C. und einem Nachtrag, Protokoll-Auszug ꝛc. dem Kläger mit der Auflage zugefertigt, daß er bey Strafe von ꝛc. innerhalb 8 Tage die noch ausstehende Vollmacht, Theilzettel, Sicherheitsleistung von 200 fl. ꝛc. beibringe. Zugleich werden beide Partheien, zur weiteren mündlichen Verhandlung und Versuch der Güte auf künftigen Mittwoch, d. 9. d. Morgens um 8 Uhr, unter der Bedrohung vorgeladen, daß gegen den ungehorsam Ausbleibenden der Rechts-Nachtheil des anzunehmenden Geständnisses der unbeantwortet bleibenden Behauptungen seines Gegners erkannt werden würde.

Beschlossen vom Oberamts-Gericht T., den ....

§. 149.

Fortsetzung.

Ist die Sache ganz einfach, und sonst zum abgekürzten Verfahren geeignet, so kann auch gleich nach Vorlesung der schriftlichen oder mündlichen zum Protokoll gegebenen Antwort des Beklagten der Kläger mündlich zu repliciren aufgefordert werden. Er darf sich jedoch im

Fall besonderer Zweifel ꝛc. Bedenkzeit und Aufschub der weiteren Verhandlung auf eine andere gelegene Tagfahrt erbitten, was der Richter nie versagen darf, als wenn dadurch kostspieliges Hin- und Herreisen oder sonst vergebliche Kosten oder Gefahr verursacht würden, und der Kläger sein Aufschubs-Gesuch durch gar keinen wahrscheinlichen Grund unterstützen kann.

Dagegen kann bey einigermaßen weitläufigen Sachen auf den Wunsch des Klägers oder beider Theile, ersterem zu Einbringung einer schriftlichen Replik Frist ertheilt werden d), wie dieß von den höheren Gerichtshöfen immer geschieht.

Hat Beklagter eine Widerklage vorgebracht, so wird dem Kläger, mit der Replik in der Vorklage, zugleich seine Einlassung und Einreden auf die Nachklage beizubringen aufgegeben; in Hinsicht deren er dann erst nach Versäumniß der ersten Frist oder Tagfahrt mit einem Rechts-Nachtheil bedroht werden kann (§. 124.).

§. 150.

K. Aufforderung zur Beihülfe (Litis denunciatio).

Sowohl der Kläger als der Beklagte kann — wenn er auf den Fall des ungünstigen Ausgangs eines Rechts-Streits Entschädigungs-Ansprüche gegen dritte Personen zu haben glaubt, zu Sicherstellung seines Regresses denjenigen gerichtlich zur Beihülfe auffordern, welchen er sich in dieser Beziehung für verpflichtet hält.

§. 151.

a) Vorbringung der Litisdenunciation.

Dieß geschieht (nach sächsischem Prozeß nur vor oder mit der Einlassung, sonst) beym Anfang des Rechts-Streits und am schicklichsten mit dem ersten Vorbringen der zum Regreß berechtigten Parthie, vor dem Richter

---

d) Landtags-Abschied v. 16. Juny 1821. §. 39. — Nov. v. 15. Sept. 1822. §. 13. b).

in der Hauptsache, wenn ihm auch sonst über den zum Streit Herbeigerufenen keine Gerichtsbarkeit zustehen sollte, durch eine besondere, in der Regel schriftlich und dreifach dem Gerichte, an welches die Klage oder die Einlassung gebracht wird, zu übergebende Eingabe.

Die Ueberschrift heißt z. B.

„Herbeirufung zum Rechts-Streit," oder: „Aufforderung zur rechtlichen Beihülfe von Seiten des .... Klgrs. (Bekl.) Ldnten.

wider

den .... Ldaten.

zu der Sache des ersten wider .... Bekl. Wdrklr." oder: „zu der Sache des Klägers wider Ersteren, Beklagten.

Ein erkauftes Reitpferd betreffend."

In der Ausführung selbst wird zuerst die Veranlassung, nämlich die vom L.Denuncianten oder gegen denselben erhobene Klage bemerkt, hierauf der Grund, warum der L.Denunciat dem L.Denuncianten zur Entschädigung verbunden ist, ausführlich erzählt, und rechtlich kurz erörtert; worauf — nach Erwähnung der vergeblich privatim geschehenen Aufforderung — das Gesuch folgt:

„Dem L.Denunciaten (die bisherigen Verhandlungen mitzutheilen, und ihm) die Einlassung in dem obwaltenden Rechts-Streit, und die gehörige Verfechtung der Sache des L.Denunciaten aufzugeben; Letzterem aber in jedem Fall seinen Regreß gegen jenen vorzubehalten ꝛc."

§. 152.

b) Verfügungen des Richters auf die vorgebrachte Litis-Denunciation.

Die richterliche Verfügung hierauf ist:

a) stattgebend, wenn ein zureichender Grund gehörig bescheinigt (oder zugestanden) ist; unter Mittheilung von Abschriften der bisherigen Verhandlungen, oder falls durch ihren Umfang zu große Kosten und Zeit-Verlust verursacht würde, deren angebotener Einsicht, und

in jedem Fall unter Mittheilung der L.Denunciation selbst an den L.Denunciaten zur ungesäumten Theilnahme an dem Rechts=Streit, auch mit Vorbehalt aller Rechts=Zuständigkeiten zwischen dem L.Denuncianten und dem L.Denunciaten;

b) bloß mittheilend, wenn die Bescheinung der den Regreß begründenden Umstände allzu mangelhaft ist, und etwa durch Geständniß des L.Denunciaten ergänzt werden könnte; oder

c) verwerfend, wenn die Regreß=Ansprüche auch unter Voraussetzung der Wahrheit der behaupteten Thatsachen als unbegründet erscheinen, oder wenn bey der Verhandlung über deren Stattfinden der L.Denunciant die widersprochenen entscheidenden Umstände gar nicht bescheinigen kann, oder dieselben klar widerlegt sind.

Erklärt sich der L.Denunciat nicht innerhalb der dritten (oder nach neuestem Recht, in der untern Instanz ersten) peremtorischen Frist auf das mittheilende Decret, muß er die die L.Denunciation begründenden Umstände zugeben, oder kann er deren von dem L.Denuncianten geschehene Bescheinung mit nichts entkräften, so erfolgt (im Ungehorsamsfall, unter Ausschließung weiterer Erklärung) die Auflage zur Beihülfe, unter Vorbehalt der Regreß=Ansprüche des L.Denuncianten, und der Rechts=Zuständigkeit des L.Denunciaten in quantum de jure, d. h. in so weit dieselben begründet sind, und seiner Zeit als richtig werden zugestanden, oder von dem Richter des L.Denunciaten erfunden werden.

§. 153.

c) Wirkungen der mit Erfolg vorgebrachten Litisdenunciation.

Die von dem L.Denunciaten angenommene oder von dem Richter als stattfindend erklärte L.Denunciation, läßt übrigens dem L.Denunciaten die Wahl, entweder den ganzen Rechts=Streit für den L.Denuncianten, sofern nur dessen Gegner keine gegründete Einwendung dawider hat, zu übernehmen, und auf eigene Gefahr und Kosten zu führen; wobey am Ende die Verurtheilung

doch gegen die ursprüngliche Parthie, L.Denuncianten, als Besitzer ꝛc. erfolgen kann; — oder demselben bloß beyzustehen, und zu dessen, ihm deshalb zuerst mitzutheilenden Aufsätzen und Vorträgen weitere Gründe und Beweise hinzuzufügen; — oder, wenn er die Sache in den Händen des L.Denuncianten für sicher genug hält, nichts zu thun, und diesen allein forthandeln zu lassen. Sie begründet aber ohne Unterschied die Fortdauer der Regreß-Ansprüche des L.Denuncianten gegen den L.Denunciaten auf den Fall des ungünstigen Ausgangs des Hauptstreits, in so weit nämlich diese sonst begründet sind, und der Verlust des Hauptstreits nicht in einer erweisbaren Schuld des L.Denuncianten seinen besondern Grund hat. Diese Schuld kann sowohl in verspäteter L.Denunciation, wenn z. B. der L.Denunciat ihm zuständige Einreden nun nicht mehr benutzen kann, als in Versäumniß peremtorischer oder fataler Fristen und Rechtsmittel, oder in unrichtigen Zugeständnissen, verfehlten Einwendungen ꝛc. von Seiten des L.Denuncianten bestehen.

§. 154.

d) Verweigerung der Beihülfe von Seiten des Litisdenunciaten.

In keinem Falle kann der L.Denunciat zur Theilnahme oder Beihülfe an dem Hauptstreit direct gezwungen werden, sondern wenn er auf die für statthaft erkannte L.Denunciation, welche nur monitorischer Art ist, seine Theilnahme versagt, geht der Hauptstreit zwischen den Parthieen ununterbrochen fort.

Eben so wenig darf, vor beendigtem Hauptstreit, über die Statthaftigkeit der L.Denunciation, ein förmlicher Rechts-Streit zugelassen werden; sondern der Richter soll, sobald das Interesse des L.Denuncianten einigermaßen bescheinigt worden, der L.Denunciation auf allen Fall Statt geben, ohne sich über die Statthaftigkeit der dereinstigen Regreß-Ansprüche selbst jetzt schon eine bestimmte Entscheidung voreilig anzumaßen.

Die zulassende oder zurückweisende Verfügung auf die L.Denunciation, ist nur als prozeßleitender Be-

scheid anzusehen, und daher für die Entschädigungs-Verbindlichkeit selbst nicht präjudiciell, vielmehr hat sich der L.Denunciat über diese nur vor seinem ordentlichen Richter einzulassen, weßhalb auch gegen die vorläufige Zulassung oder Abweisung der L.Denunciation keine Rechts-Mittel Statt finden.

§. 155.

e) Handlungen des Litisdenunciaten im Fall der angenommenen Litisdenunciation.

Hingegen hat der L.Denunciat, wenn er sich freiwillig einläßt, oder wenn ein richterlicher Ausspruch der gegen ihn erhobenen L.Denunciation Statt gegeben hat, sich vor nachtheiligen Zugeständnissen wohl zu hüten; und muß sich theils gegen die durch verspätete Aufforderung, schädliche Einräumungen und Versäumnisse des L.Denuncianten entstandenen Rechts-Nachtheile ausdrücklich verwahren, theils anführen, daß er nur aus Gehorsam gegen die richterliche Auflage, obgleich die vermeintlichen Evictions-Ansprüche des L.Denuncianten nicht gegen ihn begründet seyen, dasjenige unpartheiisch vorbringen wolle, was ihm über die Geschichte des Rechts-Verhältnisses der streitenden Theile ꝛc. bekannt sey ꝛc., oder daß er den Anwalt des L.Denuncianten zugleich in seinem Namen zu handeln beauftragen, den Rechts-Streit des L.Denuncianten auf seine Kosten fortsetzen wolle ꝛc.

§. 156.

f) Wirkungen der Litisdenunciation auf die gegentheilige Hauptparthie.

Die L.Denunciation und die sich darauf beziehenden Erklärungen und Verfügungen müssen in der Regel dreifach eingereicht oder ausgefertigt werden, weil auch dem Gegner des L.Denuncianten in der Hauptsache ein Exemplar zur Notiz zuzufertigen ist. Letzterer braucht übrigens auf die ihm von der L.Denunciation geschehenen Mittheilungen nicht zu antworten, und kann nur, wenn etwa durch die Mittellosigkeit, Entfernung ꝛc. des L.De-

nunciaten, seine Stellung ungünstiger würde, sich dessen Prozeß=Uebernahme verbitten, oder wenn durch Frist=Gesuche ꝛc. des L.Denuncianten oder L.Denunciaten die Hauptsache zu sehr verzögert würde, dagegen Vorstellungen machen, und den Richter zu Abkürzung und Verminderung der Fristen veranlassen.

§. 157.

L. Dazwischenkunft im Rechts=Streit (interventio).

Nach erfolgter Einlassung (litis contestatio) bis zum Schluß kann ein Dritter auch von selbst (etwa auf eine Privat=Denunciation oder sonst erhaltene Nachricht) zu dem zwischen anderen Personen anhängigen Rechts=Streit hinzukommen; weil er entweder bey Entscheidung der Sache für den einen Theil mitinteressirt ist, mit dem er deswegen gemeinschaftlich wider dessen Gegner handelt (interventio accessoria), oder weil er den Gegenstand, über welchen der Streit obwaltet, für sich selbst ganz oder zum Theil in Anspruch nimmt, also beide Parthieen eventuell zugleich angreift (interventio principalis). Beide Arten der Intervention werden in der Regel schriftlich und dreifach vorgebracht.

§. 158.

a) Neben=Intervention.

Der theilnehmend Hülfeleistende, Neben= (accessorie) Intervenient muß (gleich dem L.Denunciaten) in den Rechts=Streit, wie er sich in dem Augenblick seiner Intervention befindet, und vor der Entscheidung, eintreten; doch kann auf die Bitte der von ihm unterstützten Parthie der geschehene Schluß zu den Akten wieder aufgehoben, und die Vorbringung neuer Thatsachen und Beweise (nova) in der ersten oder in den folgenden Instanzen, unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen gestattet werden, unter denen auch der Parthie selbst ein Nachtrag oder eine Verbesserung der Klage, Antwort oder Beweisführung ꝛc. erlaubt wäre e).

---

e) Org.Ed. IV. §. 125.

Der Neben-Intervenient kann — so lange es sonst noch Zeit ist — alle auf den Streit-Gegenstand und selbst auf seine Person sich stützende Einreden, nur nicht die der Gerichts-Unzuständigkeit, einwenden, weil das Gericht über den Hauptstreit (durch) sein freiwilliges Hinzukommen) auch über ihn zuständig wird. In den folgenden Instanzen kann er entweder (ohne weitere Förmlichkeiten) dasjenige Rechtsmittel mit benützen (adhaesio), das die von ihm unterstützte Parthie gehörig eingelegt hat; oder ehe die Urtheel rechtskräftig ist, mit Beobachtung aller gesetzlichen Formen jedes sonst zuständige Rechts-Mittel selbst einlegen.

§. 159.

b) Abfassung der Neben-Interventionsschrift.

Die Neben-Interventions-Erklärung bekommt die Aufschrift:

„An ꝛc.

Hülfeleistende Dazwischenkunft (interventio accessoria) des ...., Neben-Intervenienten, zur Prozeßsache zwischen

..... zu ..... Klg. Bekl. (der unterstützte Theil zuerst) Neben-Intervenienten

und

..... zu ..... Bekl. Klgr.

d. Eigenthum eines Pferds betreffend."

Im Eingange wird die vorwaltende Streitsache und davon erhaltene Nachricht an- und das dabey Statt findende Interesse des Intervenienten ausgeführt, auch dieses möglichst bescheinigt. Dabey muß insbesondere deutlich ausgedrückt werden, welcher Parthie der Intervenient beitreten will. Zuletzt folgt die Bitte:

„daß der eingelegten Intervention Statt gegeben (dem Intervenienten die etwa nöthige Einsicht der Akten, und Erklärung über das bisher Verhandelte in einer angemessenen Frist verstattet), und Kläger der Bitte des Beklagten gemäß abgewiesen, oder

Beklagter dem Klägerschen Gesuche gemäß verurtheilt werde ꝛc.“

§. 160.

c) Verfügungen des Richters auf die angebrachte Neben-Intervention.

Der Richter prüft hierauf die für das Interesse des Intervenienten bey dem Hauptstreit angeführten Umstände und deren Bescheinung, und verfügt:

1) wenn es — auch bey vorausgesetzter Richtigkeit der angegebenen Thatsachen — als unbegründet erscheint, mit kurzer Anführung der Gründe, verwerfend;

2) wenn die Statthaftigkeit der Intervention erst durch weitere Verhandlungen klar werden kann, bloß mittheilend (unter etwaiger Suspension der in der Hauptsache gerade laufenden Frist) mit der Auflage, sich über die angeführten Umstände, wofern dieselben nicht als richtig zugestanden werden wollen, innerhalb 5 — 8 Tage zu erklären; oder

3) zulassend, wenn Umstände, welche das Interesse des Intervenienten begründen, genugsam bescheinigt worden; in welchem Falle die Interventions-Eingabe dem Unterstützten zur Nachricht, dem Gegner desselben zur Erklärung (wenn er sich etwa zugleich auf eine andere Schrift zu erklären hat, unter Frist-Verlängerung) zugestellt wird. Der Intervenient nimmt die weiteren Verhandlungen mit dem unterstützten Theil (wie ein L.Denunciat) entweder gemeinschaftlich oder nachträglich vor.

§. 161.

d) Haupt-Intervention.

Die selbstständige oder Haupt- (principalis) Dazwischenkunft zum Rechts-Streit (interventio) ist eigentlich eine eigene neue Klage wider beide Parthieen als Mitbeklagte; aus Ansprüchen, welche (wie auch das Rechts-Verhältniß der streitenden Theile gegen einander seyn mag) — wenn sie gegründet sind, die Fortsetzung ihres

bisherigen

bisherigen Streits ganz oder zum Theil vergeblich machen, weil ihr Zweck die gänzliche oder theilweise Entziehung des Streit-Gegenstands selbst mit sich bringt. Sie kann daher zwar bis zum Spruch, und selbst nach diesem bis zur Execution, aber (wegen der exceptio primae instantiae) in der Regel nur in der ersten Instanz geschehen. Sie erfordert eine eigene vollständige Geschichts-Erzählung, aber so wenig als eine andere Klage, vorläufige Bescheinung. Es muß ihr daher auch, sobald unter vorausgesetzter Richtigkeit der behaupteten Thatsachen die Ansprüche rechtlich begründet sind, ohne weiteres Statt gegeben, und es kann nur nach geleisteter Sicherheit wegen des Streit-Gegenstands, der anfängliche Prozeß vor geendigtem Interventions-Streit entschieden werden.

Bey Verhandlung des Interventions-Streits ist der Haupt-Intervenient durchaus als Kläger, die beiden anfänglich streitenden Theile und Interventen aber sind als Mitbeklagte zu behandeln, welche durch ihr gemeinschaftliches Interesse gegen den — sie wenigstens eventuell zugleich angreifenden — Intervenienten zu Streitgenossen (litis consortes) werden, weil ihnen, wenn dieser obsiegt, der Gegenstand ihres Streits entzogen wird. Deswegen soll auch der Richter — wenn die Ansprüche des Intervenienten schneller zur Entscheidung gebracht werden können, als der ursprüngliche Streit — den Interventions-Streit, sogar mit Verzögerung des anfänglichen Streits, um den Parthieen unnütze Kosten zu ersparen, beschleunigen.

§. 162.

a) Abfassung der Haupt-Interventionsschrift und weitere Verhandlungen.

Die Eingabe erhält die Aufschrift:

„An ꝛc.

Dazwischenkunft zum Rechts-Streit

des

N. zu .... Haupt-Intervenienten,

wider

N. zu .... Klgr., und N. zu .... Bekl.

Interventen.

Erbschafts-Klage betreffend."

sie fängt an:

1) mit einer vollständigen Geschichts-Erzählung zu Begründung der Ansprüche des Intervenienten auf den Streit-Gegenstand, wie bey einer selbstständigen Klage.

Darauf folgt

2) eine kurze Erwähnung der vermeintlichen Ansprüche der streitenden Theile;

3) die Nachweisung, daß diese Ansprüche unbegründet oder durch jene aufgehoben sind;

4) die Anführung, daß die privatim geschehene Anforderung ohne Erfolg geblieben sey; und

5) das Gesuch zu erkennen:

„daß dem Intervenienten das streitige Erbtheil, Pferd ꝛc. ganz, hälftig ꝛc. eigenthümlich gebühre, und demnach sammt allen erhobenen und zu erhebenden gewesenen Nutzungen (mittelst Inventars oder eidlicher Spezification) auszuliefern, auch Interventen alle Kosten dieses Prozesses allein zu tragen und ihm zu ersetzen schuldig seyen ꝛc."

Die weiteren Verhandlungen sind ganz, als auf eine neue Klage des Haupt-Intervenienten gegen die bisher streitenden Parthieen als Mitbeklagte, einzurichten; doch kann jeder dieser Theile, wenn er die Ansprüche des Intervenienten zugibt, sich von der weiteren Verfechtung der Sache frey machen.

§. 163.

M. Verbesserung des früheren Vorbringens (libelli mutatio).

Nach dem für die höheren Gerichte bestätigten f) bisherigen Verfahren, kann der Kläger oder Beklagte zwar bloße Versehen (emendatio) und Undeutlichkeiten (declaratio libelli) seines Klage-, Einrede- ꝛc. Vorbringens zu jeder Zeit, durch eine besondere Erklärung, oder gelegentlich in einer auf andere Zwecke gerichteten Eingabe, berichtigen; aber eine abändernde Verbesserung der Klage, Einlassung ꝛc., d. h. die Vorbringung eines neuen Klage- oder Einrede-Grundes (libelli mutatio) ist nur gegen Zurücknahme des bisher Verhandelten, und Uebernahme aller dadurch verursachten Kosten der jetzt vergeblich werdenden Verhandlungen erlaubt.

Dieß ward für die untern Gerichte g) dahin ausgedehnt, daß überhaupt jeder Parthey, gegen Ersatz der dem Gegner aus der verspäteten Angabe erwachsenen Schaden und Kosten unbedingt gestattet ist, das aus Versehen bey früheren Rechts-Verhandlungen ihr Entgangene nachzutragen und zu verbessern.

Die Form einer solchen Klag- oder Einlassungs- ꝛc. Aenderung ist die einer gewöhnlichen Eingabe; in derselben wird zuerst das Versehen, und ein entschuldigender Grund kurz angegeben, hierauf der Fehler umständlich verbessert und so viel es ohne Verdrehung geschehen kann, entweder gezeigt, daß die Aenderung unwesentlich sey, oder der Fehler dem Gegner keine besondere, bedeutende Kosten verursacht habe ꝛc.; in jedem Fall einer wesentlichen Aenderung aber die Erklärung beigefügt, daß man das Wenige über diesen Punkt bisher Verhandelte zurücknehme, fallen lasse ꝛc. und die erweislichen Kosten der vergeblichen Verhandlung zu ersetzen bereit sey.

---

f) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 10.

g) Org. Edikt IV. §. 126.

Aus eben diesem Grunde ist es vortheilhaft, bey der Klage, den Einreden, Repliken ꝛc., kein bestimmtes Rechts-Mittel zu nennen, und die Darstellung so zu fassen, daß sie auf alle in dem bestimmten Falle anwendbare Rechts-Mittel so viel möglich zugleich passe.

§. 164.

N. Wieder-Aufnahme des Rechts-Streits (litis reassumtio).

Wenn während des Prozesses ein de rato cavirender Anwalt abtritt, eine Parthie ohne Hinterlassung einer auf ihre Erben gerichteten Vollmacht stirbt, wenn die nicht selbstständige Parthie einen andern Pfleger, Vormund ꝛc. erhalten hat, wenn über den streitenden Theil der Gant rechtskräftig erkannt worden, der Streit-Gegenstand durch eine besondere Erwerbungsart auf eine andere Person übergieng; so ist die neue in den Streit eintretende Parthie zu einer bestimmten Erklärung verbunden, in wie weit sie auf den Behauptungen und Forderungen ihres Vorgängers beharren, und den auf sie übergegangenen Rechts-Streit fortsetzen, oder etwa den Ansprüchen ꝛc. des Gegners Statt geben wolle.

§. 165.

a) Verbindlichkeit des Universal- und Singular-Successors zur Wieder-Aufnahme des Rechts-Streits.

Der Universal-Nachfolger, welcher für den durch übertriebene Anforderungen seines Vorgängers entstandenen Schaden in jedem Falle haftet, hat hier keine andere Wahl, als unter Ersatz aller Kosten das unbillig Bestrittene aufzugeben und dem Gegner einzuräumen (libelli mutatio), oder den Prozeß ganz so fortzuführen, wie ihn sein Vorgänger zurückließ.

Der besondere Nachfolger aber, wenn er nicht aus einem besondern Grunde verbindlich geworden ist, für die Handlungen (facta) seines Vorgängers in Hinsicht des bisherigen Prozesses zu haften (praestare), kann nach seinem Gutfinden dessen Ansprüche, ganz oder ein-

zeln fortsetzen oder aufgeben, und ist in Hinsicht der ohne Kostens-Ersatz dem Gegner wirklich eingeräumten Streitpunkte zu nichts weiter verbunden; hingegen kann er in Hinsicht der dem Gegner vorenthaltenen Streit-Gegenstände zur Wieder-Aufnahme des Rechts-Streits angehalten, und im Falle seines Ungehorsams der Streit für von ihm übernommen (pro reassumta) durch richterlichen Bescheid erklärt werden.

§. 166.

b) Bitte um Auferlegung der Wieder-Aufnahme des Rechts-Streits.

Die hierauf zu richtende Eingabe erhält die Ueberschrift:

„An ꝛc.

Rechtliche Bitte um Auferlegung der Wieder-Aufnahme des Rechts-Streits, von Seiten

des

N. N. zu .... Klgrs. (Bekln.)

wider

N. N. zu .... als Erben, Nachfolger ꝛc. des N. N. zu .... Bekln. (Klgrs.)

Privat-Genugthuung ꝛc. betreffend,"

und besteht aus der Erzählung von der Unterbrechung des Prozesses durch den Tod ꝛc., der Angabe, daß der Gegner zu Einräumung der streitigen Gegenstände durch Privat-Vorstellungen nicht zu bringen gewesen sey, und dem Gesuch:

„Dem .... als Erben, Nachfolger ꝛc. des Bekl. (Klgrs.) bey Strafe der als geschehen anzunehmenden Stattgebung der diesseitigen Ansprüche, Einreden ꝛc. aufzuerlegen, daß er den mit seinem Vorgänger ꝛc. obwaltenden Rechts-Streit, in dem Stande, worin er sich jetzt befindet, übernehme und fortsetze, und demselben zu Beibringung seiner Replik, Duplik ꝛc. nochmals kurze Frist anzuberaumen ꝛc."

§. 167.

c) Verfügung des Richters auf diese Bitte.

Der Richter hat zuerst die legitimatio ad causam zu prüfen, und verfügt in der Regel die bestimmte Erklärung über Wieder=Aufnahme des Rechts=Streits, bey Strafe, daß letztere nach vergeblichem Ablauf der Frist als geschehen angenommen werden würde; auch fügt er für den Fall der Wieder=Aufnahme gewöhnlich eine besondere Frist oder Tagfahrt zu Fortsetzung des Rechts=Streits bey. Der Implorat hat hierauf — wenn er seine Eigenschaft als Rechts=Nachfolger nicht läugnen, und das Uebergehen der Klagrechte auf oder gegen ihn nicht bestreiten kann (in welchen Fällen er um Freisprechung von der litis reassumtio und Kosten=Verurtheilung des Gegners bitten würde), keine Wahl als — entweder seine Einräumung des Bestrittenen zu erklären, oder den Rechts=Streit befohlenermaßen fortzusetzen; wozu er sich übrigens Einsicht oder abschriftliche Mittheilung der Akten und neue Frist erbitten kann.

§. 168.

O. Replik, replicae.

Replik heißt die Antwort des Klägers auf die Einlassung und Einreden des Beklagten.

In der untern Instanz h) soll sie nur, wenn die Einlassung nicht bloß verneinend war, oder wenn sie den klägerischen Anspruch einigermaßen zweifelhaft machte, zugelassen werden, und in jedem Fall, nach der neuesten Gesetzgebung i) jedoch nur in der Regel, mündlich geschehen. Bey den höheren Gerichtshöfen k) ist sie immer eine schriftliche. Sie erhält alsdann das Rubrum:

---

h) Org.Edikt IV. §. 97.

i) Ldtgs.Absch. vom 30. Juny 1821. §. 39. a). — Rov. v. 16. Sept. 1822. §. 13. b).

k) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 7.

„An ꝛc.

Replikſatz ſammt bedingtem Schluß (zur Urthel) Replicae eventualiter submissivae, (auch) Einlaſſung in der Nachklage, Beibringung der auferlegten Sicherheitsleiſtung, Vollmacht ꝛc.)

von Seiten des ꝛc.

Waaren-Forderung in der Vor-Entſchädigung in der Nachklage betreffend.“

§. 169.

a) Inhalt der Replik-Schrift.

Den Anfang macht

1) die Dankſagung für die mitgetheilten Einreden und Einlaſſung, Friſt-Verlängerungen ꝛc.

2) die Erfüllung des wegen verzögerlicher Einreden Auferlegten, durch Beibringung von Vollmacht, Bürgſchaften, Verpfändungen ꝛc., etwa mit Verwahrung und Vorbehalt, doch aus Achtung gegen den richterlichen Befehl ꝛc.

3) die Antwort auf die noch unerledigten verzögerlichen Einreden, welche entweder als ganz ungegründet widerlegt, oder durch Berichtigung des Fehlenden abgefertigt werden müſſen; und bisweilen von dem Beklagten nun eben ſo gefordert werden können, z. B. nach Würtembergiſchem Recht die cautio judicio sisti;

4) das Geſuch um deren Zurückweiſung, Freiſprechung von der gebetenen Caution ꝛc. und Anhaltung zur unbedingten Einlaſſung ꝛc.;

darauf folgt, in Betreff der Hauptſache,

5) die Rüge der etwaigen Fehler der Einlaſſung, in minder bedeutenden Punkten, z. B. daß ſie unvollſtändig, undeutlich ꝛc. ſey, mit der Bitte, den Beklagten zur Ergänzung, Berichtigung ꝛc. anzuhalten;

6) die Antwort auf die Geſchichts-Erzählung des Beklagten, namentlich beſtimmte Annahme des ausdrücklich oder ſtillſchweigend von dem Beklagten Zugeſtandenen und Eingeräumten, Widerſpruch des unrichtig Behaupteten, Nachweiſung des Unzuſammenhängenden, oder ſich

Widersprechenden, Verstärkung und Vertheidigung der angefochtenen eigenen Behauptungen; wobey nöthigenfalls Beweis angeboten oder um Zulassung zu demselben gebeten wird;

7) die Widerlegung der zerstörlichen Einreden, wobey das Unrichtige widersprochen, über das Unbekannte oder Zweifelhafte aber Beweis gefordert wird ꝛc.;

8) die Vorbringung und factische und rechtliche Begründung der eigentlichen Repliken, nämlich der die Einreden des Beklagten entkräftenden Einreden;

9) das Gesuch in der Hauptsache, z. B.

„der unstatthaften ꝛc. Einwendungen des Beklagten ohnerachtet, dem in der Klage enthaltenen Gesuche gemäß zu erkennen ꝛc.;"

10) zuletzt wird, nach bisherigem Würtembergischem und gemeinem Prozeß, unter Voraussetzung, daß der Beklagte nichts Neues weiter vorbringe (sub clausula, nisi quid novi), zur Urthel hintersetzt; statt dessen nunmehr die Uebersicht der Streits-Verhältnisse zu entwerfen gebeten werden kann l);

11) endlich Concepit, Datum und Unterschrift.

§. 170.

Fortsetzung.

Hat sich der Beklagte in seiner Antwort gar nicht eingelassen, so kann auch keine vollständige Replik erfolgen, sondern die Antwort des Klägers ist nun eine Einlassung auf die vorgebrachten (die Einlassung) ablehnenden Einreden des Beklagten, welche mit der Bitte schließt, daß Beklagter, Einwendens unerachtet, auf die erhobene Klage sich einzulassen schuldig erkannt, und seine unbegründeten Einwendungen gerechtest zurückgewiesen werden ꝛc.

Ist die Einlassung in Hauptpunkten unvollständig, dunkel ꝛc., und hat der Richter diesem Fehler vor der Mittheilung abzuhelfen versäumt, so bittet der Kläger,

---

l) Org. Ed. IV. §. 101.

Beklagten zu deren Vervollständigung und Aufklärung anzuhalten, und kann nach der Wichtigkeit des Fehlers, entweder seine Replik ganz zurückhalten, oder nur eventuell oder mit Vorbehaltung von Nachträgen ꝛc. geben.

Ist der Einlassung eine Widerklage angehängt, so muß der Kläger mit seiner Replik auf die Vorklage seine Einlassung und Einreden auf die Nachklage verbinden, welche in Hinsicht der Form und des Inhalts ganz nach den für die Antwort des Beklagten überhaupt geltenden Regeln einzurichten sind. Ist die Widerklage unwidersprechlich begründet oder ganz unbedeutend, so kann — um jede davon zu fürchtende Störung der Hauptsache zu vermeiden — ihr Gegenstand sogleich eingeräumt, ihr Belauf ausbezahlt, oder dessen Abzug zugestanden, und bemerkt werden, daß man es nicht der Mühe werth gefunden, hierüber zu streiten, und die Widerklage nunmehr auf sich beruhen werde.

§. 171.

b) Bitte um Beweis-Zulassung statt der Replik.

Hat sich der Beklagte mehr verneinend eingelassen, als eigentliche, besonders zerstörliche Einreden vorgebracht; so ist es oft zu Ersparung von Kosten und Zeit räthlich, sogleich nach abgefertigten verzögerlichen Einreden, mit Uebergehung der eigentlichen Replik, und etwa unter der Bemerkung, daß man bey dem auffallenden Läugnen von Thatsachen, welche sich aufs klarste beweisen lassen, weitere Erörterung für überflüssig halte, zum Beweis der die Klage begründenden Thatsachen sich zu erbieten, oder bisweilen diesen geradezu anzutreten.

Die Ueberschrift heißt alsdann:

„An ꝛc.

Rechtliche Bitte um Beweis-Zulassung, oder Beweis-Antretung statt der Replik (in der Vor-, nebst eventueller Einlassung in der Nachklage) von Seiten des ꝛc.“

und das Gesuch geht auf Zulassung zum Beweis der Klage, Ertheilung einer angemessenen Frist (Bestellung

eines Commissärs zu dessen Aufnahme) ꝛc., oder geradezu um Aufnahme des angetretenen Beweises.

Der Richter beschließt hierauf, wenn er den angebotenen Beweis nicht ganz unnöthig findet, Mittheilung zur Vernehmlassung und bestimmt etwa vorläufig die ihm als erheblich und zweifelhaft erscheinenden Punkte.

In der Vernehmlassung sucht Beklagter den angebotenen Beweis als unerheblich und unmöglich anzufechten, und bittet (etwa unter eventuellem Vorbehalt des Gegen-Beweises), da ein solcher Beweis nur auf unverantwortliche Verzögerung der Sache hinauslaufen würde, um dessen Verwerfung und Anhaltung des Klägers zur weitern ordnungsmäßigen Verhandlung, oder kann er auch übergangene Beweispunkte hervorheben, und sich gegenseitig zum Beweis anbieten (§. 176.).

§. 172.

c) Ungehorsam des Replikanten.

Sollte endlich der Kläger auf die ihm mitgetheilte Einlassung und Einreden zu antworten versäumen, so wird er nach gemeinem Prozeß das dritte Mal als die Einreden widersprechend angenommen, Beklagter also zu deren Beweis zugelassen, und Kläger mit den Repliken ausgeschlossen; nach würtembergischem Recht m) wird er aber jetzt gleich bey der ersten Versäumniß als der Einreden geständig angesehen, bey der zweiten mit den Repliken ausgeschlossen (§. 124.).

§. 173.

P. Duplik, duplicae.

Die eingekommene Replik theilt der Richter — wenn etwa das in facto Unbestimmtgebliebene nachgetragen, die ihre Aufnahme zu den Akten hindernden Fehler verbessert sind ꝛc. dem Beklagten zur Duplik und Aktenschluß, auch etwa Replik in der Widerklage mit, unter Bedrohung des anzunehmenden Zugeständnisses der Re-

m) Org. Edikt IV. §. 129.

plikken, im Fall er die gesetzte Frist versäumen würde. Zugleich erkennt er auf die nun als begründet erscheinenden verzögerlichen Einreden das Nöthige, und verwirft die ganz unbegründeten.

In der richterlich gesetzten Frist hat hierauf der Beklagte seine Duplik einzureichen, welche auf Bitten und nach Ermessen der Umstände auch von den Oberamts-Gerichten schriftlich zugelassen werden kann n), und in welcher er das Klägerische Replik-Vorbringen, so weit es auf Behauptung der Klage und Bestreitung der Einreden gerichtet ist, zu entkräften sucht.

§. 174.

Fortsetzung.

Sie befolgt so viel möglich die Ordnung der Einlassungs- und Einredeschrift, deren Vertheidigung gegen die in der Replik erlittenen Anfechtungen ihr Hauptzweck ist.

Sie fängt an:

1) mit dem Dank für Replik-Mittheilung, für Stattgebung der vorgebrachten Einreden, Abweisung der Klägerischen Forderungen, ertheilte Termins-Verlegungen oder Frist-Erstreckungen ꝛc.

2) Darauf enthält sie Vertheidigung der noch unerledigten verzögerlichen (dilatoriae) oder die Einlassung hindernden (litis ingressum impedientes) Einreden und Bestreitung oder Berichtigung der gegen den Beklagten vorgebrachten Cautions- und Legitimations-Begehren; alsdann

3) die nähere Bestimmung und Verstärkung ꝛc. des in facto Behaupteten, und Widerspruch oder Widerlegung der entgegenstehenden Klägerischen Behauptungen;

4) die Vertheidigung und weitere Ausführung der vorgebrachten Gründe, auch Widerlegung und Bestreitung der Gegnerischen;

5) weitere Begründung und Vertheidigung der zerstörlichen Einreden;

---

n) Nov. v. 15. Sept. 1822. §. 13.

6) die Anfechtung und Beseitigung der eigentlichen Repliken;

7) die wörtliche oder beziehungsweise Wiederholung der Einlassungs-Bitte und den bedingten Schluß, oder die Bitte um die Entwerfung der Uebersicht der Streit-Verhältnisse;

8) die Replik in der Nachklage;

9) Concepit, Datum und Unterschrift.

Die Rubrik heißt:

„Duplik mit bedingtem Hintersatz (auch Replik in der Nachklage) ꝛc.
(Duplicae eventualiter submissivae.)“

§. 175.

Fortsetzung.

Im Allgemeinen sollen in der Duplik (wie in der Replik) vornehmlich unnütze Wiederholungen vermieden, vielmehr, wo Wiederholungen nöthig wären, sich mit wenigen Worten auf das bereits Gesagte bezogen, und nur das Resultat früherer Ausführungen ausgesprochen werden. Der Zusammenhang braucht hier nicht so vollständig zu seyn, und nur dasjenige vertheidigend oder bestreitend herausgehoben zu werden, was durch die Replik wirklich angefochten oder neu aufgestellt wurde.

§. 176.

Fortsetzung.

Hat der Kläger in seiner Replik eventualiter um Zulassung zum Beweis gebeten, so ist dem Interesse des Beklagten gemäß, diesen Beweis möglichst zu erschweren; indem entweder die zu erweisen angebotenen Behauptungen als für die Entscheidung der Sache unerheblich, oder der Beweis als unmöglich und vergebliche Kosten und Zeit-Verlust herbeyführend dargestellt wird, mit der Bitte, den Kläger mit seinem Beweis-Erbieten abzuweisen; oder indem das Beweis-Erbieten zwar angenommen, aber noch andere zu erweisen schwierige

Punkte aufgeführt werden, welche — wenn der Beweis Folgen haben solle — nicht übergangen werden dürfen. In manchen Fällen kann auch der Beklagte über solche Punkte, welche den Beweis des Klägers entkräften, zum Gegenbeweis zugelassen zu werden bitten, oder sich denselben überhaupt oder über bestimmte Punkte vorbehalten (§. 171.).

§. 177.

Fortsetzung.

War mit der Einlassung eine Widerklage verbunden, so muß, wenn keine Einlassung darauf der Replik angehängt war, und der Richter diese aufzuerlegen versäumte, auf Nachholung derselben gedrungen werden. Selbst wenn fori declinatorische (verzögerliche) oder litis ingressum hindernde (zerstörliche) Einreden der Widerklage entgegengehalten wurden, müssen dieselben durch Widerlegung, oder wenn es nicht anders seyn kann, Berichtigung des Mangelnden beseitigt, und es muß auf der nachzuholenden Einlassung, wegen dem Interesse des processus simultaneus durchaus bestanden, und bis dieß geschehen, um Hinausschiebung der zur Duplik gesetzten Frist gebeten werden.

Hat sich der Kläger auf die Nachklage eingelassen, so ist die mit der Duplik der Vorklage darauf zu gebende Antwort nach den von der Replik geltenden Regeln (§§. 168. ff.) einzurichten.

Wenn es nicht schon früher geschah, müssen hierauf nach neu-würrembergischem Prozeß, beide Theile zur mündlichen Schluß-Verhandlung, Sühne-Versuch, und Aufstellung der Uebersicht der Streit-Verhältnisse und Beweis-Punkte, auf eine nahe Tagfahrt persönlich zu erscheinen, vorgeladen werden.

§. 178.

Q. Schluß-Erklärungen (submissio ad sententiam).

Ueber die Haupt-Streitsache, nicht aber über bloße, die Einlassung ablehnende Einreden, wird — wenn nicht

beide Theile in der Replik und Duplik schon unbedingt hintersetzt haben, oder letztere neue erhebliche Thatsachen enthält — nach dem gemeinen und in den höhern Instanzen beibehaltenen Prozeß (bey den Oberamts-Gerichten gewöhnlich nur, wenn Replik und Duplik schriftlich erfolgten, wegen der Nothwendigkeit einer mündlichen Schluß-Verhandlung) jeder Parthie noch ein weiteres Vorbringen, die sogenannte Triplik und Quadruplik gestattet; wozu bey den Gerichtshöfen eine kurze Frist anberaumt, bey den Oberamts-Gerichten in der Regel die zu Einbringung der Duplik gesetzte Tagfahrt benutzt wird. Doch soll schon nach gemeinem und auch nach würtembergischem Recht o), wenn die Duplik gar nichts erhebliches Neues enthält, die bedingt geschehene Hintersetzung von dem Richter purificirt, und die Sache von Amtswegen für geschlossen erklärt werden.

§. 179.

a) Beschluß in der Sache.

Der Beschluß in der Sache (conclusio in causa) oder die Hintersetzung zur Urthel ist eigentlich die ausdrückliche Erklärung einer Parthie, daß sie nun Alles vorgebracht habe, was sie für ihre Sache vorzubringen weiß, und daher von dem Richter die Entscheidung erwarte.

Sie wird von Manchen zu einem rechtskräftigen Ausspruch für nöthig gehalten, weswegen der Richter, wenn die Parthie, der zur Verhandlung hinreichende Gelegenheit gegeben war, die Submission versäumt oder verweigert, die Sache von Amtswegen für beschlossen erklären soll, und sein Urtheil z. B. mit den Worten anfängt: „wird die Sache nunmehr von Amtswegen für beschlossen angenommen und hierauf zu Recht erkannt ꝛc.“ Umgekehrt, wenn nach geschehener Hintersetzung beider Theile zur Urthel der Richter eine weitere Verhandlung, Beweisführung, Eid ꝛc. nöthig findet, so soll er seinen

---

o) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 7. S. 581.

Bescheid mit der Aufhebung des Aktenschlusses anfangen, z. B. „Wird zuvörderst der geschehene Beschluß zu den Akten von Amtswegen aufgehoben, und ergehet hierauf der Bescheid: Würde ꝛc.“ Der Beschluß kann übrigens theils zur End-Entscheidung (ad sententiam scil. definitivam) theils zu einem Zwischenbescheid (ad interlocutoriam scil. sententiam) nicht nur unbedingt (pure) (wie für die Triplik und Quadruplik auf jeden Fall vorgeschrieben ist) geschehen, wo dem Kläger die Antwort des Beklagten bloß zur Nachricht (ad notitiam) mitgetheilt wird; sondern auch bedingt (eventualiter, nisi quid novi) (was in der Replik und Duplik erlaubt ist) und worauf die Antwort des Beklagten dem Kläger, wenn der Richter nicht wegen Mangels erheblicher neuer Umstände von Amtswegen zu beschließen und bloß ad notitiam mitzutheilen für gut findet, zur unbedingten Hintersetzung (ad pure submittendum) mitgetheilt wird.

Uebrigens berechtigt ein wirkliches erhebliches novum in der Eingabe des einen Theils den Gegner in jedem Fall zu der Bitte, der selbst oder von dem Richter unbedingt ausgesprochenen Conclusion unerachtet noch darauf antworten zu dürfen, was am besten unmittelbar mit dieser Bitte geschieht. Doch muß er dabey vermeiden, auf eine versteckte Klag-, Einrede- ꝛc. Aenderung, oder auf eine versäumte Einrede, Replik ꝛc. sich übereilt einzulassen; er muß vielmehr — unter bloß allgemeinem Widerspruch — die Gründe ausführen, warum dieselbe ohne Ersatz aller bisherigen Prozeß-Kosten oder überhaupt jetzt nicht mehr zulässig ist.

Nach der neueren Würtembergischen Praxis scheint die ausdrückliche Schluß-Erklärung nicht mehr als wesentlich angesehen zu werden; doch ist es immer gut wenn der Richter im Unterlassungsfalle die Parthieen etwa durch die Frage: „Ob sie nun nichts weiter vorzubringen haben?“ dazu veranlaßt.

§. 180.

b) Triplik.

Die Triplik bekommt die Ueberschrift:

„An das ꝛc.

Triplik mit unbedingtem Schluß (sammt Duplik] in der Nachklage, Beweis-Gesuch ꝛc.).

(Triplicae pure submissivae, juncta protestatione eventuali etc.)."

Sie fängt an mit dem Dank für die Mittheilung, Termins-Verlegung, Abweisung verzögerlicher Einreden ꝛc. und mit Erfüllung der richterlichen Auflagen ꝛc. Die gerichtsablehnenden und verzögerlichen Einreden werden höchstens ganz kurz erwähnt, hierauf — unter Vermeidung unnützer Wiederholungen — die in der Duplik neu vorgebrachten Thatsachen und Gründe angefochten und widerlegt, das Unwahre widersprochen, von dem Unbekannten unter Ausführung der Unwahrscheinlichkeit des Behaupteten Beweis gefordert, das an dem eigenen früheren Vorbringen zu Verbessernde sorgfältig berichtigt ꝛc. und hierauf — unter allgemeiner Wiederholung der früheren Bitte — unbedingt zur Urthel hintersetzt. Hiemit wird im Falle einer Widerklage die Duplik über diese mit bedingtem oder unbedingtem Schluß verbunden.

Da dem Beklagten unter allen Umständen die letzte Erklärung gebührt, so muß — selbst wenn er zuvor unbedingt hintersetzt hätte — der Oberamts-Richter denselben nach angehörter Triplik zur Gegen-Erklärung auffordern, oder der Gerichtshof die zugelassene Triplik dem Beklagten zur Quadruplik und unbedingtem Hintersatz innerhalb kurzer Frist, unter Androhung des anzunehmenden Zugeständnisses des neu Vorgebrachten, mittheilen.

§. 181.

c) Quadruplik.

Die Quadruplik ist für den Zweck des Beklagten ganz auf ähnliche Art, wie die Triplik für den Zweck des Klägers einzurichten.

Ihre

Ihre Ueberschrift ist:

„An das ꝛc.

Quadruplik mit unbedingtem Schluß (auch Triplik in der Nachklage) ꝛc.

(Quadruplicae pure submissivae, juncta protestatione eventuali etc.)“

Ihr Inhalt beschränkt sich, nach der gewöhnlichen Dankbezeugung, auf Bestreitung und Widerspruch der in der Triplik neuvorgebrachten Thatsachen und Gründe. Sie besteht daher, wenn es an solchen fehlt — unter Berufung auf die frühere Ausführung und allgemeiner Wiederholung des Gebetenen — in der bloßen Erklärung, daß — da Kläger nichts Neues vorgebracht habe, das einer besondern Widerlegung werth sey, auch Beklagter nunmehr unbedingt zur Urthel hintersetze.

Wo die Gerichtshöfe nicht selbst sprechen müssen, können mit diesen Schlußschriften auch die Bitten verbunden werden, daß der Gerichtshof selbst sprechen möchte, daß im Fall der Akten-Versendung drey ausdrücklich zu nennende Rechts-Fakultäten nicht gebraucht werden möchten, daß nicht von Privat-Consulenten die Entscheidung eingeholt werde u. dgl. Dagegen ist, um Akten-Versendung zu bitten, nur unter besondern Umständen räthlich, weil die darum ansuchende Parthie die Kosten der von ihr erbetenen Akten-Versendung selbst dann tragen muß, wenn ihr Gegner in alle Prozeß-Kosten verurtheilt wird. In keinem Falle darf die Parthie einseitig die Person oder Behörde vorschreiben, an welche versendet werden soll; vielmehr ist diese in der Regel, bis die Akten zurückkommen, den Parthieen geheim zu halten. — Doch kann durch das einstimmige Verlangen beider selbstständigen Parthieen jede rechtsverständige Person oder Behörde, so weit die Prozeß-Verfassung des Landes nicht bestimmt dagegen ist, als Compromiß-Richter, zu Entscheidung einer bestimmten bürgerlichen Rechtssache befugt werden.

§. 182.

d) Quintuplik, Sextuplik und Gegenüberstellung der Parthieen.

Die Quadruplik soll dem Kläger zur Kenntniß mitgetheilt, und wenn es von dem Beklagten nicht geschah, von dem Richter die Sache von Amtswegen für geschlossen erklärt werden. Nur wenn sie zugleich eine Triplik in der Nachklage enthält, wird dem Nachbeklagten noch eine Erklärung auf diese, nämlich eine Quadruplik über die Nachklage verstattet; oder falls die Quadruplik für die Entscheidung wichtige, wegen besonderer Entschuldigungs-Gründe zulässige, noch gar nicht zuvor verhandelte, Thatsachen enthält, kann der Richter von selbst oder auf Bitten des Klägers (imploratio pro resolvenda conclusione et admissione ulteriorum) die Aufhebung des in der Sache geschehenen Beschlusses und weitere Verhandlung, bloß über die neuvorgebrachten Thatsachen verfügen, und auf diese Weise es noch zu einer Quintuplik und Sextuplik kommen.

Außer solchen besondern Umständen aber, wird nach gemeinem Prozeß mit der Mittheilung der Quadruplik zur Kenntniß zugleich eine Tagfahrt zu Eröffnung des Erkenntnisses angesetzt, und beide Parthieen mit ihren Beiständen persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte auf diesen Tag und Stunde vor Gericht zu erscheinen vorgeladen, um der Eröffnung beizuwohnen. Diese Vorladung bleibt hinweg, und geschieht später durch einen besondern Beschluß, wenn sich die Zeit, wo die Sache wird entschieden werden können, nicht mit Bestimmtheit voraussehen läßt; dann heißt der Mittheilungs-Beschluß z. B. „Gegenwärtige Schluß-Erklärung wird dem Kläger zur Nachricht mitgetheilt, und sollen nunmehr die Akten ad referendum gegeben, oder zu Einholung einer Urthel versendet werden, zu welchem Ende die Parthieen, jede 10 fl. zu Verschickungs-Kosten zu hinterlegen, auch auf Freitag den 20. d. M. Vormittags um 11 Uhr zu erscheinen, um der Inro-

tulation beizuwohnen, und ihre allenfallsige Verwahrung gegen drey Fakultäten vorzubringen haben."

Versäumt ein Theil bey der zur letzten mündlichen Verhandlung und Gegenüberstellung anberaumten Tagfahrt (§. 183.) zu erscheinen, so treffen ihn zuerst Ordnungs-Strafen, und falls diese nicht helfen, werden seine früheren Behauptungen als wiederholt angenommen p).

---

p) Org.Edikt IV. §. 132. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 11. Nr. 3. Reg.Bl. S. 583. (in der Octav-Ausg. des IV.Edikts, Zugabe, S. 8.)

Zweiter Haupttheil.

Beweis-Verfahren.

R. Uebersicht der Streit-Verhältnisse, gerichtlicher Sühne-Versuch, und Aufforderung zum Beweise.

§. 183.

a) Zusammenstellung der Parthieen.

Ist die Einlassung des Beklagten so erfolgt, daß keine weitere Verhandlung unter den streitenden Theilen nöthig war q), oder ist im entgegengesetzten Falle die Replik und Duplik, oder falls diese bedeutende neue Thatsachen enthielten, die Triplik und Quadruplik in das Protokoll aufgenommen, und hat der Richter durch die an beide Parthieen, über ihre besondern Vorbringen einzeln gerichteten Fragen, alle auf die Entscheidung einfließenden Thatsachen möglichst aufgeklärt, so leitet er nun r) — um alle bestrittenen erheblichen Umstände noch weiter so viel als thunlich auszumitteln, und den Streitpunkt, so weit es nach der Lage der Sache nur immer möglich ist, nach seinem ganzen Umfange ins Licht zu setzen und zu berichtigen — eine weitere Vernehmung der Parthieen ein. Bey dieser müssen sie, wenn nicht wichtige Hindernisse in den Weg treten, persönlich erscheinen, und der Richter geht dabey alle einzelnen erheblichen Punkte, über die sie sich noch im Widerspruche befinden, genau mit ihnen durch, um diesen so viel nur möglich zu heben. Als Vorbereitung hiezu ist die vollständige Durchlesung der Akten und Ausziehung der darin als ausgemacht oder bestritten vorkommenden, mehr oder minder, überhaupt

---

q) Org.Edikt IV. §. 97.

r) Nov. v. 16. Sept. 1822. §. 20. Reg.Bl. S. 684. Zugabe zur Octav-Ausg. des IV. Ed. S. 45.

oder auf einen gewissen Fall, erheblichen Thatsachen nöthig, welche der Oberamts-Richter am besten gleich bey der ersten Prüfung jeder einlaufenden Eingabe in einem fortlaufenden Concept bemerkt, und vor der Verhandlung noch, unter Vergleichung mit den Akten, durchgeht. Die Verhandlung selbst besteht in der durch den Richter den Parthieen geschehenen Anführung aller in dem bisherigen Vorbringen zwischen ihnen zur Sprache gekommenen Thatsachen mit deutlicher Bemerkung, ob und in wie fern jede für bestritten oder zugestanden, als überhaupt oder unter gewissen Voraussetzungen erheblich oder unerheblich zu achten seye. Diese Verhandlung geschieht vor dem Oberamts-Richter oder dessen Stellvertreter und zwey Gerichts-Beisitzern s), oder bey den Gerichtshöfen t) vor dem Referenten und einem Collegial-Mitglied; auch ist der Gerichts-Notar oder ein Secretär beizuziehen; welche übrigens kein vollständiges Protokoll zu führen, sondern nur genau aufzuzeichnen haben, worin und wie weit sich jede Parthie der andern näherte, und worüber sie auf ihrem Widerspruche beharrte.

§. 184.

b) Vorlegung der Uebersicht über die Streit-Verhältnisse.

Wenn die bisherigen Verhandlungen in kurzen Protokollen bestehen, welche die von den Parthieen zugestandenen und widersprochenen That-Umstände bestimmt bezeichnen, so braucht bloß das Protokoll verlesen zu werden u). Außerdem soll nun der Richter (bey eigener Verantwortlichkeit, doch hat die Unterlassung keine Nichtigkeit zur Folge), nachdem die Parthieen abgetreten sind, über den ganzen Zusammenhang der der Klage, den Einreden, Repliken ꝛc. zu Grunde liegenden, durch bei-

---

s) Org.Ed. IV. §§. 56. ff. Octav-Ausg. (bey Steinkopf) S. 39.

t) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 8. (Zugabe zur Octav-Ausg. S. 6.).

u) Landtags-Absch. v. 30. Juny 1821. §. 39. d). Zugabe S. 113. — Nov. v. 15. Sep. 1822. §. 20. am Ende, Reg.Bl. S. 685. Zugabe S. 45.

derseitige Anerkennung als ausgemacht erscheinenden Thatsachen, eine der Zeitfolge nach geordnete Geschichts-Erzählung entwerfen, welche zur Grundlage des ganzen weiteren Verfahrens dienen kann, und daher aufs genaueste erwogen werden muß.

Alle zur Sache gehörigen That-Umstände, über welche die Parthieen sich übereinstimmend erklärt haben, oder bey denen das Anerkenntniß des ungehorsamen Theils zur Strafe angenommen worden (doch in diesem Fall mit Bemerkung des besondern Grundes ihrer rechtlichen Wahrheit), sind hiebey aufzuführen. Die streitig gebliebenen (obschon vielleicht erwiesenen) Umstände werden bloß am Schluß abgesondert angehängt, und zwar jeder einzelne mit Bemerkung: ob und in welcher Beziehung, in wie weit, oder unter welchen Umständen er erheblich sey oder werden könnte. — Erst, nachdem sich die anwesenden Gerichts-Glieder über die so entworfene Uebersicht der Streit-Verhältnisse berathen, und sie mit Stimmen-Mehrheit angenommen haben, wird sie den wieder hereingerufenen Parthieen vorgelesen, um ihre allenfallsigen Bemerkungen darüber sogleich zu Protokoll zu geben; sie können sich aber, wenn sie, sich sogleich darüber zu erklären, zu schwierig finden, Abschrift und Ansetzung einer Tagfahrt erbitten, auf welcher sie jedoch ihre Erklärung durchaus mündlich geben müssen v).

§. 185.

c) Erklärung der Parthieen über die vorgelegte Streit-Uebersicht.

Die genaue und vorsichtige Prüfung der richterlich entworfenen Uebersicht der Streit-Verhältnisse, und bescheidene Rüge jeder dem Interesse der einen Parthie Nachtheil bringenden oder drohenden Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit, ist eine besonders wichtige Obliegenheit des zu dieser Verhandlung zugezogenen Rechtsfreunds.

---

v) Nov. v. 15. Sept. 1822. §. 12. am Ende, Reg. Blatt S. 681, Zugabe zum IV. Edikt in 8. S. 41.

Obgleich nämlich jetzt w) entschieden ist, daß diese Uebersicht den Parthieen gegenüber nur als ein Akten-Auszug betrachtet werden könne, und das bloße Stillschweigen der streitenden Theile, wie selbst ihre zwar ausdrückliche aber nur allgemeine Anerkennung des Inhalts, die nachherige Verbesserung etwaiger Unrichtigkeiten in erster oder höherer Instanz nicht ausschließt; so macht sie doch die Grundlage des ganzen künftigen (insbesondere des Beweis-) Verfahrens aus.

Die Parthie, welche ohne gründliche Rechts-Kenntnisse die Folgen dieser oder jener factischen Annahme, einer Auslassung oder unrichtigen Darstellung von Thatsachen selten richtig beurtheilen wird, muß daher hier hauptsächlich von der wiederhergestellten Befugniß, rechtsverständige Beistände mitzubringen x), Gebrauch machen. Diese müssen sich hauptsächlich durch genaue Nachforschungen über die in der Sache beiden Theilen etwa zu Gebot stehenden Beweismittel zu den im Namen der Parthieen mündlich abzugebenden Bemerkungen über die vom Gerichte verfaßte Uebersicht der Streit-Verhältnisse vorbereiten, um überall, wo zum Nachtheil ihrer Parthie etwas Bestrittenes für ausgemacht, etwas Unerhebliches für erheblich oder umgekehrt angenommen wäre, diese zum Besten ihrer Parthie nöthigen Verbesserungen angeben und begründen zu können.

Versäumt eine Parthie die zu Vorlegung der Uebersicht der Streit-Verhältnisse oder ihrer Erklärung darauf festgesetzte Tagfahrt, so wird sie darum nicht als deren Inhalt zugestehend angesehen, sondern kann Widersprüche mit dem Verhandelten, wenn sie offenbar vorliegen, noch bey den späteren Verhandlungen derselben Instanz, in jedem Fall aber in den folgenden Instanzen, bemerklich machen. Bey den höhern Gerichtshöfen scheint

---

w) Landtags-Absch. v. 30. Juny 1821. §. 39. d). Zugabe S. 113. — Nov. v. 15. Sept. 1822. §. 20. Reg.Bl. S. 685. Zug. S. 45

x) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 8. Reg.Bl. S. 587. Zug. S. 6. — Novelle §. 16. Reg.Bl. S. 683. Zug. S. 43.

die Ladung zur Vorlegung der Uebersicht der Streit-Verhältnisse durchaus nur als eine monitorische zu gelten y). Die unter besondern Umständen etwa schriftlich angebotenen Erklärungen der Parthieen über die Uebersicht der Streit-Verhältnisse, werden gegenseitig bloß zur Kenntniß mitgetheilt, und es darf in keinem Fall ein Schriftwechsel darüber zugelassen werden.

§. 186.

d) Vergleichs-Versuch.

Nach diesem sucht der (instruirende) Richter durch ernstlichen Zuspruch und passende Vorstellungen eine Aussöhnung zu bewirken; muß sich jedoch hüten, seine künftige Entscheidung als gewiß vorherzusagen, oder einer Parthie etwas ihrem wahren Interesse Zuwiderlaufendes zu rathen. Er soll vielmehr nur jedem Theile die Schwierigkeiten des Beweises seiner Behauptungen vorstellen, ihn auf die Unsicherheit des künftigen Ausgangs, die Kosten und Dauer eines durch mehrere Instanzen fortgeführten Rechts-Streits aufmerksam machen. Auch darf er dem Unrecht habenden das Unbillige seiner Anforderungen, das Ungegründete seiner Einwendungen, die inneren Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten in seinen Behauptungen, eindringlich (doch ohne Vorwürfe und Drohungen) vorhalten, überhaupt religiöse, moralische, und selbst Klugheits-Gründe jeder Art, und jedes an sich erlaubte und anständige Mittel benützen, um eine billige Ausgleichung unter den Parthieen, über den ganzen Rechts-Streit, oder wenigstens über einzelne Punkte desselben zu bewirken.

Auch über diese Verhandlung ist keine vollständige Protokollführung nöthig, sondern nur im Allgemeinen zu bemerken, über welche Punkte und in wie weit der eine oder andere Theil nachzugeben erbötig war, oder die Parthieen wirklich einig wurden. Hingegen ist im Falle des gelingenden Vergleichs ein möglichst umfassender und die

---

y) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 8. Reg.Bl. S. 581. Zug. S. 6.

verglichenen Punkte genau bestimmender Aufsatz zu entwerfen, welcher nach erfolgter Genehmigung der Parthieen von denselben unterschrieben wird.

Der Oberamts-Richter und Actuar, wie die Gerichts-Beisitzer, müssen hiebey ihre, durch die bisherigen Verhandlungen erhaltene Kenntniß von dem ganzen gegenseitigen Verhältniß der streitenden Theile benützen, und allen Scharfsinn aufbieten, um durch Vergleichs-Vorschläge, welche den Absichten beider Parthieen möglichst angepaßt sind, und durch wohlüberlegte Fassung des Vergleichs-Aufsatzes selbst jede Veranlassung zu einem künftigen Streit zu beseitigen. Ohne jetzt neuen Zank aufzuregen, müssen sie eine billige Auskunft über alle — möglichem Zweifel unterworfenen — Punkte zu Stande bringen, übrigens nur, wo das Detail der Streitpunkte zu große Weitläufigkeit und Dunkelheit verursachen, oder die aufgebrachten Parthieen leidenschaftlich machen, und die gütliche Uebereinkunft vereiteln könnte, durch Aversal-Summen, und allgemeine Bestimmungen und Clauseln zu helfen suchen.

§. 187.

e) Aufforderung zum Beweise.

Bleiben nach mißlungenem Vergleichs-Versuch noch Thatsachen im Widerspruch, welche das Gericht für erheblich und nicht genug erwiesen, doch aber nicht für, allen Umständen nach, unerweislich ansieht z), so erläßt dieses hierauf in einem besondern Bescheid, eine schriftliche Aufforderung zum Beweise an beide Parthieen a), worin die sämmtlichen — schon jetzt oder unter gewissen Voraussetzungen — erheblichen, aber bestrittenen Thatsachen, mit den begleitenden besondern Umständen, auf die es für die künftige Entscheidung in Haupt- oder Nebenpunkten zunächst oder eventuell ankommen wird,

---

z) Org. Edikt IV. §. 124.

a) Das. §§. 103. ff.

genau und vollständig ausgezeichnet sind; so daß im Fall eines wahrscheinlichen künftigen Beweises zwar das Haupt=factum als der eigentliche Gegenstand der Beweisführung hervorgehoben, doch auch die einzelnen Umstände als un=tergeordnete Glieder des Haupt=Beweissatzes bemerkt werden. Es wird den Parthieen hierbey eine angemes=sene peremtorische Frist, in der Regel von 15 bis 30 Tage, zu Anzeigung, und so weit sie es können, Vor=legung der bisher noch nicht gebrauchten Beweis=Mittel gesetzt, unter Androhung der Nicht=Beachtung aller in der bestimmten Zeit nicht an den Richter gebrachten b).

Diese Aufforderung darf durchaus nur als prozeß=leitende Verfügung erlassen werden, und soll keine Bestimmung über die Frage enthalten: Welcher Parthie eigentlich der Beweis obliege c)? auch ist sie nicht ein=mal darüber präjudiciell, von welchen Thatsachen die End=Entscheidung über Haupt= und Nebenpunkte eigentlich abhänge. Es findet daher auch keine Berufung da=gegen Statt, und es bleibt, nach dem Erfolge der von einer oder beiden Parthieen vorgebrachten oder versäumten Beweise, in jedem Falle der neuen Erwägung und Beur=theilung des sprechenden Gerichts unbedingt überlassen, die Fragen sowohl: Was erwiesen worden sey? als auch: Was und von wem es zu erweisen gewesen wäre? jetzt erst zu prüfen, und seiner Ansicht gemäß in der Haupt=sache zu entscheiden, oder auch neue Beweispunkte aufzu=stellen.

§. 188.

Fortsetzung.

Die Form des Beweis=Aufforderungs=Bescheids ist folgende:

---

b) Org. Edikt IV. §. 105.

c) Das. §. 104. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 9. Nov. v. 15. Sept. 1822. vergl. mit der declarator. Verordn. v. 9. Dec. 1824.

„Königr. Würtemberg. O.A.Gericht Böblingen.

In der Rechtssache zwischen ..... Wasser-Leitung in der Vor- und Entschädigung wegen verursachter Ueberschwemmung in der Nachklage betreffend, sind die Parthieen bey den letzten mündlichen Verhandlungen und in ihren Erklärungen auf die ihnen mitgetheilte Uebersicht der Streit-Verhältnisse über folgende erhebliche Punkte im Widerspruch geblieben:

1) ob ꝛc. 2) ob ꝛc. 3) ꝛc. 4) ꝛc.

von welchen Fragen jedoch die vierte nur, im Falle die Bejahung der dritten erwiesen würde, die zweite nur im Fall der Beweis für die erstere nicht hergestellt werden könnte, von Einfluß auf die Entscheidung seyn werden.

Beide Theile werden daher aufgefordert, innerhalb 21 Tage (von heute an) die für ihre Behauptungen aufzufindenden Beweis-Mittel der unterzeichneten Behörde anzuzeigen, und dieselben, so weit es von ihnen abhängt, vorzulegen; widrigenfalls sie mit allen ihren dem Gerichte nicht amtlich bekannten Beweismitteln in dieser Instanz ausgeschlossen werden würden."

Im Fall die Parthieen nicht am Orte des Gerichts gegenwärtig sind, wird zugleich deren Orts-Vorsteher die Eröffnung mit folgenden Worten aufgegeben:

„Diese Beweis-Aufforderung ist beiden Parthieen gehörig zu eröffnen, und von ihnen unterschrieben an das Oberamts-Gericht zurückzusenden. Beschlossen im O.A.Gericht Böblingen, den ...

O.A.Richter: ....

Aktuar: ...."

Nach dem alten Hofgerichts-Prozeß hieß der Beweis-Bescheid:

„..... daß was beide Theile zu Erlernung der Wahrheit und zum Vorstande ihres Rechts darzuthun gemeint, binnen 6 Wochen auf Artikel und Fragstück rechtlicher Ordnung nach gehört werden

solle.“ oder: „Würde Kläger (Beklagter) den Grund seiner Klage, Einrede ꝛc. und Was davon vereint, binnen ... zu Recht erweisen, so wird solches gehört, und darauf weiter wie Recht erkannt werden.“

Nach gemeinem und späterem würtembergischen Prozeß mußte nicht nur die Parthie, von welcher der Richter den Beweis erwartete, genannt, und der andern der Gegenbeweis vorbehalten werden, sondern auch der Gegenstand des zu führenden Beweises (Beweis-Thema) genau vorgeschrieben werden; und es fand sowohl über die Frage von der Beweis-Last als von dem Beweis-Gegenstande Appellation Statt.

§. 189.

S. Beweisführung (probatio).

Jede auf das Rechts-Verhältniß der streitenden Theile einfließende Thatsache, deren Wahrheit den Rechts-Anspruch der sie behauptenden Parthie begründen würde, kann, wenn sie von dem Gegner widersprochen wird, dem — seine Klage, Einrede ꝛc. darauf stützenden Theil bey dem Richter nur in so weit zu gut kommen, als sie diesem mittelst der gesetzlichen Merkmale der Wahrheit glaubhaft gemacht, d. h. rechtsbehörig erwiesen wird.

Vor geführtem (oder durch Ungehorsam oder Geständniß überflüssig gewordenem) Beweis darf der Richter nicht zuerkennen, aber auch vor gegebener Gelegenheit zur Beweisführung des Bestrittenen und Erheblichen nicht zurückweisen; sondern, wo zu einer richtigen Entscheidung die noch nicht vorhandene Gewißheit widersprochener factischer Behauptungen erforderlich wäre, muß er die (dabey interessirten) Parthieen durch Bescheid zur Beweisführung veranlassen, und erst, wenn der aufgegebene Beweis nicht zu Stande kommt, nach der Regel: tibi non deficit jus, sed probatio; oder: actore non probante reus absolvitur: als ob das widersprochene Unerwiesene nicht wahr wäre, erkennen.

§. 190.

a) Beweis-Erhebung zum ewigen Gedächtniß [probatio anticipata irregularis seu in perpetuam rei memoriam] d).

Wie übrigens jede Parthie vor oder während eines Rechts-Streits, auf ihre Kosten die Merkmale solcher Thatsachen sammeln, sichern und vorbereiten kann, von deren rechtlicher Gewißheit die ihr zustehenden Klagen, Einreden ꝛc. zunächst abhängen, so kann auch vor oder nach angestellter Klage der Richter die eidliche Abhörung von Zeugen, die Augenscheins-Aufnahme ꝛc. nicht versagen, wenn dadurch die rechtliche Gewißheit von Thatsachen erhalten werden kann, welche bey einem bevorstehenden oder doch noch nicht bis zur Beweisführung gelangten Rechts-Streite entscheidend seyn, deren Merkmale aber bey längerem Aufschub der richterlichen Beweis-Aufnahme verloren gehen könnten.

In einem solchen Fall muß sich der um seinen Beweis Besorgte etwa mit kurzer Erklärung: Warum es ohne seine Schuld noch nicht zur ordentlichen Beweisführung gekommen, und unter Bescheinung des bey Verzögerung der Beweis-Aufnahme wahrscheinlich zu fürchtenden Verlusts seiner Beweis-Mittel, an den für die künftige oder bereits angebrachte Klage, in Nothfällen auch an jeden über die Person des Zeugen, die zu beaugenscheinigende Sache ꝛc. wenigstens für den Augenblick zuständigen Richter wenden, und z. B. zeigen, daß wegen vorhabender Reise, bedenklicher Krankheit, hohen Alters ꝛc. eines Zeugen (wegen vorhabender Entfernung des Besitzers einer Urkunde) er für einen künftigen oder bereits begonnenen Rechts-Streit mit einem zu benennenden Gegner die Erhebung dieses Beweises bedürfe, wozu es nach dem gewöhnlichen Prozeßgang zu spät würde, und demnach bitten:

„über die beikommenden Punkte (articulos probatoriales) die (in der beigefügten denominatio et

---

d) s. oben §. 56.

directorium testium) benannten Zeugen rechtlicher Ordnung gemäß abhören zu lassen, zu dem Ende seinem (künftigen) Gegner die Artikel zu Einreichung von Fragstücken in möglichst kurzer Frist mitzutheilen, und beide Theile zu Aufführung und Anhörung des Eids der Zeugen (ad producendum et audiendum jurare testes), wie auch ihrer Aussagen, und eben so die benannten Zeugen zur Beeidigung und Abhörung vorzuladen, und ihre Aussagen zu Protokoll nehmen (und in einen Rotul bringen) zu lassen ꝛc."

§. 191.

Fortsetzung.

In dem Grade, als nach den besondern Umständen der Verzug Gefahr droht, können hiebey die Förmlichkeiten des gewöhnlichen Beweis-Verfahrens abgekürzt, ja selbst die Mittheilung an den abwesenden Gegner und sogar dessen monitorische Ladung zur Beeidigung unterlassen werden, indem dann der Richter oder Commissär die nöthigen Fragstücke selbst beifügt.

Das über die Aussagen aufgenommene Protokoll soll alsdann, bis es zur ordentlichen Beweisführung kommt, verschlossen bleiben, und erst auf Bitte des Producenten eröffnet werden, welcher, da die Erhebung dieses Beweises einzig auf seine Kosten geschahe, dessen Benützung auch unterlassen kann, aber sobald das Protokoll einmal eröffnet ist, sich gefallen lassen muß, daß nun auch sein Gegner Gebrauch davon mache).

Noch muß der, welchem eine solche Beweisführung gestattet worden, innerhalb eines Jahrs von da an, wo er seine Klage anstellen kann, dieselbe vorbringen, weil das Protokoll sonst seine Beweiskraft für ihn verliert, wogegen es für den Producenten, als Beklagten, dieselbe immer fort behält.

---

e) cap. 5. X. ut lite non contest. (2, 6.) — Ld.R. Thl. 1. Tit. 44. §. 419. (Reinhardts L.R.Comment. Bd. IV. S. 215.)

§. 192.

b) Vorläufige Beweisführung [probatio anticipata regularis] (s. oben §. 99.).

Eben so kann jede Parthie zugleich mit ihrem Klage-, Einrede-, Replik- ꝛc. Vorbringen die nöthigen Beweise der Thatsachen mit vorlegen, auf welche es bey Zuerkennung des von ihr Gebetenen ankommt; auch soll der Oberamts-Richter die sie nicht zugleich vorlegende Parthie über die Beweise für ihre Behauptungen vorläufig befragen f), nicht aber die Gerichtshöfe g).

Da es jedoch oft ungewiß ist, was der Gegner widersprechen, und wovon demnach der Beweis nöthig seyn wird, und da es bisweilen auch zweifelhaft seyn kann, auf welche Thatsachen es, nach der Ansicht des Richters, bey Zuerkennung des Gebetenen ankommen (und von wem der Richter den Beweis fordern) wird, auch die Beweisführung nicht selten mit Auslagen und Mühe verbunden ist; so halten die Parthieen diejenigen in ihren Händen befindlichen Beweismittel besser zurück, von deren übereilten Vorlegung sie in irgend einer Hinsicht vergebliche Kosten oder Gefahr zu befürchten haben, bis sie durch einen richterlichen Beweis-Bescheid zu deren Beibringung aufgefordert werden.

Die vorläufige Beweisführung findet daher gewöhnlich nur mit Urkunden, und solchen zur Beaugenscheinigung geeigneten Gegenständen Statt, welche der, dessen Behauptungen dadurch unterstützt, aber in keinem Stücke zweifelhaft gemacht werden, selbst besitzt, oder ohne Kosten leicht zur Hand bekommen, und aus welchen gar nichts denselben Nachtheiliges geschlossen werden kann.

---

f) Org.Ed. IV. §§. 85. 102.

g) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 5. Nr. 4. §. 6. Nr. 4.

§. 193.

c) Ordentliche Beweisführung (probatio ordinaria).

In allen andern Fällen bringt die Parthie die in ihren Händen befindlichen Beweismittel erst auf die richterliche Beweis-Aufforderung innerhalb der gesetzten peremtorischen Frist vor den Richter, und zeigt ihm die ihr nicht zugänglichen so genau wie möglich an. Die Beweis-Frist wird ihrem Anfang, Lauf und Ende nach ganz wie andere richterlich anberaumte Fristen (§. 118.) berechnet, und kann eben so auf Ansuchen der Parthieen verlängert und erneuert werden. Die erste Verlängerung wird auf die wahrscheinliche Angabe geringerer Hindernisse ohne Anstand, die zweite und dritte nur auf Bescheinung bedeutender Hindernisse ertheilt; auch wenn nicht wichtige Umstände im Wege stehen, jede neue Frist etwas kürzer als die vorige bestimmt.

Die gegen den Beweis-Bescheid eingelegte Berufung unterbricht nach gemeinem Recht den Lauf der Beweisfrist, so daß diese erst von angezeigtem Verzicht, oder zurückgewiesener Appellation an fortgezählt wird, wie auch die in die Beweis-Frist fallenden Ferien und Feiertage häufig nicht mitgezählt werden. Nach neuwürtembergischem Recht wird aber die Beweisfrist weder durch Ferien und Feiertage, noch durch Berufung unterbrochen, und es ist letztere überhaupt nur gegen ein mit Beweis-Vorbehalt entscheidendes Erkenntniß, wenn man gar keinen Beweis versuchen will, oder wenn auch — abgesehen von der resolutiven Beweis-Bedingung — der günstige Theil des Erkenntnisses als beschwerend angefochten wird, gestattet h).

Das Beweisfrist-Verlängerungsgesuch schützt übrigens allein die Parthie keineswegs vor den Folgen der Versäumniß. Sie muß dasselbe daher bald möglichst an den Richter bringen, und sich, wenn die Verlängerung nicht zeitig erfolgt, gleich darauf gefaßt halten, im

---

h) Org.Edikt IV. §. 154. vergl. unten §. 307.

im Falle der Nicht=Gewährung den ihr obliegenden Beweis vor dem Frist=Ablauf wenigstens so gut wie möglich antreten zu können.

§. 194.

Fortsetzung.

Von der andern Seite pflegt — damit der Richter nicht eine stillschweigende Begebung auf die Wirkungen der versäumten Beweisfrist annehmen könne, der, gegen dessen Behauptungen der Beweis gerichtet gewesen seyn würde, sich sogleich an den Richter zu wenden. Seine Vorstellung erhält alsdann die Aufschrift:

„An ꝛc.

Anzeige versäumter Beweis=Frist nebst Bitte ꝛc.“

Darin wird unter Beziehung auf den eröffneten Beweis=Bescheid gesagt, daß die anberaumte Frist unbenutzt abgelaufen, und nach deren peremtorischer Eigenschaft der Gegner mit dem ihm verstattet gewesenen Beweis nun gänzlich auszuschließen sey.

Die Bitte ist zu erkennen:

„daß Klgr. (Bekl.) an dem nachgelassenen Beweise sich versäumt habe; solchemnach Bekl. von der angestellten Klage freizusprechen, oder — wie in der Klage gebeten worden, zu verurtheilen, auch ꝛc. dem ꝛc. alle verursachten Kosten zu ersetzen schuldig sey.“ S. J. D.

Dem, welcher sich an der Beweis=Frist *versäumt* hat, ist in derselben Instanz nichts übrig, als vor oder nach der Contumacial=Verurtheilung um *Wiederherstellung in den vorigen Stand* zu bitten, wozu Minderjährige, fromme Stiftungen, Gemeinden und der Fiscus, so oft sie es bedürfen, Andere nur bey Nachweisung genügender Entschuldigungsgründe zugelassen werden. Krankheit der Parthie oder des Sachwalters, unvorherzusehende unaufschiebliche Geschäfte, Todesfälle ꝛc. können hier angeführt, und gezeigt werden, daß ohne böse Absicht oder Schuld, durch bloßen unabwendbaren Zufall die Versäumniß eingetreten sey.

Nur in besonders zweifelhaften Fällen wird über ein solches Wiederherstellungs-Gesuch eine Verhandlung zugelassen; gewöhnlich aber ertheilt der Richter auf jede sattsam bescheinigte Entschuldigung die Restitution brevi manu, wie er sie in Ermangelung gehörig bescheinigter Entschuldigungs-Gründe auch ohne weiteres abschlagen, oder unter ihrer Zurückweisung sogleich in der Hauptsache erkennen kann.

T. Beweis-Antretung,
(oblatio et denominatio probationum).

§. 195.

a) Vorschriften für die untern Instanzen.

Die Beweis-Antretung bedarf nach den neuern Vorschriften gar keiner bestimmten Form, sondern — wie der Richter von Amtswegen alle gesetzlichen Mittel zu Erforschung der Wahrheit benützen darf und soll, so muß er auch alle von den Parthieen auf irgend eine Art innerhalb der Frist i) ihm zugebrachten oder doch genau bezeichneten, möglicher Weise zu einem Resultat führenden Beweismittel berücksichtigen, und nöthigenfalls selbst aufsuchen, oder durch Requisition anderer Behörden zu seinen Akten bringen k). Es wäre demnach bei'm Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige genug, daß die Parthie solche genau benenne, und das, worüber sie gehört werden sollen, ausführlich oder durch Beziehung auf den Beweis-Bescheid angebe; beim Beweis durch Urkunden (§. 220.) oder Augenschein, daß sie die Urkunden oder Sachen vorlege, oder dem Richter angebe, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, und um deren Beaugenscheinigung, nöthigenfalls auch um deren Aufsuchung und Herbeischaffung, oder — unter Bescheinung ihres Interesse — um Anhaltung des Besitzers

---

i) Org.Edikt IV. §. 126.

k) Das. §. 106. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 2. Nr. 5.

zu Vorlegung der Urkunde oder der beweglichen Sache bitte.

§. 196.

b) Vorschriften für die höheren Instanzen.

Nach der frühern gemeinrechtlichen und für die Gerichtshöfe noch beibehaltenen Ordnung aber geschieht die Beweis-Antretung durch eine besondere schriftliche Eingabe, welche bey dem Beweis durch Zeugen oder Urkunden die Aufschrift erhält:

„An ꝛc.

Beweis-Antretung mit beigefügten Beweispunkten (Artikeln) auch Benennung und Directorium der Zeugen, Urkunden ꝛc. (Oblatio articulorum probatorialium, cum denominatione et directorio testium, specificatione, directorio et copiis documentorum etc.) des ..... Producenten, wider ..... Producten ꝛc.“

Sie fängt mit Beziehung auf den Beweis-Bescheid, Danksagung für Frist-Erstreckungen ꝛc. an; hierauf werden die That-Umstände, auf welche die Parthie die Vernehmung, Prüfung ꝛc. vornehmlich gerichtet wünscht, ausgeführt, und die Benennung und Beziehung der Zeugen, Sachverständigen, und abschriftlich beigefügten Urkunden angehängt und gebeten:

„(Die Beweis-Artikel dem Gegentheil zu Einreichung seiner Fragstücke mitzutheilen), durch den zu ernennenden Herrn Commissär auf eine zu bestimmende nahe Tagfahrt die genannten Zeugen zu Beeidigung und Abhör, die Parthieen aber um deren Vereidung und Vernehmung anzuwohnen, auch um die abschriftlich beigereichten Urkunden im Original vorzulegen und anzuerkennen, oder um Abschrift der zur Hand gebrachten öffentlichen Urkunden zu den Akten nehmen zu sehen ꝛc. vorzuladen; an dem Productions-Tage selbst aber die Zeugen nach vorgängiger Warnung in beider Theile Gegenwart zu beeidigen, sodann dieselben über die bezeichneten

Punkte abhören, und ihre Aussagen zum Protokoll nehmen (auch in einen Rotul bringen) zu lassen, und dieses für außergerichtlich eröffnet anzunehmen und dem Producenten zur weiteren Handlung mitzutheilen, oder das zu wirksamer Erhebung dieses Beweises Nöthige nunmehr in möglichster Vollständigkeit vorzunehmen."

Zugleich kann in dieser Schrift auf das den Beweis betreffende jenseitige Vorbringen geantwortet, wenn noch kein Commissär zu Erhebung des Beweises ernannt worden, ein dreifacher Vorschlag gemacht, oder im andern Fall der ernannte Commissär wegen Verdachts-Gründen, oder weil er selbst als Zeuge gebraucht werden will, verbeten, und um eine anderweitige Ernennung angesucht werden; auch können über einzelne, oder auf allen Fall selbst über alle Artikel Eide zugeschoben, oder kann um Zuratheziehung Sachverständiger; Aufnahme von Augenscheinen ꝛc. gebeten werden.

§. 197.

1) Beweispunkte.

Den Haupt-Inhalt dieser Beweis-Antretung bilden nach würtembergischem Recht 1) — statt daß sie nach gemeinem Recht nur als abgesonderte Beilagen angehängt werden sollen: — die Beweispunkte (articuli probatoriales) oder die Aufzählung der wesentlichen einzelnen unterschiedlichen That-Umstände, welche der Producent (zu Begründung seiner Forderungen ꝛc.) für nöthig oder nützlich erachtet, und deren rechtliche Ueberzeugung er bey dem Richter durch die vorgebrachten Beweismittel hervorzubringen beabsichtigt. Sie sollen möglichst einfach, verständlich und bestimmt ausgedrückt werden, nie mehr als eine Thatsache, aber diese vollständig enthalten, und so viel möglich nach der Zeitfolge der Thatsache geordnet, und durch Zahlen gesondert seyn, übrigens nur

---

1) Org. Edikt IV. §. 107.

auf solche Umstände, deren Gewißheit für die Entscheidung von Folgen seyn kann, sich beziehen (concludentes), nicht auf Umstände, welche für den Rechts-Streit gleichgültig sind (impertinentes), noch auf bloße Rechts-Sätze (illativi s. juris) gerichtet, auch nicht verfänglich (captiosi) oder auf eine den Zeugen beleidigende Weise (criminosi, execrationem continentes etc.) eingerichtet seyn. Sie können jedoch sowohl die Schwächung und Vernichtung der Behauptungen und Beweise des Gegners (elisivi) als die Gewißheit der eigenen Behauptungen zum Zweck haben (directi). Ihre gemeinrechtliche, bey uns nicht mehr Statt findende Form ist z. B.:

Art. prob. I.

Wahr, daß Zeuge den .... zu .... als Testaments-Zeuge berufen habe?

Art. prob. II.

Wahr, daß er in dessen Zimmer den .... und .... angetroffen habe?

Art. prob. III.

Wahr, daß sich der .... damals auf seinem Bette liegend ꝛc. mit ihm über ꝛc. unterhalten habe?

Art. prob. IV.

Wahr, daß er sich hierdurch von seinen noch ungestörten Verstandskräften überzeugte? ꝛc.

Die Ueberschrift war bloß: „Beweis-Artikel des .... wider .... ꝛc. betreffend.“ Sie mußten durchaus bejahend gefaßt werden, erhielten gewöhnlich weder Eingang noch Schluß, sondern bloß Datum und Unterschrift, auch etwa die Formeln: Salvis articulis additionalibus und Reliqua committentur dexteritati Di. Commissarii.

Denjenigen Artikeln, welche durch Urkunden, Augenschein, Eideszuschiebung ꝛc. bewiesen werden wollen, wird sogleich beygesetzt z. B.:

„Hierüber wird sich auf das sub Nr. 3. abschriftlich beiliegende Testament berufen.

Bey diesem Artikel wird der Hr. Commissär gebeten, dem Zeugen die Vertrags=Urkunde sub Nr. 4. vorzulesen.

Ueber ꝛc. um Aufnahme eines Augenscheins, unter Beiziehung von Sachverständigen gebeten.

..... dem Producten ein Eid zugeschoben."

§. 198.

2) Benennung und Beziehung der Zeugen ꝛc.

Die Benennung und Beziehnng (denominatio et directorium) der Zeugen und übrigen Beweismittel, welche sonst — aus dem Gruude, damit der Product die gegen ihn aufzuführenden Zeugen nicht lange vorher erfahre, auf einem abgesonderten Blatt, übrigens ohne Eingang, Schluß und Clauseln übergeben wurden, und vom Richter bis zur Vereidungs=Tagfahrt geheim gehalten werden mußten, nun aber bey uns gleichfalls in die Beweis=Antretungsschrift selbst aufzunehmen sind, bestehen in vollständiger Anführung des Tauf= und Familien=Namens, Standes, Gewerbes, und Aufenthalts der Zeugen, dem Verzeichniß der vorgelegten, und der möglichst vollständigen Bezeichnung der bloß benannten Urkunden, und in der Anführung der Artikel, über welche sich der Producent auf jedes einzelne Beweismittel beruft. Hierbey hat sich die Parthie und deren Sachwalter insbesondere vorzusehen, daß einestheils die für jeden Beweispunkt zusammentreffenden Beweismittel zu einem vollen rechtlichen Beweis wohl zureichen, anderntheils durch vorsichtige Auswahl unter den aufzufindenden Beweismitteln nachtheilige Aussagen und ungünstige Urkunden nicht von ihm selbst veranlaßt oder vorgelegt werden.

§. 199.

U. Antwort des Producten (reprobatio).

Die vor abgelaufener Beweisfrist eingekommene Beweis=Antretung sammt Beilagen, doch die Urkunden in jedem Fall nur abschriftlich (die Zeugen=Benennung nach gemeinem Prozeß gar nicht), theilt das Gericht, wenn

sie im Allgemeinen zulässig, oder zuvor von Unschicklichkeiten ꝛc. gereinigt sind, den Producten zu seiner Gegen-Erklärung (auch, nach gemeinem Prozeß zu Beifügung besonderer Fragstücke und Einbringung allenfallsigen Gegenbeweises) innerhalb einer bestimmten peremtorischen Frist mit, und bringt die Unterschrift der gehörigen Eröffnung dieses Decrets zu den Acten.

§. 200.

a) Einwendungen gegen die Beweispunkte.

Der Product kann hierauf, in so fern ihm nicht die Vernehmungspunkte vorenthalten wurden m), Einwendungen gegen die Zulässigkeit (exceptio articulorum impertinentium et irrelevantium) und Bitte um Zurückweisung solcher Punkte vorbringen, welche mit dem Beweissatz in keinem gehörigen Zusammenhang stehen; indem er nach dem für die Mittheilung ꝛc. abgestatteten Danke zu zeigen sucht, daß der Inhalt der Beweispunkte weder über das in den Verhandlungen Bestrittene, noch über die vom Richter zum Beweis ausgesetzten Thatsachen Aufklärung geben könne, sondern Producent augenscheinlich nur, um die Sache zu verwirren, die Entscheidung zu verzögern ꝛc. diesen in jeder Hinsicht unzulässigen Beweis versuche, oder durch seinen Sachwalter in diese vergeblichen und kostspieligen Erörterungen hineingezogen werde, aus denen — wenn selbst der unternommene Beweis gegen alle Wahrscheinlichkeit gelingen sollte, doch für die Behauptungen des Producenten wenig oder nichts folgen würde. Er bittet diesemnach um Zurückweisung des in jeder Beziehung unerheblichen und unzulässigen Beweises, unter Kosten-Verurtheilung des Producenten; wiederholt auch etwa sein früheres Haupt-Gesuch.

---

m) Org. Edict IV. §. 108.

§. 201.

b) Besondere Fragstücke.

Die in der bisherigen Form nicht mehr zulässigen n) besondern Fragstücke (interrogatoria specialia) dürfen übrigens — weil der Richter bey der gesetzlichen Begünstigung der Beweisführung diese nicht leicht ganz zurückweist, sondern nur das offenbar Unerhebliche oder Unzulässige wegläßt, in keinem Falle ganz wegbleiben o), sondern bestehen jetzt in der Aufstellung der weiteren Punkte, über welche der Product den Richter ersucht, die vom Producenten aufgeführten Beweismittel zu prüfen, insbesondere die Zeugen auch zu vernehmen. Sie sind für den Producten, welcher dabey seine Einwendungen wider die Personen der gegen ihn aufgeführten Zeugen ꝛc. nicht aufzugeben braucht, und für welchen die Aussagen derselben von weit größerem Gewicht sind als für den Producenten p), oft von bedeutendem Nutzen, und verdienen daher eine sehr überlegte Abfassung, um wo möglich aus den für die jenseitigen Behauptungen von dem Gegner versuchten Mitteln vielmehr Beweise gegen dieselben zu gewinnen, oder doch wenigstens die Mängel und Lücken des jenseitigen Beweises ins hellste Licht zu stellen, ohne übrigens selbst zu deren Ausfüllung und Verbesserung beizutragen.

§. 202.

Fortsetzung.

Im Einzelnen werden sie daher theils auf alle solche von dem Producten behauptete Thatsachen gerichtet, von denen mit einigem Grund zu erwarten ist, daß die producirten Zeugen gegen das Interesse ihres Producenten

---

n) Org. Edict IV. §. 107.

o) Ueber die passendste Zeit zu deren Vorbringung s. unten §. 204.

p) Gmelin, über die Beweiskraft eines Zeugen ꝛc. Tübingen 1806.

aussagen könnten, theils auf die Zeit, wann — den Ort, wo — die Umstände, unter welchen — die Personen, in deren Gegenwart — die Veranlassung, aus welcher ꝛc. das von ihnen für den Producenten Bezeugte, sich ereignete; die Art, wie Zeuge den Vorgang wahrnahm; die möglichen Täuschungen seiner Sinne, ob er die Sache nicht bloß auf Hörensagen oder Vermuthungen hin glaubte ꝛc. wobey jedoch diejenigen Zeugen und Punkte zu übergehen sind, bey denen solche weitere Befragung muthmaßlich mehr zu Verstärkung als Schwächung des jenseitigen Beweises führen dürfte. Die gemeinrechtliche, bey uns nicht mehr zulässige Form dieser Fragstücke ist:

„Int. gen. additionale unic.

Zeuge werde selbst sagen müssen, daß seit einem bey der Katzischen Erbtheilung entstandenen Streit, Product beständig in Verdruß mit ihm gelebt habe, und von ihm bedroht worden sey, daß er ihm bey einer andern Gelegenheit schon Schaden bringen werde."

Es konnten auch zu den im Landrecht Thl. 1. Tit. 39. vorgeschriebenen allgemeinen Fragstücken aus besondern Gründen weitere beigefügt werden. Z. B.

„ad art. prob. I. Int. spec. 1.

Durch wen wurde Zeuge damals berufen?

Int. spec. 2.

War es nicht eine bloße Vermuthung, daß man ihn als Testaments-Zeugen eingeladen habe?

ad art. prob. III. Int. spec. unic.

Sahen Zeuge und alle übrigen Anwesenden den .... so, daß sie ihn als solchen bestimmt erkannten?"

§. 203.

Fortsetzung.

Sie können übrigens bejahend oder verneinend abgefaßt, auf einen oder mehrere Artikel zugleich gerichtet seyn, auch etwa die Bitte an den Commissär enthalten,

„den Zeugen bey einem gewissen Punkt an die gefährlichen Folgen des Meineids zu erinnern,“

und sind im übrigen ganz an die von den Beweis-Artikeln geltenden Regeln gebunden.

Die Eingabe heißt z. B.

„An ꝛc.

Einwendungen gegen die Beweis-Antretung, mit eventuell angehängten Fragstücken, und Antretung des Gegenbeweises ꝛc.“

Nach Danksagung für die mitgetheilte Beweis-Antretung folgen die Einwendungen gegen deren Erheblichkeit und Zulässigkeit, mit Bitte um Zurückweisung; hierauf wird das von dem Gegner sonst etwa neu Vorgebrachte beantwortet, die Einwendungen wider die Personen und Aussagen der Zeugen werden ausdrücklich vorbehalten, und der Gegenbeweis wird angetreten oder vorbehalten. Zuletzt werden die zu den jenseitigen Beweis-Artikeln nöthigen Fragstücke (gewöhnlich in einer besondern Beilage, mit Aufschrift, Datum und Unterschrift, und der Formel: Reliqua committentur dexteritati D. Commissarii) vorgelegt, und es wird gebeten:

„über die landrechtlich vorgeschriebenen und diese Fragstücke die von dem Producenten aufgeführten Zeugen gleichfalls zu vernehmen, und ihre Aussagen darüber ins Protokoll aufzunehmen ꝛc.“

§. 204.

Fortsetzung. Verfahren nach Würtembergischem Prozeß.

Dadurch übrigens, daß dem Richter oder Commissär von Amtswegen jedes zu Aufklärung der Verhältnisse dienende Mittel (wenn es auch von den Parthieen nicht angegeben worden wäre) zu benützen erlaubt und befohlen q), auch den Parthieen gestattet ist, noch während des Verhörs den Richter um gewisse Fragen oder Erinnerungen an den Zeugen zu ersuchen r), ist wenigstens die

---

q) Org. Edikt IV. §§. 78. u. 106. ff. — Verordn. vom 22. Sept. 1819. §. 2.

r) Novelle v. 15. Sept. 1822. §. 23.

vorläufige Einreichung von Fragstücken in so fern überflüssig geworden, als der Product oder dessen Sachwalter nun besser thut, sich die ihm vortheilhaften Fragstücke bloß zu merken, und solche dann erst bey der wirklichen Vernehmung der Zeugen, nach deren Aussagen modifizirt, und sofern der Richter diese Punkte nicht selbst zur Sprache bringt, vorzulegen.

§. 205.

c) Gegenbeweisführung.

Der eigentliche sowohl als uneigentliche Gegenbeweis (reprobatio in sensu proprio et in sensu lato) steht zwar nach gemeinem Prozeß, auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt, dem Producten bis zu (Eröffnung des Rotuls) mitgetheiltem Vernehmungs-Protokoll offen, so daß er noch an dem für die Eröffnung anberaumten Tage um Wieder-Einstellung dieser Tagfahrt, und Ansetzung einer Frist zu Antretung seines Gegenbeweises bitten kann. Doch soll — wenn kein Hinderniß vorhanden ist — sogleich im Beweis-Bescheid, oder wenigstens in dem die Artikel mittheilenden Dekret eine Frist zu Antretung des etwaigen Gegenbeweises, wo möglich mit der zu Einreichung der Fragstücke zusammenfallend, bestimmt werden, und wenn dieß auch nicht geschehen wäre, ist es räthlich, daß der Product seine Beweismittel für das Gegentheil der Beweis-Artikel (reprobatio in specie) wie für die jene Thatsachen entkräftenden Einreden (reprobatio in s. l.) zugleich mit seinen Einwendungen wider die Beweis-Artikel und mit seinen Fragstücken auf dieselben wirklich vorbringe, oder doch solche nachbringen zu dürfen, sich auf allen Fall ausdrücklich vorbehalte.

Es geschieht dieß ganz in den Formen der Beweis-Antretung, nur daß er hierbey Gegenbeweisführer (Reproducent) und seine Beweispunkte Gegenbeweis-Artikel (articuli reprobatoriales) heißen.

Eine allzunachsichtige Praxis läßt bisweilen noch einen Gegenbeweis wider den Gegenbeweis, oder articulos

reprobatoriales reprobatorialium zu, wo sich die gleichen Formen wiederholen.

§. 206.

Fortsetzung. Verfahren nach Würtembergischem Prozeß.

Durch die nach neuem Würtembergischem Prozeß immer an beide Parthieen zugleich gerichtete Beweis-Aufforderung fällt bey uns der formelle Unterschied zwischen Beweis und eigentlichem oder uneigentlichem Gegenbeweis ganz dahin, und ist die Frist zu Antretung aller Beweise der Wahrheit oder Unwahrheit der einzelnen, auf Klage, Einreden, Repliken ꝛc. gerichteten Beweispunkte, eine und dieselbe, außer wenn der Richter (weil ein gewisser Beweispunkt nur unter der Voraussetzung, daß der Beweis eines andern gelungen oder mißlungen sey, erheblich ist) in seiner Beweis-Aufforderung selbst schon ausdrücklich bemerkt hat, daß der Beweis über gewisse Punkte erst, wenn der über gewisse andere gelungen oder mißlungen wäre, angetreten zu werden brauche, oder bey dem als wahrscheinlich unausführbar dem Verurtheilten vorbehaltenen Beweise. Außerdem ist es immer sicherer, wenn jede Parthie alle ihre Beweismittel, auch über die bloß eventuellen Beweispunkte, sogleich innerhalb der Beweisfrist wenigstens benennt, doch mit der Bitte, von denselben erst, falls es nöthig würde, Gebrauch zu machen, und die selbst zur Hand zu bringenden alsdann noch nachtragen zu dürfen.

§. 207.

V. Beweis-Erhebung überhaupt und insbesondere bey Zeugen.

Sobald die Beweis-Antretung und Antwort darauf sammt der Antwort auf die etwaige Gegenbeweis-Antretung zu den Akten gekommen sind, soll nach dem Land-Recht s) der Productions-Tag bestimmt, und spätestens

---

s) L.R. Thl. I. Tit. 37. §. „Es sollen auch ꝛc.“ S. 136.

8 Tage zuvor der Beweisführer ad producendum, der Product ad videndum et audiendum jurare testes, und die Zeugen zur Beeidigung und Abhörung vorgeladen werden. Ebenso soll nach dem neuen Proceß t) der Oberamts-Richter (bey den höheren Gerichten ein Commissär) die vor ihn gebrachten Beweismittel zu den Akten aufnehmen; wobey jede Parthie die durch reelle Production noch nicht gemeinschaftlich gewordenen Beweismittel wieder fallen lassen darf, jedoch der Richter dieselben von Amtswegen benützen, und überhaupt selbst oder durch Requisition anderer obrigkeitlichen Behörden jedes gesetzmäßige Mittel zu Erforschung der Wahrheit anwenden kann, und dabey durchaus nur an die als wesentlich vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernisse gebunden ist.

§. 208.

a) Vorladung der Parthieen zum Zeugen-Verhör.

Zur Anwohnung bey der Vereidung ꝛc. und Vorbringung ihrer etwaigen Einwendungen gegen die Personen der in dem Dekret zu benennenden Zeugen u) müssen daher die Parthieen monitorisch vorgeladen, und ihnen erklärt werden, daß an dem bestimmten Tage die nicht erwiesenermaßen gänzlich untauglichen Zeugen, auch im Falle des Ausbleibens der Parthieen vereidet und vernommen werden sollen. Die Ladung der Parthieen und Zeugen soll überdieß die Erwähnung des über die Beweis-Antretung Verhandelten und Verfügten, die Beauftragung des Commissärs, die genaue Bestimmung des Productionstags, und der Stunde und des Orts der vorhabenden Vereidung und Vernehmungen, die Aufforderung zum Erscheinen, und den Auftrag der Insinuations-Bescheinung enthalten. Bey auswärts wohnenden Zeugen kann entweder deren Obrigkeit ersucht werden, sie

---

t) Org.Edikt IV. §. 6. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 9. Nr. 2.

u) Org.Edikt IV. §. 108.

an den Ort des Zeugen-Verhörs zu stellen (unter Zusicherung gleicher Bereitwilligkeit) oder es können ihr — bey zu großer Entfernung — die betreffenden Beweispunkte mit dem Ersuchen zugesendet werden, die benannten Zeugen nach geschehener Vereidung darüber zu vernehmen, wozu übrigens die Parthieen, wenn sie nicht zuvor schon auf ihre Gegenwart verzichteten, gleichfalls zu rechter Zeit monitorisch vorgeladen werden müssen.

Die unterlassene Ladung einer der Parthie, wenn sie nicht darauf verzichtet haben, oder von selbst dennoch erschienen seyn sollte, würde das Zeugen-Verhör in seiner Wirksamkeit bedeutend schwächen, wogegen das Nicht-Erscheinen einer oder beider Parthieen, wenn sie nur zu der Vereidung und Vernehmung gehörig vorgeladen worden, ohne Folgen und als ein stillschweigender Verzicht auf ihre Gegenwart anzusehen ist.

§. 209.

b) Zeugen-Verhör-Commissär.

Nach dem früher üblichen Verfahren nahm das Gericht die Abhörung der Zeugen selten selbst vor, auch gieng die im Landrecht v) vorgeschriebene einfache (de simplici et plano) Vernehmung der Zeugen gewöhnlich in den förmlichen Zeugen-Beweis über, und es wurde meist ein eigener Commissär zu Aufnahme des Beweises bestellt, welchen der Producent dreifach vorschlagen, und der Product auswählen, oder dem vom Gerichte gewählten einen Adjunct zu geben bitten durfte. Nun soll die Aufstellung eines Commissärs nur von den höhern Gerichtshöfen geschehen w). Der Commissär muß, wenn er nicht sonst schon verpflichtet ist, den S. 140. des Land-Rechts vorgeschriebenen Eid schwören; es werden ihm die vollständigen Gerichts-Akten übergeben, und von diesem Augenblick an hat er in der bestimmten Prozeßsache

---

v) Ld.R. Thl. I. Tit. 40. S. 143. (Reinh. Comment. Bd. IV. S. 206.).

w) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 9. Nr. 2.

alle Obliegenheiten des Richters bis zu geendigter Beweis-Aufnahme zu erfüllen, ohne in der Regel an eine bestimmte Instruction oder weitere Rücksprache gebunden zu seyn; der Producent muß ihm die wahrscheinlichen Kosten und Auslagen für die Zeugen auf Verlangen vorschießen.

§. 210.

c) Productions-Handlung.

Zu der Productions-Handlung, welche auf dem Rathhaus, außerdem in einem Wirthshause des den Parthieen und Zeugen gelegensten Orts gehalten wird, können, wenn die Parthieen nicht widersprechen, außerhalb der Oberamtsstadt, statt zweyer von der Oberamts-Versammlung erwählter Gerichts-Beisitzer, zwey Mitglieder des Orts-Gemeinderaths als Scabinen beigezogen werden x). Falls der Commissär nicht schon im Beweis-Aufforderungs-Decret als solcher ernannt ist, legt er zuerst sein Original-Commissorium den Parthieen zu seiner Legitimation vor.

§. 211.

1) Vorbringen des Producenten.

Hierauf kann der Producent theils früher übersehene Beweispunkte nachtragen (articuli probatoriales additionales) oder die von ihm gestellten abändern und verbessern, theils einzelne producirte Zeugen wieder aufgeben, und gegen Ersatz der Kosten ihres vergeblichen Erscheinens auf deren Vereidung und Abhörung verzichten, und an ihre Stelle, oder unter Bescheinigung, daß er weitere Umstände und Zeugen erst neuerlich in Erfahrung gebracht habe, neben ihnen neue Zeugen benennen y) oder sogleich unmittelbar aufführen. Er bittet,

„die gegenwärtig von ihm angeführten Zeugen zu vereiden, und rechtlicher Ordnung nach über die von ihm angegebenen Beweispunkte abzuhören, auch

---

x) Org.Edikt IV. §. 59.

y) Vergl. §. 194.

etwa die vorgeladenen ungehorsam ausgebliebenen Zeugen auf eine andere den Parthieen anzukündigende Tagfahrt bey namhafter Strafe nochmals vorzubescheiden."

§. 212.

2) Vorbringen des Producten.

Nach diesem bringt der Product seine Einreden gegen die Personen der gegen ihn aufgeführten Zeugen, wie auch gegen den Inhalt der von dem Producenten angegebenen Beweispunkte vor, so weit dieß nicht schon früher gleich auf die mitgetheilte Beweis-Antretung geschahe (§. 200.), in welchem Falle er sich auf das früher Vorgebrachte beziehen, und nur die weiteren Umstände und Gründe hinzufügen soll.

Hierbey sind die — bloß den Grad der Glaubwürdigkeit des Zeugen schwächenden Einreden gegen dessen Person nur im Allgemeinen anzuführen, und deren weitere Ausführung ist der Refutationsschrift (§. 247.) vorzubehalten. Die auf gänzliche Untüchtigkeit eines Beweis-Zeugen gerichteten Einwürfe aber sind — je mehr zu fürchten ist, daß dessen Aussage für den Producten ungünstig ausfallen würde — mit größter Sorgfalt auszuführen und möglichst zu belegen, mit Bitte, denselben als untauglich gar nicht zu vereiden und zu vernehmen.

Zugleich führt der Product als Reproducent seine etwaigen Gegenbeweis-Zeugen auf, wobey alles im §. 211. Angeführte Statt findet, und worauf der Producent als Reproduct auf die im §. 212. angegebene Weise antworten kann.

§. 213.

3) Zeugen-Beeidigung.

Haben sich die Parthieen über die Zulässigkeit der Beweis- und Gegenbeweis-Zeugen zum Protokoll genugsam erklärt; so entscheidet der Oberamts-Richter, mit Aussetzung der Frage von dem Grad der Glaubwürdigkeit, vor jetzt bloß über die etwa bestrittene Zulässig-

keit

keit einzelner Zeugen, indem er notorisch oder erwiesenermaßen gänzlich Untaugliche von der Beeidigung und Vernehmung ausschließt, hingegen bey angeführten, aber noch nicht gehörig nachgewiesenen zureichenden Ausschließungs-Gründen nur die Vereidung, nicht aber die Vernehmung bis nach mißlungenem Beweis der Untauglichkeit im Anstande läßt, oder die unzureichenden Ausschließungs-Gründe verwirft z).

Der Commissär soll in Anstandsfällen, besonders über absolute Untauglichkeit von Zeugen, an den Gerichtshof berichten, und (ohne darum die Vereidung und Vernehmung der andern Zeugen verschieben zu müssen) über diesen Punkt dessen Entscheidung abwarten a).

In jedem Fall werden die zugelassenen Zeugen nun ernstlich vor Meineid verwarnt; aus besonderen Gründen kann eine Parthie die vorgängige Belehrung durch einen Geistlichen, worüber dann Zeugniß beygebracht werden muß, und selbst die Gegenwart des Geistlichen bey der Vereidung fordern, oder der Richter solche von Amtswegen anordnen.

Sind unter den angeführten Zeugen Unterthanen, Beamte ꝛc. der einen Parthie, so müssen sie in Hinsicht der vorzunehmenden Abhörung von dieser zuerst ihres Huldigungs-, Amts- ꝛc. Eides entlassen, und von dem Commissarius ihnen erklärt werden, daß sie sich durch solche anderweitige Verhältnisse von unpartheyischer Angabe der Wahrheit nicht dürfen abhalten lassen.

§. 214.

Fortsetzung.

Die Vereidung, bey welcher alle theilnehmenden Personen in feierlicher Kleidung erscheinen müssen b), geschieht durch Vorlesung der S. 137. des Landrechts ste-

---

z) Org. Edikt IV. §. 126.

a) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 9. Nr. II.

b) Org. Edikt IV. §. 118.

henden Eidesformel in secunda persona pluralis, welche die männlichen Zeugen mit aufgehobenen, weibliche mit auf die linke Brust gelegten drey ersten Fingern der rechten Hand anhören, und hierauf die Worte nachsprechen:

„Was mir vorgelesen worden, habe ich wohl verstanden, und will in dieser Sache die rechte reine Wahrheit so viel mir wissend, und ich gefragt werde, Keinem zu lieb oder zu leid aussagen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Gegen — den Eid verweigernde, gesetzlich nicht ausgenommene, Zeugen können Geld- und Gefängniß-Strafen angewendet werden. Wenn diese aber ohne Wirkung bleiben, oder die Zeugen wegen ihrer religiösen Ueberzeugung den Eid verweigern, so muß ihnen mit der Erklärung, daß sie im Fall einer Unwahrheit rechtlich als Meineidige behandelt werden würden, ein möglichst feierliches Versprechen wahrhafter Aussage abgenommen werden.

§. 215.

4) Zeugen-Verhör selbst.

Nach geschehener Vereidung sollte nach dem IV. Org. Edikt c) und der Verordn. v. 22. Sept. 1819. d) der Oberamts-Richter oder Commissär die Parthieen (nicht aber deren Fürsprecher oder Assistenten) auch die Zeugen bis auf einen (in der Regel den entfernter Wohnenden, Pressirteren, von dem mehr Aufklärung zu erwarten ist, den Vornehmeren ꝛc.) abtreten lassen, und nur den zurückgebliebenen Zeugen in Gegenwart der Fürsprecher nach vorgängiger Erinnerung an den abgelegten Zeugen-Eid zuerst über die im Landrecht Thl. 1. Tit. 39. vorgeschriebenen persönlichen, und die von dem Producten etwa hinzugefügten, allgemeinen Fragstücke vernehmen. Nach der neuesten Gesetzgebung e) aber geschieht die Befragung

---

c) Org. Edikt IV. §§. 75. u. 100.

d) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 9. Nr. 5.

e) Ldtgs. Absch. vom 30. Juny 1821. §. 39. c). — Nov. v. 15. Sept. 1822. §. 23.

der Zeugen jetzt durchaus in Gegenwart der Parthieen (wenn nicht der Richter sie wegen ungebührlichen Betragens wegzuweisen nöthig findet) und ihrer Fürsprecher.

§. 216.

Fortsetzung.

Hierauf veranlaßt der Richter den Zeugen zu einer möglichst freien zusammenhängenden Erzählung der auf die Beweispunkte sich beziehenden demselben bekannten Thatsachen, und legt ihm erst, wenn diese ins Protokoll aufgenommen ist, specielle Fragen vor, um ihn theils zu Aufklärung alles Unbestimmten, Unzusammenhängenden oder Widersprechenden in seiner Aussage, wie auch zu genauen Angaben über alle von dem Producenten oder Producten in der Beweis-Antretung und Erklärung darauf besonders ausgehobenen Punkte, theils zu vollständiger Nachweisung des Grunds seines Wissens, oder Fürwahrhaltens, und überhaupt zu Beseitigung jeder Veranlassung zum Mißverständniß und unrichtiger Würdigung seiner Aussagen zu nöthigen. Er muß hierbey seine Aufmerksamkeit möglichst anstrengen, damit jede in etwas erhebliche Thatsache, worüber der Zeuge aufgeführt worden, oder etwas Bestimmtes anzugeben im Stande seyn könnte, völlig aufgeklärt, oder wenn dieß nicht geschehen kann, der Grund deutlich bemerkt werde, warum der Zeuge hierüber nichts Genaues aussagen konnte. Auch muß der Richter — sobald dadurch mehrere Deutlichkeit und Sicherheit der Aussage erreicht werden kann — dem Zeugen den streitigen Gegenstand vor oder bey der Abhörung vor Augen stellen, oder ihn zu demselben bringen, oder — wenn er dieß nach der Vernehmung für gut findet, nachzuholen, ihn nun noch zu weiteren aufklärenden Aeußerungen veranlassen. Die Fürsprecher, so wie die Parthieen selbst und deren Beistände, dürfen zwar den Zeugen nicht unmittelbar befragen, noch sie in ihren Aussagen unterbrechen, können aber den Richter um Stellung weiterer Fragen

oder Erinnerungen an den Zeugen, oder, wenn sie Erinnerungen gegen das Verhör selbst oder das darüber aufgenommene Protokoll vorbringen wollen, welche ihnen nur in Abwesenheit des Zeugen erlaubt sind, um dessen Entfernung ersuchen f).

§. 217.

Fortsetzung.

Sind die Aussagen eines Zeugen zu allen ihn betreffenden Fragen (durchgängig in der ersten Person, und so viel möglich mit seinen eigenen Worten) ins Protokoll niedergeschrieben, so wird ihm das Aufgeschriebene wörtlich vorgelesen, und wenn er hierauf die Frage: ob alles richtig niedergeschrieben worden? bejaht hat, oder die von ihm gemachten Ausstellungen vollständig dem Protokoll beigefügt worden sind, so wird unter die Worte: „Auf Vorlesen bezeugt" seine Unterschrift, oder wenn er nicht schreiben kann, seine Handzeichen gefordert, und bey Letzterem, daß es von dem Zeugen, weil er nicht schreiben könne, so beigesetzt worden, wie auch, wenn er die Unterzeichnung verweigern sollte, dieß mit Beifügung des etwa angegebenen Grundes, kürzlich bemerkt.

Auf gleiche Weise wird nun auch der zweite und dritte Zeuge ꝛc. abgehört.

§. 218.

d) Eröffnung des Zeugen-Verhörs.

Wenn sämmtliche Abhörungen der mit oder ohne Eid zugelassenen Zeugen ins Protokoll aufgenommen sind, mußte nach der bisherigen und gemeinrechtlichen Form der Commissär das Resultat aller erhobenen Beweismittel in eine, nach den Nummern der Artikel und Fragstücke geordnete Sammlung bringen, welche Zeugen-Rotel (rotulus examinis testium) hieß, und verschlossen an das Gericht übersendet werden mußte, vor welchem die weitere Verhandlung nun fortgieng.

---

f) Nov. v. 15. Sept. 1822. §. 23. — Org. Ed. IV. §. 110.

Jetzt werden bloß die sämmtlichen Zeugen=Verhörs= und sonstige Beweis=Aufnahms=Protokolle den Parthieen eröffnet, oder auf Verlangen ihren Procuratoren unter Verantwortlichkeit im Original mitgetheilt g), und der Rotel, so wie die im IV. Org.Edicte eingeführte Gegenüberstellung der Parthieen und Zeugen unterbleiben als überflüssig; wenn nicht eine Parthie ohne ihre Schuld bey der Zeugen=Vernehmung nicht erscheinen, oder die nöthigen Fragen nicht machen konnte, und deßhalb um eine solche Gegenüberstellung besonders bittet.

Findet der Richter die Versäumniß gehörig entschuldigt, und ein Interesse der Parthie als wahrscheinlich nachgewiesen, so setzt er auf dieses Gesuch noch eine Tagfahrt zu Gegenüberstellung beider Parthieen mit den Zeugen an. In Gegenwart der erschienenen Parthieen und des Zeugen werden hier die betreffenden Aussagen vorgelesen, und der Vortrag der die Gegenüberstellung verlangenden Parthie, alsdann die auf die richterliche Aufforderung erfolgte Gegenäußerung des gegenübergestellten Zeugen, und zuletzt die etwaigen weiteren Bemerkungen beider Parthieen zu Protokoll genommen, und dieß mit dem zweiten und dritten Zeugen ꝛc. eben so gemacht.

§. 219.

W. Eigenthümlichkeiten der Beweis=Aufnahme bey Urkunden (probatio per instrumenta).

Wenn sich eine zum Beweis dienende Urkunde in den Händen desjenigen befindet, welchem an dessen Herstellung gelegen ist, wird derselbe in der Regel am besten thun, die Urkunde in beglaubigter Abschrift oder Auszug welcher außer der betreffenden Stelle Eingang, Schluß, Datum und Unterschrift des Originals enthalten muß h), sogleich bey derjenigen Handlung vorzulegen, welche die durch die Urkunde erweisbare Behauptung enthält. Wenn

---

g) Org.Edikt IV. §§. 107. u. 119. — Verordn. vom 22. Sept. 1819. §. 9. Nr. V.

h) Org.Edikt IV. §. 113.

er die Urkunde nicht gleich zur Hand bekommen kann, muß er sie wenigstens möglichst bestimmt bezeichnen, ihren wahrscheinlichen oder bekannten Besitzer nennen, und sein Interesse für deren Vorlegung darthun.

Ist dieß nicht vorläufig schon geschehen, so darf es wenigstens innerhalb der Beweisfrist nicht versäumt werden, weil schon nach gemeinem Prozeß ohne, auf bescheinigte Entschuldigungs-Gründe erfolgte, Wiederherstellung der Product zur bestimmten Anerkennung oder Abschwörung verspäteter Urkunden nicht gezwungen werden kann, nach dem neuen Prozeß i) aber der Urkunden-Beweis durchaus an die Beweisfrist gebunden ist, so daß der Richter nur, wenn er selbst zeitig die Urkunde zu den Akten brachte, oder der sich verspätende Producent seine frühere unverschuldete Unkenntniß nachweisen kann, solche verspätete Urkunden berücksichtigen darf.

§. 220.

a) Antretung des Beweises durch Urkunden k).

Förmliche Beweis-Artikel sind beym Urkunden-Beweis überflüssig, und werden gewöhnlich nur, wenn die Urkunden den Zeugen-Beweis ergänzen sollten, oder wenn sie sich wegen allzugroßer Menge nicht leicht übersehen ließen, gebraucht. Doch kann es bisweilen nützlich seyn ein Urkunden-Verzeichniß beizufügen, worin sie ihrem wesentlichsten Inhalt nach aufgeführt und numerirt sind, und zu den einzelnen Beweispunkten die Urkunde oder Stelle darin zu bemerken, durch welche jeder erwiesen wird.

In jedem Fall enthält die ordentliche Urkunden-Beweis-Antretung im Eingang die Beziehung auf die Beweis-Aufforderung, die Angabe der zu beweisenden Punkte, eine kurze Aufzählung des zum Beweis bereits Vorgebrachten, und die ausführliche Beschreibung

---

i) Org. Edict IV. §. 126. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 9. Nr. 3.

k) Vergl. oben §. 195.

der nun zu benützenden Beweismittel, auch am Schlusse die Bitte:

„Beikommende Beweispunkte mit dem Verzeichniß (directorium) und den Abschriften der Urkunden dem Producten mitzutheilen, und zu Vorlegung und Anerkennung der Originalien Tagfahrt anzuberaumen ꝛc.“

Bey den höheren Gerichtshöfen, oder wenn sich die Urkunden nicht wohl vor Gericht bringen lassen:

„Zur Einsicht und Vergleichung der vorgelegten Abschriften ꝛc. mit den Originalien einen Commissär zu bestellen.“

§. 221.

b) Productions-Handlung,

1) hinsichtlich öffentlicher Urkunden.

In jedem Falle, wo die vor oder in der Beweisschrift beigebrachten oder benannten und darauf zur Hand gebrachten Urkunden nicht ganz unerheblich, oder von dem Producten nicht unbedingt anerkannt sind, muß der Richter oder Commissär bey öffentlichen Urkunden, wenn sie nicht in, schon für sich vollkommen beweisender Form, und um dabey zu bleiben, zu den Akten gekommen sind, beide Theile zur Vorlegung, Anerkennung und gerichtlichen Prüfung der Originalien, auch gerichtlicher Fertigung bey den Akten zu behaltender Abschriften und Auszüge derselben vorladen. Auf die bestimmte Tagfahrt bringt dann der Richter die Urschrift zur Hand, legt sie beiden Theilen zur Einsicht vor, und läßt nach geschehener Anerkennung durch den Gerichtsschreiber eine bey den Akten zurückzubehaltende, in allen von der einen oder andern Parthie als erheblich ausgehobenen Stellen durchaus vollständige und selbst in Nachahmung der Abkürzungen, Einschaltungen, Durchstreichungen ꝛc. (wo etwas hierauf ankommen kann) möglichst genau übereinstimmende Abschrift oder Auszug machen (exemplificatio, renovatio). Dasselbe geschieht, wenn die eine oder andere Parthie ihre Anerkennung versagen sollte, mit

Bemerkung der nicht zurückgenommenen Einwürfe derselben im Protokoll, welchen der Richter das Ergebniß der von ihm selbst genommenen Einsicht, und sein Urtheil über die gegen die Aechtheit des Ganzen oder eines einzelnen Theils vorgebrachte Gründe beifügen kann.

Die öffentliche Original-Urkunde wird hierauf der zu ihrer Aufbewahrung verpflichteten Stelle ꝛc. durch den Richter wieder zugestellt, etwa unter Erkundigung über den Grund der zu den Einwürfen des Producten Veranlassung gebenden Unregelmäßigkeiten, und die erhaltene Erläuterung wird zu den Akten genommen.

§. 222.

2) Bey Privat-Urkunden.

Bey Privat-Urkunden, deren Urschrift in der Regel der Producent am Productionstage vorzulegen hat, wenn er sie nicht schon früher zu den Gerichts-Akten übergab, oder wenn nicht auf sein Editionsgesuch deren Vorlegung dem geständigen oder erwiesenen Besitzer aufgegeben wurde, soll der Richter, nach — am Productions-Tage gestatteter — Einsicht, sogleich eine bestimmte Erklärung des Producten verlangen.

Verweigert derselbe über die Aechtheit der Urkunde jede Erklärung, oder erklärt er sich nur zweideutig, so bittet der Producent, ihn zur bestimmten Anerkennung oder eidlichen Abläugnung (Diffession) anzuhalten; und der Richter darf ihm, selbst bey merklichen Fehlern, z. B. Abnutzung, Rissen, Durchstreichung, Unleserlichkeit ꝛc. einzelner oder minder wichtiger Stellen, keine andere Wahl lassen, als die vorgelegte Urschrift im Ganzen unverblümt anzuerkennen oder eidlich abzuläugnen. Ausnahmen treten ein, wenn die Urkunde — wenigstens in den betreffenden Stellen — dem Producten nicht zuvor abschriftlich mitgetheilt worden, wo er um vorläufige abschriftliche Mittheilung und Hinausschiebung der Recognitions-Auflage auf eine künftige Tagfahrt bitten kann, oder wenn Anzeigen einer an der ächten Urkunde begangenen Verfälschung vorliegen, wo ihm die Abläugnung

des einzelnen wahrscheinlich verfälschten Theils einer im Ganzen anerkannten Urkunde verstattet werden muß; oder wenn die Urkunde in wesentlichen Punkten fehlerhaft ist, wo sie der Richter — als nicht zur Recognition geeignet — ganz zurückweisen kann.

§. 223.

Fortsetzung.

Bey fortgesetzter Weigerung oder Unterlassung der von dem Richter geforderten bestimmten Erklärung, welche jedoch, wo der Product es nicht genau wissen kann, nur auf sein Dafürhalten (de credulitate) nicht auf absolute Gewißheit (de veritate) gehen darf, und wozu bey sonst entschuldigenden Umständen, auf Ansuchen, etwa nochmalige Tagfahrt oder Frist anzuberaumen ist, erkennt der Richter, daß die Anerkennung zur Strafe des Ungehorsams für geschehen anzunehmen sey.

Von — im Original vorgelegten — Haus-, Schuld-, Handels ꝛc. Büchern, braucht dem Producten nur die Einsicht der betreffenden Stellen gestattet zu werden 1); doch kann der Richter, so weit es zu Beurtheilung ihrer ordentlichen Führung und Glaubwürdigkeit im Ganzen nöthig ist, auch von den andern Theilen derselben Einsicht nehmen, und das Ergebniß seiner Prüfung ins Protokoll aufzeichnen.

§. 224.

c) Verhandlungen über die Beweiskraft einer Urkunde.

Alle bloß die Beweiskraft, den Sinn ꝛc. der Urkunde betreffenden Einwendungen, insbesondere, daß die Unterschrift durch Zwang, Betrug ꝛc. bewirkt worden, daß etwas nicht sichtlich Verfälschtes erst nachher hineingeschrieben, verändert oder ausgelöscht worden sey, weist der Richter zur nachfolgenden Beweis-Verhandlung, und läßt keine ausführlichen Erörterungen darüber zu.

---

1) Org. Ed. IV. §. 113.

§. 225.

d) Ausbleiben einer Parthie bey der Productions-Handlung.

Vor eingetretener Productions-Tagfahrt kann jeder Theil wegen rechtmäßiger Hindernisse um deren Verlegung bitten. Bleibt ein Theil ungehorsam aus, erscheint er nicht genugsam legitimirt, legt er die Urschrift nicht vor ꝛc., so wird er — unter Kosten-Verurtheilung, und Androhung des Ausschlusses mit seinem Beweise oder der anzunehmenden Anerkennung — sammt dem Gegner auf eine neue Tagfahrt vorbeschieden.

§. 226.

e) Handschriften-Vergleichung und Anerkennung der Urkunden durch Zeugen.

Der Aechtheit einer ganz oder in einem verfälscht scheinenden Theil abgeläugneten Urkunde kann der Producent bisweilen durch Zeugen (recognitio per testes) oder Handschriften-Vergleichung (comparatio literarum) helfen m), wenn entweder zum Zeugniß tüchtige Personen dem Schreiben der Urkunde oder des verdächtigen Theils derselben anwohnten, oder wenn sie ein Bekenntniß des Producten oder Ausstellers der Urkunde gehört haben, welches deren Aechtheit außer Zweifel setzt, oder wenn von derselben Person ungefähr zur gleichen Zeit und mit gleicher Hand geschriebene unbestrittene Schriften da sind. Es findet alsdann über die Aechtheit der Urkunden ein förmliches Beweis-Verfahren durch Zeugen oder Schreibverständige Statt; erstere geben aber selten, letztere nie ein so sicheres Resultat, als die wirkliche oder richterlich für geschehen angenommene Recognition (welche nach der gewöhnlichen Meinung der Praktiker der Producent nach mißlungenem Beweis-Versuche nicht mehr durch Eides-Zuschiebung erzwingen kann).

---

m) const. 16. pr. 20. C. de fide instrument. (IV. 21.) Nov. 37. cp. 1. 4. 7.

§. 227.

f) Editions-Verfahren.

Kann der Producent die in den Händen eines Privatmanns befindliche Urkunde nicht selbst zur Hand bringen, so muß er — unter Vorlegung einer richtigen Abschrift ꝛc. oder möglichst genauen Beschreibung, deren Besitzer benennen, und theils daß ihm deren Vorlegung zum vorhabenden Beweis nöthig sey, oder daß ihm die Urkunde allein oder gemeinschaftlich gehöre, theils daß der in Anspruch Genommene sie wirklich besitze, möglichst bescheinigen.

Ist der Besitzer zugleich sein Gegner, so kann er die Bitte um Anhaltung zu deren Vorlegung mit der Beweis-Antretung selbst verbinden. Ist derselbe ein Dritter, so muß er sich (unter Bitte um die etwa nöthige Frist-Verlängerung) in einer eigenen Vorstellung an den Richter, vor welchem der Beweis geführt wird, oder — wenn dieser unzuständig seyn sollte — etwa unter dessen Vermittlung an den über den Besitzer zuständigen Richter, wenden. Dieser soll unter denselben Bedingungen, unter welchen zu Ablegung eines Zeugnisses Zwang Statt finden würde n), namentlich in so fern, dem dritten Besitzer kein Nachtheil daraus erwächst, diesen nach einem möglichst summarischen Verfahren zur Vorlegung anhalten. Dieses geschieht nach wahrscheinlich gemachtem Besitz,

1) gegen jeden Besitzer, sobald der Producent sein Eigenthums- oder Mit-Eigenthums-Recht auf die Urkunde erwiesen, oder sein Interesse für deren Vorlegung genüglich bescheinigt hat;

2) gegen die andere streitende Parthie — sofern solche zur Edition verbunden ist — auf die entfernteste Bescheinigung eines Interesse des Producenten.

---

n) Org. Edikt IV. §. 78. Nr. 1. §§. 111. ff.

§. 228.

Fortsetzung.

Ist Jemand durch gerichtlichen Ausspruch zu Vorlegung einer Urkunde für verbunden erklärt, so muß er entweder beweisen, oder bestimmt versichern, daß er die Urkunde nicht besitze, auch nicht betrüglicherweise habe abhanden kommen lassen; über welche Ableugnung des habenden oder unredlich weggeschafften Besitzes, von dem Producenten (wie über jeden andern erheblichen und bestrittenen Umstand) der Editions-Eid zugeschoben, oder von dem Richter als ein Reinigungs-Eid auferlegt werden kann, der übrigens, wenn sich nicht ohnehin die Parthieen bey dem vorläufigen Bescheide hierüber gänzlich beruhigt haben, durchaus erst nach rechtskräftig gewordener bedingter End-Entscheidung abgenommen werden darf o).

Doch kann der als Besitzer einer Urkunde in Anspruch genommene Gegner, wenn er sie rechtmäßig besitzt, und der Producent keine Eigenthumsrechte an die Urkunde hat, auch bestimmt versichern, daß er die Urkunde um seiner oder der Seinigen Ehre oder Vermögens willen nicht vorlegen könne, oder auch — nach einem öfters vorkommenden Gebrauch, — daß die Urkunde nichts zum Zweck des Producenten Dienendes enthalte, wodurch er zwar nicht von der Vorweisung befreit, aber berechtigt wird, die Urkunde bloß dem Oberamts-Richter, und einem auf besonderes Ansuchen etwa zugezogenen Gerichts-Mitglied vorzuweisen, welche sie nun insgeheim untersuchen, das zur Sache Gehörige ausziehen, und wenn sie die entschuldigende Angabe richtig finden, die Urkunde nach aufgenommener Registratur sogleich wieder zurückgeben, und über deren weiteren Inhalt ein unverbrüchliches Stillschweigen auf ihren Amts-Eid beobachten müssen.

Bey grundloser Verweigerung der auferlegten Vorlegung oder Herausgabe einer Urkunde können

---

o) Org.Ed. IV. §. 117. 147.

Geld- oder Gefängnißstrafen erkannt, und wenn diese nichts helfen, so wie wegen böslicher Wegschaffung oder Zerstörung, entweder der bescheinigte Inhalt zur Strafe für erwiesen angenommen, oder der Besitzer in das nachgewiesene (oder zu beschwörende) Interesse des Producenten verurtheilt werden.

§. 229.

Fortsetzung.

Die Form der Editions-Auflage ist folgende:

„Königreich Würtemberg.

Im Namen des Königs.

In der Rechtssache des — — wider — — erkennt das Oberamts-Gericht, daß der Kläger einen Eid zu Gott dahin abzulegen verbunden ist, daß er — — weder besitze, noch böslicher Weise aus Händen habe kommen lassen."

„Nach Leistung dieses Eids ist Beklagter dem Kläger die von ihm eingeklagten — — zu zahlen verbunden, und hat jede Parthie die von ihr aufgewendeten Kosten ohne Ersatz zu leiden."

„Würde aber Kläger diesen Eid verweigern, so wird der Beklagte von der gegen ihn erhobenen Klage freigesprochen, und ist Kläger dem Beklagten die ihm durch diesen Rechtsstreit verursachten Kosten zu erstatten verbunden. So beschlossen im Königl. Oberamts-Gericht zu Tübingen, den — —

Oder

„In der Rechtssache des — — wider — — ꝛc. betreffend, hat — Einwendens unerachtet, Kläger seinen mütterlichen Theilzettel künftigen Montag den 10. d. Morgens um 8 Uhr vor Oberamts-Gericht vorzulegen, widrigenfalls der bey den Akten liegende Auszug als mit dem Original übereinstimmend angenommen, Beklagter aber wegen der sich

hierauf beziehenden Einreden zum Erfüllungs-Eid zugelassen werden würde ꝛc.“

oder:

In ꝛc. hat Beklagter zu beschwören, daß er die über den ꝛc. geschehenen Kauf verfaßte Urkunde weder besitze, noch auf bösliche Weise zu besitzen aufgehört habe, und sich unter dem Rechtsnachtheil, daß sonst der Eid als verweigert angesehen würde, innerhalb 8 Tagen zu erklären, daß er denselben abschwören könne und wolle, widrigenfalls Klägerin zum Schätzungs-Eid ihres Interesse zugelassen würde. Die Abnahme des Eids bleibt übrigens ausgesetzt bis die Entscheidung rechtskräftig wird.“ V. R. W.

§. 230.

X. Beweis durch Augenschein und Sachverständige.

Eigenthümlichkeiten des Beweises durch Augenschein (ocularis inspectio) und Sachverständige (artis peritos) sind wenige. Er ist wie der Eidesantrag an keine Beweisfrist gebunden p). Nur wenn er mit andern Beweisarten verbunden wird, pflegen die einzelnen Beweispunkte ausgehoben zu werden; sonst gnügt die bloße Bitte an den Richter, über diese oder jene (bestrittene und erhebliche) Umstände selbst oder durch abgeordnete Gerichts-Glieder oder Sachverständige mittelst Augenschein sich von der Wahrheit zu überzeugen q).

Der bey den Gerichtshöfen in solchen Fällen zu ernennende Augenscheins-Commissär ladet beide Theile monitorisch vor bey der Augenscheins-Aufnahme zu erscheinen, sucht besonders die Identität des untersuchten und streitigen Gegenstands völlig außer Zweifel zu setzen, und führt über die ganze Verhandlung ein genaues Protokoll, welchem nöthigenfalls Risse und schriftliche Erfunds-Berichte und Gutachten der gebrauchten

---

p) Org. Ed. IV. §. 126. Nr. 3.
q) Prov. Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 9. Nr. 2.

Kunstverständigen beigelegt werden. Letztere müssen auf ihren Amtseid verwiesen, oder wie die Zeugen, welche bisweilen dem Augenschein beizuziehen gebeten wird, vor oder bey der Augenscheins-Aufnahme förmlich vereidet werden.

Auf den erhobenen Augenschein kann bey entschiedenem Erfolg unmittelbar in der Hauptsache erkannt werden, z. B.

„Königr. Würtemberg. Oberamts-Gericht — —

Im Namen des Königs.

In der Rechtssache ꝛc. an einem, und ꝛc. am andern Theil, — — betreffend, wird, nachdem durch den eingenommenen Augenschein die vorgebrachte Einrede vollständig erwiesen wurde, und hiedurch der im Vorbescheide vom — — als zuläßig erkannte Eid überflüssig geworden, zu Recht erkannt:

Daß beklagte Gemeinde von der gegen sie erhobenen Klage nunmehr gänzlich entbunden, die beiderseits aufgewendeten Kosten aber von jedem Theil ohne Ersatz zu tragen seyen. V. R. W. ꝛc.“

§. 231.

Y. Eides-Zuschiebung.

Das einfachste, kürzeste und wohlfeilste, aber weil der Ausgang des Prozesses dadurch auf die Gewissenhaftigkeit des Gegners gelegt wird, ein oft gefährliches Mittel, den Beweis entbehrlich zu machen, oder den versäumten oder mißlungenen Beweis zu ersetzen, ist die über bestrittene (erhebliche) Punkte jedem Theil offenstehende Zuschiebung des Haupteids (delatio juramenti judicialis).

Sie kann zu jeder Zeit und bey jedem Stande des Prozesses auch noch in den folgenden Instanzen von jedem Theil, über den Grund seiner Klage, Einrede, Replik ꝛc. abgesondert oder bey jeder andern Verhand-

lung gelegenheitlich geschehen r), z. B. durch die Worte: „und wird hierüber dem Gegner, falls er auf seinem Widerspruch noch beharren wollte, der Haupteid zugeschoben;“ unbedingt und selbstständig, oder bedingt und auf gewisse Fälle, z. B. „falls wider Erwarten der angetretene Beweis mißlingen oder der angebotene Eid nicht als zuläßig erfunden werden sollte;“ über den ganzen Streit oder über einzelne Punkte auch etwa mit subsidiarisch angehängter Beweis-Antretung, falls die Eideszuschiebung unzuläßig befunden würde. Auch soll im Fall der aufgenommene Beweis ungenügend ausgefallen, vor der Urtels-Eröffnung der Richter noch diejenige Parthie, welcher die Führung des mißlungenen Beweises obgelegen seyn würde, von diesem Stande der Dinge in Kenntniß setzen, damit ihr die Möglichkeit einer Eideszuschiebung offen bleibe s). Bey einem für sehr gewissenhaft bekannten Gegner, und wenn man nicht Ursache hat, die Zurückschiebung zu fürchten, kann sie um der bloßen Zeit- und Kostenersparniß willen, sonst aber nur, wenn der Beweis bereits mißlungen, oder die Hoffnung, einen mehr als halben Beweis zu Stande zu bringen, geringer ist, als das Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit des Gegners, mit Vortheil gebraucht werden. Der Deferent hat sich vor allem zu bemühen, nur dasjenige, aber alles dasjenige, was zu einer ihm günstigen Entscheidung gewiß seyn muß, so deutlich und bestimmt wie möglich (damit der Gegner sein Gewissen nicht durch Mentalreservationen und Interpretationen beschwichtigen könne) in die Formel des zuzuschiebenden Eids aufzunehmen, und bittet:

„dem Gegner eine Frist anzusetzen, innerhalb deren er sich, bey Strafe des Ausschlusses mit seinen Einwendungen [das zweite Mal der für geschehen anzunehmenden Verweigerung (recusatio)] über den ihm zugeschobenen Haupteid erkläre ꝛc. t).

§. 237.

---

r) const. 12. C. de reb. cred. (IV, 1.) — Nov. 73. cap. 4.

s) Novelle v. 15. Sept. 1822. §. 22., vergl. unten §. 250.

t) Org. Edikt IV. §. 114.

§. 232.

a) Verfügung des Richters auf die Eideszuschiebung. (§. 241.).

Insoweit diese Eideszuschiebung nicht ganz unerhebliche, oder bereits genüglich erwiesene, oder gerichtlich zugestandene Punkte betrifft, oder die Formel nicht ganz ungeschickt abgefaßt, und nachdem der Eid in der vorgeschlagenen, oder gerichtlich verbesserten Form als zulässig erkannt ist, setzt das Gericht dem Delaten, unter Bedrohung des Verlusts seiner etwaigen Einreden, eine Frist zur bestimmten Erklärung:

Im Ungehorsamsfalle wird diese Frist — unter Hinweisung auf die verschiedenen dem Delaten noch offenstehenden Wege der Annahme, Zurückschiebung oder Gewissens-Vertretung — mit ausdrücklicher Bedrohung der anzunehmenden Verweigerung erneuert; und nach deren vergeblichem Ablauf wird das Gegentheil der Eidesformel als zugestanden angenommen und — wenn es nicht noch auf den Beweis von Einreden, Repliken ꝛc. ankommt — sogleich diesem gemäß erkannt.

§. 233.

b) Bestreitung der Eideszuschiebung durch den Delaten.

Bestreitet der Delat die Statthaftigkeit der Eideszuschiebung in diesem Fall, weil bereits Alles zugestanden, erwiesen ꝛc. sey, oder die Zulässigkeit der gebrauchten Formel im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, als mit der wahren Lage des Rechtsstreits nicht übereinstimmend, unerheblich, unverständlich, captiös ꝛc.; so kann er etwa die schicklichste, alles Wesentliche enthaltende Verbesserung der Eidesformel (so verbessert, daß er nicht durch unerhebliche, zweideutige ꝛc. Stellen an der Abschwörung verhindert wird), vorschlagen, mit der Bitte:

„die vom Gegner angegebene Formel dahin zu verbessern, und zu Abschwörung des Haupteides Tagfahrt anzuberaumen ꝛc.“

In jedem Falle aber muß er sich bestimmt erklären, ob er über das, was das Gericht an der zuge-

schobenen Eidesformel für erheblich und zuläßig erkennen wird, nach der von demselben zu bestimmenden Form den Eid abschwören will oder nicht.

Ueber die Formel des zu = oder zurückgeschobenen Eides, wie auch über die Punkte des Beweises zur Gewissens-Vertretung soll die summarische Verhandlung nicht leicht bis zur Replik und Duplik, und nie weiter zugelassen, sondern baldmöglich durch einen vorläufigen Bescheid abgeschnitten werden.

§. 234.

e) Entscheidung des Richters mittelst Bescheids oder eventuellen Endurtheils. (§. 241. 242. 244.)

Ueber die Zulässigkeit des zugeschobenen Haupteides erkennt der Richter nur alsdann vorläufig u), wenn die Eideszuschiebung unbedingt geschehen, oder deren Bedingung eingetreten ist; und entweder dem Deferenten noch andere Beweismittel übrig sind, oder dem Delaten die Wahl zwischen Annahme, Zurückschiebung, oder Gewissensvertretung, oder auch der Beweis von Einreden noch offensteht, oder der Belauf der Forderung noch auf eine künftige Liquidation auszusetzen ist. Wird aber auch die Zulässigkeit des Eides in dem vorläufigen Bescheide ausgesprochen, so bleibt die Eidesabnahme selbst doch bis nach Aussprechung der Endentscheidung im Anstande, welche dann für diesen Fall als eine bedingte erfolgen muß v). Jener Vorbescheid geht deßhalb auch nicht in Rechtskraft über, außer wenn die Parthieen sich damit einverstanden erklären.

Steht keinem der beiden Parthieen irgend ein Mittel zu Gebot, den zugeschobenen Eid, oder die Folgen von dessen Ablegung abzuwenden, so wird mit der Entscheidung über die Zulässigkeit der Eideszuschiebung zugleich das Haupturtheil eventuell beigefügt w).

---

u) Org.Ed. IV. §. 115. I.

v) Das. IV.

w) Das. III.

§. 235.

d) Mittel für den Delaten die Eides-Zuschiebung abzuwenden.

1) Zurückschiebung des Haupteids. (§. 243. 244.).

Will der Delat den Haupteid, wie er zugeschoben und richterlich bestätigt, oder verbessert worden, nicht abschwören, so hat er — um nicht den ganzen Prozeß verloren zu geben, nur zwey Auswege: entweder die Zurückschiebung des Haupteides (relatio) in das Gewissen des Deferenten, durch die Erklärung, daß er es sich gefallen lassen wolle, wenn der Deferent das Gegentheil von dem eidlich versichere, was er beschwören solle.

Sie findet vor Ablauf der Frist zur Erklärung über den zugeschobenen Eid in allen Fällen Statt, wenn nicht der zu beschwörende Umstand dem Delaten allein, oder doch weit genauer, bekannt seyn muß als dem Deferenten x), und so lange der Delat den zugeschobenen Eid weder acceptirt, noch sein Gewissen mit Beweis zu vertreten versucht hat. Auch ist sie unwiderruflich, und darf nie auf andere Punkte, als worüber der Eid zugeschoben worden, gerichtet werden y).

Die Aufforderung zur Abschwörung des zurückgeschobenen Haupteides ist für den Deferenten (Relaten) peremtorisch, d. h. er kann ihn weder zurückschieben, noch sein Gewissen durch Beweis erleichtern, sondern es wird im Verweigerungs- oder Nichterscheinungsfall — nachdem er unter dieser Bedrohung (sub poena jurare nolentis) vorgeladen worden, in der Hauptsache gegen ihn gesprochen. Für den Delaten (Referenten) ist die Ladung dazu monitorisch, d. h. sein Nichterscheinen wird als bloßer Verzicht auf das Recht angesehen, der Abschwörung beizuwohnen.

---

x) z. B. cap. 36. X. de jurejur. (2, 24.) fr. 11. §. 3. fr. 12. sq. D. de actione rer. amot. (25, 2.)

y) Fr. 34. §. 8. D. de jurejurando. (12, 2.)

§. 236.

2) Gewissens-Vertretung durch Beweis.

Die Gewissensvertretung, Erleichterung durch Beweis (probatio pro exoneranda conscientia), oder das Erbieten, durch andere Beweismittel die Gewißheit derjenigen Punkte herzustellen, worüber ihm der Haupteid zugeschoben worden, ist das andere Mittel für den Delaten, die Eideszuschiebung abzuwenden.

Sie beruht weder auf römischen, noch canonischen Gesetzen, (obwohl sie den Römern bekannt war z), sondern auf dem Concept der Kammergerichts-Ordnung a), und findet, so lange der zugeschobene Eid noch nicht angenommen worden, in allen Fällen Statt, jedoch nur über die Punkte der zugeschobenen oder richterlich verbesserten Eidesformel; anderweitige Punkte (articuli impertinentes) werden auf Begehren des Gegners oder von Amtswegen durchstrichen. Auch muß dieser Beweis innerhalb der zur Erklärung über die Eideszuschiebung gesetzten Frist, oder deren Verlängerung durch Zeugen, Urkunden oder Augenschein (aber nicht wieder durch Eid) angetreten werden.

Der diesen Beweis in den gewöhnlichen Formen (durch) oblatio articulorum pro exoneranda conscientia cum denominatione testium, documentorum etc.) Antretende konnte den Gefährde-Eid von dem Deferenten fordern, und wurde durch dessen Verweigerung von der Beweis-Obliegenheit frey b). Auch kann er den angefangenen oder mißlungenen Beweis (wenn nur kein Beweis des Gegentheils sich dabey ergeben hat) wieder aufgeben, und den zugeschobenen Eid noch abschwören, aber nicht mehr zurückschieben.

---

z) Nach einer von Malblanc de jurejurando §. 59. p. 151. etc. angeführten Stelle aus Quinctilian.

a) Conc. der K.G.O. Th. II. Tit. 11. pr.

b) Ueber Aufhebung des Gefährde-Eides in der neuen Würtemb. Gesetzgebung, s. unten §. 238.

§. 237.

e) Annahme des zugeschobenen Haupteides durch den Delaten.

Nimmt der Delat den ihm zugeschobenen Haupteid unbedingt an, so kann doch der Richter dessen Formel (nur nicht gegen den vereinten Willen beider Parthieen) noch verbessern c). In diesem Fall der Annahme, oder wenn sich der Delat bey der durch vorläufigen Bescheid zulässig erkannten Eideszuschiebung gänzlich beruhigt (§. 234.), kann der Richter — sobald es gewiß ist, daß der Eid durch weitere Verhandlung nicht mehr überflüssig werden kann — denselben sogleich abnehmen, muß dann aber die Endentscheidung verschieben, bis sie ganz unbedingt ausgesprochen werden kann; oder er kann — wenn jene Voraussetzung nicht zutrifft — alles das, was außer dem Eide noch weiter zu einer reinen Endentscheidung gehört, vorbereiten, und dann die Endentscheidung unter der Bedingung des Eides aussprechen d).

§. 238.

f) Gefährde-Eid.

Im Fall der Annahme des zugeschobenen, ohne Widerspruch gebliebenen, oder vom Richter bestätigten, oder von Amtswegen oder auf Anfordern des Delaten verbesserten Eids konnte nach gemeinem und früherem Würtembergischen Recht der Gefährde-Eid (juramentum calumniae s. malitiae) von dem Deferenten dahin gefordert werden (wurde aber nicht von Amtswegen auferlegt):

> „daß er nicht aus böser Absicht, sondern im Glauben einer gerechten Sache den Haupteid zugeschoben habe,“

und es wurde der Haupteid — wenn der Deferent diesen Gefährde-Eid verweigerte, oder auf die zweite La-

---

c) Org. Edikt IV. §. 114.

d) Das. §§. 115. V.

dung sub poena jurare nolentis nicht erscheint, für abgeschworen angenommen.

Dieß ist aber durch die neuere Würtembergische Prozeß-Gesetzgebung e) ganz aufgehoben; indem hier das juramentum calumniae wie auch die statt der römischen interrogationes in jure faciendae im Landrecht f) unter dem Namen Positional- und Defensional-, Elisiv-, oder Peremtorial-Artikel eingeführten Satzstücke des canonischen Rechts, sammt dem juramentum dandorum und respondendorum, welche auch durch die Bevollmächtigten des Ponenten und Ponaten abgelegt werden konnten, für außer Uebung gekommen und forthin unstatthaft erklärt sind.

§. 239.

g) Zurücknahme der Eides-Zuschiebung und sonstige Hindernisse der Eides-Ablegung (§. 244.).

Die Zurücknahme der Eides-Zu- oder Zurückschiebung darf der Richter nach erfolgter Annahme nur gegen Bescheinigung (oder eidliche Erhärtung), daß zuvor unbekannte Beweismittel aufgefunden worden, oder wenn beide Theile darüber einig sind, zulassen g); und der, welcher die Eides-Zuschiebung zurücknahm, kann nach mißlungenem anderweitem Beweise nicht wieder zur Eides-Zuschiebung zurückkehren h). Hingegen kann der Richter — wenn ein für zulässig erkannter Eides-Antrag sein Interesse verloren hat, dessen Abnahme unterlassen, und muß, wenn der Delat, z. B. der Beklagte durch einen Erfüllungs-Eid über seine Einreden den über

---

e) Org. Edikt IV. §. 116. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 9.

f) Landr. Thl. 1. Tit. 28 — 31. S. 119. ff. — (Reinhardts Comment. Bd. IV. S. 174 — 178.).

g) const. 11. C. de reb. cred. (IV. 1.). — Malblanc, de jurejurando §. 55. pag. 142. sq.

h) Malblanc, eod. §. 55. pag. 144.

die Klage zugeschobenen Eid entbehrlich machen kann, diesem die Wahl zwischen beiden Eiden lassen.

Die von dem Gegner unbedingt geschehene Erlassung eines angenommenen Eids, oder des zur Gewissens-Vertretung unternommenen Beweises, so wie in vielen Fällen der vor dem Abschwörungstage erfolgte Tod des nicht in mora befindlichen, den Eid acceptirt habenden Delaten, oder Relaten, hat die gleiche Wirkung, als ob der Eid wirklich abgeschworen worden wäre i).

§. 240.

h) Folgen des abgeschworenen Haupt-Eides.

Gegen das dem abgeschworenen Eide gemäß erfolgte Erkenntniß findet kein Rechtsmittel Statt k). Es kann zwar ein dadurch begangener Meineid untersucht und bestraft, aber selbst wegen neuaufgefundener Zeugen, Urkunden ꝛc. die Entscheidung nicht angefochten werden l). Doch gibt es sowohl hinsichtlich des richterlich auferlegten Eides m), als hinsichtlich des zugeschobenen Eides n) Ausnahmen und nach der peinlichen Gerichts-Ordnung o) soll alles durch falschen Eid Gewonnene vorerst dem Verletzten zurück erstattet werden.

§. 241.

i) Formulare zu Erkenntnissen über Eide.

Für die bey der Eides-Zuschiebung vorkommenden Erkenntnisse dienen folgende Formen:

---

i) Leyser, meditat. ad Pand. spec. 144.

k) Fr. 7. D. de jurejdo. (12, 2.). — Org. Edikt IV. §. 157.

l) Fr. 21. sq. D. de dolo (4, 3.). — Const. 19. C. de transact. (II, 4.).

m) Fr. 31. D. de jurjdo. (12, 2.).

n) Const. ult. C. de reb. cred. (IV, 1.)

o) P.G.O. Art. 107.

1) Mittheilend (§§. 232. 234.):

„In der Rechts-Sache zwischen .... von .... Kl. und .... von .... Bekl. ..... betreffend, ergeht hiermit der Vorbescheid, daß der vom Kl. dem Bekl. zugeschobene Eid in folgender Form zulässig sey: ꝛc.

Beide Theile haben daher Montag den .... Vormittag um 8 Uhr vor dieser Behörde zu erscheinen und Beklagter hat sich darüber zu erklären, ob er den Eid annehmen, zurückschieben, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten, oder vorerst mit bedingtem Vorbehalt der Eides-Annahme die Beweismittel seiner Einreden aufnehmen lassen wolle. Im Ungehorsams-Falle würde er seiner gegen den zugeschobenen Eid etwa vorzubringenden Einreden für verlustig erklärt und ihm nur der Beweis seiner Einreden wider die Klage vorbehalten werden."

2) Oder das zweite Mal (§. 232.):

„In der Rechts-Sache ꝛc. hat sich Beklagter an dem anberaumten Tage nicht erklärt, weshalb er mit den gegen den zugeschobenen Eid etwa vorzubringenden Einreden nunmehr ausgeschlossen, und beide Theile auf ..... wiederum vorgeladen werden. Sollte die dem Beklagten aufgegebene Erklärung auf diese Zeit noch nicht einkommen, so würde alsdann der Eid als verweigert und die vom Kläger aufgestellten Behauptungen über die in der Eides-Formel berührten Umstände als zugestanden angenommen werden, Beklagtem aber nur der Beweis seiner Einreden gegen die Klage vorbehalten bleiben.

§. 242.

Fortsetzung.

3) Eides-Zuschiebung genehmigend, nebst eventueller Entscheidung in der Hauptsache (§. 234. a. E.):

„In der Rechts-Sache ..... erkennt — unter Verwerfung der gegen den Eides-Antrag vorgebrachten unstatthaften Einwendungen — das Oberamts-

Gericht, daß Beklagter den ihm vom Kläger zugeschobenen Haupt-Eid dahin abzuschwören verbunden ist, daß ..... wozu der Schwörungstag nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses sogleich bestimmt werden wird.

Nach Leistung des Eides wird der Beklagte von der gegen ihn erhobenen Klage freigesprochen, und jede Parthie hat die von ihr aufgewendeten Kosten ohne Ersatz zu leiden.

Würde aber Beklagter den Eid verweigern, so ist er dem Kläger die eingeklagten ..... zu bezahlen, und die ihm durch diesen Rechtsstreit verursachten Kosten zu erstatten verbunden. So beschlossen ꝛc."

4) Eides-Zuschiebung genehmigend, nebst Zulassung eines Erfüllungs-Eides über die Einreden (§. 234.):

„In der Rechts-Sache .... erkennt das Oberamts-Gericht, daß

1) Beklagter entweder den ihm über die Thatsachen der Klage zugeschobenen Haupt-Eid in folgender Form ....., oder zum Beweise seiner Einreden folgenden Erfüllungs-Eid abzuschwören habe .....;

2) nach Abschwörung eines der beiden Eide Beklagter von der an ihn gemachten Forderung zu entbinden, und Kläger die gerichtlich geschätzten Kosten des Prozesses demselben zu ersetzen;

3) im Verweigerungsfalle aber Beklagter dem Kläger ..... sammt Verzugszinsen vom ..... an herauszugeben habe; die Prozeß-Kosten aber von jedem Theile ohne Ersatz zu tragen seyen.

V. R. W.

§. 243.

Fortsetzung.

5) Die Eides-Zurückschiebung verwerfend, mit bedingter End-Entscheidung (§. 235.):

„In der Rechts-Sache .... wird hierdurch erkannt, daß

1) der vom Kläger dem Beklagten zugeschobene Eid nicht zurückgeschoben werden dürfe, sondern Beklagter denselben auf folgende Weise abzuschwören, oder sein Gewissen mit Beweis zu vertreten habe: ꝛc.;

2) nach Abschwörung dieses Eides Beklagter — jedoch unter Kosten-Vergleichung — gänzlich freizusprechen;

3) im Verweigerungsfalle aber Beklagter zur Herausgabe des streitigen Gartenplatzes und Vergütung aller ermäßigten Kosten dieses Prozesses verbunden sey. V. R. W."

6) Die Eides-Zurückschiebung genehmigend, mit bedingter End-Entscheidung (§. 235.):

„In der Rechts-Sache .... wird hierdurch erkannt, daß die Zurückschiebung des dem Kläger zugeschobenen Eides Statt findet, daher Beklagter solchen dahin abzuschwören verbunden ist ꝛc.

Nach Ablegung dieses Eides wird der Beklagte von der gegen ihn erhobenen Klage freigesprochen, und hat jede Parthie die von ihr aufgewendeten Kosten ohne Ersatz zu leiden.

Würde aber der Beklagte diesen Eid verweigern, so ist er dem Kläger die eingeklagten ..... zu bezahlen, und die ihm durch diesen Rechts-Streit verursachten Kosten zu erstatten verbunden ꝛc."

§. 244.

Fortsetzung.

7) Die Eides-Zurückschiebung zulassend, mit vorbehaltenem Einreden-Beweis (§§. 235. 234.):

„In der Rechts-Sache ..... ergeht hiermit der Bescheid, daß

1) Kläger den dem Beklagten zugeschobenen, von diesem zurückgeschobenen Eid in folgender Form abzuschwören habe: ꝛc.;

2) vor dessen Abschwörung aber die vom Beklagten vorbehaltenen Beweismittel seiner Einreden noch aufzunehmen seyen; und bleibt

3) die Abnahme des Eides jedenfalls, bis die End-Entscheidung rechtskräftig geworden, ausgesetzt."

8) Die Eides-Zurückschiebung genehmigend, mit Bestimmung eines Ergänzungs-Eides der Einreden (§§. 235. 234.):

„..... wird hiermit erkannt, daß

1) Kläger den dem Beklagten zugeschobenen von diesem zurückgeschobenen Eid in folgender Form abzuschwören habe: ꝛc.;

2) Beklagter zu Ergänzung seines Einreden-Beweises zum Erfüllungs-Eid in folgender Form zuzulassen sey: ꝛc.;

3) im Falle beide diese Eide abschwören würden, Beklagter unter Kosten-Vergleichung von der Klage zu entbinden sey;

4) im Falle Kläger den zurückgeschobenen Eid verweigern würde, Beklagter ohne Weiteres von der Klage freizusprechen und Kläger ihm die gerichtlich zu bestimmenden Prozeß-Kosten zu ersetzen verbunden sey;

5) im Falle — nach abgeschworenem Haupt-Eid — Beklagter den Erfüllungs-Eid verweigern sollte, derselbe die angesprochenen ..... sogleich dem Kläger einzuräumen, und ihm zum Ersatz für die bisherige Vorenthaltung ..... zu bezahlen habe.

So beschlossen im K. O.A.Ger. ꝛc."

9) Die Eides-Zurücknahme abschlagend (§. 239.):

„..... wird hierdurch erkannt, daß

1) die Zurücknahme des vom Kläger dem Beklagten zu- (zurück-) geschobenen Eides nicht mehr Statt finde, vielmehr Beklagter zur Abschwörung dieses (von ihm angenommenen) Eides in folgender Form zuzulassen ist: ꝛc.;

2) nach Abschwörung ꝛc.;

3) im Verweigerungsfalle ꝛc.

V. R. W."

§. 245.

Z. Beweis-Verfahren (salvatio et impugnatio probationis).

Der unter Zurückstellung der Akten an das Gericht versiegelt zu übergebende rotulus examinis testium etc. wurde sonst an einer gerichtlich anberaumten Eröffnungs-Tagfahrt den Parthieen vor Gericht wörtlich vorgelesen, oder auch brevi manu für eröffnet angenommen, und zuerst dem Producenten, dann dem Producten zur Verhandlung über den geführten Beweis meist nur abschriftlich mitgetheilt. Jetzt sollen die über die Beweis-Aufnahme geführten Protokolle sammt Beilagen, den gegenseitigen Procuratoren von den Gerichtshöfen zu ihrer Beweis-Ausführung, auf ihre Verantwortung im Original mitgetheilt; oder den Parthieen von den Oberamts-Gerichten deren Einsicht gestattet, und auf Verlangen Abschriften oder Auszüge ertheilt werden.

Die Vorschrift der Reichs-Gesetze p), welche über den aufgenommenen Beweis jedem Theil nur einen Satz, und zwar dem Producten den ersten verstattete, war im ersten Punkt durch die Praxis, welche gewöhnlich zwey gegenseitige Verhandlungen zuließ, überschritten worden, ist aber nun durch den neuen Würtembergischen Proceß q) hergestellt, und wurde im andern Punkt durch das Landrecht r) verbessert. Auch die fast vergessene Vorschrift des Landrechts s), daß das Verfahren über den Beweis in der Regel mündlich geschehen solle, wurde für die Oberamts-Gerichte durch den neuen Prozeß t) hergestellt; welcher die Gerichte zugleich für berechtigt und verpflichtet erklärt, alle die weitern Auf-

---

p) Neuester R.Absch. v. 1654. §. 57.

q) Org.Ed. IV. §. 119. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 9. Nr. 5.

r) Landr. Thl. I. Tit. 46. §. „Und damit ꝛc.“ S. 151. (Reinh. Comment. Bd. IV. S. 218.).

s) Landr. Thl. I. Tit. 45. S. 143. (Reinh. Comment. Bd. IV. S. 217.).

t) Org.Edict IV. §. 119.

klärungen, zu deren Einziehung es durch den geführten Beweis Veranlassung erhält, sich von den Parthieen geben zu lassen; und den Parthieen Bemerkungen hierüber zu machen erlaubt.

§. 246.

a) Beweis-Ausführung.

Die von den Parthieen diesemnach vor den Oberamts-Gerichten auf dem sogenannten Eröffnungstag mündlich, vor den Gerichtshöfen innerhalb der gesetzten 14 — 21-tägigen Frist vorzubringenden Erklärungen über den aufgenommenen Beweis bestehen in der Beweis-Ausführung, oder Rechtfertigung, salvatio, justificatio probationis sammt etwaiger Gegenbeweis-Anfechtung juncta impugnatione reprobationis dessen, welcher den Beweis vornehmlich antrat, Producenten. Deren Zweck ist die Nachweisung des genüglich geführten Beweises, und die Ergänzung und Verbesserung der sich etwa daran zeigenden Mängel, wie auch die Entkräftung und Widerlegung des etwa stattgefundenen Gegenbeweises. Sie enthält daher nach Dankbezeugung für Mittheilung der Protokolle eine kurze Zusammenstellung dessen, was dem Producenten zu erweisen oblag, und eine ausführliche Darstellung, daß und wie dieß im Einzelnen geschehen sey; wobey die Wahrung der Fristen und Förmlichkeiten anzuführen, die günstigen Aussagen und andere Beweismittel herauszuheben und möglichst zu verstärken, das Nachtheilige, besonders die Einwürfe gegen die Person und Aussagen der abgehörten günstigen Zeugen, zu beseitigen, und die Beweislast des Unerwiesenen auf den Gegner zu schieben ist; auch so viel es nöthig scheint, Eide angeboten oder zugeschoben, und die Einwendungen gegen die Person und Aussagen der ungünstigen Zeugen ausgeführt werden können. Darauf heißt es etwa:

„Da diesemnach Producent Alles, dessen Beweis ihm oblag, vollständig erwiesen hat, und in Hinsicht ..... seinen mehr als halben Beweis durch Eid zu ergänzen bereit ist, dem Gegner aber sein Ge-

genbeweis-Versuch gänzlich mißlang, auch Producent die schwachen Scheingründe des Producten schon in ..... hinlänglich widerlegt hat; so will er, unter Wiederholung seiner früheren Ausführungen, falls jenseits nichts Neues vorgebracht würde, zur Urthel hintersetzen, und bittet zu erkennen: daß Producent das, was ihm zu erweisen obgelegen, zu Recht erwiesen habe, solchem nach ..... Klgr. (Bekl.) wie in der ..... Schrift gebeten worden, zu verurtheilen (oder freizusprechen) seye ꝛc."

Die Aufschrift und übrige Einrichtung ist wie gewöhnlich.

§. 247.

b) Beweis-Anfechtung.

Die Beweis-Ausführung wird dem Gegner zu seiner Beweis-Anfechtung oder Widerlegung (impugnatio probationis) sammt Ausführung seines Gegenbeweises (salvatio reprobationis) in gleicher Frist mitgetheilt. Der Zweck dieser Schrift ist: Hervorhebung der Mängel des (jenseitigen) Beweises und der Vollständigkeit des Gegenbeweises. Sie enthält also, was gegen die Einhaltung der Beweisfrist, die Beweis-Förmlichkeiten, die Personen und Aussagen der ungünstigen Zeugen, und andere widrige Beweismittel eingewendet werden kann; — dann die Erwähnung dessen, was dem Producenten zu erweisen eigentlich obgelegen wäre, und die Aufzählung der etwaigen Lücken seines Beweises; wie auch, daß die Gegenbeweisfrist und Förmlichkeiten gewahrt worden, die günstigen Beweismittel ohne Mangel, und das diesseits zu Erweisende durch die Aussagen der Gegenbeweis-Zeugen ꝛc. erschöpft sey; — und fängt gewöhnlich mit der Danksagung für die mitgetheilten Beweis-Aufnahme-Protokolle und die sogenannte Beweis-Rechtfertigung an, auch etwa einer verwundernden Aeußerung, wie sich der Producent auf seinen mißlungenen Beweis-Versuch etwas zu Gute thun könne! indem, was ihm zu erweisen obgelegen wäre, gar nicht erwiesen worden, vielmehr nicht nur aus dem Gegenbeweise, sondern sogar aus dem Be-

weis-Versuch selbst die Behauptungen des Producenten sich widerlegen lassen.

Die Beurtheilung der gewahrten Beweisfrist wird, wenn man nichts dawider einzuwenden weiß, dem richterlichen Ermessen überlassen; alsdann aber, je vollständiger der Beweis in Hinsicht seines Inhalts ist, desto schärfer die gehörige Vorladung der Parthieen, Mittheilung der Beweispunkte, Vereidung und Abhörung ꝛc. ihrer Form nach, wie die Personen der Zeugen und deren Aussagen, und die sonst etwa gebrauchten Beweismittel, ihrer Glaubwürdigkeit nach, geprüft, und Alles hervorgehoben, was den Beweis schwächen, und die Beweismittel verdächtig machen kann. Wo nur ein Zeuge etwas bezeugt, wo die mehreren Zeugen in Neben-Umständen von einander abweichen, wo der Zeuge den Grund seines Wissens nicht bestimmt angab, wo eine Sinnen-Täuschung, ein Irrthum des Gedächtnisses ꝛc. sich als wahrscheinlich darstellen läßt, wo die Aussage zweideutig, dunkel ꝛc. ist, sich zu widersprechen scheint, wo die erhobenen Beweise von dem eigentlichen Beweis-Thema abweichen; da muß dieß benützt, und das Unzureichende und Mangelhafte so nachdrücklich und auffallend wie nur möglich hervorgehoben werden.

Den Beschluß macht die Bitte, zu erkennen:

„daß Producent das, was ihm zu erweisen obgelegen und er sich angemaßt, nicht erwiesen, vielmehr die diesseitigen Behauptungen durch den erhobenen Beweis ihre Bestätigung erhalten haben; solchem nach ꝛc.“

§. 248.

c) Schlußhandlung.

Nach dem gemeinen und bisher in Würtemberg beobachteten Verfahren folgte hierauf noch eine Schlußhandlung beider Theile, worin der Producent die gegen die Vollgültigkeit seiner Zeugen und deren Aussagen vorgebrachten Zweifel zu heben, auch den Gegenbeweis zu entkräften sucht, und hierauf, etwa unter Beziehung auf

das früher Ausgeführte, nach allgemeiner Wiederholung seiner Gesuche, und Anbietung oder Zuschiebung von Eiden, in so weit er fürchtet, daß seine Beweisführung nicht für genügend erkannt werden möchte, zur Urthel hintersetzte; womit er auch eine Erklärung über die Akten-Versendung, Beförderung der Entscheidung ꝛc. verbinden konnte. Ebenso wurde die Schlußschrift des Producten eingerichtet.

Beide aber sollen bey uns nach neuem Prozeß u) nicht mehr zugelassen, sondern durchaus jeder Parthie nur eine Erklärung über den aufgenommenen Beweis verstattet werden; welche in ihrer äußern Beschaffenheit nur das Eigenthümliche haben, daß, weil jetzt der Richter nicht mehr einer Parthie Beweis auflegt, sondern ohne Rücksicht auf die Beweislast beide Parthieen auffordert, über alle für erheblich erkannten streitigen That-Umstände innerhalb bestimmter Frist Beweis anzutreten; jetzt beide Theile zugleich — Producenten und Producten, ihr Vorbringen zugleich probatio und reprobatio, ihre Eingaben zugleich Rechtfertigungen des eigenen, und Anfechtungen des jenseitigen Beweises zu seyn pflegen; auch die Mittheilung zur Verhandlung über den Beweis zuerst an den geschieht, welcher ihn am vollständigsten angetreten hat, oder für den er am meisten ausgefallen zu seyn scheint; außerdem zuerst an den Kläger.

§. 249.

d) Rechts-Ausführung.

An die Stelle dieser Schlußschriften hatte das IV. Org.Ed. v) für die Oberamts-Gerichte, welche in den früheren Verhandlungen keine Rechts-Ausführungen dulden sollten, eine in wichtigeren und schwierigeren Fällen beiden Parthieen zugleich schriftlich zu verstattende Rechts-Aus-

---

u) Org.Ed. IV. §. 119. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 9. Nr. 5.

v) Org.Edict IV. §§. 121. ff.

Ausführung gesetzt. In dieser konnten die einschlagenden Rechtssätze an- und ausgeführt, die Anwendbarkeit der günstigen auf den vorliegenden Fall nachgewiesen, die Frage über die Beweislast untersucht, und zum Vortheil der Parthie ausgeführt, und Alles mit den passendsten Stellen der Gesetze und Schriftsteller belegt werden. Auch konnten die in dem bisherigen Verfahren zum Nachtheil der Parthie vorgekommenen Fehler gerügt, und um deren Verbesserung gebeten, und die von dem Richter nicht gehörig beachteten Thatsachen hervorgehoben, und die Mittel zu deren Erweisung angezeigt oder vorgelegt, auch Eide angeboten und zugeschoben werden. Diese Rechts-Ausführungen wurden gegenseitig bloß zur Kenntniß (nicht zur Beantwortung) mitgetheilt; obwohl der Richter, wenn er es nöthig fand, eine neue Beweis-Aufforderung darauf erlassen konnte.

§. 250.

e) Aufforderung der beweispflichtigen Parthie zur Beibringung weiterer Beweise.

Jetzt ist durch die Novelle w) den Parthieen auch bey den früheren Verhandlungen vor den Oberamts-Gerichten rechtliche Erörterungen beizubringen erlaubt (§. 100.); wodurch eine Rechts-Ausführung am Schluß überflüssig wird, und nur noch jedem Theil die Befugniß bleibt, auf etwaige Fehler des bisherigen Verfahrens, oder Mängel der Beweis-Aufforderung aufmerksam zu machen und um deren Abhülfe zu bitten; auch auf allen Fall Eide anzubieten oder zuzuschieben. In letzter Hinsicht macht der Landtags-Abschied v. 1821. x) dem Richter

---

w) Nov. v. 16. Sept. 1822. §§. 17. u. 18.

x) Landtags-Absch. v. 31. Juny 1821. §. 39. e). — Nov. v. 15. Sept. 1822. §. 22. vergl. mit der declarator. Verordn. v. 9. Dec. 1824.

sogar zur Pflicht, falls die nach beendigtem Beweis-Verfahren von ihm für entscheidend gehaltenen Umstände nicht einmal bis zu Begründung eines nothwendigen Eides erwiesen sind, die Parthie, welcher der Beweis obliegt, vor Fällung des End-Urtheils zu fragen: ob sie nicht außer den beigebrachten Beweismitteln noch weiterer, und insbesondere eines Eides-Antrags sich zu bedienen gemeint sey?

Dritter Haupttheil.

Gerichtliche Erwägung und Entscheidung.

§. 251.

Allgemeine Bemerkungen.

Den dritten Haupttheil des ordentlichen Prozeß-Verfahrens nach dem Beweis-Verfahren bildet die gerichtliche Erwägung, welche durch den Bericht und Antrag eines Gerichts-Mitgliedes (Relation) eingeleitet, durch die Berathung, Abstimmung der sämmtlichen Gerichtsglieder (vota) ausgeführt, und durch die Beschlußnahme (conclusum) beendiget wird. Dieselbe betrifft entweder bloß prozeßleitende Beschlüsse (decreta, sententiae mere interlocutoriae), welche gewöhnlich der Gerichts-Vorstand — allein oder nach dem Antrag eines mit der besonderen Bearbeitung dieser Rechtssache beauftragten Gerichts-Mitglieds (Referenten), ohne weitere Rücksprache mit dem vollständigen Gerichtshofe — abfaßt und erläßt; oder sie betrifft die Entscheidung über Aussprüche, wodurch Haupt- oder Neben-Punkte vorläufig bestimmt werden (praejudicia, sententiae interlocutoriae mixtae), welche, wie die Berichte an höhere Behörden, die Gegenwart des Oberamts-Richters und wenigstens zweier Gerichts-Beisitzer erfordern y); oder endlich betrifft die gerichtliche Erwägung Aussprüche, welche eine wirkliche Entscheidung enthalten (sententiae definitivae), welche nur durch Stimmenmehrheit des Oberamts-Richters, Aktuars und mindestens dreier Gerichts-Mitglieder (so viel möglich derjenigen, welche der Verhandlung beigewohnt haben), beschlossen werden können z), und wozu alle sonst nicht verhinderten Gerichts-

y) Org. Edict IV. §. 56.
z) Das. §. 61.

Mitglieder vorgeladen werden müssen, welche mit gleichem Stimmrecht an der Verhandlung Theil nehmen a).

In jedem Falle soll das von der Mehrheit der Stimmen Beschlossene ins Gerichts-Protokoll aufgezeichnet b), und die damit übereinstimmende Ausfertigung von dem Vorstand und expedirenden Secretär unterzeichnet werden.

§. 252. a.

Aa. Relation.

Damit bey den öfters weitläufigen Akten durch das Lesen aller Akten von allen Gerichtsgliedern nicht zu viele Zeit verloren gehe, und nicht die lange zuvor gelesenen Akten bey der Berathung von den Einzelnen wieder vergessen seyen; weil ferner das der Berathung unmittelbar vorgehende Vorlesen der vollständigen Akten in der Versammlung selten zur gehörigen Hervorhebung und Erwägung der wesentlichen Punkte führen, und auch bey der angestrengtesten Aufmerksamkeit Wenige im Stande seyn würden, das, worauf es gerade ankommt, sogleich aus der Menge anderweitiger Gegenstände richtig herauszufinden und rechtlich genau zu würdigen; — ist es nöthig, daß ein oder wenige Gerichtsglieder die Akten zuvor genau durchgehen, was für die zu treffende Verfügung oder Entscheidung bedeutend ist, überlegen, die einschlagenden Rechts-Sätze bemerken, und durch einen freien oder abzulesenden (nur ausnahmsweise durch Circulation von Haus zu Haus mitzutheilenden) geordneten Vortrag die übrigen Gerichts-Mitglieder in Stand setzen, über das in dem vorliegenden Rechtsfall zu Beschließende mit eben der Sicherheit selbst zu urtheilen, als wenn sie die Akten vollständig durchstudirt, und die in Anwendung kommenden Rechts-Regeln nachgeschlagen hätten.

---

a) Landtags-Absch. v. 30. Juny 1821. §. 36. a). — Novelle v. 15. Sept. 1822. §. 10.

b) Kammer-Ger.Ordn. v. 1555. Thl. I. Tit. 28. §. 5. — Visitations-Receß v. 1713. §§. 27. ff. u. §§. 32. ff.

Das mit diesem Geschäfte beauftragte Gerichts-Mitglied heißt der Referent, sein zu diesem Zweck verfaßter Vortrag, die Relation, der mit dem gleichen Geschäft, auch etwa mit Prüfung und Berichtigung seiner Arbeit neben ihm Beauftragte, der Correferent, und dessen Vortrag die Correlation, welche demnach bald eine zweite Relation, bald eine bloße Controlle der ersten, bald eine eigentliche Würdigung derselben seyn soll. Ueber die innere und äußere Einrichtung dieser Re- und Correlationen gibt es wenig positive Vorschriften c), die Hauptsache ist, daß eine der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Falls möglichst genügende Erwägung aller auf das End-Urtheil einfließenden Thatsachen bewirkt werde. Dem geübten Akten-Arbeiter lassen sich hierüber keine Regeln geben, als daß er diese Erwägung auf eine das selbstständige Urtheil der Mitglieder möglichst erleichternde Weise einleite; dem Anfänger werden in schwierigen Fällen folgende Regeln dienen:

§. 252. b.

I. Vorarbeit für die Relation, oder Vorbereitung des Berichts und Antrags.

a) Beurtheilung der jetzigen Lage der Rechts-Sache.

Der Referent muß, um keine unnütze Arbeit zu thun, vor Allem genau wissen: welches die jetzige Lage der Rechtssache ist? ob sie streitig oder nicht? ob im ersteren Falle es bloß um vorläufige Verfügungen oder um Vollstreckung eines ausgemachten Rechts oder um wirkliche Entscheidung zu thun ist? ob die Prozeß-Sache in der ordentlichen oder einer außerordentlichen Prozeßform verhandelt worden? auch in jedem Falle: ob die Sache jetzt zum ersten Mal, oder in einer weitern Instanz verhandelt wurde? ob es jetzt um eine Zwischenverfügung, einen Nebenbescheid, oder um ein End-Urtheil zu thun ist?

---

c) Org. Edict IV. §. 143. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §§. 22—26.

Alles dieß läßt sich am besten aus dem Prozeß-Protokoll (§. 205.), oder wenn dieses fehlt, etwas mühsamer aus dem Akten-Verzeichniß, und einem flüchtigen Durchsehen der Akten erreichen, wobey nur die Gesuche und Beschlüsse, und zwar die neueren zuerst (daher hebräisches Aktenlesen), auch etwa die Beilagen der Hauptschriften genauer angesehen werden.

Das Resultat wird nebst dem Rubrum als Ueberschrift des gemischten Akten-Auszugs (§. 253.) niedergeschrieben, z. B.

„Akten-Auszug in der possessorischen Streit-, Restitutions-, Appellations- ꝛc. Sache des .... v. .... Klgrs., wider .... v. .... Bekln. Weggerechtigkeit, zunächst die Vollständigkeit eines Beweises, die Zulässigkeit, Form ꝛc. eines zugeschobenen Eides, die Berücksichtigung einer, nach Ablauf der Beweisfrist vorgelegten Urkunde betreffend."

§. 253.

b) Allgemeiner Akten-Auszug.

Hat der Referent sich hierdurch in Stand gesetzt, das für die jetzige Beurtheilung Bedeutende von dem für jetzt oder überhaupt zur Sache nicht Gehörigen leicht und sicher zu unterscheiden; so fängt er seinen allgemeinen Akten-Auszug damit an, daß er die ganzen Akten genau durchgeht, und aus sämmtlichen Schriften und deren Beilagen, nach ihrer Ordnung, alle für die Entscheidung wichtigen Punkte, besonders Geständnisse, Behauptungen, Beweise ꝛc. sehr abgekürzt, die Gesuche der Partheien und Verfügungen des Gerichts aber vollständig auszieht; wobey die Worte des Auszugs auf die rechte Seite des Papiers geschrieben, die Stellen der Akten ꝛc. auf der linken Seite angemerkt werden.

Alles auf die jetzt nöthige Verfügung nicht Einfließende, bloße Wiederholungen ꝛc. werden dabey nur berührt oder ganz übergangen; jedoch, sobald es nicht von selbst in die Augen fällt, kurz bemerkt, daß und warum

dieser oder jener Punkt für jetzt oder gar nicht zur Sache gehöre ꝛc. z. B.

„Außer einigen Wiederholungen des schon in der Klage Vorgebrachten — zur Sache nicht gehörigen Vorwürfen über ...., Betheurungen, daß .... enthält die Replik und Einlassung auf die Widerklage, welche den .... bey Gericht übergeben wurde, im Wesentlichen Folgendes: ꝛc.;“

oder:

„Was sonst noch von dem Beklagten in Beziehung auf bessere Legitimation, Sicherheitsleistung ꝛc. vorgebracht wurde, ist durch die von dem Kläger in Folge Beschlusses vom .... beigebrachte Cessions-Urkunde, gestellte Bürgschaft ꝛc. bereits erledigt: ꝛc.;“

oder:

„Die weiteren unbescheinigten Behauptungen des Klägers, welche das Recht selbst betreffen, wurden — da vorjetzt nur über den Besitz zu entscheiden ist — übergangen u. dgl.“

Dieser Auszug muß möglichst gedrängt, aber im Wesentlichen vollständig seyn, so daß nichts fehlt, was für die erschöpfende Beurtheilung des jetzt zur Entscheidung Vorliegenden in den Akten sich findet; er muß sich an die Reihenfolge der Akten, und auch bey jedem einzelnen Aktenstücke in der Regel an die darin beobachtete Ordnung halten, und darf nur, in so weit es zur bündigeren Darstellung, leichteren Uebersicht, und klarerem Zusammenhang ꝛc. dient, von letzterer abweichen. Er muß möglichst bestimmt, aber durchaus getreu, so daß nie eine Aeußerung sich darin anders darstellt, als sie wirklich geschahe, und in jedem Falle ganz unpartheiisch verfaßt seyn, das Zweideutige, Zweifelhafte, Undeutliche, Unbestimmte ꝛc. als solches geben, und demselben nie eine willkührliche Deutung unterschieben.

§. 254.

c) Besonderer Akten-Auszug nach Rubriken.

Während der Fertigung dieses gemischten Auszugs des ganzen, auf die jetzt zu gebende Entscheidung einfließenden Akten-Inhalts entwirft sich der Referent auf besondern, mit bezeichnenden Ueberschriften versehenen Nebenblättern, gesonderte Auszüge, und zwar

1) eine Zusammenstellung der allgemeinen Bedingungen der Gültigkeit des Verfahrens, insbesondere der Gerichts-Zuständigkeit, der Legitimation der Parthieen für ihre Person und zur Sache, des Akten-Schlusses, der zu dem ergriffenen Rechtsmittel gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten u. dgl.;

2) eine chronologische Uebersicht der ganzen Verhandlung, worin die Daten, Präsentaten und Insinuationstage aller Eingaben, Aeußerungen zum Protokoll und Beschlüsse, die gesetzten verlängerten und verlegten — beobachteten oder versäumten — Fristen und Termine, in der Hauptsache wie auch bey Zwischen-Verhandlungen, z. B. Interventionen, Litisdenunciationen vollständig angeführt sind;

3) eine Zusammenstellung aller zugestandenen oder vollständig erwiesenen, zur Sache gehörigen Thatsachen (so weit sie dieß sind), mit genauer Beobachtung der Zeit-Ordnung, auch der Neben-Umstände, welche als ausgemacht angesehen werden können. Das wegen Contumacial-Bescheids für zugestanden Anzunehmende, mit ausdrücklicher Anführung dieses besondern Grundes der juridischen Gewißheit, und selbst das in hohem Grade Wahrscheinliche, doch mit vollständiger Anführung der dagegen erhobenen Widersprüche und gebliebenen Zweifel, kann auf diesem Blatte mit aufgenommen werden;

4) eine Zusammenstellung der über bestrittene Thatsachen von jeder Parthie aufgestellten Behauptungen und factischen Gründe, nach den einzelnen Haupt- und Neben-Punkten, auf welche es bey der zu gebenden Entscheidung ankommen kann. Verschiedene von einander

unabhängige Thatsachen müssen hier, sobald die Sache etwas weitläufig ist, getrennt, und für jede ein besonderes Blättchen gebraucht werden;

5) eine Aufzählung der für solche bestrittene Thatsachen von den Parthieen beigebrachten Beweise und Gegenbeweise, mit den Merkmalen ihres rechtlichen Gewichts und möglichst bestimmter Darstellung ihres wesentlichen Inhalts. Auch hier müssen bey einiger Verwicklung und Weitläufigkeit die einzelnen Beweis- (und Gegenbeweis-) Punkte auf verschiedene Blättchen abgesondert aufgezeichnet werden; auf andern Nebenblättchen kann man sich noch bemerken:

§. 255.

Fortsetzung.

6) die bedeutenderen, gesetzlich oder durch den Gebrauch und die Schriftsteller eingeführten Rechtssätze, sammt den betreffenden Stellen, auf welche es bey der Entscheidung ankommen wird;

7) in so weit es zu Aufklärung der dem Rechtsstreit zum Grunde liegenden Verhältnisse beitragen kann, tabellarische Uebersichten, Stammtafeln, Berechnungen, Grundrisse u. dgl. nach den aktenmäßig vorliegenden Thatsachen, und mit genauer Unterscheidung des für gewiß Anzunehmenden oder Bestrittenen;

8) die etwaigen Nebenpunkte, als Prozeßkosten, muthwillige Streitsucht, Mißbrauch der Rechtsmittel, unanständige Schreibart, und deswegen erfolgte Anträge der Parthieen, die geforderten, verfügten oder noch zu verfügenden Vorbereitungs- und Sicherungsmittel, und die in Hinsicht derselben vorgebrachten Aufforderungen, Anerbietungen, Einsprüche ꝛc.

In diesen besondern Auszügen braucht sich der Referent an keine andere Ordnung, als die des Vorkommens in den Akten, zu halten, auch das Einzelne noch nicht gerade in Zusammenhang zu bringen; sondern er merkt eben jeden Punkt, wie er sich ihm bei'm Aktenlesen darbietet, auf dem gehörigen Blatt, möglichst kurz,

bestimmt und in den wichtigern Theilen immer mit den eigenen Worten, auch die betreffenden Stellen der Akten an der Seite genau an.

§. 256.

d) Vorarbeit für Geübtere.

Nach erlangter mehrerer Uebung kann der Referent, so weit es die besondern Verhältnisse jedes einzelnen Falls zulassen, theils solche Neben-Auszüge, in Beziehung auf deren Gegenstand nichts Bemerkenswerthes vorkam, und Alles, was in dem gewöhnlichen Gange vorgefallen ist, weglassen, theils statt des allgemeinen oder gemischten Akten-Auszugs (§. 253.) (um so wenig als möglich zwey Mal schreiben zu müssen) den besondern Auszug über die bestrittenen Thatsachen (§. 254. 4.), gleich als Haupt-Auszug, die andern als Neben-Auszüge niederschreiben; und bey noch mehrerer Uebung kann er, mit Hülfe einzelner Notate, auf einem einzigen mit den Hauptrubriken versehenen Nebenblatt, seinem ganzen Auszug gleich die für die Relation selbst passende Gestalt geben.

§. 257.

II. Grundsätze für Abfassung der Relation im Allgemeinen.

Die Relation muß in der Form einer ernsthaften gesellschaftlichen Mittheilung, ohne Leidenschaft und mit gänzlicher Vermeidung alles nicht zur Sache Gehörigen, besonders seichter Witzeleien und Späße, und eines anmaßlichen oder absprechenden Belehrungstons, in einem natürlichen Zusammenhang, welcher die Haupttheile zwar merklich unterscheiden läßt, doch die minder wichtigen Abtheilungen zusammen verbindet, abgefaßt werden. Die betreffenden Aktenstellen, Gesetzzahlen, Büchertitel ꝛc. sind überall an dem Rande pünktlich beyzuschreiben, damit, wenn bey der Berathung nachgeschlagen werden muß, keine Zeit mit Suchen verloren gehe; bei'm mündlichen Vortrage aber sind sie zu übergehen, und es ist nur der Inhalt anzuführen.

§. 258.

Fortsetzung.

Völlige Verständlichkeit, gänzliche Unpartheilichkeit und möglichste Kürze sind die Eigenschaften, welche der Referent jedem Theil seiner Arbeit zu geben vor Allem bedacht seyn muß; doch sind die zwey ersten Erfordernisse die unbedingten und wichtigeren, und das letztere muß ihnen stets untergeordnet seyn. Der Referent muß also zuerst nach völliger Unpartheilichkeit, Deutlichkeit und Bestimmtheit streben, und seine Auszüge so lange fort verarbeiten, bis sie diejenige Klarheit und Verständlichkeit angenommen haben, deren der Gegenstand nur irgend fähig ist; auch muß er bey der Anordnung des Ganzen, Sonderung und Verbindung des Einzelnen, so wie bey der Wahl seiner Ausdrücke, stets dieses Ziel vor Augen haben.

Nur, soweit es demselben unbeschadet geschehen kann, ist Kürze ein Vorzug; weil jede der Unpartheilichkeit und Faßlichkeit nachtheilige Kürze, indem sie Erklärungen zum Behufe der gründlichen Berathung nöthig macht, dem Collegium mehr Mühe und Zeit kostet als erspart, und nicht selten die ganze Sache verwirrt.

Ueberdieß muß die Kürze der Darstellung, in der ganzen Relation sowohl als in den einzelnen Theilen, mit der Wichtigkeit des Gegenstandes in einem schicklichen Verhältniß bleiben. Bey geringfügigen Gegenständen muß der Referent sich ganz auf das Wesentlichste beschränken, nach Verhältniß der größern Wichtigkeit aber auch das entfernt zur Sache Gehörende anführen, entlegene Zweifel beseitigen, und den Hauptgrund seiner Ansicht durch Nebengründe verstärken.

Das richtige Gefühl für die in solcher Beziehung angemessene Kürze oder Umständlichkeit, bey welcher selbst der Gerichts-Gebrauch und die Geschäfts-Menge auf die Dringlichkeit der Sache einige Rücksicht verdienen, kann natürlich nur durch Uebung erworben werden; und der Anfänger fehlt weniger, wenn er in seinen ersten

Versuchen etwas gründlich und umständlich ist, als wenn er durch übermäßige Kürze oberflächlich wird. Nur muß sich jeder ernstlich hüten, durch Nebendinge und Nebengründe nicht die Hauptsache und den Hauptgrund zu verwirren und zu verdunkeln, sondern jeden Punkt an die ihm gebührende Stelle setzen, und das Wesentliche gehörig hervorheben und beleuchten, das Weitere aber als bloß unterstützend und verstärkend beifügen; und nie versäumen, da, wo durch Schärfe der Begriffe, Aufstellung und Festhaltung richtiger Unterscheidungen und Genauigkeit in den Rechtssätzen, sich Klarheit und Kürze zugleich erreichen, Wiederholungen vermeiden, und unnütze Nebendinge mit wenigen Worten zurückweisen lassen, seiner Arbeit diesen besondern Vorzug zu geben.

Die gleichartigen Theile der Relation auf eine ungezwungene Art mit einander zu verflechten und gleichsam in einander fließen zu lassen, ist oft der Kürze und Annehmlichkeit des Vortrags günstig, verschiedenartige Theile unter einander zu mischen, aber immer verwirrend.

§. 259.

Fortsetzung.

Ein weiterer allgemeiner Gesichtspunkt bey Abfassung der Relationen bezieht sich auf die doppelte Richtung des Zwecks eines solchen Vortrags. Die Mitglieder des Gerichts sollen durch denselben auf die leichteste und kürzeste Weise, theils mit dem vollständigen Akten-Inhalte bekannt gemacht, theils zu einer gründlichen Beurtheilung hingeleitet werden. Der Referent darf, außer im Eingang (§. 270.), diese beiden Bestrebungen, nie mit einander vermischen, und würde durch Ineinander-Verschmelzen seiner Erzählung und seiner Beurtheilung die Verständlichkeit und richtige Auffassung seiner Relation merklich erschweren; sondern er muß möglichst vermeiden, in die erzählenden Theile seiner Relation (§§. 263 — 265.) Schlüsse, Folgerungen und Erwägungen, oder in die erörternden Theile (§§. 266. 267.) bloßen Akten-Auszug einzumischen; und, wo solches unver-

meidlich ist, muß er durch die Wahl der Ausdrücke auffallend bezeichnen, daß die bloße Erzählung von Handlungen und Behauptungen nun zur Erörterung von Gründen oder Prüfung von Folgerungen übergehe, und umgekehrt; damit seine Zuhörer immer genau wissen, was von dem ihnen Vorgetragenen — Vorbringen der Parthieen und aktenmäßige Thatsache, und was eigenes Urtheil, Folgerung und Auslegung des Referenten ist, ob sie es bloß als Grundlage der Entscheidung ins Gedächtniß aufzunehmen, oder — als einen Theil der Beurtheilung — ihrer eigenen Reflexion zu unterwerfen haben.

§. 260.

Fortsetzung.

Die erzählenden Theile der Relation, durch welche den übrigen Gerichtsgliedern bloß das eigene Lesen und Ordnen des Inhalts der Akten erspart werden soll, müssen eine getreue Zusammenstellung alles über die Sache Vorgebrachten enthalten, und so beschaffen seyn, daß die Parthieen, wenn sie ihrem Vortrag anwohnten, selbst gegen ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nichts einwenden könnten. Der zu beurtheilende Rechtsfall muß hier nach allen seinen Eigenthümlichkeiten, aber möglichst gedrängt, dargestellt werden, so daß sich in den ganzen Verhandlungen nichts weiteres zur Sache Gehörendes auffinden läßt. Ueber diese Theile der Relation müssen die Gerichtsglieder sich nothwendig auf den Referenten verlassen, und er hat diese Grundlage der Collegial-Entscheidung in jedem Falle allein zu verantworten.

Die erörternden Theile der Relation, welche die übrigen Gerichts-Mitglieder zu der gründlichen Beurtheilung des Rechtsfalls vorbereiten sollen, müssen eine unpartheyische Erwägung aller bey der Sache anschlagenden factischen und rechtlichen Gründe enthalten, und so abgefaßt seyn, daß jeder Scheingrund seine gehörige Abfertigung erhält, und jeder unpartheyische Rechtsverstän-

dige, wo nicht von der Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Entscheidung überzeugt wird, doch gegen die Vollständigkeit, Ordnung und den Gang der prüfenden Untersuchung nichts Gegründetes einwenden kann. Ueber diese Theile der Relation sollen die Gerichtsglieder durchaus nur ihrer eigenen Ueberzeugung folgen, und Jeder hat seine Stimme eben so, wie der Referent seinen Antrag zu verantworten.

§. 261.

Fortsetzung.

Endlich muß der Referent eine — sowohl das Ganze als jeden einzelnen Theil erschöpfende — unbefangene Berathung besonders durch eine solche Einrichtung seines Vortrags zu erleichtern suchen, welche die verschiedenartigen Gegenstände der Beurtheilung, in schicklichen Abtheilungen von einander gesondert aufführt, und nie durch Auseinanderreißung des Zusammengehörenden, Vermischung des Verschiedenartigen, oder willkührliche Abweichung von der anfänglich angenommenen Ordnung, die Zuhörer verwirrt. Nur möchte die sogenannte Separations-Methode hie und da zu weit getrieben werden, und die zusammenhängende Einsicht in die factischen Verhältnisse der Parthieen, wie auch die genügende Erwägung aller Gründe bisweilen darunter leiden, wenn sich der Referent erlaubt, statt einer umfassenden Geschichts-Erzählung und Prozeß-Geschichte, nur zu den einzelnen von ihm — als eine besondere Erörterung bedürfend — aufgestellten Punkten, einzelne abgesonderte Erzählungen der dazu gehörigen ausgemachten und bestrittenen Thatsachen zu geben; indem dann gegen das wesentliche Erforderniß einer ihrer factischen Grundlage nach auf den Akten-Auszug des Referenten gestützten, wahrhaft collegialischen Beurtheilung, die Gerichtsglieder keine zusammenhängende und vollständige Uebersicht von den factischen Verhältnissen der streitenden Theile, und den Ereignissen des Prozesses im Ganzen erhalten; also in Hinsicht der zweckmäßigen Auswahl, Abtheilung und Vollständig-

keit der von dem Referenten aufgestellten einzelnen Erörterungs-Punkte (deren Aufstellung natürlich auf die Beurtheilung selbst von großem Einflusse ist) sich wenigstens zum Theil blindlings auf den Referenten verlassen müssen.

§. 262.

III. Ordnung und Bestandtheile der Relation im Allgemeinen.

a) Eingang (§. 270.).

Die vorläufige Benachrichtigung, der Vorbericht, praeloquium, bildet den Eingang jedes Vortrags aus Akten. Es werden darin die Art und Lage des Prozesses, und die Hauptpunkte, auf welche es bey der Entscheidung ankommen wird d), auch die Nummer der Streitsache in der Prozeßliste, und die Akten-Nummern der letzteingekommenen noch nicht referirten Schriften, vorläufig gemeldet.

Namen der Personen und ihres Wohnorts, und die anzutragende Entscheidung hier schon anzuführen, ist in manchen Gerichten herkömmlich, doch an sich nicht gerade nöthig; und wird öfters, um die Unbefangenheit der Erzählung und Erörterung nicht zu stören, besser vermieden.

§. 263.

b) Erzählung.

1) eigentliche Geschichts-Erzählung (§§. 270. 272.).

Auf den Vorbericht folgt die Erzählung, und zwar zuerst die eigentliche Geschichtserzählung (factum) oder die der Zeitfolge nach geordnete zusammenhängende Darstellung aller für den jetzigen Rechtsstreit Einfluß habenden Thatsachen, welche nach den vorliegenden Akten für ausgemacht richtig angesehen werden können, und nicht die Streitsverhandlung selbst betreffen. — Sie wird möglichst einfach und mit den eigenen Worten ausgedrückt, auch mit Hinweisung auf den Grund der juridischen Gewißheit jeder einzelnen Thatsache (ob z. B. an-

---

d) J.R.A. v. 1654. §. 143.

fängliches oder nachgefolgtes Geständniß, anerkannte oder öffentliche Urkunden, Zeugen-Aussagen, rechtskräftige Entscheidung, Vergleich, Eid, Ungehorsamsbescheid oder welcher andere Grund die Thatsache als eine ausgemachte, keiner prüfenden Erörterung weiter bedürfende, erscheinen läßt). Möglichste Deutlichkeit, welche nöthigenfalls durch bildliche oder tabellarische Darstellungen der Localitäts-, Verwandtschaft-, Rechnungs-Zeit- ꝛc. Verhältnisse verstärkt werden kann, und möglichste Bestimmtheit, welche aber nie auf bloßen Vermuthungen und unsichern Folgerungen, und noch weniger auf willkürlichen Deutungen beruhen darf, vielmehr durch die strengste Beibehaltung der eigenen Worte und des natürlichen Sinnes derselben erzielt werden muß, sind dabey zu beobachten. Nach dem im §. 184. Ausgeführten hat bey uns in Civilsachen der Richter diese Zusammenstellung der ausgemachten erheblichen Thatsachen unter dem Namen einer Uebersicht der Streitverhältnisse gleich nach beendigter Streit- und vor anfangender Beweis-Verhandlung zu entwerfen e), und den Parthieen zur Anerkennung, oder zu ihren allenfallsigen Bemerkungen vorzutragen; in welchem Falle alsdann statt einer neuen Geschichtserzählung bloß die Uebersicht der Streitverhältnisse verlesen, und das zu deren Berichtigung oder Ergänzung aus den früheren oder späteren Verhandlungen sich Ergebende hinzugefügt wird f).

§. 264.

2) äußere Prozeß-Geschichte. (§. 273.)

Hierauf folgt die äußere Geschichte der Verhandlungen (historia processus), oder eine kurze Erzählung der Veranlassung des Streits und Uebersicht des Gangs aller Verhandlungen der Parthieen bis zu dem jetzigen Zeitpunkte. Hierin wird das der gewöhnlichen Ordnung

---

e) Org.Ed. IV. §. 101.

f) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 23.

Ordnung gemäß Erfolgte nur im Allgemeinen kurz angeführt, und bloß das besonders Erhebliche, z. B. die Versäumniß oder Einhaltung von Noth- oder peremtorischen Fristen oder Beobachtung sonstiger Formalitäten, die vorgekommenen Litis-Denunciationen und Interventionen, Wiederaufnahmen und Aenderungen der Klage und Einlassung ꝛc. umständlicher angegeben und hervorgehoben.

§. 265.

3) Innere Prozeß-Geschichte (§. 274.).

Die innere Geschichte der Verhandlungen oder Zusammenstellung des zwischen den Parthieen eigentlich Streitigen. Dieselbe besteht in Hinsicht

α) der Gesuche, aus der vollständigen, möglichstgenauen und geordneten Aufzählung dessen, was jede Parthie an die andere fordert, mit den Worten der gestellten Gesuche, der behaupteten Beschwerden, Nichtigkeiten ꝛc. und mit pünktlicher Bemerkung dessen, was daran etwa zurückgenommen, abgeändert, von dem Gegner eingeräumt, oder durch Zwischenbescheide ꝛc. erledigt ist; und

β) hinsichtlich der factischen Gründe, aus der geordneten, und — bey einiger Mannichfaltigkeit der erheblichen Umstände — punktenweise gesonderten Erzählung der von beiden Parthieen als ihre Rechtsansprüche begründend einseitig behaupteten Thatsachen. So viel es der Deutlichkeit unbeschadet, und ohne zu große Weitläufigkeit geschehen kann, ist diese Erzählung über jeden Punkt in der Reihenfolge der Verhandlungen, in jedem Falle aber mit Bemerkung der etwaigen Verschiedenheit in den frühern und spätern Behauptungen, des beschränkt oder bedingt Zugestandenen, oder wieder Zurückgenommenen, und mit Hinweisung auf die Rechtsvermuthungen, Schlußfolgerungen und Beweismittel auszuführen, welche der Behauptende dafür vorbrachte.

§. 266.

c) Erwägung.

1) Prüfung der formellen Bedingungen einer rechtskräftigen Entscheidung (§. 276.).

Nach Beendigung jenes erzählenden Theils des Vortrags folgt die Erwägung, und zwar zuerst die Prüfung der formellen Bedingungen einer rechtskräftigen Entscheidung, namentlich

α) der Gerichtszuständigkeit,

β) der gehörigen Legitimation der Parthieen für ihre Person und zur Sache,

γ) der genugsamen Verhandlung und Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Einhaltung der peremtorischen Fristen. Zeigt sich in einem dieser Punkte ein Mangel, so muß untersucht werden, ob und wie demselben etwa vor dem Spruch oder in der Entscheidung abzuhelfen seye; und wenn es durch jenen Mangel unwahrscheinlich wird, daß eine Entscheidung in der Hauptsache werde stattfinden können, so ist die Fragestellung und Erwägung (§. 267.) zunächst auf diesen Fehler zu richten.

Bey Appellationssachen g) soll diesem noch

δ) die Prüfung angehängt werden: ob sich der Richter voriger Instanz keiner ahndungswürdigen Zögerung schuldig gemacht habe. Zu dem Ende soll das Aktenverzeichniß verlesen und die nöthigen Anträge angehängt werden.

§. 267.

2) Aufstellung und Erörterung der Streitfragen (§§. 277—280.).

Nach Aufstellung und Anordnung der faktischen und rechtlichen Fragen, von deren Beurtheilung die Entscheidung in der Hauptsache und den Nebenpunkten abhängt, und nach kurzer Nachweisung der Gründe, warum es auf diese und nicht auf andere, etwa von ei-

---

g) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 25.

ner Parthie für entscheidend gehaltene Fragen ankommt, und warum in dieser Ordnung, folgt hierauf die gründliche Erwägung und ausführliche Beantwortung jeder einzelnen dieser aufgestellten Fragen, und Lösung der sich dabey darbietenden Zweifel. Dieselbe besteht über jeden einzelnen Prüfungsgegenstand aus

α) einer ganz kurzen Wiederholung der einschlagenden ausgemachten Thatsachen (§. 263.), streitigen Behauptungen (§. 265. β), und der Anführung der etwa bey den Akten befindlichen Beweise,

β) der erschöpfenden Auseinandersetzung der über diesen Punkt entscheidenden faktischen und rechtlichen Gründe,

γ) der Hinwegräumung von allenfallsigen Zweifeln und Anständen.

§. 268.

d) Schluß, (§. 281—283.).

Wenn alle erwägende Theile der Relation überhaupt oder wenigstens die über einen gewissen Erörterungspunkt vorgetragen sind, folgt der Schluß oder der entscheidende Theil, und zwar

1) das besondere Gutachten oder der Antrag, wie diesemnach der erörterte erste Punkt entschieden werden dürfte.

Ist hiedurch der erste Beurtheilungsgegenstand erledigt, so folgt die gründliche Erwägung (§. 267) des 2ten u. 3ten ꝛc.; außer wenn durch die Bejahung oder Verneinung einer früheren Frage das tiefere Eingehen in eine folgende überflüssig geworden ist; in welchem Falle dieses bemerkt, und ihre Erörterung übergangen, und zur Erörterung der nächstfolgenden (nicht als erledigt anzusehenden) Frage geschritten, und dieß so lange fortgesetzt wird, bis alle, als zur Entscheidung der Sache in allen Haupt- und Nebenpunkten nöthig, aufgestellten Fragen geprüft und entschieden sind.

Zuletzt folgt

2) das vollständige (oder Collectiv-) Gutachten, oder der Antrag, wie demnach die ganze Sache in allen ihren Theilen entschieden werden dürfte;

3) ein Entwurf der zu eröffnenden Entscheidung; bisweilen auch als Anhang

4) ein tabellarisches Inhaltsverzeichniß der ganzen Relation mit Seiten, und

5) die Bemerkung des Orts, der Zeit ꝛc. der vorgetragenen Relation, der Name des Referenten, u. dgl.

§. 269.

e) Allgemeine Bemerkung.

Von diesen verschiedenen Bestandtheilen der Relation dürfen die zu einer Klasse gehörenden und gleichartigen, bey minderer Ausdehnung, Wichtigkeit und Schwierigkeit des ganzen Rechtsfalls, mehr oder weniger ineinanderfließend behandelt, auch solche, über welche sich nichts Bedeutendes sagen läßt, bey dem unmittelbar Vorhergehenden oder Nachfolgenden im Vorbeigehen berührt werden. Nie aber darf ein Haupttheil mit dem andern vermengt, oder falls er nicht durch das Vorhergehende entbehrlich geworden, ganz übergangen werden.

§. 270.

IV. Von der Einrichtung der Relation im Einzelnen.

1) Vorbericht (§. 262.).

Der Vorbericht (praeloquium) wird gewöhnlich nicht in die Relation geschrieben; sondern es wird etwa auf den Umschlagsbogen, bey dem Rubrum, nur mit einzelnen dem Gedächtniß zu Hülfe kommenden Worten, das Nöthige bemerkt, und vor dem Vortrag der eigentlichen Relation aus dem Gedächtniß mündlich gesprochen. Es ist dieß der einzige Theil des Vortrags des Referenten, in welchem die Resultate der nachfolgenden Erörterungen mit der Erzählung des Aktenmäßigen vermischt, überhaupt die zu jedem Haupttheil der Relation gehörenden Stücke untereinander vorgebracht werden dür-

fen, sobald sie eine Aufklärung geben, welche vor dem geordneten und zusammenhängenden Vortrag dem Collegium mitzutheilen, Grund vorhanden ist.

Insbesondere kann der Referent, was ihm über den Charakter und die Verhältnisse der Parthieen, Sachführer, Instrumente ꝛc. etwa außer den Akten bekannt ist, hier anführen. Wenn etwa wegen besonderer Beschaffenheit der Sache die Zuziehung Sachverständiger, z. B. von Kaufleuten h), einer größeren Zahl von Mitgliedern i), oder — um dessen besondere Erfahrungen zu benützen, die Beiziehung eines sonst dispensirten Mitglieds nöthig war; wenn die der Verhandlung angewohnt habenden Gerichtsglieder k) aus besondern Gründen zur Beurtheilung nicht mit erscheinen konnten; wenn eines der gewöhnlichen Gerichtsglieder, weil es schon in einer frühern Instanz an der Betreibung oder Beurtheilung der Sache Theil nahm, oder wegen Verwandtschaft mit einer Parthie ꝛc. von der Entscheidung zu erwartenden Schaden oder Vortheil, und dergl. nicht wohl mitstimmen kann, so muß dieß wenigstens jetzt bemerkt, oder noch besser schon einige Tage zuvor der Vorstand darauf aufmerksam gemacht, und um die nöthigen Einleitungen ersucht, und nun das dießfalls Geschehene mit den Gründen im Vorbeigehen angeführt werden.

§. 271.

2) Geschichts-Erzählung (§. 263.).

Die Geschichtserzählung soll alles dasjenige, was in den factischen Verhältnissen der Parthieen keiner Prüfung bedarf, sondern als ausgemacht richtig angenommen werden kann, zur vollständigen Kenntniß des Gerichts bringen. Es dürfen daher bloß diejenigen auf die rechtliche Beurtheilung der Sache einflußhabenden Thatsachen zu-

---

h) Novelle v. 19. Sept. 1822. §. 6.

i) Das. §. 7.

k) Gegen Org.Ed. IV. §. 49.

sammengestellt werden, welche, ohne einen Theil des Rechtsstreits selbst auszumachen, obwohl sie sich zum Theil auch erst während desselben ereignet haben könnten, ohne weitere Prüfung als rechtlich gewiß erscheinen.

Von den aus den Akten sich ergebenden erheblichen Thatsachen sind daher nicht nur alle widersprochene Behauptungen, sondern auch solche Thatsachen hier zu übergehen, welche erst nach näherer Prüfung der darüber beygebrachten Beweise und Gegenbeweise für wahr gelten können. Desto fleißiger muß der Referent alle, ausdrücklich oder durch Stillschweigen, besonders oder im Allgemeinen, zugestandene, oder wegen Versäumniß für zugestanden angenommene, bey der rechtlichen Beurtheilung der Sache zu berücksichtigende, Thatsachen zusammentragen, und in einer natürlichen faßlichen Darstellung der Zeitfolge nach geordnet vortragen. Er darf auch solche ausgemachte Thatsachen, welche als auf die Beurtheilung des Streitigen einfließend von einer Parthie aufgestellt worden, von ihm aber für unbedeutend gehalten werden, darum nicht ganz auslassen; sondern soll sie wenigstens mit der Bemerkung, daß er später bey Nr. 6. und 7. zeigen werde, warum er ihnen keinen Einfluß auf die Entscheidung zuschreiben zu dürfen glaubte, kurz berühren.

§. 272.

Fortsetzung.

Bey jeder Thatsache ist der Grund, warum sie der Referent für rechtlich ausgemacht annimmt, und inwiefern dabey noch mögliche Zweifel sich etwa denken ließen ꝛc. deutlich anzugeben, und die Zeiten der erfolgten Ereignisse, wie die betreffenden Aktenstellen sind am Rande zu bemerken. Die beigefügten Tabellen, Grundrisse, Rechnungen, Schemata ꝛc. sind auf abgesonderte Blätter zu verzeichnen, aus welchen alles gar nicht zur Sache Gehörende oder wenigstens nicht zur Klarheit der Uebersicht Beitragende wegzulassen, während neben dem Ausgemachten auch das Streitige auf eine genugsam bezeich-

nende Weise, z. B. mit Punkten, Bleistift, rother Tinte, darzustellen ist.

Nur im Falle der Rechtsstreit in seinen verschiedenen Gegenständen auf zwey oder mehreren, von einander ganz unabhängigen, Ereignissen beruht, darf schon der erzählende Theil und selbst die Geschichtserzählung nach der Separations-Methode behandelt, und kann die Relation abgesondert über das einzelne Ereigniß und den einzelnen Streitpunkt ganz durchgeführt werden, ehe auf die folgende übergegangen wird. In allen gewöhnlichen Fällen ist es aber weit angemessener, zuerst die sämmtlichen erzählenden Theile der Relation ungetrennt vorzutragen, und so vor dem Beginn aller Erwägung den Gerichtsgliedern ein vollständiges Bild der sämmtlichen Verhältnisse der streitenden Theile zu verschaffen, damit sie im Stande sind, die für die richtige Beurtheilung besonders wichtige Aufstellung und Anordnung der Streitpunkte selbstständig zu prüfen.

Ist eine brauchbare Uebersicht der Streitverhältnisse vorhanden, so kürzt sich natürlich diese Arbeit sehr ab, und es finden alsdann die hier aufgestellten Regeln nur auf das zu ihrer Berichtigung und Ergänzung Hinzuzufügende Anwendung.

§. 273.

3) Aeußere Prozeß-Geschichte (§. 264.).

Die gleichfalls rein erzählende äußere Prozeßgeschichte soll den Gerichtsmitgliedern dasjenige der Zeitfolge nach bekannt machen, was von der gewöhnlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung abweichend bey der Prozeßverhandlung vorkam, insbesondere auch solche Thatsachen, woraus der Streit, als vielleicht schon anderswo anhängig erscheinen könnte. Sie enthält daher alle auf die Rechtshängigkeit und gehörige Verhandlung der Haupt- und Nebenpunkte sich beziehende Thatsachen ausführlich, die Einhaltung oder Versäumung von Noth- oder peremtorischen Fristen und gesetzlichen Förmlichkeiten mit der pünktlichsten Genauigkeit, und mit vollständiger Bemer-

kung der Aktenstellen am Rande, das Unwichtige oder aus dem Gange der Verhandlungen schon Beseitigte bloß mit allgemeinen Ausdrücken.

Zeigt sich aus dieser äußern Prozeßgeschichte ein solcher Mangel in den Voraussetzungen oder der Form des Verfahrens, welcher die Untersuchung der Materialien überflüssig machen könnte, weil die Entscheidung wegen Verstoß gegen eine wesentliche Regel des Verfahrens nichtig seyn würde, oder weil sich der eine Theil durch seinen Ungehorsam den gänzlichen Verlust seiner An- oder Einsprüche zugezogen hat ꝛc.; so geht der Referent — unter bloß allgemeiner Angabe des Hauptinhalts der Gesuche und der streitigen Thatsachen, — sogleich zur Prüfung der formellen Bedingungen der Entscheidung (§. 276.) über, und läßt die innere Prozeßgeschichte (§. 274.) und die Aufstellung (§. 277. ff.) und Erörterung (§. 279. ff.) der die Materie betreffenden Fragen ganz hinweg; oder bemerkt höchstens, daß es unter diesen Umständen auf die ꝛc. sonst zu erörternden Fragen nicht ankommen werde.

§. 274.

4) Innere Prozeß-Geschichte (§. 265.).

Zeigt sich dagegen aus der äußern Prozeßgeschichte kein Grund, der die Prüfung der Materie überflüssig machen könnte, oder ist dieser Zweifel durch den Beschluß des Gerichts auf den Vortrag des Referenten aus dem Wege geräumt; so folgt nun die innere Prozeßgeschichte, welche gleichfalls zu den bloß erzählenden Theilen der Relation gehört, und den gedoppelten Zweck hat, die Gerichtsglieder über die gegenseitigen Forderungen oder das, was jede Parthie von der andern in Anspruch nimmt und diese widerspricht, und über die gegenseitigen Behauptungen, oder das, was jede Parthie von der andern Widersprochenes für sich anführt, zu belehren.

Sie ist daher ganz in relativer Schreibart abzufassen, und enthält

a) eine Zusammenstellung der sich entgegenstehenden Gesuche, Anträge ꝛc. sammt den aufgestellten Beschwerden, Nichtigkeiten ꝛc. in der Hauptsache sowohl als in den Nebenpunkten. Die durch nachfolgende Zurücknahme, Einräumung oder Zwischenbescheid ꝛc. bereits erledigten Punkte können hiebey bloß berührt; alle noch eine Entscheidung bedürfende sollen (bloß mit Weglassung der Curialien und ganz unnützen Formeln) mit den eigenen Worten vollständig angeführt, bloße Wiederholungen angezeigt, Abänderungen aber gleichfalls wörtlich angegeben werden.

Dieser Auszug wird am besten nach der Ordnung der Prozeßhandlungen, jedoch mit Unterscheidung der verschiedenartigen Punkte (und soviel es sich thun läßt, mit Anschließung an die nach §. 277. aufzustellende Ordnung) abgefaßt, so daß die Gesuche über jeden Haupt- oder Neben-Punkt beisammenstehen.

b) eine Zusammenstellung aller derjenigen faktischen Umstände, welche als ihre An- oder Einsprüche begründend von den Parthieen vorgebracht worden, und als einigermaßen bestritten aus der Geschichtserzählung weggeblieben sind. In dem Grad, als diese Thatsachen für die Entscheidung mehr oder weniger wichtig scheinen, müssen die darüber aufgestellten Behauptungen und erfolgten Erklärungen mehr oder weniger vollständig aufgeführt, in jedem Falle aber jeder einzelnen Thatsache die Aufzählung der Belege beigefügt werden, durch welche der sie Vorbringende den Richter von deren Richtigkeit zu überzeugen suchte. Rechtssätze dürfen hier nur insoweit aufgenommen werden, als etwa einschlagende Gewohnheits-Rechte des Standes, der Gegend ꝛc. von dem einen Theile behauptet, von dem andern bestritten worden sind, und insoweit sie der Richter nur aus dem von den Parthieen darüber geführten Beweis kennen kann.

Alle bloße Deklamationen, Wiederholungen ꝛc. der beiderseitigen Schriftverfasser, alle auf das rechtliche Verhältniß gar nicht einfließende Behauptungen beider Theile,

bleiben hier weg; und es wird nur mit einigen Worten angedeutet, daß z. B. diese Behauptungen in den folgenden Schriften wiederholt oder als nicht zur Sache gehörig übergangen werden u. dergl.

§. 275.

Fortsetzung. Allgemeine Bemerkung zu Nr. 3) und 4).

In der äußern sowohl als innern Prozeßgeschichte darf von dem Referenten zwar neben dem unmittelbar aus den Akten sich Ergebenden auch das durch Folgerungen mit Wahrscheinlichkeit daraus zu Schließende angeführt, jedoch nur als solches, nicht als aktenmäßige Thatsache gegeben werden. Eben so sind Privat-Notizen über die Wahrheit bestrittener Thatsachen zwar nicht ganz auszuschließen, dürfen aber der Regel nach nur, wenn sie auf notorischen Umständen beruhen, oder aus andern Akten auf eine keinen Zweifel übriglassende Weise geschöpft sind, von dem Gerichte berücksichtigt werden. (Doch ist es immer besser, wenn sie schon bey der Leitung des Prozesses, oder doch vor der Berathung, auf irgend eine Weise aktenmäßig gemacht werden).

§. 276.

5) Prüfung der formellen Bedingungen einer Entscheidung (§. 266.).

Die Prüfung der formellen Bedingungen einer rechtskräftigen Entscheidung macht den Anfang des erwägenden Theils der Relation; weil nur unter Voraussetzung der äußerlichen Rechtsbeständigkeit (formellen Gültigkeit) des Verfahrens die Würdigung des Materiellen einen Zweck hat; und weil die Frage: ob nach den beobachteten Formen der Verhandlung eine rechtskräftige Entscheidung über die eigentlichen Streitpunkte möglich seye? in allen Fällen für die auf das Rechtsverhältniß selbst gehende Prüfung präjudiciell ist. Diese Frage muß der Referent in den 3 verschiedenen oben (§. 266.) bezeichneten Rücksichten genau prüfen, und wenn sich kein Anstand findet, mit kurzer Angabe der Gründe der Gerichtszuständigkeit, Nachweisung der genüglichen

Legitimation und Beobachtung der peremtorischen und Noth-Fristen, wie auch der Vollständigkeit der Verhandlung bejahen.

Zeigt sich hingegen bey der Legitimation oder Vollständigkeit der Verhandlung ꝛc. ein Anstand, so hat er zuerst zu prüfen: ob und wie derselbe beseitigt, und etwa unmittelbar vor der Urtheilseröffnung gehoben werden könnte? Betrifft der Fehler die Gerichtszuständigkeit, oder gar ohne zureichenden Entschuldigungsgrund versäumete Formalien und Nothfristen, oder ist ihm sonst nicht sogleich abzuhelfen, so muß der Referent dessen Wirkung prüfen, und insoweit dadurch eine fernere Verhandlung oder Abschlagung der Prozesse ꝛc. nöthig wird, unter Anführung der faktischen und rechtlichen Gründe, die angemessenen Verfügungen oder eventuelle Entscheidung vorschlagen, und darf nur in denjenigen Hinsichten, in welchen der Fehler der Gültigkeit der Verhandlung nicht im Wege steht, die prüfende Relation über die Materie selbst fortsetzen.

Diesem ist nach Würtembergischem Recht, die Prüfung, ob der vorige Richter sich nicht durch Zögerung verfehlt habe, anzuhängen, und daß sie vorgenommen worden, nebst dem Resultat im Protokoll ausdrücklich anzuführen *).

§. 277.

6) Aufstellung der Streitfragen (§. 267.).

Ist durch die vorige Untersuchung die weitere Erörterung der streitigen Rechtsverhältnisse selbst nicht überflüssig geworden; so schreitet der Referent nun zur geordneten Aufstellung der Streitfragen, über welche er sich in der Ausführung seiner Entscheidungsgründe verbreiten will; wobey er zunächst die gestellten Gesuche, Beweisauflagen, Beschwerden ꝛc. zu berücksichtigen hat, ohne sich jedoch, wenn sie in irgend einer Beziehung verfehlt sind, daran binden zu müssen.

Auf je wenigere und einfachere Fragen es ihm gelingt, alles Streitige zurückzuführen, desto klarer, bün-

*) Prov. Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 25.

diger und treffender werden seine Haupterörterungen ausfallen. Er muß daher seinen ganzen Scharfsinn dahin richten, die äußerste Einfachheit und vollkommenste Anordnung der aufzustellenden Streitfragen zu erreichen, und alles Ueberflüssige und Dunkle durchaus zu vermeiden, indem er

a) Alles, was ohne weitere Erörterung, durch einen einfachen Schluß aus ausgemachten Thatsachen oder Rechtssätzen bestimmt folgt, nicht als Streitfrage hinstellt; sondern solche Punkte bloß bey der Nachweisung über die Vollständigkeit und Ordnung der aufgestellten Streitfragen nebenbey abmacht.

b) Niemals dürfen mehrere verschiedene Punkte der Erörterung in Eine Streitfrage zusammengemischt werden, sondern über jeden faktischen oder rechtlichen Satz, welcher nur nach vorgängiger Erwägung der Beweise und Gegenbeweise, Vergleichung der Gründe und Gegengründe ꝛc. gehörig beurtheilt werden kann, und zur vollständigen Entscheidung der Sache ausgemacht seyn muß, ist eine abgesonderte Frage zu stellen, damit bey der prüfenden Erörterung die Aufmerksamkeit der Gerichtsglieder nie für verschiedene Gegenstände zugleich in Anspruch genommen werde.

c) Eben so wenig aber darf ein einfacher faktischer oder rechtlicher Punkt, wenn er auch z. B. auf Klage und Widerklage, oder auf mehrere Einreden ꝛc. sich zugleich beziehen sollte, in mehrere Fragen zerspaltet, oder in mehrere Punkte so vertheilt werden, daß einzelne Theile des Gleichen durch verschiedene Fragen zerstreut sind, weil sonst die Erörterung nothwendig verworren ausfallen müßte.

§. 278.

Fortsetzung.

d) Die aufgestellten Streitfragen sind so zu ordnen, daß die, deren Entscheidung die Untersuchung der andern ganz oder mehrentheils entbehrlich macht, immer denselben voranstehe. Wenn beide auf einander einfließen,

muß diejenige vorausgehen, deren Erörterung die der andern mehr erleichtert oder abkürzt, oder deren Entscheidung auf die Beurtheilung der andern einen umfassenderen Einfluß hat. Außerdem sind die faktischen Streitfragen in der Regel den rechtlichen, die schwierigen den leichteren, die wichtigeren den minder bedeutenden voranzustellen, auch bloß faktische Fragen nach der Zeitfolge zu ordnen, und die Fragen über ganz unabhängige Nebenpunkte, als Prozeßkosten, unanständige Schreibart, Rügen gegen den Judex a quo ꝛc. immer zuletzt aufzustellen.

Die Nachweisung, warum die Streitfragen so aufgestellt und geordnet wurden, und werden mußten, soll ganz kurz aber möglichst bündig seyn, so daß kein mit deren Akten-Inhalt bekannter Rechtsverständiger zweifeln kann, daß es bey dem zu beurtheilenden Rechtsstreit hierauf — allein hierauf und in dieser Ordnung ankomme. Diese Nachweisung soll — wo die Folgen nicht ganz klar vorliegen, die Wirkung aussprechen, welche die Bejahung oder Verneinung jeder Frage auf die Entscheidung des Rechtsstreits selbst haben wird. Sie folgt in der Regel auf die Streitfragen, kann aber bisweilen auch denselben vorangehen, oder selbst dazwischen vertheilt seyn.

§. 279.

7) Erwägung und Lösung der einzelnen Streitfragen (§. 267.).

Bey der hierauf folgenden Erwägung und Lösung der einzelnen aufgestellten Streitfragen, welche mit den andern erwägenden Theilen der Relation in die Form von Entscheidungsgründen gebracht, jedoch bey Ausführung des Minderbedeutenden bloß (nach etwa auf Nebenblätter verzeichneten Notizen) mündlich geschehen soll 1), (und welche der Referent nach geendigter Berathung dem abweichenden Beschlusse der Mehrheit gemäß umzuarbei-

---

1) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 26.

ten und nebst dem Urtheilsentwurfe vor der Ausfertigung vorzutragen hat, wobey die beschlossene Billigung oder Abänderungen im Protokoll anzumerken sind) wird jede Streitfrage ganz von den folgenden abgesondert, nach den obengedachten drey Gesichtspunkten vollständig erörtert; dabey sind

a) in jedem Fall zuerst die auf den bestimmten Punkt sich beziehenden ausgemachten Thatsachen aus der Geschichtserzählung und die bestrittenen Behauptungen aus der innern Prozeßgeschichte nur ganz kurz und in der Regel bloß mündlich oder durch Wiedervorlesen der zuvor bezeichneten Hauptstellen ins Gedächtniß zurückzurufen.

b) Hierauf werden bey faktischen Streitfragen die von beiden Theilen benützten Beweismittel vollständig angeführt, ihrer Glaubwürdigkeit nach einzeln gewürdigt, mit dem zu Beweisenden ihrem Inhalte nach verglichen, in wie weit sie sich gegenseitig unterstützen oder schwächen, geprüft, und ob und in wie weit die streitige Thatsache dadurch als rechtlich gewiß erscheine, oder nicht, ausgesprochen. Hält der Referent den Beweis hienach für im Ganzen gelungen, so hat er seine prüfende Erörterung dahin zu richten: ob die zweifelhafte Thatsache demnach als völlig bewiesen anzunehmen, oder ob eine und welche Ergänzung noch nöthig seyn dürfte? Erscheint der Beweis im Ganzen als mißlungen: so muß er prüfen: ob und welches Entkräftungsmittel des unzureichenden Beweises noch von dem Produkten gefordert, oder ob dem Producenten sonstige Beweisführung vorbehalten werden könne?

Bey rechtlichen Streitfragen müssen die Gründe für und wider in der die größte Klarheit und Bündigkeit gewährenden Ordnung zusammengestellt, und einzeln und gegen einander erwogen, aller falsche Schein durchaus vernichtet, die entscheidenden Rechtssätze genügend belegt, und in das hellste Licht gesetzt werden. Nur so weit es hiezu dient, dürfen auch theoretische Untersuchungen aufgenommen werden.

§. 280.

Fortsetzung.

c) Die Zweifels-Gründe werden in der Regel besser einzeln den einzelnen Entscheidungs-Gründen, mit welchen sie zusammenhängen, beigefügt und sogleich widerlegt, als nach dem früheren Gebrauch in geschlossener Reihe vorausgeschickt, und durch eine eben solche Reihe von Entscheidungs-Gründen entkräftet.

Der Referent muß hierbey alle Aufmerksamkeit anwenden, keinen von den Parthieen aufgestellten oder sonst naheliegenden Zweifel zu übersehen; sondern er muß jeden Einwurf, welchen gegen seine Ausführung die Akten ergeben, oder der vernünftiger Weise sich machen läßt, erwähnen und nach Verhältniß der Wichtigkeit mehr oder weniger ausführlich, aber genügend widerlegen, und jeden entgegenstehenden Schein beseitigen.

Wie sich bey Stellung der Streitfragen der Verstand des Referenten darin zeigt, daß er den ganzen Streit auf die wenigsten, klarsten und treffendsten einfachen Fragen zurückführt; so wird sich hier seine Gewissenhaftigkeit, Beurtheilungs-Gabe und Rechts-Kenntniß dadurch bewähren, daß er jede dieser Fragen aufs Bündigste zu einer möglichst einleuchtenden Entscheidung bringt, bey einfachen und unzweifelhaften Sätzen nicht durch übel angebrachte gelehrte Weitschweifigkeit die Gerichtsglieder ermüdet, aber auch keinen einigermaßen scheinbaren Zweifel unbeantwortet läßt, und keine Schwierigkeit verbirgt; sondern zwar jeden zu erwartenden Einwurf im Voraus mit Bescheidenheit und ohne Anmaßung nachdrücklich widerlegt, doch wo sein Schluß oder seine Deutung gewagt seyn oder willkührlich scheinen dürfte, die Gründe seines Dafürhaltens sammt den übrig bleibenden Zweifeln ohne Rückhalt aufrichtig mittheilt; und mehr dahin zielt, den übrigen Gerichtsgliedern die Gründe zu ihrem freien eigenen Urtheil möglichst geordnet und verarbeitet vorzulegen, und eine völlig unpartheyische, alles Wesentliche berücksichtigende, von ganz richtigen Voraus-

setzungen ausgehende Collegial-Berathung einzuleiten, als seine Meinung auf jede Weise durchzusetzen.

§. 281.

8) Besonderer Antrag über jeden einzelnen Punkt (§. 268. 1.).

Die Entscheidung betreffend, hat der Referent, so oft die Erörterung der Beweise und Gründe über eine Streitfrage vorgetragen, und über die Folgen der Bejahung oder Verneinung das Nöthige bemerkt ist, seinen Antrag über diese Fragen möglichst bestimmt und kurz, unter Beziehung auf die entwickelten Gründe (aber ohne sie zu wiederholen), auszusprechen. Seine Anträge alternativ hinzustellen und dem Collegium zwischen ihnen die Wahl zu lassen, ist immer verwerflich, weil dieß auf einen Mangel der gehörigen Erwägung, wozu doch der Referent die meiste Gelegenheit hatte, schließen läßt, und weil überdieß bey getheilten Ansichten des Collegiums eine Schlußfassung nach Stimmenmehrheit dadurch unmöglich werden könnte. Bis zu geendigter Berathung und Abstimmung über diesen Punkt hat der Referent sodann seinen Vortrag einzustellen; wobey ihm jedoch Berichtigungen, Bestätigungen, oder Einwürfe zu den einzeln fallenden Bemerkungen vorzubringen erlaubt ist.

§. 282.

9) Collectiv-Gutachten (§. 268. 2.).

Nach dem Resultat der Berathungen über alle von dem Referenten nach und nach gegebenen Erörterungen trägt der Referent nun — den über die einzelnen Erwägungspunkte gefaßten Beschlüssen gemäß — das Collectiv-Gutachten über sämmtliche Streitfragen (und mit Weglassung aller Gründe) vor; welches er zuvor (wo ihm die Entscheidung zweifelhaft scheint, etwa für die verschiedenen möglichen Ansichten zugleich) möglichst bestimmt und kurz gefaßt entwerfen kann, und soweit durch Stimmenmehrheit etwas Anderes beliebt worden, während der Berathung diesem gemäß abändern muß. Wegen der

anzusetzenden

anzusetzenden Sportel (§. 299.) soll der Referent einen Antrag, nöthigenfalls mit Gründen und einer Berechnung versehen, anhängen, oder, wie die zum Sportel-Ansatz nöthigen Notizen zu bekommen wären, angeben m).

§. 283.

10) Urtheils-Entwurf (§. 268. 3.).

Bey dem Urtheils-Entwurf sind die über Einrichtung der Entscheidungen geltenden Regeln und aufgestellten Formulare zu befolgen. Das im Voraus hierüber Aufgeschriebene kann, bey besonders schwankenden und von billiger Schätzung abhängenden Punkten, bisweilen in Hinsicht der Zahl, des Belaufs ꝛc. leer gelassen, oder für verschiedene mögliche Ansichten ein mehrfacher Entwurf aufgestellt, und während der Berathung das durch Stimmenmehrheit Beschlossene eingeschaltet, oder der Entwurf diesem gemäß abgeändert werden. Zugleich sind hier die Verdienst- und Auslagen-Rechnungen der Advokaten ꝛc. (§. 298.), welche in der Sache gehandelt haben, zu prüfen, und deren Ermäßigung oder Decretur vorzuschlagen.

§. 284.

Bb. Berathung und Fassung des Beschlusses.

Wie die Gerichtsglieder bey jeder Verhandlung Erinnerungen machen dürfen, welche zum Protokoll genommen werden müssen, und den dunkeln Vortrag der Parthieen erläutern dürfen n), so ist ihnen auch erlaubt, während dem erzählenden und erörternden Vortrag des Referenten, einzelne Versehen zu bemerken, und auf deren Verbesserung anzutragen, über das nicht verständlich Vorgetragene sich weitere Erläuterungen auszubitten, und bey besonders wichtig scheinenden Behauptungen ꝛc. die Vorlesung der betreffenden Aktenstellen, Vor-

---

m) Gesetz vom 26. Juny 1821.

n) Org. Edikt IV. §. 60.

weisung der Urkunden, Risse, Rechnungen ꝛc. zu verlangen; überhaupt alles bloß die Form der Relation Betreffende zu jeder Zeit zu rügen.

Hingegen sollen sie alle tiefer in die Sache eingehenden Bemerkungen, bis zu geendigtem Vortrag, über den betreffenden Streitpunkt ersparen, und können sich zur Erleichterung ihres Gedächtnisses etwa das ihnen Auffallende während des Vortrags mit einzelnen Worten aufschreiben.

So oft dann der Referent nach Beendigung seines prüfenden Vortrags (§§. 277 — 280.) das besondere Gutachten über einen einzelnen Streitpunkt (§. 281.), oder das Collectiv-Gutachten (§. 282.), oder den Entwurf der Entscheidung (§. 283.) vorgelegt hat, kann der Vorstand von selbst, oder auf Ansuchen des Referenten oder eines Gerichts-Mitgliedes, über die Ansicht aller einzelnen Gerichtsglieder nach ihrer Sitzungs-Ordnung Umfrage halten, und dabey das, worauf es vornehmlich ankommen werde, und was er zur weiteren Aufklärung und vielseitigeren Erörterung sonst beizufügen weiß, kurz voranschicken; — worauf Jeder, wie an ihn die Reihe kommt, entweder seine Zustimmung mit der Ansicht, den Gründen und Folgerungen des Referenten, oder daß er, worin und warum er davon verschieden denke, nachdrücklich und bündig (doch ohne Bitterkeit und absprechenden oder rechthaberischen Ton ꝛc.) ausführt, und das Resultat seiner verschiedenen Ansicht, oder daß dieselbe am Ende auf die gleiche Entscheidung hinführe, bestimmt angibt.

Die folgenden Votanten können wieder entweder ihre Beistimmung mit den Ansichten, Gründen und Folgerungen des Referenten oder ihrer Vorgänger bemerken, oder neue Gründe für oder gegen das Vorgetragene oder auch ihre von dem Vorgetragenen ganz abweichenden Ansichten ausführen, und sollen im letztern Falle gleichfalls das Resultat ihrer verschiedenen Ansicht bestimmt angeben.

Bloße Wiederholungen oder Umschreibungen des bereits Vorgetragenen darf sich hierbey der Vorstand oder

ein Votant nur dann erlauben, wenn die frühere Aeußerung zweideutig, verwirrt, dunkel ꝛc. vorgebracht, oder doch nach den Aeußerungen Anderer von denselben nicht gehörig verstanden wurde, und die Wiederholung dazu beitragen kann, sich oder Andere über den eigentlichen Sinn einer früheren Aeußerung ins Klare zu setzen.

§. 285.

Fortsetzung.

Hingegen soll der Gerichts-Vorstand (oder nach dem Gebrauche mancher Gerichte der Referent) nach den geschehenen Aeußerungen aller Votanten nochmals sämmtliche zur Sprache gekommenen, nicht zurückgenommenen Ansichten, Gründe und Folgerungen, sammt der Wirkung, welche sie auf die Entscheidung dieses Punktes haben würden, und mit Hinzufügung der ihm angemessen scheinenden Bemerkungen, summarisch wiederholen (reassumiren), und dabey alles Vorgekommene auf möglichst einfache Gesichtspunkte zurückzuführen sich bemühen. Hierauf sammelt in jedem Falle der Vorstand die Stimmen ein, und spricht den von der Mehrheit der Gerichtsglieder angenommenen Beschluß aus; wobey der Oberamts-Richter und Gerichts-Aktuar, wie jedes andere anwesende Gerichtsglied eine zählende, und bey Stimmen-Gleichheit ersterer noch außerdem eine entscheidende Stimme hat o). Bey den Gerichtshöfen hat in den einzelnen Senaten der Vorstand nur eine zählende, zuletzt abzugebende Stimme; bey Plenar-Versammlungen steht dem Director nur eine entscheidende Stimme zu *). Ueber diese ganze Verhandlung ist durch den Aktuar oder Secretär des Gerichts ein Protokoll zu führen.

Je weniger von der Ansicht des Referenten abweichende Bemerkungen fallen, je mehr kürzt sich natürlich diese Berathung und Abstimmung ab, und kann bey ganz einfachen Erwägungspunkten, wo eine verschiedene An-

---

o) Org. Edikt IV. §. 144.

*) Prov. Instruction für die Ger. Höfe v. 24. Dec. 1818. §§. 25. 26. u. 44.

sicht kaum anzunehmen ist, sogar in bloßem Stillschweigen bestehen. Der Referent geht daher, wenn auf die Frage des Vorstands: ob hiezu nichts bemerkt werden wolle? keines der Gerichtsglieder eine Bemerkung vorbringt, sogleich zum folgenden Erörterungspunkte über; bey welchem nach geendigtem Vortrage das vorige Verfahren in gleicher, größerer oder minderer Ausdehnung wiederholt wird; und wobey der Referent, so oft seine etwaigen Gegenbemerkungen einen von seinem Antrag abweichenden Beschluß nicht abgewendet haben, sich jedesmal die über den bestimmten Erwägungspunkt von der Mehrheit gefaßte Ansicht, so viel es ohne Aufenthalt geschehen kann, bemerkt.

§. 286.

Fortsetzung.

Aus diesen Bemerkungen berichtigt der Referent sein schon im Voraus entworfenes, nach Berathung und Abstimmung über alle einzelnen Punkte vorzutragendes Collectiv-Gutachten und den damit zu verbindenden Entwurf der zu gebenden Entscheidung. Die Berathung und Abstimmung ist hierbey theils auf die angemessenste Form, theils auf die Vollständigkeit und möglichste Bestimmtheit des den Beschlüssen gemäßen Erkenntnisses, über alle streitigen Haupt- und Neben-Punkte zu richten; und nach geschehener Berathung und Abstimmung ist die zu gebende Entscheidung sogleich dem Beschlusse der Mehrheit gemäß abzufassen, und in schwierigen Fällen zu etwaigen verbessernden Bemerkungen nochmals zu verlesen.

Den erwägenden Theil seiner Relation muß der Referent nachher den Beschlüssen der Mehrheit gemäß zu Entscheidungsgründen des Gerichts umarbeiten, welche bey den Akten aufbehalten, und so wie der erzählende Theil (factum) auf Verlangen den Parthieen gegen die gesetzliche Gebühr, in vollständiger Abschrift mitgetheilt werden p). Außerordentlicher Weise kann auch

p) Novelle v. 15. Sept. 1822. §. 27. vergl. §. 301.

nach genommenem Beschluß über einzelne Haupt- oder Neben-Punkte oder über die ganze Streitsache, vor geschehener Eröffnung, wegen neu aufgefundener Gründe, oder bemerkter Versehen und Fehler von dem Referenten oder Vorstand, wie von jedem andern Gerichtsglied die Sache von neuem zur Erwägung vorgelegt (reproponirt), und wenn die Mehrheit beistimmt, das früher Beschlossene abgeändert werden.

§. 287.

Cc. Entscheidung, Urthel, Erkenntniß (sententia).

Wenn die Berathung und Abstimmung auf den Vortrag des Referenten nicht dahin führt, daß die Akten nach der vorhergegangenen Verhandlung noch in gar keinem Punkte spruchreif seyen, so erfolgt nun die Entscheidung. Sie erstreckt sich entweder über alle (totalis), oder nur über einzelne (partiaria) Haupt- (definitiva) oder Neben-Punkte (interlocutoria mixta) des Streits, und ist bald bedingt (conditionalis), bald auf einen gewissen Fall (eventualis), z. B. der Eidesleistung oder Eides-Verweigerung, oder mit Beweis-Vorbehalt, bald unbedingt (pura), bald einfach (simplex), wenn bloß zuerkannt, bloß auferlegt oder bloß abgesprochen wird, bald verschiedenartig, wenn theils zuerkannt, theils abgesprochen wird ꝛc.

Die Urtheile unterscheiden sich von den bloß prozeßleitenden Verfügungen (decreta mere interlocutoria) z. B. Mittheilungs-, Ladungs-Beschlüssen, Einlassung, Edition, Recognition auflegenden, zum Beweis auffordernden Beschlüssen darin, daß letztere weder einen Haupt- noch Neben-Punkt entscheiden, niemals Rechtskraft erlangen, und daher von dem Gericht, nach wie vor der Eröffnung, auf oder ohne Antrag der Parthieen, abgeändert, aber durch Berufung während dem Lauf des Streits nicht gehemmt werden können q).

---

q) Org. Edikt IV. §§. 104. 150 u. 153. — Verordn. vom 22. Sept. 1819. §. 13. Nr. 4.

§. 288.

a) Verschiedene Arten der Urtheile.

Die Urtheile sind entweder

1) Ungehorsams-Bescheide (sententiae contumaciam vindicantes), durch welche nur der gesetzlich bestimmte, und in einem gehörig eröffneten Beschluß zuvor angedrohte Rechts-Nachtheil ausgesprochen wird. Betrifft dieser die Hauptsache, so müssen die Oberamts-Gerichte gleich die End-Urthel damit verbinden r), und nur den Gerichtshöfen ist im Falle besonderer Weitläufigkeit und Schwierigkeit das Contumacial-Decret vorläufig abgesondert zu erlassen erlaubt s);

2) eigentliche, Decisiv-Bescheide, Zwischen-Erkenntnisse (sententiae interlocutoriae mixtae, §. 293.), wodurch die Forderung einer Parthie in Nebenpunkten, z. B. über Form und Statthaftigkeit einer Eides-Zu- oder Zurückschiebung, Einlassung, Edition, Recognition, eines Beweises ꝛc. über Legitimation, Caution ꝛc. bewilligt und demgemäß etwas verfügt wird, oder wodurch jene Forderung für unstatthaft erklärt und zurückgewiesen wird (decreta rejectoria). Hieher gehören auch die in den höhern Instanzen vorkommenden, den Gebrauch eines Rechtsmittels in formeller Hinsicht zulassenden (devolutivae) oder abschlagenden Entscheidungen (sententiae desertoriae et non devolutivae, §§. 311. u. 315.);

3) wirkliche End-Urtheile (sententiae definitivae, §. 294.), welche nicht nur über die Hauptsache nach allen ihren Theilen und Beziehungen, sondern auch über sämmtliche Nebenpunkte, als Zinsen, Früchte, Schaden, Kosten ꝛc. so viel es nur möglich ist, vollständig entscheiden.

---

r) Org. Edikt IV. §. 139.

s) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 11. Nr. 6.

§. 289.

b) Erforderniſſe eines Urtheils im Allgemeinen.

Jedes Urtheil ſoll, ſo viel es nur unter den jedesmaligen Umſtänden möglich iſt,

1) vollſtändig (perfecta) ſeyn t), d. h. alle Rechts-Verhältniſſe, deren Ungewißheit den Streit der Parthieen veranlaßte und nährte, erſchöpfen; und ſich über alle noch nicht erledigte, in den Anträgen und Geſuchen der Parthieen vorgekommene Punkte erſtrecken; auch in Hinſicht der Zeit, des Orts, des Belaufs, Umfangs ꝛc. nichts übergehen, was als Haupt- oder Neben-Forderung unter den Parthieen ſtreitig war.

2) Es muß den Anträgen der Parthieen angemeſſen (libello conformis), d. h. mit dem Geſuche, entweder des Klägers oder Beklagten übereinſtimmend abgefaßt ſeyn. Doch kann es bey verſchiedenen Klagpunkten in dem einen verurtheilen, von dem andern freiſprechen; bey demſelben Klagpunkte zu einem Theil verurtheilen, von dem Uebrigen freiſprechen. Der Verurtheilung und Freiſprechung kann aus zureichenden Gründen eine Beſchränkung, Bedingung, Vorbehalt ꝛc. angehängt, das ungeſchickt ausgedrückte Geſuch verbeſſert, eine in dem Sinne des Klägers oder Einredenden liegende — nach den Akten keinem Zweifel unterworfene — Haupt- oder Neben-Forderung von Amtswegen ergänzt werden (beſonders wenn dieſe Clauſel angehängt worden).

3) Endlich ſoll jedes Urtheil entſcheidend (deciſiva) ſeyn, d. h. ſo viel es nach der Lage der Akten möglich iſt, das, was die eine Parthie der andern zu thun, geben, laſſen, leiſten ꝛc. verbunden iſt oder nicht, auf eine keinen Zweifel übrig laſſende Weiſe in allgemein verſtändlichen Worten, nach allen Beziehungen aufs Genaueſte ausſprechen, und nichts unentſchieden laſſen, als was, und inſoweit es unvermeidlich noch von einem weiteren Beweis, Liquidation, Recognition oder ſonſtigen

---

t) Org. Ed. IV. §. 146.

Verhandlungen abhängt. In solchen Fällen soll übrigens so viel möglich, wenigstens bedingt, und insbesondere bey Eiden, zugleich auf den Fall der Abschwörung und Ablehnung erkannt, und die Wirkung der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung des Auferlegten soll in der Entscheidung so viel möglich im Voraus bestimmt ausgedrückt werden u). Nur wenn die Beweis-Verbindlichkeit klar, die Herstellung des nöthigen Beweises aber sehr unwahrscheinlich ist, wird der Beweis-Vorbehalt in Form einer resolutiven Bedingung angehängt v). Z. B.

„es könnte und wollte denn Bekl. innerhalb einer peremtorischen Frist von 30 Tagen von Eröffnung dieses Erkenntnisses an beweisen, daß ꝛc.; in welchem Falle — unter Vorbehalt des Gegenbeweises in gleicher Frist — weiter ergehen wird, was Recht ist ꝛc.“

§. 290.

c) Einzelne Theile des Urtheils.

1) Ueberschrift.

In Hinsicht der Form besteht jede Urthel aus einer Ueberschrift, dem Eingang, dem Spruch und dem Schluß; und zwar enthält die im Würtembergischen Rechts-Verfahren neuerlich eingeführte Ueberschrift

α) in jedem Fall oben links die Benennung: „Königreich Würtemberg,“ rechts den Namen des sprechenden Gerichts;

β) wenn es eine End-Urthel ist, oben in der Mitte die Worte: „Im Namen des Königs.“

---

u) Org.Edikt IV. §§. 111. 115. 117. 147. (vergl. oben §§. 234. 237. ferner unten §. 293.).

v) Org.Edikt IV. §. 124. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 9. Nr. 1. (vergl. unten §. 293.). Ob der Richter bei'm Purifications-Erkenntniß von diesem Beweis-Thema wieder abweichen könne, darüber vergl. Hofackers Jahrbücher, Bd. I. S. 151. ff. u. 457. ff.

§. 291.

2) Eingang.

Der Eingang enthält

α) die Benennung der Prozeß-Gattung, z. B. „In der Implorations-, Executivklag-, Wechselforderungs-, Restitutions-, Revisions-, Appellations- ꝛc. Sache.“ In gewöhnlichen Fällen kann es auch bloß heißen: „In der Rechts-Streitigkeit ꝛc.;

β) die Benennung der Parthieen, und zwar zuerst derjenigen, welche bey der jetzt zur Entscheidung vorliegenden Verhandlung der fordernde Theil (actor) ist, und ihrer Theilnehmer, dann des in der gegenwärtigen Verhandlung sich Vertheidigenden und seiner Theilnehmer. Beide sind ihrem Tauf- und Familien-Namen, Character und Aufenthalte nach anzuführen, und ihre Eigenschaften bey der jetzigen und den früheren Verhandlungen sind der Zeit-Ordnung nach, oder der Kürze halber die erste und letzte anzuhängen.

Sind mehrere Streitgenossen, so wird gewöhnlich nur einer, welcher etwa im Namen der Andern handelte, oder die Vollmacht oder Eingaben zuerst unterschrieb ꝛc. vollständig genannt, mit dem Beisatz: „und Consorten“ in (den) Akten ernannt. Nehmen mehrere Personen als Mit-Erben u. dgl. an dem Prozeß Theil, so kann es auch heißen: „Sämmtliche in Akten ernannte Erben des ꝛc., Anlieger an ꝛc., Besitzer des ꝛc., Wasser-Interessenten ꝛc.“ Ist die Parthie erst während des Rechts-Streits gestorben, so heißt es z. B. „des Johann Holz, Bürgers und Bauern zu Schönaich, nun (modo) dessen Erben in Akten ernannt.“

Fehlt der streitenden Parthie die Fähigkeit, selbst vor Gericht zu handeln, so wird der Vormund des Unmündigen oder Pfleger des Verschollenen, der Bevollmächtigte (Syndicus) der Gemeinde, Kirche ꝛc. als solcher vollständig genannt; sonst aber (außerhalb Sachsen) immer die Parthie selbst, für welche gestritten wird, nicht der, welcher als Anwalt oder Beistand irgend einer Art

für sie handelte; höchstens wird dieser nur im Vorbeigehen, z. B. „cum curatore ...., mit ihrem gerichtlich verpflichteten Beistand ....., Ehegatten ....“ genannt.

Neben jeder Parthie werden auch die als Litis-Denunciaten, Neben-Intervenienten ꝛc. für sie an dem Streit theilnehmenden Personen vollständig benannt und beide Parthieen sammt ihren Gehülfen ꝛc. durch den Beisatz: „an einem,“ und „am andern Theil,“ von einander geschieden; z. B.

„zwischen Franz Schlecht, Bürger und Bäcker-Obermeister zu Calw, Imploranten, am einen — und der verwittweten Marie Stoll, Stadtzinkenistin, sammt ihrem gerichtlich verpflichteten Beistand, Simon Haug, Gerbermeister, auch dem Neben-Intervenienten, Drehermeister Carl Horn, sämmtlich zu Calw, Imploraten, am andern Theil ꝛc.;“ –

oder:

„des Johann Holz, Bauern zu Ostrach, jetzt dessen Erben in Akten ernannt, Beklagten, Appellaten, nun Querulanten, am einen — wider Ludwig Schuh, Schneider, Franz Dunst, Schuster, und Carl Horn, Drehermeister zu Calw, Kläger, Appellanten, nun Querulaten, am andern Theil ꝛc.“

§. 292.

Fortsetzung.

γ) Die Benennung des Streit-Gegenstandes, z. B. Wiesen-Wässerung betreffend, mit Unterscheidung der Vor- und Nach-Klage, z. B. Erbschaftstheilung in der Vor-, Entschädigung in der Nach-Klage betreffend, auch mit Unterscheidung des Hauptstreits und der jetzt etwa Statt findenden besonderen Verhandlung, z. B. eine Schuld-Forderung sammt Zinsen, nun Wiederherstellung in den vorigen Stand betreffend.

δ) Die Benennung des sprechenden Richters, z. B. „erkennen Präsident und Räthe des Appellations-Gerichts der freien Stadt Frankfurt — erkennen Wir zur Hochfürstlichen Justiz-Kanzley verordnete Director

und Räthe;“ — bisweilen auch des Landesherrn, in dessen Namen die Justiz ausgeübt wird, z. B. „erkennen Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog zu Mecklenburg ꝛc.“

In Würtemberg wird diese Benennung durch die Ueberschrift entbehrlich; doch heißt es bey den Gerichtshöfen gewöhnlich: „erkennt der Civil-Senat ꝛc.“ — bey den Oberamts-Gerichten meist bloß: „wird hierdurch erkannt — durch Urthel zu Recht erkannt ꝛc.“

ε) Die Anführung der zu einer rechtsförmigen Entscheidung nöthigen vorhergegangenen Verhandlungen, z. B.

„wird auf eingebrachte Klage, erfolgte Einlassung ꝛc., aufgenommenen Beweis ꝛc., eingewendete Appellation ꝛc., Revision ꝛc., und deren vollständige Verhandlung, nach erfolgtem Schluß ꝛc., unter Ausschließung des säumigen Beklagten mit seinen etwaigen ꝛc.“

ζ) Die Erklärung der Art, wie gesprochen werden soll, z. B.

„ergeht hiedurch der Bescheid; — wird der gethane Beschluß von Amtswegen aufgehoben, und ergeht (vorerst) der Bescheid; — wird nunmehr die Sache von Amtswegen für beschlossen angenommen, und hierauf durch Urthel zu Recht erkannt.“

§. 293.

3) Spruch.

α) Decisiv-Bescheid (§. 288.).

Der Spruch muß vollständig, und so kurz, deutlich und bestimmt, als nach der Aktenlage nur möglich ist, abgefaßt seyn. Wenn darin Beweisführung oder einzelne zum Beweis gehörende Handlungen, z. B. Recognition oder Edition von Urkunden, Erklärung auf zu- oder zurückgeschobene Eide, Abschwörung von Haupt- oder Neben-Eiden auferlegt, und das Erkenntniß über die Hauptsache noch ausgesetzt wurde; heißt die Entscheidung ein Decisiv-Bescheid (sententia interlocuto-

ria mixta s. vim definitivae habens), und enthielt immer ein wenigstens eventuelles Präjudiz für die End-Urthel, welche, falls die betreffende Parthie der Auflage nicht genügte, in der betreffenden Beziehung immer gegen sie ausfallen mußte, wenn aber die Auflage gehörig erfüllt wurde, in dieser Beziehung günstig für sie gegeben werden mußte.

Die Form war in diesen Fällen gewöhnlich:

„Würde Implorant, Beklagter, Appellant, Revise ꝛc. dastehen, und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ꝛc.;“ —

oder:

„Würde Beklagter, Producent binnen einer peremtorischen Frist von 21 Tagen — den Gegenbeweis des Klägers von Einreichung der Beweis-Artikel an in gleicher Frist vorbehalten, besser als geschehen erweisen, daß ꝛc.; — so solle solches gehört werden, und darauf weiters ergehen, was Recht ist.“

Diese Bescheide sind aber, um die Wiederholung der Rechtsmittel in einerley Rechts-Streit möglichst abzuschneiden, nach den neuen Würtembergischen Prozeß-Gesetzen größtentheils außer Gebrauch. Sobald es noch auf einen wahrscheinlicher Weise möglichen Beweis ankommt, so tritt jetzt die bloße gerichtliche Aufforderung beider Theile zum Beweis w) über die ausgehobenen Punkte, an die Stelle der gemeinrechtlichen Beweis-Bescheide. Wenn es nur noch auf einen Ergänzungs-, Reinigungs-, Schätzungs- ꝛc. Eid ankommt, oder die eventuelle Vereinigung der End-Entscheidung mit dem Bescheide über einen Editions-, Diffessions- ꝛc. Eid, oder über eine streitige Eides-Zu- oder Zurückschiebung nach den Umständen irgend thunlich, und noch Appellation möglich ist, so soll sogleich auf den Fall seiner Ablegung und Verweigerung alternativ x), — oder wenn die

---

w) Org. Edikt IV. §. 103. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 9. Nr. 1. (oben §§. 187. 188.).

x) Org. Edikt IV. §. 147. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 12. (oben §. 289.).

Zustandebringung des noch denkbaren Beweises unwahrscheinlich ist, mit alleinigem Vorbehalte dieses Beweises endlich erkannt werden (vergl. oben §. 289.). — Uebrigens tritt in dem einzigen Fall der über Legitimation, Cautionen, Einlassungs-Verbindlichkeit und Eides-Anträge noch zugelassenen Decisiv-Bescheide wenigstens bey letzteren keine Rechtskraft ein, und die Berufung dagegen ist in allen Fällen erst nach ausgesprochener End-Urthel erlaubt y).

§. 294.

β) Eigentliche End-Urtheile (§. 288.).

Wenn dagegen auf die Gesuche der Parthieen über die Hauptsache direct erkannt wird, so fängt der Spruch immer mit dem Worte „daß" an, und heißt gewöhnlich,

a) wenn der Beklagte freigesprochen wird, z. B. auf eine fori declinatorische, dilatorische Einrede:

„daß Beklagter vor diesem Gerichte sich einzulassen nicht schuldig ꝛc.;

bey einer litis ingressum verhindernden peremtorischen Einrede:

„daß Beklagter auf die erhobene Klage sich einzulassen nicht schuldig — von der Klage zu entbinden;" —

bey litis ingressum verhindernden dilatorischen Einreden:

„daß Beklagter von der Instanz zu entbinden;" —

wenn die Klage selbst als unbegründet befunden worden:

„daß Beklagter von der wider ihn erhobenen Klage gänzlich freigesprochen."

Im letztern Fall wird auch der in der Klage aufgestellte Anspruch öfters zweckmäßig ausgedrückt, z. B.

„daß dem Kläger das angemaßte Eigenthumsrecht nicht zustehe — Kläger zu der angesprochenen Durchfahrt nicht berechtigt — Kläger das streitige Grundstück zu lösen nicht befugt sey — daß das

---

y) Org. Edikt IV. §§. 93. 115. Nr. IV. u. V.

angefochtene Testament als widerrufen, unterschoben ꝛc. nicht, sondern als rechtsgültig zu achten, solchemnach Beklagter von der angestellten Klage freizusprechen ꝛc.“

Auch wird etwa das Gelingen oder Mißlingen des unternommenen Beweises angeführt; z. B.

„daß Kläger, was ihm zu beweisen obgelegen wäre, zu Recht nicht erwiesen habe, demnach Beklagter von der erhobenen Klage freizusprechen ꝛc.“

b) wenn die Entscheidung den Beklagten verurtheilt,

„daß Beklagter innerhalb .... Tagen z) das .... herauszugeben, zu leisten, zu ersetzen, abzutreten, zu bezahlen ꝛc. verbunden ꝛc.;“ —

oder:

„daß Kläger dasjenige, was ihm zu beweisen obgelegen, zu Recht erwiesen habe, solchemnach das A. B. Hochische Testament für gültig und nicht widerrufen zu achten, und Beklagter dem Kläger die Hälfte der Hochischen Verlassenschaft sammt davon erhobenen Nutzungen nach einem rechtsbeständigen Inventar, oder eidlicher Specification innerhalb 30 Tagen herauszugeben schuldig ꝛc.“

Sind verschiedene Klagpunkte, gehäufte Klagen, oder Klage und Widerklage zugleich zu entscheiden; so müssen sie, wenn die Entscheidung ungleich ist, durch Zahlen ꝛc. von einander geschieden, und über jeden Punkt ein besonderer Spruch gegeben werden; doch ist (sobald es der Deutlichkeit und Bestimmtheit unbeschadet geschehen kann) auch die Verbindung derselben erlaubt, und kann es z. B. heißen:

„daß Kläger und Widerbeklagter, was ihm in der Vor- und Nach-Klage zu beweisen oblag, zu Recht nicht erwiesen habe, und daher Beklagter von der Vorklage freizusprechen; in der Nachklage aber Widerbeklagter dem Widerkläger die eingeklagten zweihundert Gulden, jedoch die Verzugs-Zinsen daraus

---

z) Org. Edict IV. §. 145.

erst von erhobener Widerklage an, innerhalb 21 Tagen zu bezahlen verbunden ꝛc.“

§. 295.

γ) Bestimmung über Kosten ꝛc.

Die Entscheidung über die Prozeß-Kosten ist immer der letzte Theil des Spruchs, und pflegt folgendermaßen ausgedrückt zu werden, z. B.

„— — auch Kläger dem Beklagten alle in dieser Sache aufgelaufene Kosten nach vorgängiger gerichtlicher Ermäßigung zu erstatten, und die Gerichtskosten allein zu tragen verbunden seye ꝛc.“

oder:

„unter Verurtheilung des Beklagten in sämmtliche Prozeß-Kosten ꝛc.;“

oder:

„und sind die zu $\frac{2}{3}$ anzurechnenden in der Vorklage ergangenen Prozeßkosten gegenseitig aufzuheben, und von beiden Theilen hälftig, die zu $\frac{1}{3}$ anzunehmenden Kosten der Nachklage aber von dem W— allein zu tragen, und nach gerichtlicher Ermäßigung dem B— zu ersetzen ꝛc.“

Bey offenbarer Streitsucht oder Mißbrauch der Rechtsmittel, wird hier noch eine angemessene öffentliche Freiheits- oder Geld-Strafe gegen die fehlende Parthie ausgesprochen, z. B.

„unter Verurtheilung in eine Fiscalstrafe von 10 Rthlrn.; — und wird dem .... wegen .... eine 8tägige Gefängnißstrafe angesetzt ꝛc.“

§. 296.

4) Schluß.

Der Schluß heißt

a) bey den (nach den neuern Formen wenig mehr vorkommenden) Bescheiden:

„und wird, er thue Solches oder nicht, alsdann in dieser Sache weiters ergehen, was Recht ist.“

b) bey Entscheidungen:

„Von Rechtswegen;"

c) darauf folgt in beiden Fällen, z. B.

„So beschlossen im Civil-Senat des Gerichtshofes für den Schwarzwald-Kreis zu Tübingen, den 16. Januar 1828.

Vorstand: .....

Secretär: .....

oder:

„So beschlossen im Königl. Oberamts-Gericht zu ..... den .....

Oberamts-Richter: .....

Oberamts-Gerichts-Actuar: .....

§. 297.

d) Neben-Bestimmungen eines Urtheils.

Bisweilen werden in der Entscheidung bey der Verhandlung zur Sprache gekommene, oder sich sonst aus den Akten ergebende, aber noch nicht genugsam erörterte Ansprüche der Parthieen, wenn deren vollständige Verhandlung vor der Urtheils-Eröffnung nicht wohl mehr nachgeholt werden kann, der genaueren Erörterung, Berechnung, Liquidation, Ermäßigung ꝛc. vorbehalten a).

Desgleichen werden oft Ansprüche gegen Dritte, vielleicht auch den Sachführer, oder es wird der Antheil der Streit-Genossen an dem Streit-Gegenstande in quantum de jure ausdrücklich vorbehalten. Ebenso werden oft zugleich mit der Entscheidung frühere vorläufige gerichtliche Verfügungen über den Besitzstand (§. 32.) abgeändert; jedoch muß dieß durch eine abgesonderte Verfügung geschehen, damit diese nicht als ein Theil des Urtheils durch Appellation suspendirt werden kann b). Auch müssen etwa beiläufig vorgebrachte Injurienklagen u. dgl. abweisend, oder zuerkennend erledigt werden.

§. 298.

---

a) Org. Edict IV. §§. 66. u. 145.

b) Das. §. 146. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 12.

§. 298.

e) Decretur der Advocaten-Kosten.

Zu den der Urthel beizufügenden Neben-Verfügungen gehört insbesondere noch die etwaige Ermäßigung und die Genehmigung (Decretur) der Anrechnungen der Advokaten, welche deswegen vor oder bey dem Schlusse der Verhandlung vollständig einzureichen sind. Es existiren hierüber außer dem Diäten-Regulativ c) keine ganz genauen Vorschriften, und es sind in gewöhnlichen Fällen ungefähr folgende Ansätze erlaubt:

a) für Verdienst:

Lesung der Akten und sonstige Vorbereitung, auch Begutachtung (nach der Wichtigkeit, Umfang, Schwierigkeit ꝛc.)	1 — 6 fl.
Jeder Vorstand mit mündlicher Ausführung	2 — 3 fl.
Wenn er Vor- und Nachmittags dauert	4 — 6 fl.
Ohne daß ein ausführlicher Vortrag dabey nöthig war	1 — 1 fl. 30 kr.
Taggeld bey Reisen	3 fl. —
Schriftliche Aufsätze, für den Bogen . .	1 fl. —
Revision, für den Bogen	— 4 kr.
Audienzen, Gänge, Briefe	15 bis 30 kr.
Wenn sie mit Ausführungen verbunden sind	1 — 2 fl.

b) Für Auslagen, welche durchgängig der Wahrheit gemäß anzusetzen sind d):

Abschriften, für den Bogen	6 kr.

Auf Reisen für jede Station:

2 Pferde à 1 fl. 15 kr. . .	2 fl. 30 kr.
1 Chaise	— 30 kr.
Schmiergeld	— 12 kr.
Trinkgeld dem Postillon . .	1 fl. 21 kr.
	4 fl. 33 kr.

c) Reg.Bl. v. 1808. S. 283. u. v. 1809. S. 422.

d) Nach Analogie der Verordn. v. 7. Oct. 1809. Reg. Bl. S. 422.

Für die Rückreise das Gleiche. Ferner
Zwey Mahlzeiten täglich je zu . . . . 1 fl.
Wohnung und Schlafgeld . . . . . 1 fl. 30 kr.
Trinkgelder, Rasiren und Frisiren ꝛc.

Für diese Auslagen mit Ausnahme des Fuhrlohns wird jetzt gewöhnlich 4 — 5 fl. als Aversum gerechnet.

Diese Verzeichnisse schließen mit der gehorsamen oder unterthänigen Bitte um deren hochgeneigte ꝛc. Decretur.

§. 299. a.

f) Sportel-Ansatz.

Endlich soll nach dem Sportel-Gesetz e) für jedes von den Oberamts-Gerichten oder Gerichtshöfen gefällte End-Erkenntniß in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, wenn auch ohne eigentliche Streit-Verhandlung und selbst ohne Eröffnung eines förmlichen Urtheils endlich entschieden wird, ein durch Collegial-Beschluß nach dem Belauf des gesammten Streit-Gegenstands, wie sich solcher zur Zeit der Erkenntniß-Fällung darstellt f) (mit einziger Ausnahme der Prozeß-Kosten) zu bestimmender Sportel-Ansatz in dem Erkenntnisse ausgedrückt werden, welcher nach den für die Prozeß-Kosten geltenden Regeln der unterliegenden oder bey den nicht Armenrechte genießenden Parthieen aufzuerlegen, und ohne Rücksicht auf Rechtsmittel und Beschwerden sogleich von denselben zu entrichten ist.

Wenn in Folge eines reformatorischen oder cassatorischen Erkenntnisses oder einer Ordination des höhern Richters die Wieder-Aufnahme der Verhandlung in

---

e) Sportel-Ges. v. 26. Juny 1821. S. 349. ff. — Ein neues Sportel-Gesetz wurde dem außerordentlichen Landtage von $18\frac{27}{28}$ vorgelegt und die von der Kammer der Abgeordneten unterm 10. März 1828. und an den folgenden Tagen hierüber gefaßten Beschlüsse erhielten im Wesentlichen die Genehmigung der Regierung. Die wichtigeren Abänderungen dieses neuen Gesetzes werden hier kurz erwähnt werden.

f) Sportel-Gesetz von 1828. Art. 7.

voriger Instanz nöthig wird, so ist an der Sportel für das in Folge der bezeichneten Verfügungen ausgesprochene neue Erkenntnis die früher in derselben Instanz bezahlte Sportel in Abzug zu bringen g). Obige Verfügungen selbst aber sind sportelfrey h). Revisions-Sachen werden in Ansehung der Sportel-Berechnung wie Appellations-Sachen behandelt. Für Erkenntnisse, wodurch der Richter erster Instanz seine Incompetenz ausspricht, oder der höhere Richter ein solches Erkenntniß bestätigt; sodann für solche, wodurch eine Appellation wegen einer versäumten Nothfrist, wegen Mangels an der appellabeln Summe, wegen zu frühzeitig angebrachter Appellation nicht angenommen oder verworfen wird; ferner für Erkenntnisse, wodurch die nachgesuchte Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Nothfrist verworfen, oder ein solches Erkenutniß in höherer Instanz bestätigt wird, ist je die Hälfte der gewöhnlichen Sportel zu entrichten i).

Selbst unschätzbare Sachen müssen in dieser Beziehung mit einem Geld-Belauf verglichen werden, etwa unter Zuziehung von Sachverständigen. Die höhern Instanzen sollen ordentlicher Weise eine Abänderung des Sportel-Ansatzes nicht vornehmen; und nur, wenn bey einer ihrem wahren Werthe nach unschätzbaren Sache die eine Parthie sich beschwert, welches binnen 15 Tagen bei'm Richter erster Instanz geschehen muß, oder wenn eine offenbare Unrichtigkeit zum Grunde liegt, hat der höhere Richter über eine neue Werth-Bestimmung zu erkennen k), wogegen kein weiterer Recurs Statt findet.

---

g) Sportel-Gesetz von 1828. Art. 12.

h) Sportel-Tarif von 1828. s. v. „Urtheile Nr. 8."

i) Ebendas. Nr. 5. u. 6.

k) Sportel-Gesetz v. 1828. Art. 10.

§. 299. b.

Fortsetzung.

Die Sportel beträgt bey den Oberamts-Gerichten und bey den Gerichtshöfen 3 Procente von den ersten 200 fl.; ferner 2 Procente in erster Instanz von 200 fl. bis 1500 fl. und in zweiter Instanz von 200 fl. — 3000 fl., eben so in dritter Instanz von 200 fl. — 6000 fl.; und 1 Procent von jedem weiteren 100 fl. auf welches der Werth des Streit-Gegenstands ansteigt. Doch soll von einer Rechtssache in erster Instanz nie über 200 fl., in zweiter nie über 250 fl., in dritter nie über 300 fl.; bey unschätzbaren Sachen nie über die Hälfte dieser Summen angesetzt werden.

Für einen nach Vernehmung beider Theile zu Stande gekommenen Vergleich oder geschehenen Verzicht über einen Theil l) oder das Ganze des Streit-Objects wird nur die Hälfte der gewöhnlichen Sportel angesetzt, für Vergleiche, welche bey der mündlichen Verhandlung vor dem Oberamts-Gerichte abgeschlossen werden, nur ein Viertel. Vor der Vernehmung beider Parthieen eingegangene Vergleiche sind sportelfrey m).

In Wechselsachen wird für End-Erkenntnisse nur die Hälfte der sonstigen Sporteln angesetzt; für Decrete, wodurch der Wechsel-Prozeß abgeschlagen wird, und bey Vergleichen nach der ersten Vernehmung des Beklagten die Hälfte der für End-Erkenntnisse in Wechselsachen angeordneten Sporteln n).

Gantsachen unterliegen ebenfalls nur der hälftigen Sportel, und bey Vergleichen vor der Schulden-Liquidation wird auch von diesem Betrag wieder nur die Hälfte angesetzt, wenn sie unter gerichtlicher Leitung bewirkt

---

l) Sportel-Ges. von 1828. Art. 7.

m) Sportel-Tarif von 1828. s. v. „Vergleiche."

n) Daselbst s. v. „Wechselsachen."

worden; wenn sie ohne Mitwirkung der Gerichte zu Stande kommen, sind sie sportelfrey o).

Von diesen Sporteln fällt bey den Oberamts-Gerichten $\frac{1}{3}$ an die Gerichts-Beisitzer, $\frac{2}{3}$ in die Staats-Kasse. Bey den Gerichtshöfen fällt Alles in die Staats-Kasse.

Dd. Urtheils-Erdffnung und derselben nachfolgende Handlungen.

§. 300.

a) Eröffnung des Urtheils.

Wenn auf angehörte Relation nach der Stimmenmehrheit die Urthel abgefaßt ist, oder (was in Würtemberg nicht mehr Statt finden soll) die in vim concipiendae sententiae ad consulendum versendeten Akten mit Gutachten und Urthel zurückgekommen sind (in welchem Falle deren Eröffnung [exrotulatio] in Anwesenheit der auf ausdrückliche Ladung dazu erschienenen Parthieen geschieht, und das Gericht — offenbare Schreib- oder Rechnungs-Fehler ausgenommen — an der eingelaufenen Entscheidung nichts abändern darf), sollen die Parthieen zur Eröffnung monitorisch vorgeladen werden, und können im Verzögerungsfall auch um dieselbe bitten. Bey dieser Ladung ist ihnen zugleich anzuzeigen, was jeder Theil etwa an Gebühren zu erlegen, oder an der Legitimation u. dgl. vor der Eröffnung zu berichtigen hat.

Das Ausbleiben einer oder beider Parthieen an dem Eröffnungstag, wenn sie nur bereits legitimirt und gehörig vorgeladen worden sind, hindert die Eröffnung nicht, auch wird die Appellationsfrist nach gemeinem Recht der freiwillig abwesenden Parthie sogleich zu zählen angefangen p).

---

o) Sportel-Tarif v. 1828. s v. „Gantsachen."

p) Anders nach Würtemb. Recht, s. unten §. 310.

Ueber die vor wenigstens zwey Gerichts-Mitgliedern q) vorzunehmende Eröffnung soll ein Protokoll geführt, und darin die zuvor etwa nachgeholte Legitimations-Berichtigung, die gegenwärtigen Personen, und besonders Tag und Stunde der geschehenen Eröffnung, welche durch wörtliches deutliches Ablesen der zuvor in Schrift verfaßten Urthel geschieht, genau bemerkt werden.

Mit dem Erkenntniß sollen zugleich immer auch die Entscheidungs-Gründe eröffnet, und von den Oberamts-Gerichten das Erkenntniß den Parthieen, wenn es ihnen nicht von selbst deutlich genug ist, mündlich erklärt werden. Ueber das Rechtsmittel der Berufung und dessen Nothfristen, so wie über das Erforderniß rechtsgelehrter Beistände in zweiter Instanz, müssen die Parthieen deutlich und umständlich belehrt, und dieß (neben der Urthel und ihren Entscheidungs-Gründen) im Protokoll bemerkt werden r).

§. 301.

Fortsetzung.

Der am Publikations-Tage nicht erschienenen Parthie wird eine Abschrift der Urthel und Entscheidungs-Gründe sammt schriftlicher Belehrung auf ihre Kosten zugefertigt, und für Insinuations-Bescheinung zu den Akten gesorgt s).

Bey den höhern Gerichtshöfen geschieht die Eröffnung der Erkenntnisse immer schriftlich t) in der Regel den bevollmächtigten Procuratoren, welche die ihnen zugefertigten Erkenntnisse mit umgehender Post den Parthieen zuschicken, und die Postscheine der Canzley-Direction übergeben sollen. Falls die Parthie noch keinen

---

q) Hofackers Jahrbücher, Bd. 1. S. 334. ff.

r) Org. Edikt IV. §. 148. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 12. Nr. 4.

s) Org. Ed. IV. §. 149.

t) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 12. Nr. 3.

Procurator bevollmächtigt hätte, geschieht die Eröffnung der Parthie selbst durch das betreffende Oberamts-Gericht. Der unterliegenden Parthie werden auch die Entscheidungs-Gründe von Amtswegen unentgeldlich mitgetheilt u).

Nach der Urthels-Eröffnung dankt jeder dadurch nicht ganz verlierende Theil quoad passus proficuos für dieselbe. Diese Beschränkung ist nöthig, weil nach einem sehr verbreiteten Herkommen der Dank als eine stillschweigende Begebung jedes Rechtsmittels, und selbst der Mitbenutzung (Adhäsion) der gegnerischen Appellation angesehen wird. Könnte also die Urthel auch nur in irgend einem Punkte günstiger seyn, so wäre ein unbedingter Dank voreilig; weil man sich dadurch jeder Beschwerde selbst gegen die jenseits angefochtenen Theile der Urthel begeben würde.

Beide Parthieen können sich, theils um genau zu wissen: was und warum sie zu fordern oder zu leisten haben, theils um sich über die etwa anzuwendenden Rechtsmittel berathen zu können, gegen die Gebühr eine Abschrift der Urthel, der Entscheidungs-Gründe und nun auch des Factum ausbitten.

§. 302.

b) Liquidation der noch unerledigten Punkte.

Nach der Urtheils-Eröffnung muß, wenn der Umfang der Verbindlichkeit, die Art und Zeit der Leistung in der Urthel nicht oder nicht vollständig bestimmt werden könnte, oder bestimmt wurde, dem geurtheilt habenden Gericht der dabey interessirte Theil die zu diesem Zwecke nöthigen Schaden-, Kosten-, Nutzungs-, Deteriorations-, Meliorations-, Zins- ꝛc. Berechnungen, Specificationen und Belege mit dem Beisatze: „Salvo errore calculi et ulterioribus etc.“ baldmöglichst schriftlich vorlegen, und die nachträgliche Bestimmung oder Verfügung über diese Punkte erbitten.

---

u) Sportel-Gesetz von 1828. Art. 26.

Bey schwierigen Liquidationen kann auf eine eigne Tagfahrt zu Berichtigung der Rechnung, etwa auch unter Beiziehung von Sachverständigen angetragen werden, wobey jeder Theil seine Forderungen möglichst bescheinigen muß, und der Richter entweder auf einen Erfüllungs-, Reinigungs-, oder Schätzungs-Eid, oder sogleich auf den ihm angemessen scheinenden Belauf erkennen kann (sententia taxatoria).

Im Fall ungehorsamen Ausbleibens wird der säumige Verurtheilte unter Bedrohung des anzunehmenden Anerkenntnisses nochmals vorgeladen, und bey zweiter Versäumniß die Rechnung des Gehorsamen, welche jedoch der Richter zuvor nach Billigkeit ermäßigen kann, zur Strafe für liquid erkannt.

§. 303.

a) Eides-Abnahme.

Ist die eröffnete Urthel durch ausdrückliche Anerkennung oder Ablauf der Appellationsfrist rechtskräftig geworden; so muß der dadurch erkannte Eid der betreffenden Parthie, von dem Gericht oder einer dazu beauftragten Deputation in Person abgenommen werden; wobey die Gerichtspersonen, die Parthieen (und Zeugen) in feierlicher Kleidung zu erscheinen haben, und der Richter auf Verlangen oder wenn er es selbst nöthig findet, einen Geistlichen beiziehen kann, nie aber der Gegner die Abschwörung durch Bevollmächtigte zuzulassen braucht v). Doch ist bey mehreren Streitgenossen genug, wenn Einer oder Mehrere, die von dem Vorgang die beste Kenntniß haben, der oder die bey der Sache am meisten Betheiligten (worüber, wenn sich die Parthieen nicht vereinigen können, der Richter entscheidet) für sich und ihre Streitgenossen schwören.

---

v) Org. Ed. IV. §. 118.

§. 304.

d) Urtheils-Vollstreckung.

Für alle vermöge solcher Rechtskraft unbestreitbaren Verbindlichkeiten kann der Obsiegende den über seinen Gegner zuständigen Richter, sobald dieselbe zuvor gehörig liquidirt sind, um Vollstreckung bitten w).

Die hierauf gerichtete Imploration (pro decernenda executione rei judicatae) wird gewöhnlich mündlich vorgebracht, die genehmigten Zins-, Schaden-, Kosten-, Nutzungs-, Deteriorations-, Meliorations- ꝛc. Rechnungen werden beigefügt, und um einen Befehl zur Folgeleistung ꝛc. binnen kurzer Frist bey Vermeidung der Execution gebeten.

Nach Ablauf der hierauf gesetzten Frist verfügt das Oberamts-Gericht auf nochmaliges Anrufen die wirkliche Vollstreckung x).

Macht eine dritte Person als Eigenthümer, Pfandgläubiger ꝛc. Einsprüche, oder kann der Verurtheilte privilegirte Einreden sogleich erweisen, so muß die Execution in dieser Beziehung eingestellt werden; außerdem geht dieselbe fort, und bleibt die Ausführung jener Einreden noch 10 Jahre vorbehalten.

---

w) Ld.R. Thl. I. Tit. 54. §. „Und wann ꝛc." S. 162. (Reinh. Comment. Bd. IV. S. 245.).

x) Org.Ed. IV. §. 187, — vergl. oben §§. 62. 63. u. 65.

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche Rechts-Anwendung nach erfolgtem richterlichem Ausspruch.

§. 305.

I. Einfache Beschwerden.

Gegen solche Verfügungen der Gerichte, welche keinen bleibenden Rechts-Nachtheil für die Parthie hervorbringen, sind keine eigentlichen Rechtsmittel erlaubt; doch können gegen dieselben, wie auch, wenn ein unzuständiger Richter eine Sache an sich zieht, und wegen jeder Verzögerung oder Verweigerung der Rechtspflege, einfache Vorstellungen um Abhülfe an die nämliche, oder Beschwerden an die unmittelbar vorgesetzte Gerichtsbehörde, zu jeder Zeit schriftlich gebracht werden y).

Es müssen in letzterem Falle die sämmtlichen Aktenstücke, welche zum Beweis der geklagten Beschwerde, unzuständigen Einmischung, Verzögerung oder Rechts-Verweigerung dienen können, so viel sie in den Händen der sich beschwerenden Parthie sich befinden (etwa mit Bitte um Wieder-Zurückgabe) im Original beigelegt, und es kann sich im Uebrigen auf die Gerichts-Akten bezogen werden.

Der mit einer solchen Beschwerde angesprochene Gerichtshof kann entweder auf die bloße Einsicht der als Belege beigebrachten Original-Urkunden, oder — falls er dieß nöthig findet, nach zuvor von der handelnden Behörde abgefordertem und eingekommenem Bericht, oder nach vorgängiger Vernehmung beider Theile, die handelnde Behörde zur gesetzlichen Ordnung leiten, oder die

---

y) Org. Edict IV. §. 15. Nr. 1. §. 150.

Parthie durch Belehrung über ihren eigenen Fehler zurechtweisen z).

Glaubt die Parthie mit dieser Zurechtweisung oder mit der der handelnden Behörde gegebenen Anleitung sich nicht beruhigen zu können, so kann sie ihre vom Kreis-Gerichtshof nicht gehobenen Beschwerden dem Ober-Tribunal, dem Justiz-Ministerium, dem Geheimen-Rath, und zuletzt dem Könige, auf gleiche Weise vorlegen; worauf nach denselben Regeln darauf weiter verfügt wird.

Eben so ist die Bitte um Erklärung einer dunkeln oder zweideutigen, um Ergänzung einer unvollständigen Urthel, um Verbesserung eines Schreib- oder Rechnungsfehlers ꝛc. an keine besondere Form oder Zeit gebunden, jedoch wo möglich vor eingetretener Rechtskraft vorzubringen, und auf allen Fall die Appellations-Erklärung damit zu verbinden.

§. 306.

II. Eigentliche Rechtsmittel.

Dagegen finden wider alle über die Materie eines Rechtsstreits absprechenden Erkenntnisse, welche nach vollständiger Verhandlung der Hauptsache a), oder gleich Anfangs wegen Mangels eines Klagerechts b) unerlaubter Selbsthülfe c) ꝛc. über den Streit-Gegenstand oder einen Theil desselben ein förmliches Recht hervorzubringen im Stande sind (neben den gesetzlichen Klagen gegen den Richter), besondere Vertheidigungsmittel Statt, welche die durch eine ihr ungünstige Entscheidung sich für beschwert achtende Parthie unter den gesetzlichen Bedingungen gebrauchen kann.

---

z) Org. Ed. IV. §. 150. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 13. Nr. 1.

a) Org. Edict IV. §§. 145. 148.

b) Das. §. 87.

c) Das. §. 94.

Diese Rechtsmittel (remedia juris) sind entweder solche, welche die Vollziehung hemmen (suspensiva), und dann immer an gewisse Fristen und Förmlichkeiten strenge gebunden sind, oder sie sind bloß auf Entkräftung der beschwerenden Entscheidung gerichtet (rescissoria); sie sind ferner entweder solche, welche die Entscheidungs-Befugniß auf eine andere Behörde übertragen (devolutiva), oder vor der entscheidenden Behörde selbst durchgeführt werden können (ejusdem instantiae); und ihre Ausführung läßt entweder neben dem bisher Verhandelten neues Vorbringen zu (ordinaria), oder sie dürfen sich, entweder nur auf neue Gründe beziehen, oder sie sind gänzlich auf das zuvor Verhandelte beschränkt (extraordinaria).

§. 307.

A. Appellation.

Das Wichtigste derselben ist die Berufung (appellatio), ein ordentliches, d. h. neben den früheren neue factische und rechtliche Gründe und selbst neue Beweise zulassendes, devolutives, d. h. die Zuständigkeit einer andern, gewöhnlich höheren Behörde verschaffendes, und suspensives, d. h. die Vollziehung aufschiebendes, und deswegen an Fristen und Förmlichkeiten strenge gebundenes Rechtsmittel.

Sie verbreitet ihre Wirkung auf alle in der Sache zuvor ergangenen Vor- und Zwischen- (auch die Beweis-) Bescheide (selbst wenn der Beweis schon mit oder ohne Erfolg versucht worden wäre) zugleich d), und versetzt die Sache in allen Beziehungen auf einmal in die Lage zurück, worin sie sich zur Zeit der Kriegs-Befestigung befand. Sie findet bloß gegen End- oder solche Entscheidungen Statt, welche der einen Parthie einen bleibenden Rechts-Nachtheil bringen würden; übrigens sowohl gegen theilweise als vollständige, bedingte und unbedingte ꝛc. so lange dieselbe nicht durch Anerkennung oder Ablauf der

---

d) Org. Ed. IV. §. 153. Nr. 1. u. 157.

(15tägigen) gesetzlichen Nothfrist in allen ihren Theilen rechtskräftig geworden sind.

Bey den unter der Bedingung eines Eides ergangenen Erkenntnissen sollen deswegen die Parthieen vor der Eides-Abnahme, weil diese aller Appellation gegen die Zulässigkeit und Form, wie auch gegen die zuvor gerichtlich ausgesprochenen Wirkungen des abgelegten Eides ein Ende macht, durch die Gerichte hierüber belehrt werden, damit sie, wenn die auf den Fall der Eidesleistung oder Verweigerung bedingt gegebene Entscheidung nicht sonst schon rechtskräftig ist, dagegen jetzt schon zu appelliren im Stande sind e). Nur gegen die, nicht im Wesen des Eids liegenden, erst nach dessen Ablegung gerichtlich ausgesprochenen Folgen, z. B. die nachherige Belaufs-Bestimmung dessen, was man vermöge des Eids schuldig ist, kann noch appellirt werden; wie auch f) dem Ungehorsamen die Appellation in so weit gestattet ist, als er die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens erster Instanz bestreitet, und die Folgen des gesetzmäßig erkannten Rechts-Nachtheils nicht alle Verhandlungen abschneiden g).

Bey Erkenntnissen unter Vorbehalt eines Beweises, als einer resolutiven Bedingung (§§. 289. 293.) hat diejenige Parthie, welcher der Beweis nachgelassen ist — wenn sie diesen Beweis je zu führen gesonnen ist — ihn jetzt gleich anzutreten, und die Appellation erst gegen das unbedingte Erkenntniß einzulegen. Versäumt sie jenes, und ergreift sie alsbald gegen das bedingte Erkenntniß die Appellation, so wird sie, wenn sie kein abänderndes Erkenntniß auswirkt — des Beweis-Vorbehalts verlustig h).

---

e) Org.Ed. IV. §. 153. Nr. 2. — vergl. oben §. 240.

f) Gegen das Landr. Thl. I. Tit. 12. §. „Es hat aber ꝛc.“ und Thl. I. Tit. 60. §. „Item wann einer ꝛc.“ (Reinhardts L.R.Comment. Bd. IV. S. 293. u. 294.).

g) Org.Edikt IV. §. 158. — unten §. 321.

h) Das. §. 154. Nr. I. — oben §. 193.

In Hinsicht des Gegenstands erfordert die neue Prozeß-Gesetzgebung i), daß er ohne Zinsen und Kosten über 50 fl. betrage, oder seiner Natur nach unschätzbar sey oder das ganze Vermögen einer Parthie ausmache; wenn wegen der Zinsen und Kosten appellirt wird, daß diese für sich über 50 fl. betragen. Zur Appellation von den Aussprüchen der Kreis-Gerichte muß dieser Belauf der Beschwerde 200 fl., und wenn die Appellation gegen eine zweite, bloß bestätigende Entscheidung gerichtet ist, 500 fl. betragen k).

§. 308.

1) Verhandlung der Appellations-Förmlichkeiten.

a) Appellations-Einlegung und Bitten (appellationis interpositio).

Zum wirksamen Gebrauche des Rechtsmittels der Berufung erfordert das gemeine Recht, daß die Appellation bey dem sprechenden Gerichte, oder einer Deputation desselben, zweien bey der Urthels-Eröffnung gesessenen Richtern (wobey auch der Vorstand und Aktuar gelten) mündlich oder schriftlich, oder auch vor Notar und Zeugen, oder vor zwey ehrbaren Männern schriftlich erklärt, auch dem Unterrichter innerhalb 30 Tagen der Oberrichter benannt, und um Ausfolgung der verhandelten Akten (selbst wenn sie der Richter ungebeten ausgefertigt hätte) und um ein Zeugniß des eingewendeten Rechtsmittels gebeten werde. Alles dieß geschieht am besten auf einmal in einer schriftlichen Eingabe oder mündlich zum Protokoll; kann übrigens auch bedingt, z. B. mit einer Bitte um Abänderung des Bescheids, um Erläuterung der Urthel u. dgl. vorgebracht werden. Wogegen Zwischen-Bescheide die Berufung erlaubt ist, müssen in jedem Fall die Beschwerden hier sogleich angegeben werden, damit der Unterrichter ihnen, falls er sie gegründet findet, selbst abhelfen kann.

---

i) Org. Ed. IV. §. 152.

k) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 13. Nr. 3.

b) Unterrichterliches Zeugniß (apostoli).

Wenn die Appellation nicht offenbar muthwillig ist, soll ihr der Richter zu Ehren der höheren Behörde durch einen schriftlichen Beschluß (apostoli reverentiales) Statt geben. Der Unterrichter kann sie übrigens im Falle eines bloßen Mißverstandes, Versehens ꝛc. auch durch eine declaratorische Sentenz, Verbesserung des etwaigen Rechnungs- oder Schreib-Fehlers überflüssig machen; wenn er sie aber aus eigener Bewegung, oder auf Vorstellung des Appellaten versagt, muß er auch hierüber einen schriftlichen Beschluß geben (apostoli refutatorii), und auf die hiewider neuerklärte Berufung und Bitte um Akten-Ausfertigung diese doch vornehmen.

§. 309.

Fortsetzung.

c) Akten-Ausfertigung und Einlegung.

Das sprechende Gericht (judicium a quo) bestimmt zugleich nach der Größe der Akten eine Zeit, wo deren Ausfertigung geschehen solle. Von erhaltener Nachricht über die geschehene Ausfertigung an, innerhalb 20 Tage, müssen sie durch Bezahlung der Gebühren ausgelöst, und sammt der Einlegtaxe (4 fl. 24 kr.) bey Strafe der Desertion bey dem Ober-Gericht (judicium ad quem) eingelegt, auch im Falle der Aufgebung der Apellation diese dem Unterrichter bey Strafe (3 fl. 15 kr.) sogleich angezeigt werden. Doch kann die Parthie, welche sich etwa Raths erholen will, die Akten-Ausfertigung so lange zu verschieben bitten, muß sich dann aber bey Strafe der Desertion innerhalb 20 Tagen erklären, daß sie die Appellation fortsetzen wolle.

d) Appellations-Einführung (appell. introductio).

Wo keine gesetzliche Nothfrist der bey dem Ober-Richter einzuführenden Berufung besteht, hat der Unter-Richter diese bey der Akten-Ausfertigung zu bestimmen, und kann sie dann auf Ansuchen auch verlängern.

Die an diese Frist wesentlich gebundene Appellations-Einführung besteht in der Anzeige: daß den .... von dem .... eine ihn beschwerende Entscheidung ausgesprochen worden sey, gegen welche er zu rechter Zeit appellirt, und um Akten-Ausfertigung und Zeugniß gebeten habe; daß der Streit-Gegenstand die gesetzliche Appellations-Summe erreiche; und er nun in der durch Beschluß vom .... gesetzten Frist seine Berufung mittelst Anführung seiner Beschwerden 1, 2, 3 ꝛc. gehörig einführe, und um Stattgebung, wie auch um die gewöhnlichen Befehle zu Einstellung jedes weiteren unterrichterlichen Einschreitens in dieser Sache (inhibitoriales) und zu Einsendung oder Verabfolgung der Akten sammt Bericht (compulsoriales), und um Ansetzung einer Frist zur Appellations-Rechtfertigung bitte.

§. 310.

Fortsetzung. Würtembergisches Recht.

All dieses ist im neuen Würtembergischen Prozeß l) sehr vereinfacht worden:

1) Statt aller oben §§. 308. u. 309. genannten Förmlichkeiten genügt jetzt jede innerhalb 15 Tage von eröffnetem und der Parthie selbst bekannt gewordenem m) Erkenntniß an, vor dem versammelten Gerichte oder dem Oberamts-Richter oder Oberamtsgerichts-Aktuar schriftlich oder mündlich zum Protokoll geschehene einfache Erklärung, sich gegen den ungünstigen Ausspruch an den höhern Richter wenden zu wollen. Diese Erklärung kann durch die sich für beschwert achtende Parthie selbst, durch deren Beistand, wirklichen oder vermutheten Sachwalter oder sonstigen Bevollmächtigten geschehen. Bey den

---

l) Org. Edict IV. §§. 10. 155. — Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 13.

m) Landr. Thl. I. Tit. 58. §. „Im Fall dann ꝛc." (Reinh. Comment. Bd. IV. S. 256.). — Org. Ed. IV. §. 155. I. 2. d).

den Kreis-Gerichtshöfen ist sie in jedem Fall schriftlich der Registratur zu überreichen.

2) Statt der Appellations-Einführung (§. 309. d.) ist nichts erforderlich, als daß die Beschwerdeschrift innerhalb 90 Tage von eröffnetem und der Parthie selbst bekannt gewordenem Erkenntniß an dem höheren Richter wirklich überreicht wird.

In beiden Fällen wird der Tag der Eröffnung oder Bekanntwerdung selbst nicht mitgezählt, sondern erst von dem folgenden Morgen zu zählen angefangen n).

3) Auf die Appellations-Einlegung, von welcher dem Appellanten auf Verlangen ein Zeugniß auszustellen ist, soll übrigens der Unterrichter denselben zur Erklärung auffordern, von welchen Theilen der Akten er für die Beschwerden-Ausführung Abschriften verlange. Die vom Appellanten verlangten Abschriften sollen ihm bey Strafe von .... spätestens innerhalb 30 Tage von jener Erklärung an gerechnet, gegen die Gebühr vom Unterrichter angeboten, auch die Original-Akten sammt Bericht zugleich mit Ausfolgung der Abschriften, und spätestens innerhalb 60 Tage von Eröffnung des Erkenntnisses an, unter monitorischer Vorladung der Parthieen zur Inrotulation, eingepackt und an den höhern Richter eingesendet werden.

Dieß kürzt sich bey den Kreis-Gerichtshöfen in so fern ab, als diese nur innerhalb 15 Tage, von erklärter Appellation an, die Akten in Gegenwart der beiderseitigen Anwälde zu inrotuliren, und mit einem Verzeichniß und Begleitungs-Bericht, gebunden oder geheftet, an das Ober-Tribunal einzusenden haben.

Verzögert der Oberamts-Richter jene Abschriften-Mittheilung über 30 Tage, oder der Kreis-Gerichtshof die Akten-Einsendung über 45 Tage, so wird die hierdurch verursachte Zögerung dem Appellanten an der 90tägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift in Abzug gebracht, sofern er nur innerhalb 15 Tage von Ablauf

---

n) Org.Ed. IV. §. 155. III. 3) [vergl. oben §. 118.].

der 30 oder 45 Tage an, sich bey dem höheren Richter schriftlich beschwert. Diese Beschwerde besteht in der schriftlichen Anzeige: daß Appellant zum Behuf der Beschwerden-Ausführung den .... von gewissen Aktenstücken Abschrift begehrt, oder daß er bey der Ober-Tribunals-Kanzley durch einen Ober-Tribunal-Procurator die Mittheilung der von dem Königl. Kreis-Gerichtshof zu .... einzusendenden Akten nachgesucht, aber obwohl die 30 oder 45 Tage bereits vorüber, dieselben noch nicht erhalten habe; weswegen er innerhalb der 15 Tage seine Beschwerde vorbringe.

Durch diese Verordnungen ist zugleich jede Privat-Appellation, wie die Nothwendigkeit der Benennung des Oberrichters, der Bitte um Apostel- und Akten-Ausfertigung, der Akten-Auslösung, und durch das Sportel-Gesetz o) die Einlegtaxe aufgehoben.

Der Unterrichter ist nur, wenn die Appellation an sich rechtlich unmöglich, d. h. gegen eine bloße Zwischen-Verfügung gerichtet, dem Belauf, der Form oder Zeit nach gänzlich unzulässig, oder wenn sie über den betreffenden Gegenstand offenbar unstatthaft ist, dieselbe abzuschlagen befugt. Er muß jedoch im letztern Falle dieß dem Ober-Gericht anzeigen, und wenn z. B. eine Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand von dem Oberrichter geschehen könnte, mit weiterem Verfahren innehalten p).

§. 311.

Fortsetzung.

e) Appellations-Annahme oder Verwerfung von dem Oberrichter (oder Devolutiv- und Relevanz-Bescheid, §. 315.).

Nach eingekommenen Akten und von dem Unterrichter eingesendetem Bericht wird bey dem Ober-Gericht über die Formalien und die Legitimation referirt, und

---

o) Gesetz v. 26. Juny 1821. §. 13. Reg.Bl. S. 353.

p) Org.Ed. IV. §. 156.

wenn sich hierbey kein wesentlicher Fehler zeigt, auch einige Wahrscheinlichkeit gegründeter Beschwerden vorhanden ist, durch einen Beschluß, nöthigenfalls etwa unter vorgängiger Wiederherstellung in den vorigen Stand, zulassend (devolutiv) erkannt, und unter Bedrohung der Desertion eine Tagfahrt oder Frist zur Appellations-Rechtfertigung gesetzt. Dieß fällt in Würtemberg, da die 90tägige Frist durch das Gesetz im Allgemeinen eingeführt ist, weg, und es werden die Akten nur bis zu deren Ablauf, oder Einlaufen der Beschwerden-Ausführung zurückgelegt.

Bisweilen kann auch durch einen Zwischen-Bescheid interlocutorisch auf Beweis der beobachteten Förmlichkeiten und Nothfristen erkannt werden. Wenn die Berufung in Hinsicht der angeblichen Beschwerden als offenbar unbegründet erscheint, und durchaus keine nova zu erwarten sind, so wird non devolutive, — und wenn eine Nothfrist-Versäumniß klar vorliegt, desertorisch erkannt. Bey diesen abschlagenden Beschlüssen kann etwa zugleich die gebetene Beweis-Zulassung als unerheblich, die nachgesuchte restitutio in integrum als unbegründet ꝛc. verworfen, und es kann etwa noch einem Gesuch um Zulassung der Nichtigkeits-Ausführung in der Hauptsache Statt gegeben, oder auch dieses abgeschlagen werden. In den Fällen einer gänzlichen Zurückweisung der Sache von dieser Instanz werden die Akten sogleich nach abgelaufener weiterer Appellations-Frist zu Vollstreckung der grundlos angefochtenen Entscheidung an den vorigen Richter zurückgeschickt.

§. 312.

Fortsetzung.

Die für den Fall der Zurückweisung bey uns vorgeschriebene Form des Devolutiv- oder Relevanz-Bescheides ist:

1) Für die Oberamts-Gerichte:

„Königreich Würtemberg. O.A.Gericht ....

Im Namen des Königs.

In der Appellations-Sache von dem Untergangs-Gericht zu .... zwischen .... an einem, und .... am andern Theil, ... betreffend, erkennt das Oberamts-Gericht, daß die gegenwärtige Berufung wegen Versäumniß der gesetzlichen Nothfrist zu ꝛc., — Mangels der gesetzlichen Appellations-Summe, Mangels einer Beschwerde ꝛc. ohne weitere Verhandlung der Sache zu verwerfen seye: wie sie denn — unter Kosten-Verurtheilung des Appellanten — hiermit verworfen wird. So beschlossen im Königl. Oberamts-Gericht zu .... den 16. Jan. 1828.

O.A.Richter: ....

O.A.G.Aktuar: ....“

2) Für die höhern Gerichtshöfe:

„Im Namen des Königs.

In der Appellations-Sache von dem Königl. Oberamts-Gericht (Civil-Senat des Königl. Gerichtshofes für den ....Kreis) zwischen ...., erkennt der Civil-Senat des Gerichtshofs für den .... Kreis, daß .... nicht anzunehmen sey; daher der Appellant, unter Verurtheilung in die Kosten dieser Instanz, damit abgewiesen wird. So beschlossen im Civil-Senat des Königl. Gerichtshofs zu ... den ....

Vorstand: ....

Secretär: ....“

2) Verhandlung der Beschwerden.

§. 313.

a) Beschwerdeschrift.

Wenn der Appellant die verlangten Abschriften der Vorakten von dem Oberamts-Gerichte, oder wenn dessen

Advokat die gebundenen Vorakten unter seiner Verantwortlichkeit im Original von dem Gerichtshofe oder Ober-Tribunal mitgetheilt erhalten hat, so prüft er nun die Vorakten genau: ob und in wie fern die sententia a qua deren Inhalte angemessen, oder eine seiner Parthie nachtheilige Abweichung von den Regeln des Rechts bey ihr Statt gefunden.

Jeden seiner Parthie ungünstigen, in rechtlicher Hinsicht einigermaßen angreifbaren Theil der Entscheidung zeichnet er sich dabey als Beschwerde-Punkt aus; und stellt die einzelnen, möglichst bündig auszudrückenden Entscheidungs-Punkte, wie sie zum Nachtheil seiner Parthie unrichtig abgefaßt wurden, und richtig günstiger hätten abgefaßt werden sollen, als eben so viele Beschwerden auf. Der Appellant hat sich aber hierbey wohl zu hüten, daß er nicht solche Punkte der sententia a qua angreife, deren unrichtige Entscheidung mehr seinem Gegner als ihm selbst nachtheilig ist, um nicht zur accessorischen Anschließung seines Gegners an seine Berufung und zu einer reformatoria in pejus Veranlassung zu geben.

Die auf solche Weise aufgefundenen Beschwerden bilden die Grundlage der materiellen Appellations-Rechtfertigung oder der sogenannten Beschwerden-Ausführung (libellus s. deductio gravaminum), deren eigenthümlicher Zweck bloß in ihrer möglichst überzeugenden rechtlichen und factischen Begründung besteht. Nach dem gemeinen, wie auch nach dem neuen Würtembergischen Proceß fängt dieselbe

1) mit der vollständigen und möglichst belegten Nachweisung des Daseyns aller äußeren Bedingungen der Appellation (justificatio formalium et fatalium appellationis) an, wobey um Stattgebung der Appellation (oder Erkennung der Appellations-Prozesse) und nöthigenfalls, wenigstens eventuell, um Wiederherstellung in den vorigen Stand gegen allenfallsige Versäumnisse, oder um Zulassung zum Beweis, zur Nichtigkeits-Ausführung u. dgl. gebeten wird.

2) Hierauf folgt eine gedrängte und für den Appellanten möglichst vortheilhafte Erzählung des Streitfalls, unter Zugrundelegung der in voriger Instanz entworfenen Uebersicht der Streit-Verhältnisse, und

3) die Geschichte der vorigen Verhandlung, welche mit der Anführung der beschwerenden Entscheidung schließt.

§. 314.

Fortsetzung.

4) Nach allgemeinen Bemerkungen über das Unrechtliche dieser Entscheidung werden nun die Beschwerden (gravamina), mit Zahlen versehen, in solcher Ordnung aufgeführt, daß der auf frühere Thatsachen sich beziehende, zur Aufklärung der andern dienende, oder allgemeinere und umfassendere Punkt den übrigen vorausgeht.

5) Hierauf werden diese Beschwerden eine nach der andern einzeln, oder — wo es der Ordnung und Klarheit unbeschadet zur Abkürzung beitragen kann — zwey oder mehrere zusammen, ausgeführt, und möglichst begründet; den dagegen obwaltenden Zweifeln aber wird mehr nur ausgewichen und vorgebeugt, als dieselben aufgesucht, und ihre Verhandlung voreilig herbeigezogen. — Hierbey ist auch erlaubt, neue Thatsachen und Rechtsgründe vorzubringen, und alte oder neue Behauptungen mit neuen Beweisen zu unterstützen; auch können diese Beweise entweder anticipirt, oder gebeten werden, sie in einem förmlichen Beweis-Verfahren vorbringen zu dürfen, auch können unbedingt oder auf gewisse Fälle Eides-Anerbietungen und Zuschiebungen geschehen.

6) Der summarischen Wiederholung der diesemnach zum Schaden des Appellanten fehlerhaft entschiedenen Punkte folgt

7) die Schlußbitte dahin:

„in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß mit der Entscheidung voriger Instanz übel geurtheilt, wohl davon appellirt, solchemnach dieselbe dahin, daß ..... abzuändern, auch Appellat dem

Appellanten die in allen Instanzen verursachten Kosten zu erstatten schuldig sey.“ S. J. H.

8) Zuletzt Datum, und Unterschrift eines Advokaten als Schrift=Verfassers, und wenn dieser nicht bey dem betreffenden Gerichtshof als Procurator angestellt ist, das vdt. eines bevollmächtigten Procurators.

§. 315.

b) Oberrichterlicher Vorbescheid.

Erst auf diese, in der gesetzlich bestimmten Nothfrist eingekommene Beschwerdeschrift des Appellanten (mit welcher die Original=Akten dem Ober=Tribunal wieder zurückgestellt werden müssen), ergehet (so fern nicht ein bloßer Mißverstand oder offenbares Versehen die Beschwerde veranlaßte, wo bisweilen durch eine berichtigende Verfügung [ordinatio s. rescriptum de tollendo gravamine] geholfen werden kann), der oberrichterliche Vorbescheid zugleich über die Legitimations=Berichtigung, die äußere Förmlichkeit und innere Zulässigkeit der Appellation, von welchem in der Hauptsache die oben §. 311. angeführten Regeln gelten q). Wenn es übrigens

1) noch an der Legitimation fehlt, deren Richtigstellung durch Aufforderung der Parthieen zu Bevollmächtigung von Anwälten schon früher von Richter=Amts wegen zu betreiben ist, so soll der Oberrichter durch Straf=Drohung und wirkliche Straf=Verfügungen gegen unentschuldigte Verzögerung deren Berichtigung möglichst befördern, kann jedoch die Appellation einstweilen annehmen und die weitere Verhandlung einleiten.

2) Wenn sich an den formellen Bedingungen der Appellation ein Anstand zeigt, so kann interlocutorisch eine Beweis=Aufforderung in Betreff der Förmlichkeiten und Nothfristen ergehen, oder unter vorgängiger Wiederherstellung in den vorigen Stand, falls diese be=

---

q) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §§. 14—16.

gründet ist, zulassend (devolutive) erkannt werden r). Innere Grundlosigkeit der Beschwerden kann der Referent hierbey kürzlich nachweisen; nur darf sie nicht in der Entscheidung ausgedrückt werden, sobald wegen äußerer Unförmlichkeit die Appellation als nicht erwachsen (non devoluta) oder versäumt (deserta) zurückgewiesen wird.

3) Wenn die Beschwerden offenbar ungegründet sind, müssen die entscheidenden Gründe der Verwerfung dem die Appellation als frivol ganz zurückweisenden Erkenntnisse beigefügt werden.

4) Erscheint die Appellation, sogleich oder nach geendigtem Beweis-Verfahren über die Formalien, weder in formeller Hinsicht mangelhaft, noch die Beschwerden augenscheinlich grundlos, so wird ihr Statt gegeben, und mit dem devolutiven Vorbescheid zugleich die Mittheilung der Beschwerdeschrift an den Appellaten zu Vorbringung seiner Appellations-, Einrede-, oder Exceptions-Schrift innerhalb einer, erst das zweite Mal peremtorischen Frist verfügt. Enthält die Beschwerden-Ausführung neue Thatsachen, so wird das zweite Mal das anzunehmende Zugeständniß derselben, und erst das dritte Mal die gänzliche Ausschließung mit der Exceptionsschrift, außerdem letztere gleich das zweite Mal angedroht.

Alle diese sogenannten Relevanz-Bescheide, wenn dadurch die Appellation nicht gänzlich, oder wenigstens bloß mit einer Resolutiv-Bedingung zurückgewiesen wird, sind in Hinsicht der summarischen Fassung der ihnen vorausgehenden Relation s) — der Unzulässigkeit der Appellation dagegen, und ihrer erst mit der End-Entscheidung eintretenden Rechtskraft, als bloß prozeßleitende Verfügungen zu betrachten t). Selbst in dem Falle, wenn sie die Appellation gänzlich oder unter resolutiver Beweis-Bedingung zurückweisen, sind sie zwar in Hinsicht auf Ausführlichkeit und Gründlichkeit der Relation

---

r) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 19.
s) Das. §. 15. III.
t) Das. §. 16. V.

und Berathung den End-Entscheidungen, deren Rechtskraft sie dann auch an sich tragen, gleich zu behandeln u); jedoch, weil sie ohne vorgängige Verhandlung der Parthieen erlassen werden, bloß in der Form von Decreten auszusprechen.

§. 316.

c) Appellations-Einredenschrift.

Seine Einredenschrift gegen die Beschwerden-Ausführung kann der Appellat, wenn keinem Zweifel unterworfene Einwendungen gegen die Richtigstellung der Appellations-Förmlichkeiten und Einhaltung der Nothfristen von ihm vorgebracht werden können, auf diese beschränken, und die Einlassung auf das Materielle der Beschwerde sparen, im Fall er wegen offenbarer bedeutender Formfehler mit Grund die Abweisung der Appellation als nicht erwachsen oder versäumt zu bewirken hoffen kann; er setzt sich aber durch den Verdacht einer bloß auf Verzögerung gerichteten Absicht, wenn seine Einwendungen gegen die Förmlichkeit der Appellation unbegründet erfunden würden, einer Strafe von 5—20 Thalern aus.

Umgekehrt kann der Appellat, wenn er auch nicht selbst die Berufung einlegte (in welchem Falle der sogenannten adhaesio appellationis principalis beide Theile in allen Beziehungen, zugleich als Appellanten handeln und als Appellaten zu behandeln sind), vermöge der gesetzlichen Gemeinschaft der Rechtsmittel, seiner Einredenschrift eigene, aber nur gegen die von dem Appellanten angefochtenen Theile der sententia a qua gerichteten Beschwerden anhängen. Diese bloße Mitbenutzung der jenseitigen Berufung, adhaesio appellationis accessoria, ist aber gegen solche Theile der sententia a qua gänzlich unwirksam, gegen welche der Appel-

---

u) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 19. — Org.Ed. IV. §. 87.

lant keine Beschwerde erhoben oder fortgesetzt hat; und fällt, so lange die Appellations-Prozesse noch nicht erkannt sind, durch Aufgebung seiner Beschwerden von Seiten des Appellanten, wie durch Desert- oder Nichterwachsen-Erklärung gänzlich dahin.

§. 317.

Fortsetzung.

Die Appellations-Einredenschrift fängt gewöhnlich an

1) mit dem Dank für Mittheilung der Beschwerden-Ausführung, Frist-Erstreckung ꝛc.;

2) der Bestreitung der formellen Bedingungen der Appellation, und Bitte:

„sie als nicht erwachsen oder versäumt zu verwerfen.“

Läßt sich in dieser Hinsicht kein Fehler auffinden, oder hat der Appellat wegen seiner adhäsiven Appellation kein Interesse, sich gegen die Zulassung der Appellation zu vertheidigen, so stellt er die Beurtheilung der Formalien anheim, läßt die Förmlichkeiten der Appellation dahingestellt ꝛc.

Sind aber Formfehler vorhanden, oder hat sich der Appellant durch eigenmächtige Selbsthülfe (attentatum) verfehlt, hat der Appellant ausdrücklich oder stillschweigend auf die Appellation verzichtet, und ist die Entscheidung dem Appellaten im Ganzen günstig, oder sind die ihm ungünstigen Theile der sententia a qua durch Beschwerden des Appellanten nicht angegriffen, so gründet er auf jene Bestreitung die Bitte, zu erkennen:

„daß gegenwärtige Sache an diesen Gerichtshof wegen Mangels an .... nicht erwachsen, daher nicht anzunehmen — oder: daß die erhobene Appellation wegen Versäumniß ꝛc. für erloschen zu erklären, folglich zurückzuweisen ꝛc. — auch Appellant dem Appellaten alle dadurch verursachten Kosten zu erstatten schuldig sey.“ S. J. H.

3) Kann der Appellat nicht mit Bestimmtheit erwarten, daß seine gegen die Förmlichkeit der Berufung erhobenen Beschwerden begründet gefunden werden, so läßt

er sich nun, wenigstens auf den unerwarteten Fall, daß der Appellation dennoch Statt gegeben würde, auf die Materialien ein. Er gibt zuerst, unter Zugrundelegung der in voriger Instanz aufgestellten Uebersicht der Streit-Verhältnisse und Berücksichtigung des vom Appellanten hierüber Ausgeführten, eine gedrängte, ihm möglichst vortheilhafte Erzählung des Rechtsfalls, nebst der Geschichte der bisherigen Verhandlungen bis zur sententia a qua.

4) Hierauf gründet er die Nachweisung ihrer Billigkeit und Gesetzmäßigkeit (aequitatis), indem er durch alle Punkte der sententia a qua zeigt, daß sie der Billigkeit und den bestehenden Rechtssätzen völlig angemessen sey, und sich nur etwa zum Vortheil seines Gegners hie und da davon entferne; so daß nur Er, am wenigsten aber der Appellant, sich gegen diese Entscheidung zu beschweren Ursache habe.

5) Diesem folgt die besondere Widerlegung der einzelnen Appellantischen Beschwerden, unter Beziehung auf das schon in voriger Instanz Ausgeführte; wobey theils das Neu-Vorgebrachte widersprochen und widerlegt, theils neue Thatsachen, Rechts-Gründe und Beweismittel vorgebracht, aber auch das früher Ausgeführte auf jede Weise unterstützt und verstärkt, oder von einer neuen Seite benutzt werden kann.

§. 318.

Fortsetzung.

6) Nach einer summarischen Wiederholung und kurzen Nachweisung, wie ungegründet diesemnach alle von dem Appellanten gegen die sententia a qua erhobenen Einwürfe seyen, wird

7) gebeten, zu erkennen:

„daß mit ausgesprochener Urthel wohl geurtheilt und übel davon appellirt worden, solche daher unter Verwerfung der eingebildeten Beschwerden nochmals zu bestätigen, Appellant aber dem Appellaten

alle in dieser Instanz verursachten Kosten zu ersetzen schuldig sey ꝛc.“

8) Glaubt der Appellat, daß die durch die Appellation seines Gegners angefochtenen Theile der sententia a qua zu seinen Gunsten reformirt werden könnten; so wird jenes Gesuch auf diejenigen Punkte der sententia a qua beschränkt, über welche er nicht adhäriren will; und er führt nun z. B. an, „daß er zwar mit der den Appellanten unbillig begünstigenden Entscheidung sich beruhigt haben würde; da aber durch die unüberlegte Streitsucht seines Gegners diese Sache dennoch vor den hohen Gerichtshof gezogen worden, er sich für berechtigt halte, gegen die muthwillig angefochtenen Theile der sententia a qua seinerseits vielmehr folgende Beschwerden vorzubringen ꝛc.“ Diese werden nun wie in einer Beschwerde-Schrift ausgeführt, und am Ende gebeten:

„die sententia a qua, was diese Punkte betrifft, dahin abzuändern, daß ꝛc.; im Uebrigen aber bloß bestätigend zu erkennen.“

9) Den Schluß macht in jedem Falle die Unterschrift des Schrift-Verfassers, welcher ein Advokat seyn muß, und wenn er nicht zugleich bey dem betreffenden Gerichtshofe als Procurator angestellt ist, das vdt. eines solchen.

§. 319.

d) Weitere Handlungen der Parthieen.

Diese Appellations-Einredenschrift wird dem Appellanten in der Regel bloß zur Kenntniß mitgetheilt; und nur, wenn neues factisches Vorbringen, Eides-Anträge, oder (mittelst accessorischer Adhäsion) neue Beschwerden darin enthalten sind, oder der Richter sonst noch weitere Verhandlung zu Aufklärung der Sache nöthig findet, wird eine angemessene, sogleich peremtorische Frist zur Replik anberaumt; oder wenn es nun noch auf weitere Beweise ankommt, durch oberrichterliche Beweis-Aufforderung ein Beweis-Verfahren eröffnet, welches ganz nach den sonst geltenden Regeln zu verhandeln ist.

Wird dem Appellanten (nicht bloß auf die Beschwerden des adhärirenden Appellaten excipiendo zu antworten, sondern) eine eigentliche Replik verstattet; so muß nun auch dem Appellaten — unter Bedrohung des Ausschlusses — noch eine kurze Frist ad duplicandum eingeräumt werden; außerdem geschieht die Mittheilung der Appellantischen Erklärung auf die neuen Beschwerden des Appellaten an diesen bloß zur Nachricht.

§. 320.

3. Endliche Beurtheilung.

Die endliche Beurtheilung der geschlossenen Appellations-Sache geschieht nach den schon im zweiten Abschnitt angegebenen Regeln; nur muß sich der Richter dabey gänzlich auf die von dem einen oder beiden Theilen vorgebrachten Beschwerden und Gesuche beschränken. Er darf diesen zwar auch aus andern, als den vom Appellanten und Adhärenten ausgeführten Gründen, ganz oder zum Theil Statt geben; hingegen außer dem durch die Beschwerden angefochtenen, darf er durchaus keinen andern (rechtskräftigen) Theil der sententia a qua seiner Beurtheilung unterwerfen, noch etwas zum Nachtheil des Appellanten, ohne daß der Appellat als Adhärent, in Hinsicht eines durch Beschwerden angefochtenen Punkts darum gebeten hat, an der sententia a qua ändern (reformatio in pejus). — Auch ist in der Regel der Appellant, so oft nicht reformirt wird, der Appellat nur aus besondern Gründen, z. B. wenn er einen für erheblich und zulässig erkannten Eid ohne Grund verweigert, in die Kosten zu verurtheilen.

Für diese Urtheile, welche zurückweisend (rejectoriae), bestätigend (confirmatoriae), und bisweilen zugleich erklärend (declaratoriae), oder verbessernd (reformatoriae), oder auch in dem einen Punkt bestätigend, in andern verbessernd (mixtae) seyn können, sind bey uns durch eigene, den Gerichten vom Ministerium mitgetheilte Formularien im Wesentlichen folgende Formen vorgeschrieben:

„(Königreich Würtemb.) (Kreis Schwarzw.)

Im Namen des Königs.

In der Appellations-Sache von .... zu .... zwischen ...., ... betreffend, erkennt ...., daß das unter dem .... eröffnete Urtheil voriger (erster) Instanz

(bestätigend:)

zu bestätigen sey; wie denn solches hiemit bestätigt wird;

(declaratorisch:)

zu bestätigen sey; wie denn solches dahin bestätigt wird, daß ꝛc. und ist Appellant dem Appellaten die ihm in der gegenwärtigen Instanz verursachten Kosten zu erstatten schuldig —

(oder abändernd:)

abzuändern sey, wie denn solches dahin abgeändert wird, daß ꝛc.; und hat übrigens jede Parthie die von ihr in beiden Instanzen aufgewendeten Kosten ohne Ersatz zu leiden.

So beschlossen im .... zu ...., den ....

Vorstand: ....

Secretär: ...."

§. 321.

Fortsetzung.

In der Appellations-Instanz werden in der Regel alle diejenigen Verhandlungen eingeleitet und zu Ende geführt, welche bey einer von dem vorigen Richter definitiv erledigten Sache jetzt noch als einer Erörterung bedürfend erscheinen, namentlich wird — wenn die in voriger Instanz vor aller Verhandlung verworfene Klage (§. 107.) von dem höheren Richter zugelassen wird — die ganze Klage-Verhandlung vor letzterem durchgeführt v). Wie dieß völlig in den für das erst-instanzliche Verfah-

v) Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 20. a. E.

ren vorgeschriebenen Formen jedoch stets schriftlich geschehen soll, so ist auch die Entscheidung über solche in zweiter Instanz neu zur Verhandlung kommenden Punkte ganz in jener Form einzurichten; und von der in der Appellations-Instanz ergangenen rechtskräftigen Urthel jedenfalls der Unterrichter, welchem die Vollstreckung obliegt, (durch) remissoriales) zu benachrichtigen w). Nur wenn die in der sententia a qua für zulässig erkannte Einrede des geendigten Rechtsstreits oder des Spolium in der höhern Instanz verworfen wird, oder nach einem über die Zulässigkeit einer Forderung im Allgemeinen erfolgten Erkenntniß, auch noch eine gerichtliche Bestimmung ihres Belaufs nöthig ist, wird die Verhandlung über die Hauptsache oder die Größe der Forderung ꝛc. und die Entscheidung hierüber an den vorigen Richter zurückgewiesen x).

Von den Wirkungen der als Ungehorsamsstrafe in voriger Instanz gesetzmäßig ausgesprochenen fingirten Bekenntnisse und Eides-Verweigerungen, des Ausschlusses von Einreden, Repliken ꝛc. wird durch Appellation Niemand befreyt y); wogegen nach völliger Kosten- und Schaden-Vergütung der wegen verweigerter Herausgabe einer Urkunde Verurtheilte, und eben so der auf den Fall einer Eides-Ablegung oder Verweigerung eventuell Verurtheilte, so lange der Eid noch nicht abgenommen wurde (und falls der Oberrichter nicht wegen innerer Gründe bestätigend erkennt), durch zeitige Einlegung und Verfolgung der Appellation deren gerichtlich erkannte Wirkungen von sich abwenden kann.

---

w) Verordn. vom 22. Sept. 1819. §. 21. XII.

x) Das. §. 20.

y) Org. Edikt IV. §. 158. s. oben §. 307.

§. 322.

Fortsetzung.

Die durch Beschwerden nicht angefochtenen Theile der sententia a qua oder davon unabhängige provisorische Verfügungen kann der Unterrichter auch während der Appellations-Verhandlung vollstrecken. Eben so tritt in Hinsicht aller, weder durch seine früheren Bescheide, noch durch die Appellations-Sentenz zur Entscheidung gekommenen Punkte, seine Gerichts-Zuständigkeit durch die remissoriales (§. 321.) wieder in Kraft. Wenn der Unterrichter sich aber von eingelegter Appellation an bis zu deren Erledigung, über einen Gegenstand seiner durch Appellation suspendirten Entscheidungen neue Verfügungen oder Vollstreckung anmaßen sollte (Eingriff, attentatum), oder die rechtskräftig gewordene oberrichterliche Entscheidung nicht genau vollziehen wollte, so macht er sich dadurch strafbar, kann auf Schaden-Ersatz belangt werden, und es wird der dadurch in Nachtheil versetzten Parthie, auf einfache, dem Oberrichter vorgetragene Beschwerde ein Befehl, „Alles in den vorigen Stand zurück zu versetzen und darin zu belassen (mandatum attentatorium, revocatorium),“ oder ein Vollziehungs-Befehl, nöthigenfalls unter Straf-Bedrohung ausgefertigt.

Vor und während des ganzen Laufs der Appellations-Verhandlung kann sowohl die appellantische, als die adhärirende Parthie, ihren Beschwerden entweder theilweise oder gänzlich entsagen; muß aber dann alle Kosten, welche durch die bisherige Verhandlung der aufgegebenen Beschwerden ihrem Gegner verursacht wurden, auf sich nehmen, und die selbst aufgewendeten auf sich behalten. Auch werden die durch Appellation suspendirt gewesenen Theile der sententia a qua durch einseitige Zurücknahme der dagegen erhobenen Beschwerden nur in so weit rechtskräftig, als der andere Theil nicht auch Appellation dagegen eingelegt, oder der bereits zugelassenen Appellation adhärirt hat.

§. 323.

§. 323.

B. Revision.

Das durch den Reichs-Deputations-Abschied v. 1600. und den jüngsten Reichs-Abschied z) für den Fall der mangelnden Appellations-Summe, und von vielen Landes-Gesetzen auch für den Fall eines mangelnden höhern Gerichtshofes eingeführte Rechtsmittel der Besichtigung und Oberbesichtigung (Revision und Superrevision) ist mit der Appellation als ordentliches suspensives Rechtsmittel ganz übereinstimmend; unterscheidet sich aber dadurch von derselben, daß an die Stelle des Devolutiv-Effects hier bisweilen die Entfernung des vorigen, und Aufstellung eines neuen Referenten (und Correferenten), wie bey'm Würtembergischen Ober-Tribunal a), und gewöhnlich die Akten-Versendung an eine nicht verbetene Juristen-Fakultät (transmissio actorum ad impartiales exteros, in vim concipiendae sententiae) tritt. Dem Unterrichter stehen in diesem Fall durchaus nur prozeßleitende Verfügungen zu, und es liegt ihm die Akten-Versendung, so wie die Eröffnung und Vollstreckung der von einer andern Behörde zu fällenden End-Urthel ob. Jede Entscheidung, selbst über Nebenpunkte, muß aber den Auswärtigen überlassen werden. Häufig sind auch Gefährde-Eide b), Verlust- (Succumbenz-) Gelder c) (etwa von 100 Rthlrn.) oder Cautionen dabey eingeführt. Außer dem Falle der Vorbringung neuer Thatsachen in der Einredeschrift des Revisen soll jedem Theil nur eine einzige Erklärung erlaubt werden.

---

z) R. Dep. Absch. v. 1600. §. 16. — J. R. A. §. 113.

a) Verordn. v. 18. März 1806. §. 39. Reg. Bl. S. 13.

b) Welche nach der Verordn. vom 27. July 1814. Reg. Bl. S. 283. die Parthie in Person, oder durch einen besonders bevollmächtigten Anwalt ablegen mußte.

c) Beide sind in Würtemberg durch die Verordn. vom 20. July 1812. Reg. Bl. S. 358. und durch das Gesetz vom 26. Juny 1821. §. 10. Reg. Bl. S. 352. aufgehoben.

§. 324.

Fortsetzung.

Würtembergisches Recht.

Die bey dem Würtembergischen Ober-Tribunal stattfindende Revision d), welche in 90 Tagen von Eröffnung des Urtheils eingelegt werden muß, setzt voraus, daß die Sache über 1500 fl. werth sey, oder Ehre, Gerechtsame, oder das ganze Vermögen einer Parthie betreffe, daß ferner das Ober-Tribunal nicht den Spruch des Kreis-Gerichtshofs unbedingt bestätigt, und nicht schon in dritter Instanz erkannt habe.

Der Referent (und Correferent) tritt bey der Berathung und Beurtheilung aus, und es wird ein anderer Referent (und Correferent) bestellt. Es dürfen dabey weder neue That-Umstände, noch neue Beweis-Gründe vorgebracht, sondern bloß aus den alten Akten verhandelt und geurtheilt werden. Doch sind die nova bey den in erster Instanz vom Ober-Tribunal gefällten Urtheilen wieder erlaubt; und die volle Suspensiv-Kraft wird gestattet, wenn die Revision mit Beobachtung aller Formalien 30 Tage nach eröffnetem Urtheil interponirt wird, außerdem nur nach den Bestimmungen des Landrechts e). Wegen offenbar muthwilliger Streitsucht kann 14tägige und nach Umständen noch längere Gefangenschaft (oder Geldstrafe) erkannt werden.

---

d) Organisations-Manifest v. 18. März 1806. §§. 36. u. 39. Reg.Bl. S. 12. ff. — Instruction für das Ober-App.Trib. v. 8. May 1806. §. 22. Reg.Bl. S. 46. §. 31. ff. Reg.Bl. S. 48. — Gemein-Bescheid des O.App.Trib. v. 8. May 1806. Reg.Bl. S. 59. — Haus-Gesetz v. 1. Jan. 1808. §. 36. Reg.Bl. S. 537. — Prov. Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 28.

e) Verordn. vom 20. July 1812. Reg.Bl. S. 357. — Landr. Thl. I. Tit. 78. S. 224. ff. (Reinh. Comment. Bd. IV. S. 330—335.).

§. 325.

Fortsetzung.

Wenn auf ein solches Rechtsmittel erkannt wird, lautet das Urtheil folgendermaßen:

„Im Namen des Königs.

In der Revisions-Sache von dem Civil-Senat des Ober-Tribunals, als Richter erster Instanz (Appellations-Gericht), zwischen ...., ... betreffend, erkennt (auf eingewandte Revision, deren Prosecution und weiteres Vorbringen) der Civil-Senat des Ober-Tribunals (für Recht:) —

(zurückweisend:)

daß die eingewandte Revision für erloschen zu achten — unstatthaft erfunden ꝛc. und es demnach bey der am .... eröffneten, actor. nr.... befindlichen Entscheidung sein (unabänderliches) Verbleiben habe.

(bestätigend:)

— — daß das von demselben unter dem .... eröffnete Urtheil zu bestätigen sey; wie denn solches hiemit bestätigt wird. Und ist Revident (neben Verfallung in die hinterlegte Succumbenz-Summe) dem Revisen die ihm in dieser Instanz verursachten Kosten zu ersetzen verbunden;

oder:

daß — obgleich die eingewandte Revision für statthaft und nicht erloschen zu achten — dennoch der Materialien halber es bey dem am .... eröffneten no. actor. .... befindlichen Urtheil unabänderlich verbleibe;

(erklärend:)

jedoch mit der Erklärung, daß ꝛc.;

(abändernd:)

— — daß das ꝛc. Urtheil abzuändern sey; wie denn solches dahin abgeändert wird, daß ꝛc.; und

hat jede Parthie die von ihr in dieser Instanz aufgewendeten Kosten ohne Ersatz zu leiden.

Wird nur ein Theil abändernd, und andere Beschwerden unbegründet befunden, so pflegt noch beigesetzt zu werden:

„im übrigen es — der eingewendeten Revision unerachtet — bey der angefochtenen Entscheidung sein billiges Verbleiben habe.

So beschlossen im Civil-Senat des Königlichen Ober-Tribunals, den ....

Vorstand: ....

Secretär: ...."

§. 326.

Fortsetzung.

Aehnliche Rechtsmittel.

Außerordentlicher Weise wird der Name der Revision, Supplication und heilbaren Nichtigkeits-Klage (oder in den Sächsischen Ländern der Name der Läuterung und Ober-Läuterung) hie und da auch für eine gewöhnliche, etwa durch Provinzial-Gesetze modificirte Appellation gebraucht.

Die eigentliche Supplication ist römischen Ursprungs f), wo sie sich von der Appellation nur darin unterscheidet, daß sie bloß gegen das Erkenntniß eines Praefectus Praetorio an den Imperator gieng, bey ihrer Verhandlung keine nova zugelassen wurden, und sie von jedem Theil in derselben Sache nur einmal angestellt werden konnte.

---

f) const. 5. C. de precib. Impert. offerendis (I, 19.). Auth. quae supplicatio C. eod.

Die Läuterung und Ober-Läuterung ist deutschen Ursprungs, und hat suspensive, aber in der Regel nicht devolutive Wirkung. Sie muß innerhalb 10 Tage eingewendet, binnen sächsischer Frist um Ladung des Gegners nachgesucht werden, und an der bestimmten Tagfahrt muß die Ausführung und Rechtfertigung der Formalien und Materialien (Prosecution) vor demselben Richter geschehen.

§. 327.

C. Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand.

Die vier Jahre dauernde Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) ist ein außerordentliches, weder suspensives noch devolutives, sondern rescissorisches, vor jedem Richter, welcher gegenwärtig als in der Sache zuständig verfügt, zulässiges Rechtsmittel. Bey ihm wird das Erkannte als — der damaligen Lage der Akten nach — richtig gesprochen vorausgesetzt, hingegen um neu aufgefundener und zu den Akten gebrachter Umstände willen, als unter diesen Umständen unbillig (iniquum), angefochten und um Abänderung gebeten.

Der dieselbe Bedürfende muß sie baldmöglichst nachsuchen, und sich bestreben, in seiner hierauf gerichteten Vorstellung überzeugend darzuthun, daß ihm die neuen Thatsachen, oder wenigstens deren nöthige Belege bisher ohne seine Schuld unbekannt waren, und er sie früher vorzubringen, oder wenigstens gehörig zu bescheinigen nicht im Stande, oder doch nicht veranlaßt war; auch daß ihm hierdurch ein Schaden zugegangen, auf dessen Belauf es jedoch nicht ankommt g).

Die Rechtfertigung und Ausführung der Beschwerden-Punkte (deductio causalium) geschieht übrigens in Form einer gewöhnlichen Beschwerden-Ausführung, doch (besonders wenn vor dem sprechenden Gerichte selbst verhandelt wird) ohne den mindesten Vorwurf, und in den

---

g) Org. Ed. IV. §. 152.

schonendsten Ausdrücken, wenn etwa eine Uebereilung oder ein Versehen des sprechenden Richters anzuführen ist. Das Gesuch heißt:

„Dem Imploranten die Rechts-Wohlthat der Wiederherstellung angedeihen zu lassen, und die Sache in den Stand, worin sie sich vor dem ausgesprochenen Bescheide ꝛc. befand, zurück zu versetzen, demnach zu erkennen, daß ꝛc.“

Die Verhandlung h) selbst folgt den Regeln des ordentlichen Verfahrens, welches nur nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache mehr oder weniger abgekürzt wird. Doch kann — wenn die Unbilligkeit der streng rechtlichen Vorschrift in dem besondern Verhältniß außer Zweifel und die Nichtverschuldung des Imploranten klar ist — der Richter gegen bereits eröffnete, bloß prozeßleitende und Ungehorsams-Bescheide in jedem Fall, gegen noch nicht erkannte gesetzlich verwirkte Rechts-Nachtheile (nicht aber gegen eigentliche Erkenntnisse) auf einseitiges hinlänglich bescheinigtes Vorbringen hin die Wiederherstellung ohne Verhandlung (brevi manu), aussprechen; wie im entgegengesetzten Fall ohne Weiteres abschlagen. Wegen Mißbrauchs dieses Rechtsmittels soll — neben der Zurückweisung — die muthwillige Streitsucht gestraft werden i).

§. 328.

D. Nichtigkeitsklage.

Die 30 Jahre dauernde Klage wegen unheilbarer Nichtigkeiten (querela nullitatis sententiae), [nach der Execution dauert übrigens selbst die exceptio nullitatis nur 10 Jahre, und muß — wenn sie die Execution aufhalten soll — innerhalb Monatsfrist erwiesen werden k)]

---

h) Ueber das Vorbringen des Imploraten vergl. §. 329.

i) Org. Edict IV. §. 151.

k) Landr. Thl. I. Tit. 56. S. 167. (Reinh. Comment. Bd. IV. S. 250.).

ist ein außerordentliches rescissorisches, vor dem gleichen oder höheren Richter [nach Würtembergischem Recht aber nur vor dem höheren Richter l)], zulässiges Rechtsmittel, wodurch eine nachtheilige Entscheidung, jedoch ohne Rücksicht auf den Belauf der Beschwerde m), als nach der damaligen Lage der Akten gänzlich unhaltbar angefochten wird.

Gegen Sentenzen des Ober-Tribunals kann der König unter Vorbringung der Beschwerden um Niedersetzung eines besondern Cassations-Tribunals gebeten werden n).

Vor der Anstellung der Nichtigkeitsklage hat sich der, gegen welchen eine solche nichtige Entscheidung vorliegt, wohl zu bedenken, ob er seine Nichtigkeits-Beschwerde nicht vortheilhafter in Form einer Einrede vorbringen könne; und wird nur, wenn er sich durch die exceptio nullitatis nicht im Zustande der Unverletztheit erhalten kann, diese Klage wählen; auch sie (wo möglich) nur subsidiarisch einem ordentlichen Rechtsmittel anhängen.

Der dieselbe Benützende (Querulant) muß einen Mangel wesentlicher Voraussetzungen einer rechtskräftigen Entscheidung in Hinsicht des Gerichts, der Parthieen, oder wegen offenbar falscher, der Entscheidung zu Grunde liegender Rechtssätze oder Beweise, darthun. Dieser Mangel muß sich auch weder durch die auf dem gewöhnlichen Wege fortzusetzende Verhandlung verbessern lassen, noch — im Fall des unterlassenen oder nicht einschlagenden Gebrauchs der ordentlichen Rechtsmittel ꝛc. — als sich von selbst hebend angesehen werden können. Zugleich muß er einen ihm durch die Entscheidung zugegangenen Rechtsnachtheil oder eine Beschwerde nachweisen.

---

l) Verordn. v. 19. Oct. 1811. §. 28. Reg.Bl. S. 578. — Org.Edikt IV. §. 9. Nr. 3. §. 15. Nr. 2. a).

m) Org.Edikt IV. §. 151.

n) Verordn. v. 18. März 1806. §. 39. Reg.Bl. S. 13.

Die Nichtigkeiten (nullitates) werden ganz wie bey dem Appellations-Verfahren die Beschwerden (iniquitates) an- und ausgeführt. Das Gesuch geht dahin:

„den ergangenen Ausspruch für nichtig und unstatthaft zu erklären, und demnach die Sache in dem Stand, wie sie sich vor dem die Nichtigkeit veranlassenden Fehler befand, an den vorigen Richter, oder an ein deshalb zu ernennendes Remissions-Gericht, zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückzuweisen ꝛc.“

oder (nach der gemeinrechtlichen Form) wenn die Hauptsache zur Entscheidung reif und der höhere Richter zuständig ist:

„zu erkennen, daß (der Richter voriger Instanz) mit der am .... eröffneten no..... Act. befindlichen Entscheidung nichtig geurtheilt (habe) worden; daher dieselbe als zu Rechte nicht bestehend zu cassiren, in der Hauptsache aber z. B. Beklagter von der angestellten Klage zu entbinden; die streitige Sache mit allem dazu Gehörigen herauszugeben schuldig, oder der Bitte des Klägers gemäß zu verurtheilen — auch Querulat dem Querulanten alle verursachten Kosten zu ersetzen schuldig sey.

§. 329.

Fortsetzung.

Die Verhandlung ist ganz die einer ordentlichen Klage. Nur wenn sie vor dem ursprünglich zuständigen Gerichte geschieht, oder wenn damit eine Berufung an den höhern Richter verbunden wurde, kann ein Gesuch über die Hauptsache dabey vorgebracht werden, und am Ende, so fern auf Nichtigkeit erkannt wird, zugleich auch die Hauptsache neu entschieden werden. Hingegen kann die Verhandlung über die Nichtigkeiten dem in der Hauptsache unzuständigen Gerichte keine Zuständigkeit über die Hauptsache verschaffen, und selbst nicht die Ueberspringung einer Instanz rechtfertigen.

Der Implorat oder Querulat hat bey diesen beiden außerordentlichen Rechtsmitteln — neben der Bestreitung ihrer angegebenen Voraussetzungen und Nachweisungen der dabey stattfindenden Lücken — vornehmlich darauf zu sehen: ob nicht dieselben durch ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß der angefochtenen Entscheidung gehoben sind, oder ihre Zeit (von 4, 10 oder 30 Jahren) bereits abgelaufen ist; und braucht in diesen Fällen nur diesen Umstand, ohne sich weiter einzulassen, gehörig nachzuweisen. Die auf die Klage wegen unheilbarer Nichtigkeiten von dem Richter zu gebende Entscheidung ist entweder verwerfend, z. B.

„Königreich Würtemberg. Kreis Neckar.

Im Namen des Königs.

In der Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamts-Gerichte zu ...., zwischen ...., Querulanten, und ...., Querulaten, ... betreffend, erkennt der Civil-Senat des Gerichtshofs für den Neckar-Kreis, daß das unter dem .... eröffnete Urthel (voriger) erster Instanz zu bestätigen sey; wie denn solches hiemit bestätigt wird; und ist Querulant dem Querulaten die ihm durch gegenwärtige Verhandlung (in dieser Instanz) verursachten Kosten zu ersetzen schuldig. So beschlossen im Civil-Senat des .... zu ...., den ....

Vorstand: ....

Secretär: ....“

oder abändernd, z. B.

„— — abzuändern seyn; wie denn solches dahin abgeändert wird, daß ꝛc.; und hat übrigens jede Parthie die von ihr aufgewandten Kosten ohne Ersatz zu leiden ꝛc.“

oder bloß aufhebend:

„— — daß das Oberamts-Gericht nichtig geurtheilt hat, daher das von demselben unter dem .... eröffnete Erkenntniß als nichtig aufgehoben, die

Sache selbst aber zu nochmaliger ordnungsmäßiger (Verhandlung und) Entscheidung an .... zurückgewiesen wird ꝛc.“

§. 330.

E. Vereinigung verschiedener Rechtsmittel.

Alle diese ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel, z. B. Appellation und Wiederherstellung ꝛc. können, sobald kein Widerspruch in der Sache liegt, überhaupt, oder wenigstens gegen verschiedene Theile der sententia a qua, bisweilen cumulativ miteinander verbunden werden. Noch häufiger können sie successiv und eventuell vortheilhaft miteinander verknüpft werden, z. B. die Appellation mit der Restitution, beide mit der Nichtigkeits-Beschwerde; indem etwa bey der Appellation auf allen Fall um Zulassung der Ausführung von Nichtigkeiten gebeten, oder auch die Nachweisung der Nichtigkeiten der Beschwerden-Ausführung selbst beigefügt, und der Bitte um Reformation der sententia a qua die um ihre Nichtigkeits-Erklärung eventuell angehängt wird.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Rechts-Anwendung in außerordentlichen Prozeß-Formen.

§. 331.

Allgemeine Bemerkungen.

Wenn in einem Rechtsstreit um der besondern Beschaffenheit des Gegenstandes willen mehr als zwey Parthieen zugleich zugelassen, und als Kläger auch solche Personen, die sich nicht aus eigenem Antrieb gemeldet hätten, herbeigerufen werden (Gant-Prozeß); wenn um des öffentlichen Interesse willen der übereinstimmende Wille der Parthieen für das, worauf der Richter erkennen soll, nicht entscheidend ist, und Geständnisse und Eides-Zuschiebungen als Beweismittel nicht zugelassen werden, auch die Rechtskraft der Erkenntnisse beschränkt ist (Consistorial-Prozeß); wenn — weil die bürgerliche Gesellschaft selbst in der zu ihrem Bestande nöthigen Ordnung verletzt ist — der Staat als Ankläger und bisweilen zugleich als Vertheidiger handelt, oder dem Richter neben der Beurtheilung diese Rollen auflegt, und gegen die Erkenntnisse den Parthieen die gewöhnlichen Rechtsmittel entzieht (Criminal- und Kriegs-Prozeß); so entstehen daraus so wichtige Abweichungen von dem gewöhnlichen Gange des ordentlichen, sowohl umständlichen als abgekürzten Verfahrens, daß man billig für diese Abweichungen eigene außerordentliche Prozeß-Formen aufgestellt hat. Es gehören diese nicht gerade zu den summarischen, da sie in manchen Beziehungen minder einfach sind, vielmehr bisweilen mehr Umständlichkeit erfordern als der ordentliche Prozeß;

und sie müssen nach den gleichen Rücksichten der Wichtigkeit des Gegenstands, Dringlichkeit der Umstände, und Beschaffenheit des Gesuchs, mit mehr oder minderer Umständlichkeit behandelt werden. Sie sind also eigene, auch mit den unvollständigen Prozeß-Arten nicht zu vergleichende Prozeß-Formen, welche, wie der ordentliche Prozeß, nach der besondern Beschaffenheit des Falls bald mehr, bald minder ausführlich zu behandeln sind.

Die bürgerliche Rechts-Anwendungskunst hat sich zunächst nur über den zuerst genannten Gant-Prozeß zu verbreiten.

§. 332.

Gant-Verfahren.

Der Gant-, Debit-, Geldstag- oder Concurs-Prozeß (proc. cridae s. conturbationis) hat sich nach und nach durch den Gerichtsbrauch und einzelne Landes- ꝛc. Gesetze gebildet, und hat die genaue Bestimmung des Activ- und Passiv-Vermögens eines Ueber-Verschuldeten, und die geordnete Befriedigung seiner Gläubiger, so weit das Activ-Vermögen reicht, zum Zweck. Es kommen dabey viele zur nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Handlungen vor, und er kann möglicher Weise ohne allen eigentlichen Rechtsstreit ablaufen, d. h. die Einlassung kann auf alle Klagpunkte bejahend seyn, ohne daß er darum sogleich zu Ende ist.

Seine wesentliche Voraussetzung ist die Wahrscheinlichkeit, daß des Schuldners ganzes Vermögen (nach Abzug des in fremdem Namen oder unveräußerlich Besessenen) zu Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreiche. Den Gerichten ist dabey möglichste Schnelligkeit und Kosten-Ersparniß anbefohlen o).

---

o) Org. Edikt IV. §. 182.

§. 333.

A. Vorverfügungen.

Wenn durch gleichzeitige, unwirksam bleibende Schuldbetreibungen mehrerer Gläubiger gegen denselben Schuldner, oder durch dessen eigene Erklärung seiner Unvermögenheit, die Besorgniß der Zahlungs-Unfähigkeit entstanden ist, und dieselbe durch den von der Ortsobrigkeit eingeforderten Bericht nicht gehoben wird; ferner wenn ein von mehreren Gläubigern belangter Schuldner flüchtig geworden, oder eine verschuldete Erbschaft von Niemand angetreten wird; so ordnet der Oberamts-Richter eine durch den Gerichts-Notar des Bezirks und das Waisen-Gericht vorzunehmende Untersuchung des verschuldeten Vermögens an, untersagt dem Schuldner alle Veräußerungen, und verfügt das Nöthige, um die einer augenblicklichen Verschleuderung ausgesetzten Vermögens-Theile sicherzustellen p).

Die sogleich vorzunehmende, mit gerichtlicher Obsignation und Verschließung derjenigen beweglichen Sachen, welche sich wohl aufbewahren und nicht sogleich aufzeichnen lassen, beginnende Inventarisation soll aber sogleich wieder eingestellt, und alle auf den Concurs sich beziehenden vorläufigen Verfügungen sollen von dem Oberamts-Richter selbst, oder auf eine deßhalb vorgebrachte einfache Beschwerde von dem höheren Richter wieder aufgehoben werden; sobald durch die Inventarisation jene Besorgniß sich als unbegründet gezeigt hat, oder durch Verbürgung sicherer Personen gehoben ist, oder die bedeutenderen Gläubiger auf günstigere Zeiten warten zu wollen, sich gehörig erklärt haben.

§. 334.

B. Erkennung des Gant-Prozesses.

Im entgegengesetzten Falle (worüber jedoch wegen der unvermeidlichen Unsicherheit des aus den Gütern zu

---

p) Org. Edikt IV. §. 160.

erhaltenden Erlöses eine bestimmte Gewißheit nicht erreicht werden kann), wird der Gemeinschuldner oder (sofern sich nach dem Resultate der Vermögens-Aufzeichnung die Unzulänglichkeit auch bey der Frau Vermögen zeigt) beide Eheleute über die allenfalls zu Abwendung des Concurses einzuschlagenden Mittel, — auch werden dieselben und nöthigenfalls andere Personen über den Grund des Vermögenszerfalls befragt, und von der Ortsobrigkeit über dessen Ursachen Bericht erstattet. Hierauf erkennt — nach älterem Würtemb. Recht die Regierung, nach neuerem das Criminal-Tribunal, nach neuestem das Oberamts-Gericht selbst q) über die Statthaftigkeit des Concurs-Verfahrens, womit — wenn besondere Gefahr weiterer Verschleuderung da ist, und keine besondern Gründe die Schonung des Credits des Gemeinschuldners nöthig machen, eine öffentliche Warnung zu verbinden ist, sich mit dem Gemeinschuldner in keine Geschäfte einzulassen, und bey Strafe nochmaliger Zahlung nichts an ihn, sondern allein an dessen aufzustellenden Güterpfleger zu bezahlen. Jedenfalls aber ergeht das Verbot weiterer Veräußerungen und Schuldenmachens. Nach den Vorschlägen des Gemeinde-Raths wird nun ein Güterpfleger bestellt und verpflichtet, und mit Einleitung des gesetzmäßigen Verkaufs der zur Gantmasse gehörenden Güter beauftragt. Das Concurs-Erkenntniß wird dem Gemeinschuldner gewöhnlich durch seine Ortsobrigkeit eröffnet r), auch demselben mit Berücksichtigung seines Standes und der Bedürfnisse seiner Familie ein Tag- oder Wochengeld zu seinem Lebensunterhalt ausgesetzt, und der Gebrauch der nöthigsten Instrumente und Materialien zu Fortsetzung seines Gewerbes gestattet. Im Erkenntniß ist die Wirkung deutlich auszusprechen, daß der Schuldner aus der Verfügungs-Befugniß über sein Activ-Vermögen gesetzt wird; und es geht letzteres dadurch in den

---

q) Org.Ed. IV. §§. 161. ff.

r) Das. §. 162.

rechtlichen Besitz der sämmtlichen Gläubiger über. Diese dürfen übrigens ihre Verwaltungs- und Verfügungs-Rechte über die nun getheilte Masse der Regel nach nur durch einen Ausschuß ausüben, welcher die Gesammtheit der Gläubiger in dringenden Fällen vertritt, wo das Oberamts-Gericht über erhebliche Verwaltungs-Verfügungen Rücksprache zu nehmen verbunden ist. Die Befugnisse und Rechtsverhältnisse dieses Ausschusses sind nach den Grundsätzen des Mandats zu beurtheilen s); und in jedem Falle ist daneben ein — gerichtliche Bestätigung und Verpflichtung bedürfender — Güterpfleger gemeinschaftlich aufzustellen. Eben deßwegen sind die Gläubiger aber auch befugt, bey dessen Ernennung sich zu äußern, und das Oberamts-Gericht darf ohne dringende Gründe von der durch die Mehrheit der Gläubiger oder deren Ausschuß verlangten Person nicht abgehen; ja, es soll auch nachher, wenn die Geschäftsführung und Rechnungsablegung dadurch nicht allzu sehr erschwert wird, dem übereinstimmend auf eine Veränderung der Person des Güterpflegers gerichteten Verlangen der bedeutendsten Gläubiger, selbst ohne bescheinigte Verdachtsgründe, stattgeben.

§. 335.

Fortsetzung.

Die durch das Ganterkenntniß eintretende Gemeinschaft der Gläubiger zieht alle zuvor zwischen diesen und dem Gemeinschuldner anhängigen Prozesse über Mein und Dein, welche nun der Güterpfleger oder Contradictor (§. 339.) fortzusetzen hat, in die Concursverhandlung hinein, löst alle angelegten Arreste, hebt allen Unterschied der versprochenen Zahlungszeit, und schließt alle speciellen Gerichtsstände aus; weßwegen auch die bevorzugtesten Gläubiger, ohne Rücksicht auf Verfallzeit nur gegen völlig sichernde Caution für den Wiederersatz, aus

---

s) Novelle vom 15. Sept. 1822. §. 33. 2). Zugabe zur gr. Octav-Ausg. des IV. Org. Ed. S. 53. — Hofacker's Jahrbücher Bd. 1. S. 56. ff.

der vorhandenen Baarschaft vorläufig befriedigt werden können t).

Alle im In- und Ausland gelegenen Vermögenstheile des Gemeinschuldners (falls derselbe nicht zum hohen oder ritterschaftlichen Adel zweier deutschen Bundes-Staaten gehört, wo ein besonderes Einverständniß der betreffenden Regierungen nöthig ist), soviel ihrer zu bekommen sind, sollen zur Gantmasse gezogen, und alle einheimischen und fremden Gläubiger ohne Unterschied, ob ihnen der Schuldner auch anderswo Recht stehen müßte, zu der Verhandlung vorgeladen werden. Doch müssen, wenn sich bey dem Gemeinschuldner mehrerley für sich gleichfalls verschuldete Vermögens-Massen, insbesondere Erbschaften, oder auch abgesonderte Handels-, Fabrik-, und Manufactur-Etablissements vorfinden, diese geschieden werden, und es kann erst nach völliger Befriedigung der besondern Gläubiger einer solchen Masse, das Uebrigbleibende in die allgemeine Masse gezogen werden u).

§. 336.

C. Rechtsmittel gegen das Gant-Verfahren.

Beruht das Gant-Erkenntniß nicht auf der gehörig geschehenen Insolvenz-Erklärung des Gemeinschuldners, so kann dieser innerhalb 30 Tage von eröffnetem Beschluß an, wenn er denselben nicht sonst anerkannt, oder dem Recurs dagegen ausdrücklich entsagt hat, bey dem Kreis-Gerichtshof Recurs einlegen, und in der gleichen Frist dem Oberamts-Richter davon Anzeige machen; wodurch zwar nicht die zur Sicherheit der Masse nöthigen Verfügungen, aber alle Fortsetzung des eigentlichen Gant-Verfahrens, und insbesondere der Verkauf der Masse gehemmt werden. Diese

---

t) Org. Edict IV. §. 183.

u) Staats-Vertrag mit Baiern vom 15. July (1. August) 1821. §§. 10 — 13. Reg. Bl. S. 650. ff. — Staats-Vertrag mit Baden, v. J. 1826. §§. 8 — 11. Reg. Bl. S. 16. ff.

Diese Recurs-Erklärung ist in Form einer gewöhnlichen Bittschrift, mit nachdrücklicher (aber nicht beleidigender) vollständiger Ausführung und möglichster Nachweisung der Gründe, wegen welcher der Gant-Prozeß nicht hätte erkannt werden sollen, auszufertigen; und schließt mit der Bitte um dessen Wieder-Aufhebung, welche auch in der Rubrik anzuführen ist. Sie wird dem Oberamts-Gerichte zum Beibericht, etwa mit dem Ersuchen um Beifügung der nöthigen Belege, übergeben; und es soll von dem höhern Gerichtshof (wegen der großen Nachtheile der Verzögerung von Gantsachen) möglichst schnell darüber erkannt werden.

Außerdem kann auch der Gemeinschuldner, welcher zu bescheinigen vermag, daß er bloß durch unverschuldete Unglücksfälle in seinem Vermögen zurückgekommen sey, und daß der Güter-Verkauf ihn und seine Familie jetzt ruiniren, er sich dagegen bey einigem Verzug erholen, und seine Schulden völlig zu bezahlen in Stand kommen würde, unter gehörig belegter Anführung dieser Umstände in einem an das Königl. Justiz-Ministerium gerichteten Gesuche bitten, ihm einen Anstands-Brief (moratorium) dahin allergnädigst zu ertheilen, daß binnen .... Jahren er von keinem seiner jetzigen Gläubiger auf Bezahlung der Hauptforderung oder Zinse belangt, oder deshalb wider ihn mit Arrest oder auf andere Weise verfahren werden dürfe. Es wird hierbey vorausgesetzt, daß der Schuldner dafür, daß er während des gestatteten Aufschubs nichts veräußern, oder sonst zum Schaden seiner Gläubiger vornehmen wolle, genügende Sicherheit zu stellen im Stande sey. Jene Supplik soll nicht ohne Beibericht der unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit des Schuldners eingereicht werden; auch wird gewöhnlich vor der Gewährung die Vernehmung der einzelnen Gläubiger angeordnet, und nur, wenn sie gegen die angebotene Caution und Wahrscheinlichkeit, daß der Schuldner bey längerem Zuwarten zahlungsfähig werden werde, nichts Gegründetes einwenden, der Anstands-Brief verwilligt.

§. 337.

D. Anfang des Gant-Verfahrens.

Wird weder durch eingelegten Recurs, noch durch ertheiltes Moratorium der Gant-Prozeß abgewendet, noch — durch Zustandekommen eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs — dessen Fortgang unterbrochen; so wird nun (jedoch nie, bevor das Gant-Erkenntniß von dem Gemeinschuldner anerkannt, oder durch Ablauf der 30 Tage, oder Verwerfung des Recurses rechtskräftig geworden ist), ein Liquidationstag angesetzt. Wenigstens 4 Wochen vor der hiezu bestimmten Tagfahrt v) sind die sämmtlichen Gläubiger, bekannte durch besondere Schreiben (specialiter), unbekannte durch öffentliche Aufforderung (edictaliter), ferner die Schuldleute sammt dem Pfleger der Kinder ꝛc., auch die etwa bekannten Bürgen des Schuldners, zu dieser Verhandlung vorzuladen. An mehrere in demselben Amts-Bezirke befindliche Gläubiger wird ein gemeinschaftliches Ausschreiben gemacht, und einem nach dem andern ins Haus geschickt, und die Eröffnungs-Bescheinung verlangt. Stehen sie unter einer fremden Obrigkeit, so wird das Schreiben an letztere gerichtet, und dieselbe — unter Zusicherung gleicher Bereitwilligkeit — ersucht, es den benannten Gläubigern eröffnen, und mit den gehörigen Eröffnungs-Bescheinigungen zu den Gant-Akten wieder zurückgehen zu lassen. Die Edictal-Ladungen der unbekannten Gläubiger, wie auch der bekannten und unbekannten Schuldner der Masse sollen durch Einrücken in mindestens zwey öffentliche Blätter, Ausschreiben in den Gerichtssprengel, und Anschlagen an die Rathhäuser, bekannt gemacht werden.

Alle diese Ladungsschreiben werden durch den Gerichts-Notar, bey mehr als 500 fl. betragenden Gant-Massen in der Oberamts-Gerichts-Canzley ausgefertigt, und von dem Oberamts-Richter unterzeichnet, und sollen, mit den darauf befindlichen Eröffnungs-Bescheini-

v) Nov. v. 15. Sept. 1822. §. 30.

gungen ꝛc., ferner auch Exemplare der die Ediktal=Ladungen enthaltenden Zeitungen, und die schriftlich an den Rathhäusern angeschlagen gewesenen Ediktal=Ladungen, mit dem amtlichen Zeugniß, daß und wenn sie angeschlagen waren, bey den Gant=Akten aufbewahrt werden.

§. 338.

Fortsetzung.

Die Ladungen enthalten

a) die Nachricht von dem rechtskräftig erkannten Gant=Prozeß;

b) den anberaumten, von der Eröffnungs=Zeit mindestens 4 Wochen entfernten Liquidationstag;

c) die Ladung, namentlich, daß der Gläubiger auf den gedachten Tag in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten, oder auch in einer vor oder bey der Liquidations=Verhandlung zu überreichenden schriftlichen Eingabe, seine Forderung erweise, und die ihm deshalb zustehenden Rechte ausführe w), auch sich über einen etwaigen Borg= oder Nachlaß=Vergleich erkläre;

d) die Androhung des Ausschlusses; nämlich daß, entweder unmittelbar nach der Liquidations=Verhandlung, oder doch mit Eröffnung des Prioritäts=Urtheils, die ausgebliebenen Gläubiger, deren Ansprüche nicht schon aus den Gerichts=Akten ersichtlich sind, gänzlich von der Masse ausgeschlossen werden sollen x).

Zugleich wird mit möglichster Kosten=Ersparniß ein der Masse möglichst vortheilhafter Verkauf der Activen eingeleitet. Doch soll bei'm wirklichen Verkauf, in so fern es ohne wesentlichen Nachtheil geschehen kann, sowohl die Genehmigung der Gläubiger, als — auf den Fall eines Vergleichs, weitere Rücksprache mit dem Gemeinschuldner vorbehalten; überhaupt der Regel nach die Veräußerung vor dem Ende der Liquidations=Ver=

---

w) Nov. v. 15. Sept. 1822. §. 30.

x) Das. §. 32.

handlung nicht bestätigt und vollzogen werden y). Auch muß der Verkauf, so fern die Gläubiger eine andere Verkaufs-Art nicht einstimmig verlangen, immer durch öffentliche Versteigerung unter gerichtlicher Leitung geschehen; und es dürfen die — nicht bis auf den gerichtlichen Anschlag gesteigerten Güter nicht zugeschlagen, sondern müssen, wenn sich die Gläubiger über kein besseres Auskunfts-Mittel verstehen, demjenigen Gläubiger im gerichtlichen Anschlage zuerkannt werden, bey welchem die baare Zahlung aufhört z).

§. 339.

E. Aufstellung und Obliegenheiten eines Gant-Vertreters, Contradiktors.

Da der Güterpfleger zunächst nach der Tauglichkeit zur ökonomischen Verwaltung und Verwerthung der Gantmasse erwählt wird, so muß demselben, wenn er nicht beiderley Kenntnisse vereinigt, auf den Antrag der Gläubiger, oder — wenn bey dem Concurs von rechtlicher Seite Schwierigkeiten zu erwarten sind — von Amtswegen, und zwar noch einige Zeit vor der Liquidations-Verhandlung, — wenn sich die Anstände erst bey dieser zeigen, bey der Liquidations-Verhandlung selbst, ein Rechts-Verständiger beigegeben werden, welcher theils die Activ-Forderungen der Masse im rechtlichen Wege zu betreiben, theils bey der Liquidations-Handlung gegen die Forderungen und Beweise der einzelnen Gläubiger die der Masse zustehenden Einwendungen vorzubringen und auszuführen hat, und wenn er nicht schon als Advokat ꝛc. verpflichtet ist, gleichfalls besonders verpflichtet werden muß.

Derselbe soll sich aus den Haus-, Schuld- und Handels-Büchern des Gemeinschuldners, aus den Inventarien, Consens- und Hypotheken-Büchern des Gerichts,

---

y) Nov. v. 15. Sept. 1822. §. 29.

z) Execut. Ges. v. 15. April 1825. §§. 68 — 72. Hand-Ausg. des Pfand-Gesetzes, gr. 8. bey Steinkopf. I. Abth. S. 141 — 143.

wie auch durch Besprechung mit den Schuldleuten und ihren Hausgenossen, mit allen Rechts-Verhältnissen der Gantmasse genau bekannt machen; und sämmtliche dazu gehörenden Vermögensstücke herbeizubringen, die Forderungen einzutreiben, betrüglich versteckte, veräußerte oder sonst weggekommene Sachen aufzufinden und zurückzuschaffen, und anderswo eingeleitete besondere Concurse zu beseitigen suchen. Ueberhaupt muß er durch alle erlaubten Mittel die Erhaltung und Vermehrung der Masse zu bewirken, sie von unbegründeten Ansprüchen zu befreyen, übrigens auch jedes Hinderniß der schnellen Auseinandersetzung und baldigen Befriedigung der unbestreitbaren Schulden zu verhüten trachten. Zu seiner Vorbereitung für die Liquidations-Verhandlung kann der Contradictor das, was ihm aus den vorhandenen Urkunden und den Angaben der Schuldleute über die Richtigkeit, den Belauf, etwaige Absonderungs-, Vorzugs- oder Pfandrechte ꝛc. jeder einzelnen Forderung Erhebliches bekannt geworden, sich auf einzelnen, mit dem Namen des Gläubigers bezeichneten Blättern vorher bemerken; und er soll mittelst dieser Notizen nicht etwa Chikanen gegen wohlbegründete Forderungen (wodurch nur vergebliche Kosten und Zeit-Verlust entsteht), sondern nur die wohlbegründeten Einwendungen gegen unrichtige Ansprüche der Liquidanten ꝛc. gehörig belegt vorbringen. Hierbey sind insbesondere die der Masse zustehenden Compensations-Rechte, Hinweisungen der Forderungen an andere Schuldner, z. B. der Hälfte ehelicher Schulden an die Ehefrau ꝛc. nicht zu übersehen, die unbegründeten Retentions-, Separations-ꝛc. Ansprüche nachdrücklich zu widerlegen, überhaupt die Interessen der übrigen Gläubiger gegen jede wirklich zweifelhafte Anforderung bestens zu vertreten. Am Ende ist um Ansetzung kurzer peremtorischer Fristen zu Berichtigung des an der Legitimation und Liquidation Fehlenden, und um Ausschließung der ausgebliebenen Gläubiger von der Masse, auch um Verurtheilung der Einzelnen in die durch ihren Ungehorsam verursachten besondern Kosten zu bitten.

§. 340.

F. Anmeldungs- und Bescheinigungs- oder Liquidations-Verhandlung.

Wenn die Activmasse nicht über 500 fl. beträgt, so ist die Liquidations-Verhandlung ohne Theilnahme des Oberamts-Richters oder seines Aktuars, durch den Gerichts- oder Amts-Notar des Bezirks, den ersten Orts-Vorsteher und zwey der tüchtigsten und einsichtsvollsten Gemeinde-Räthe aus dem Wohnorte des Schuldners vorzunehmen, so daß der Oberamts-Richter oder Gerichts-Aktuar nur bey größeren Massen oder wegen besonderer Schwierigkeiten, von Amtswegen oder auf Antrag des Gemeinde-Raths oder der Gläubiger hinzukommt a). In der Regel geschieht sie in dem Wohnorte des Gemeinschuldners, oder — wenn dadurch die Kosten zu sehr erhöht, oder die Gläubiger zu sehr belästigt würden, an dem Sitze des Oberamts-Richters. Das Protokoll führt in jenem Fall der Gerichts- oder Amts-Notar des Bezirks, in diesem der Gerichts-Notar.

Die Gläubiger können zur Verhandlung entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, oder ihre Erklärung vor oder am Liquidationstage schriftlich einsenden. Nur der Gemeinschuldner, dessen Ehefrau und der Kinder Pfleger müssen, wenn es möglich ist, persönlich erscheinen.

Das Liquidations-Protokoll wird mit dem Datum und den Namen der anwesenden Gerichts-Personen angefangen, hierauf das Gant-Erkenntniß, die Aufstellung des Güterpflegers und Masse-Vertreters, Anberaumung des Liquidationstags und deshalb erlassene Vorladungen angeführt, und sodann das an diesem Tage Verhandelte, mit genauer Einzeichnung aller zu den Akten gekommenen Belege, vollständig darin eingetragen.

Die Verhandlung selbst eröffnet gewöhnlich in Gegenwart aller erschienenen Gläubiger der Contradictor

---

a) Org. Ed. IV. §. 165.

(oder Güterpfleger) mit seiner Legitimation, und dem, was er etwa zum Besten der Masse im Allgemeinen vorzutragen hat, z. B. der Ausführung des Verdachts einer Vermögens-Verschleifung, Zuschiebung von Offenbarungs-Eiden, mit Anfragen über Verwaltung, Aufbewahrung und Verwerthung solcher Vermögensstücke, welche besondere Schwierigkeiten darbieten, mit dem Vorschlag zur Wahl eines Ausschusses u. dgl.

§. 341.

Fortsetzung.

Wenn diese — die Masse im Allgemeinen betreffenden Gegenstände erledigt, und etwaige vorläufige Vergleichs-Vorschläge abgelehnt oder hinausgeschoben sind, so wird ein Gläubiger nach dem andern, der entfernt-wohnende oder sonst pressirte, außerdem der zuerst erscheinende und bedeutendere zuvörderst, zu Liquidirung seiner Forderungen ꝛc. aufgefordert.

Jeder erschienene Gläubiger gibt hierbey — wenn er es nöthig findet, unter Beibringung und Verlesung einer schriftlichen Ausführung — nach vorgängiger Legitimation, den Belauf seiner Forderung sammt Zinsen u. dgl. und deren Rechtsgrund an b); beweist deren Belauf, und wenn er nicht ursprünglicher Gläubiger ist, deren Erwerbung durch Vorlegung der Original-Schuldscheine (oder beglaubigten Abschriften), Cessionen, Quittungen, beglaubigten Auszüge ꝛc.; führt die ihm zustehenden Absonderungs-, Vorzugs-, Pfand- ꝛc. Rechte aus; belegt sie auf dieselbe Art, und bittet: seine Haupt- und Neben-Forderungen für liquid anzunehmen, und ihn in der zustehenden Klasse zu befriedigen. Ist die Ehefrau des Gemeinschuldners sogleich oder in subsidium mitverpflichtet, so bittet er zugleich, sie zu Bezahlung der Hälfte oder des Ganzen schuldig zu erklären, oder — wenn es noch am Beweis fehlt — ihm seine Ansprüche gegen dieselbe vorzubehalten.

---

b) Nov. v. 15. Sept. 1822. §. 30.

Die anwesenden Gerichts-Personen haben hierbey vornehmlich die Obliegenheit, deutliche Erklärungen darüber zu fordern: für wen liquidirt werde? wem die Forderung ursprünglich zustehe? worin sie den Haupt- und Neben-Punkten nach bestehe? gegen wen sie eigentlich gerichtet werde? wie sie erwiesen werde? und welche Vorzüge der Gläubiger anspreche? Auch muß die Ehefrau des Gemeinschuldners gefragt werden, ob sie der Errungenschaft entsagen wolle oder nicht? und sie und die Kinder müssen zu Vorbringung ihrer Ansprüche erinnert werden c).

§. 342.

Fortsetzung.

Ueber die Richtigkeit dieser Ansprüche und der deshalb vorgelegten Urkunden wird zuerst der Gemeinschuldner und nöthigenfalls auch dessen Ehefrau (wenn sie nicht als bloße Zeugin gehört wird), alsdann der Güterpfleger oder Masse-Vertreter gehört, und verglichen. So wie es, um die Richtigkeit und Vorzüge der geklagten Forderung ins Reine zu bringen, dienen kann, werden die Gerichtsbücher verglichen, und bey bedeutenden Einwendungen wird der Gläubiger zur Replik, der Contradictor zur Duplik zugelassen. Letzterer unterstützt die Gläubiger in ihren directen Ansprüchen an die Ehefrau oder dritte Personen, wie überhaupt in Allem, wodurch die Masse erleichtert wird; er läßt alles für die Masse Gleichgültige, z. B. subsidiarische Ansprüche an dritte Personen, dahingestellt, und bestreitet nur die die Masse beschwerenden Ansprüche. Auch ist den anderen anwesenden Gläubigern erlaubt, gegen die Legitimation, den Belauf von Haupt- und Neben-Forderungen, und besonders gegen die angesprochenen Vorzugs-Rechte des liquidirenden Gläubigers ihre Zweifel und Einwendungen vorzutragen; worüber gleichfalls replicirt und duplicirt, auch in schwierigen

---

c) Org. Ed. IV. §. 167.

Fällen um einen Protokolls-Auszug und Frist zur schriftlichen Beantwortung gebeten werden kann d). Hat derselbe Gläubiger noch andere, auf eigenen Ursachen beruhende Forderungen an den Gemeinschuldner, so trägt er nun auch diese, und erst, wenn die Liquidation aller Forderungen eines Gläubigers geendigt ist, trägt der Folgende u. s. w. seine Ansprüche vor.

Im Protokoll wird jedem Gläubiger eine römische, und jeder besondern Forderung desselben Gläubigers eine arabische Ziffer, jeder beigebrachten Urkunde ein Buchstabe gegeben; auch bey jedem Posten das zuvor oder späterhin über denselben Verhandelte durch Angabe der Seitenzahl am Rande bemerkt. Nur bey sehr weitläufigen Verhandlungen verdient die sächsische Manier Nachahmung, für einzelne besonders umständlich zu verhandelnde Haupt-Forderungen eine abgesonderte Akten-Sammlung anzulegen.

Am Schlusse sollen den erschienenen Gläubigern, wenn es nicht früher geschahe, die Eingaben der bloß schriftlich liquidirenden Gläubiger vorgelesen, und des Masse-Vertreters oder Güterpflegers, wie auch ihre Bemerkungen dagegen zum Protokoll genommen werden.

§. 343.

Fortsetzung.

Ist auf diese Weise die Liquidations-Verhandlung gänzlich beendigt, so wird den Gläubigern der Activ-Vermögens-Zustand, und eine Uebersicht aller mündlich und schriftlich eingeklagten Forderungen, sammt Belehrung über deren wahrscheinliches Schicksal bey Fortsetzung des Gants eröffnet; und es wird durch angemessene Vorstellungen eine Borgfrist oder Nachlaß der bevorrechteten Gläubiger, und dadurch Erleichterung der sämmtlichen Gläubiger, der Schuldleute selbst und deren

---

d) Landtags-Absch. v. 30. Juny 1821. §. 40. — Novelle vom 15. Sept. 1822. §. 30.

Bürgen zu bewirken gesucht e). Letztere müssen, sobald die nachlassenden Gläubiger sich Ansprüche gegen sie vorbehalten wollen, zur Verhandlung nothwendig beigezogen, auch die, nachdem sie liquidirt haben, sich entfernenden Gläubiger, vor ihrem Abtritt über ihre Einwilligung zu einem Borg= oder Nachlaß=Vergleich befragt werden.

Zuletzt bittet noch der Contradictor um Ausschließung der nicht erschienenen Gläubiger von der Masse, und legt seine Kosten= und Auslagen=Rechnung zur gerichtlichen Ermäßigung und Genehmigung vor.

Alle gar nicht, oder zu spät erscheinende, oder voreilig wieder abtretende Gläubiger werden — als gegen die vorgebrachten Ansprüche Anderer nichts einwendend, und, falls sie sich über einen Borg= und Nachlaß=Vergleich nicht erklärt haben, als der Mehrheit der sich gehörig erklärenden Gläubiger ihrer Klasse beistimmend angesehen.

Läßt sich die Mehrheit der erschienenen Gläubiger derjenigen Klassen und Abtheilungen, welche dabey zunächst betheiligt sind, in einen Borg= oder Nachlaß=Vergleich ein (wobey die Stimmen mehr nach dem Belauf der bescheinigten Forderungen und nach der Nähe des Interesses, als nach Köpfen zu zählen sind); so muß das Gericht theils für völlige Bestimmtheit, theils für möglichste Sicherheit der den Gläubigern versprochenen Befriedigung sorgen, und die sich noch darbietenden Streitpunkte durch angemessene Belehrung und billige Vorschläge zu beseitigen suchen. Nur im Fall offenbaren Irrthums und allzu unbilliger Uebervortheilung, oder bey Minderjährigen ꝛc. darf dem — einen bestimmten Vorschlag anzunehmen geneigten Theil abgerathen werden. In jedem Fall ist für genugsam sichernde, neuen Streit abschneidende Ausfertigung des zu Stande gekommenen Vergleichs zu sorgen.

---

e) Org. Edict IV. §. 170.

§. 344.

G. Ausschließungs- oder Präclusiv-, und Locations- oder Prioritäts-Erkenntniß.

Ist der Vergleichs-Versuch mißlungen, so soll der Oberamts-Richter oder dessen Aktuar — wenn er zuvor durch Vergleichung der Gerichts- und Hypotheken-Bücher ꝛc. die Vorrechte, Richtigkeit und den Belauf aller bekannten Forderungen an die Gantmasse [wobey jedoch den ungehorsam ausgebliebenen Gläubigern die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten besonders aufgerechnet werden f)], vollends möglichst ins Klare gebracht hat — die nöthigen Aufforderungen zum möglichst summarischen Beweis der noch ungewissen erheblichen Thatsachen erlassen, und in besonders schwierigen Fällen den streitenden Parthieen gleichzeitig die Einreichung schriftlicher Rechts-Ausführungen gestatten. Ueber einzelne That-Umstände sind ihnen bestimmte Erklärungen abzufordern, auch zu Beibringung der nachzutragenden Erklärungen und Beweise präclusive Fristen zu setzen. Hierauf ist sogleich, oder falls der Oberamts-Richter oder Actuar der Liquidation nicht anwohnte, bey der nächsten Gerichts-Sitzung die Aussprechung des Präclusiv-Erkenntnisses, wodurch alle dem Gerichte bis dahin nicht amtlich bekannt gewordenen Gläubiger von der Masse ausgeschlossen werden, einzuleiten. Dieses wird etwa auf folgende Weise gefaßt:

„In der Gantsache über das Vermögen (Verlassenschaft) des hiesigen Bürgers und Handelsmanns .... und dessen Eheweibs, Bertha, gebornen ...., wird der unterm .... gegen die säumigen Gläubiger angedrohte Rechts-Nachtheil hierdurch erkannt, und es werden sämmtliche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtliche Forderungen, so wie die Forderungen der dem Gerichte bis heute amtlich nicht bekannt gewordenen Gläubiger von der gegen-

---

f) Nov. v. 15. Sept. 1822. §. 32.

wärtigen Masse der genannten Eheleute gänzlich ausgeschlossen. So beschlossen im Oberamts-Gerichte Calw, den ...."

Dessen geschehene Aussprechung wird durch öffentlichen Anschlag, auch etwa durch Zeitungen bekannt gemacht.

§. 345.

Fortsetzung.

Sind alle Mittel erschöpft, das in factischer Hinsicht Zweifelhafte aufzuklären; so entwirft der Oberamts-Richter oder dessen Aktuar das Prioritäts-Erkenntniß, sammt Entscheidungs-Gründen über die besonders zweifelhaften Punkte. In ganz einfachen Fällen kann dieß sogleich nach der Liquidation von dem Oberamts-Richter und Gemeinde-Rath ausgesprochen werden; außerdem aber soll es von dem auf gewöhnliche Weise besetzten Oberamts-Gericht, wobey allen erscheinenden Gerichts-Gliedern gleiches Stimmrecht zusteht, und wenigstens drey anwesend seyn müssen, gefällt werden.

Die hierbey stattfindende Berathung geht vornehmlich

a) auf Ausscheidung und Herstellung der Masse, Trennung verschiedener Massen, Retentions- und Compensations-Rechte, geforderte Offenbarungs-Eide ꝛc.

b) auf gehörige Vertretung und Aufforderung sämmtlicher zur Familie des Gemeinschuldners gehörenden Personen zu Vorbringung ihrer Ansprüche; insbesondere: ob die Ehefrau zum Genuß der weiblichen Freyheiten zuzulassen sey;

c) bey jeder einzelnen Forderung, auf die genugsame Legitimation des Vorbringenden, den Belauf und das Vorzugsrecht jeder einzelnen Haupt- und Neben-Forderung; wobey sowohl auf den Beweis der vom Liquidanten angeführten Thatsachen, als der dagegen vorgebrachten Einreden, insbesondere der Verjährung, des unerlaubten Wuchers, des Macedonianischen Senatsschlusses ꝛc. zu sehen; und in den einzelnen Klassen die gehörige Abtheilung, insbesondere bey den Pfändern die

Entstehungs-Zeit, bey Special-Pfändern der Erlös der verpfändeten Sache zu beachten ist.

In der Urthel selbst sind außerdem zugleich alle das Vermögen des Gemeinschuldners betreffenden sonstigen Prozesse zu entscheiden, und insbesondere die zur gänzlichen Legitimations- und Liquidations-Berichtigung etwa noch nachzutragenden Beweise aufs Genaueste zu bemerken. Sämmtliche Gläubiger sind, wo einer dem Andern vorgeht, durch Nummern abgesondert, die völlig gleich Berechtigten unter einer Nummer, bloß durch Buchstaben geschieden, in der Ordnung nach einander aufzuführen, wie sie ihre Befriedigung erhalten sollen. Für die vorbehaltenen Beweise ist eine wo möglich gemeinschaftliche Frist zu bestimmen; die etwaigen Ansprüche an dritte Personen sind vorzubehalten, und völlig unbegründete Haupt- oder Neben-Forderungen abzuweisen.

§. 346.

Fortsetzung.

Die Fassung eines Locations-Urtheils ist ungefähr folgende:

„Königreich Würtemberg. O.A.Gericht Calw.

Im Namen des Königs.

In der Concurs-Sache zwischen sämmtlichen in dem Liquidations-Protokoll vom .... S. 3 — 75. benannten Gläubigern des kürzlich verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Joseph Sturm, und dessen Wittwe, Martha geb. Wind, und deren Handlungs-Gesellschafters G. F. Weil, Liquidanten am einen — wider derselben gerichtlich bestellten Güter-Pfleger, Kaufmann Karl Voß, Liquidaten am andern Theil; — sodann in Sachen des Syndicus Königl. Finanz-Kammer, Hrn. ...., Kläger und Widerbeklagter am einen — wider die benannte Sturmsche Wittwe (und deren gerichtlich bestellten Kriegsvogt ....) Beklagte, Widerklägerin, am andern Theil, einen Bestandgelds-Rest in der Vor-,

deponirte Gelder in der Nach-Klage betreffend, erkennt auf eingeklagte Schuld-Forderungen und all weiteres Vorbringen, auch besonders verhandelte Klage und Widerklage das Oberamts-Gericht:

I. daß zuvörderst

a) der G. F. Weil und die Sturmsche Wittwe den Offenbarungs-Eid dahin: daß sie zu den errichteten Vermögens-Inventarien alles ihr Vermögen an beweglichem und unbeweglichem Gut und ausstehenden Schulden getreulich angegeben, und daß nichts davon weder von ihnen selbst, noch mit ihrem Wissen von Andern betrüglicher Weise vor oder nachher bey Seite geschafft oder sonst verheimlicht worden, abzuschwören schuldig; hierauf

b) die Sturmsche Wittwe — nach gethanem Verzicht auf die eheliche Errungenschaft — der weiblichen Freiheiten fähig zu achten, demnach ihr dasjenige, was von ihrem Heirathgut, Beibringen und Ererbten erweislicher Maßen noch in Natur vorhanden, mit dem Absonderungs-Rechte außer der Ordnung der Gläubiger zuzustellen sey; alsdann

II. nach vorgängigem Abzug aller rechtmäßigen Gant- und Gant-Prozeß-Kosten, das sämmtliche in der gemeinschaftlichen Masse noch befindliche Vermögen, in so weit es nicht bereits geschehen ist, getheilt und die Vermögens-Masse eines jeden der Gemeinschuldner von der des andern genau abgesondert werden solle; wonach

III. von des verstorbenen Joseph Sturm Verlassenschafts-Masse dessen Gläubiger in folgender Ordnung befriedigt werden:

in der ersten Klasse

1) das Accise-Amt zu Calw, mit 12 fl. 50 kr. rückständiger Accise;

2) das dasige Bürgermeister- (Gemeindepflege-) Amt mit 24 fl. 6 kr. von Martini 1822. bis

Martini 1824. rückständige Steuern und der noch zu liquidirenden Steuer-Schuldigkeit des laufenden Jahrs;

in der zweiten Klasse

3) die Sturmsche Wittwe mit demjenigen Theil ihres wirklich beigebrachten Heirathguts von 2500 fl., welchen sie nicht durch Absonderungsrecht empfangen haben wird;

4) Hofrath Dr. Berg mit der Hälfte von 800 fl. Kapital, sammt 2jährigen Zinsen, und ist die andere Hälfte — falls der Gläubiger damit bey der Sturmschen Wittwe nicht ganz befriedigt werden sollte — gleichfalls hier zu luciren;

5) Heinrich Stüber mit 455 fl. Kaufschillings-Rest, sammt Verzugs-Zinsen vom 30. April 1827. an, in so weit der Erlös des verhypothecirten Gartens zureicht;

in der dritten Klasse

6) die Sturmsche Wittwe mit ihrem Beibringen von 1000 fl. nach zuvor ergänztem Beweise desselben, durch das eidliche Zeugniß des ehemaligen Stadtschreiberei-Substituten ..... und ihre eigene eidliche Bestätigung, und

7) dieselbe mit 475 fl. 14 kr. während der Ehe Ererbten, in so weit sie für diese beiden Forderungen nicht kraft Absonderungsrechts ihre Befriedigung erhalten haben wird;

8) die J. G. Heim'schen Kinder erster Ehe, wegen der dem Gemeinschuldner als ihrem gewesenen Pfleger zu Rest gelegten Summe von 50 fl.;

in der vierten Klasse

9) Handelsmann Märk in Ulm, nach berichtigter Legitimation, mit der Hälfte seiner Wechsel-Forderungen von 343 fl. sammt 6 vom Hundert Zins von den beiden letzten Jahren.

Das nach Befriedigung dieser Gläubiger übrig bleibende Vermögen des Joseph Sturm soll, nach der Größe der liquidirten Schuld-Forderung eines Jeden,

in der letzten Klasse

10) unter folgende Gläubiger:

a) Friedr. Glaser mit der Hälfte von 62 fl. Keller- und Magazins-Miethlohn;

b) Kaufmann Busch in Berlin mit der Hälfte seines Saldo von 722 fl.;

c) Adlerwirth Wagner in Vaihingen mit 230 fl. Kaufschillingsrest sammt Zinsen vom 10. May 1824. an;

d) die Königl. Finanzkammer mit 1452 fl. 4 kr. Bestandgeld, sammt Verzugs-Zinsen von Martini 1824. an;

e) Heinrich Stüber mit 455 fl. Kaufschillingsrest sammt Verzugs-Zinsen — in so weit der Pfand-Erlös nicht zureichen wird;

f) Hofrath Dr. Berg wegen der nicht bevorrechteten früheren Zinsen aus seiner oben sub 4) erwähnten Schuld-Forderung von 800 fl.;

g) Handelsmann Märk in Ulm wegen der vor 2 Jahren bereits rückständigen Zinsen à 6 pCt. aus seiner Wechsel-Forderung von 243 fl. (oben Nr. 9.).

ohne einigen Vorzug ausgetheilt werden.

IV. Königl. Finanz-Kammer wird mit ihrer gegen die Sturmsche Wittwe eingeklagten Bestandrests-Forderung von 1452 fl. 4 kr. abgewiesen, eben so aber von der Gegen-Forderung der Sturmschen Wittwe wegen baar deponirter 1500 fl. gänzlich freigesprochen, und die in dieser Klag- und Widerklag-Sache aufgelaufenen Kosten verglichen; von der Martha Sturm Vermögen übrigens werden deren Gläubiger in nachfolgender Ordnung, als

in der zweiten Klasse

1) Hofraths Dr. Berg ꝛc.

in der vierten Klasse

2) Handelsmann Märk ꝛc.

3) ꝛc.

und in so weit nach Abzug dieser Forderungen der Sturmschen Wittwe noch einiges Vermögen übrig bleiben sollte,

in der letzten Klasse

4) folgende Gläubiger

a) ꝛc.

b) ꝛc.

c) ꝛc.

d) ꝛc.

e) ꝛc.

ohne einigen Unterschied, bloß nach dem Belauf ihrer liquidirten Forderungen befriedigt; — übrigens wird, falls deren Masse zu Zahlung aller dieser Forderungen zureichen würde, denjenigen Gläubigern, deren Forderungen von ihr und ihrem Kriegsvogt anerkannt sind, die auferlegte bessere Liquidation erlassen;

endlich werden

V. aus der Vermögens-Masse des Gemeinschuldners G. J. Weil dessen Gläubiger in nachfolgender Ordnung, als

in der ersten Klasse

1) ꝛc.

in der zweiten Klasse

2) ꝛc.

3) ꝛc.

4) ꝛc.

in der dritten Klasse

5) ꝛc.

6) ꝛc.

in der vierten Klasse

7) ꝛc.

8) ꝛc.

9) ꝛc.

befriedigt. Das nach diesem übrig bleibende Weilsche Vermögen wird

10) in der fünften Klasse
an a) ꝛc.
b) ꝛc.
c) ꝛc.

ohne einigen Vorzug bloß nach der Größe ꝛc. vertheilt, und falls nach Befriedigung aller dieser Gläubiger noch einiges Vermögen übrig seyn sollte, wird

11) das Bürgermeister-Amt zu Calw mit 25 fl. wegen nach erkanntem Concurs geschehener Bürgerrechts-Aufkündigung befriedigt werden.

Uebrigens wird allen Gläubigern, welche bey der einen oder andern Masse ihre Befriedigung nicht erhalten, der Regreß — in so weit er ihnen von Rechtswegen zusteht — gegen jeden Dritten vorbehalten; und zu sämmtlichen die Legitimation oder Liquidation betreffenden in diesem Urtheil auferlegten Beweisen wird eine präclusive Frist von 30 Tagen gesetzt (die nicht vorgebrachten und in diesem Erkenntniß nicht benannten Forderungen aber werden hiemit von gegenwärtigen Gantmassen ganz ausgeschlossen).

V. R. W.

So beschlossen im Königl. Oberamts-Gerichte Calw, den 21. Januar 1828."

§. 347.

H. Gantrechnung und Verweisung, oder Distributions-Bescheid.

Ist die Gantmasse gegen baares Geld, oder so fern sich dieß unthunlich zeigt, auf Zieler veräußert, oder deren Veräußerung (wie auch die Eintreibung der Ausstände ꝛc.) nicht weiter zu verwirklichen, so soll der Güterpfleger selbst oder durch den ersten Orts-Vorsteher, den Verwaltungs-Actuar, oder nöthigenfalls den Gerichts-Notar des Bezirks eine vollständig belegte Gant-Rechnung, und eine der drey letzteren Personen (doch wegen der damit zu verbindenden nochmaligen Berechnung und Prüfung der Gant-Rechnung nie der,

welcher die Gant-Rechnung entwarf, und bey Massen über 500 fl. immer der die Liquidation protokollirende Gerichts-Notar) dem Prioritäts-Erkenntniß gemäß die Gant-Verweisung entwerfen. Den bey der Liquidation gewesenen Mitgliedern des Gemeinde-Raths, bey größeren Massen dem ganzen Gemeinde-Rathe, welchem überhaupt die Aufsicht über die Gantmasse zusteht, sind diese Rechnung und Verweisung zur Prüfung und möglichsten Erledigung der vorkommenden Anstände vorzulegen, und darauf mit Anzeige der noch obwaltenden Zweifel dem Oberamts-Gerichte zu übersenden. Sind von diesem alle Bedenklichkeiten aus dem Wege geräumt und Gant-Rechnung und Verweisung nach vorgenommener genauer Prüfung genehmigt, so erfolgt in der Regel gleichzeitig die Eröffnung des Prioritäts-Erkenntnisses der Gant-Rechnung und Verweisung. Nur im Falle die Masse durchaus nicht bald genug zur Vertheilung gebracht werden kann, soll das Prioritäts-Erkenntniß mit einem vorläufigen Verweisungs-Entwurf und Bemerkung der daran mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Veränderungen besonders eröffnet werden; die Eröffnung der Gant-Rechnung und Verweisung aber alsdann baldmöglichst nachfolgen.

§. 348.

Fortsetzung.

Den zur Liquidation erschienenen, oder noch mit einem Beweis ꝛc. zu belegenden Gläubigern pflegt eine specielle Ladung zu diesen Eröffnungen zugefertigt zu werden; die Andern werden bloß edictaliter vorgeladen. Allen aber — sie mögen erscheinen oder nicht — muß, wenn ihnen etwas zugewiesen wurde, zu ihrer Legitimation gegen den Güterpfleger, oder den ihnen zugewiesenen Schuldner der Masse ein beglaubigter Auszug des ihre Forderung betreffenden Theils der Verweisung, und den nicht Erschienenen — wenn sie ganz oder zum Theil durchfallen, der ihre Forderung betreffende Theil des Urtheils, mit Bemerkung, daß auf diese Klasse keine

Zahlung mehr falle, in beglaubigtem Auszuge auf eine sichere Weise zugestellt werden.

Bey Entwerfung der Gant=Verweisung sind in jedem Falle die erstlocirten Gläubiger auf den baaren Geld=Vorrath, die folgenden auf die kürzeren und vortheilhafteren Zieler, die noch späteren auf die minder sicheren und die letzten auf die wahrscheinlich inexigibeln Activ=Posten zu verweisen; auch ist Jedem das allenfalls Vorempfangene oder was er in die Masse schuldet, abzuziehen, und die Activ=Posten sind so viel möglich so unter ihnen zu vertheilen, wie es für den Schuldner und Gläubiger am bequemsten ist.

§. 349.

J. Rechtsmittel gegen das Locations=Erkenntniß und die Gant=Verweisung.

Von den Gläubigern geziemend gerügte Fehler in der Vermögens=Untersuchung und Sonderung der Massen, oder in der Gant=Rechnung und Verweisung soll der Oberamts=Richter untersuchen und den gegründeten wie auch offenbaren Abweichungen der Verweisung von dem rechtskräftigen Prioritäts=Erkenntnisse innerhalb 15 Tage, bloßen Rechnungs=Fehlern zu jeder Zeit auch von Amtswegen abhelfen. Die von ihm auf Vorstellung nicht verbesserten Fehler können die dabey interessirten Gläubiger gegen die betreffenden Personen durch die gewöhnlichen Rechtsmittel gerichtlich verfolgen.

Den bey Eröffnung der Locations=Urthel und Gant=Verweisung nicht erschienenen Gläubigern läuft die Nothfrist zu Anzeige und Verfolgung der Appellation erst von Insinuirung des Verweis=Zettels oder Urtheils=Auszugs mit der Nachricht des Durchfallens ꝛc. an g). Die erschienenen müssen innerhalb 15 Tage gegen das eröffnete Prioritäts=Erkenntniß die Appellation ergreifen, wenn deren von ihnen für beschwerend erachteter Theil ihnen keine Hoffnung der Befriedigung gewährt h).

---

g) Org. Ed. IV. §. 180.
h) Das. §. 175.

Wenn ihnen diese Hoffnung noch nicht ganz entzogen ist, brauchen sie bloß innerhalb 15 Tage dem Oberamts-Gerichte anzuzeigen, daß und in wie fern sie sich beschwert erachten, um dadurch die Austheilung des disponibeln Theils der Masse in so weit zu hintertreiben; und können alsdann noch innerhalb 15 Tage von eröffneter Verweisung an gegen das früher eröffnete Prioritäts-Erkenntniß appelliren, falls ihnen die durch das Verweisungs-Project gegebene Hoffnung zu gänzlicher oder theilweiser Befriedigung durch die Verweisung später entzogen wird i).

Die Appellation gegen die Gant-Verweisung allein, als mit der Locations-Urthel nicht übereinstimmend oder für sich fehlerhaft läuft in jedem Falle erst von deren Eröffnung an; sie kann eventuell mit der ans Oberamts-Gericht gerichteten Bitte um Abhülfe verbunden werden.

Durch jede Appellation in Gantsachen wird die Vertheilung der Masse nur in Hinsicht des angegriffenen und der nachstehenden, nicht aber der dem angegriffenen vorausgehenden Gläubiger gehemmt.

---

i) Org. Edikt IV. §. 177.

Register.

A.

Seite

Abstimmung über einen gerichtlichen Vortrag. §§. 284 bis 286. 273

Abweisung, gänzliche, einer Klage. §. 107. . 109

— Folge der Appellation dagegen. §. 321. . . . 319

Acten, zu denselben darf nichts ohne Vorwissen beider Parthieen genommen werden. §. 30. . . . 33

Acten-Auszug, allgemeiner. §. 253. 246

— besonderer, §§. 254. u. 255. 248

Acten-Mittheilung und Einsendung bey der Appellation. §. 310. . . 304

Adhäsion der Appellation, principale. §. 316. . . 313

accessorische. §. 316. . 313

§§. 318. ff. 315

§. 301. 294

§. 313. 308

§. 322. 320

Advocaten, Anrechnungen derselben. §. 298. . . 289

— Verhinderung derselben ist kein Grund zum Termins-Aufschub. §. 114. . . 117

— s. auch Sachwalter.

Aechtheit einer Privat-Urkunde. §§. 222. u. 223. 216

§. 226. 218

Seite

Anschließung an die Appellation des Gegners, s. Adhäsion.

Anstands-Brief. §. 336. 336

Apostoli, bey der Appellations-Einlegung. §. 308. 302

Appellation. §§. 307. bis 322. . . . . 300—317

— gegen Erkenntnisse unter Vorbehalt eines Beweises. §. 307. 300

— gegen Ungehorsams-Erkenntnisse. §. 307. . . 300

§. 321. 318

Appellations-Abschlagung durch den Unterrichter. §. 310. . . . 304

Appellations-Annahme oder Verwerfung durch den Oberrichter. §. 311. . 306

—Einführung. §§. 309, 310. 303

—Einlegung. §. 308. . 302

§. 310. 304

—Einredenschrift. §§. 316. bis 318. . . . 313—316

—Erkenntniß. §§. 320, 321. 317

—Förmlichkeiten, Verhandlung derselben. §§. 308. bis 312. . . . 302—306

—— Justification derselben. §. 313. 308

Arrest-Prozeß. §§. 33. bis 42. . . . . 39—46

Aretius mandatum. §. 49. 51

Seite

Arctius mandatum. §. 52. 56
Attentat des Appellanten.
§. 317. 314
— des Unterrichters. §. 322. 317
Attentats-Klage. §. 54. 58
Aufforderung zur Beihülfe.
§§. 150—156. . 153—157
— zum Beweis, s. Beweis-Aufforderung.
— zum Klagen. §§. 87—95. 91—99
Aufschubs-Gesuch, s. Termin-Verlängerung.
Augenschein-Beweis.
§. 230. 222
Ausland, Behandlung der im Ausland gelegenen Güter im Concurs. §. 335. 335
Ausländer, Wechsel-Klage wider dieselben. §. 84. . 88
Ausschließungs-Erkenntniß bey'm Gant-Verfahren.
§. 344. 347
Ausschluß der Gläubiger bey'm Gant. §. 334. . 333

B.

Baares Geld, ein Executions-Mittel. §. 63. . . 66
Bedingtes Erkenntniß.
§. 298. 289
§. 293. 283
— — im Fall der Eides-Zuschiebung. §. 234. . . 226
§. 237. 229
— — Appellation dagegen.
§. 307. 300
Beeidigung der Zeugen.
§. 213. ff. 208
Beklagter, Antwort desselben auf die Klage ohne Einlassung. §§. 127—134. 131—138

Seite

Berathung und Fassung eines Beschlusses. §§. 284. bis 286. . . . 273—277
Berufung. §§. 307—322. 300—321
Bescheid, vorläufiger, über eine Eides-Zuschiebung.
§. 234. 226
Beschluß des Richters, verschiedene Arten desselben.
§. 31. 34
§. 251. 243
— — — Fassung desselben.
§§. 284—286. . 273—277
— — — Gegenwart der Gerichtspersonen dabey.
§. 251. 243
— — — auf die Vorstellung einer Parthie. §. 31. . 34
— — — auf die eingekommene Klage. §. 106. . 109
— in der Sache. §. 179. 174
Beschwerden, einfache, gegen Verfügungen welche nicht in Rechtskraft übergehen. §. 305. . . . 298
Beschwerdenführung des Gläubigers und Schuldners bey'm Executiv-Verfahren. §. 64. . . . 69
Beschwerdenschrift bey Appellationen. §§. 313. 314. 308
Besichtigung, s. Revision.
Besitz-Streitigkeiten.
§. 54. 58
— Rechtsmittel gegen den einem richterlichen Befehle hiebey Ungehorsamen.
§. 52. 56
Besoldung, Beschlagnahme derselben zum dritten Theil als Executionsmittel.
§. 63. 68

Seite

Beweis, Bitte um dessen Zulassung statt der Replik. §. 171. 169
§. 176. 172
— durch Augenschein und Sachverständige. §. 230. . . 222
— durch Eides-Zuschiebung. §§. 231—242. . 223—236
s. Eides-Zuschiebung.
— durch Urkunden. §§. 219. bis 229. . . . 213—222
s. Urkunden.
— durch Zeugen. §§. 207. bis 218. . . . 204—212
s. Zeugen.
—Anfechtung. §. 247. . 238
—Antretung. §§. 195—198. 194—198
—— insbesondere bey Urkunden. §. 220. 214
—— vorläufige. §. 192. 191
—— vorläufige in der Klagschrift. §. 99. . . . 103
—Aufforderung. §. 187. 185
§. 293. 283
—— nach Entscheidung der Beweispflicht. §. 250. 241
—— in der Appellations-Instanz. §. 311. . . . 305
§. 315. 311
§. 319. 316
—— bey'm Gant-Verfahren. §§. 244. ff. 235
—Aufnahme zum ewigen Gedächtnisse. §. 56. . . 59
§. 190. 189
—Ausführung. §. 246. . 237
—Frist. §. 193. . . . 192
—— Versäumniß derselben. §. 194. 192
—— an dieselbe ist gebunden der Beweis durch Urkunden. §. 219. 213
und Zeugen. §. 126. . 129

Seite

Beweis-Frist. Nicht gebunden daran ist der Beweis durch Augenschein und Sachverständige. §. 230. 222
Desgleichen der durch Eides-Delation. §. 250. . 241
—Kraft einer Urkunde, Verhandlung darüber. §. 224. 217
—Mittel, deren Benennung und Beziehung. §. 198. 198
—pflichtige Parthie, nochmalige Aufforderung derselben zum Beweis. §. 250. . 241
—Punkte (Artikel). §. 197. 196
§. 220. 214
—Verfahren. §§. 245—250 236—241
—— Schlußhandlung dabey. §. 248. 239
—Vorbehalt. §. 298. . 289
§. 293. 283
Borg- und Nachlaß-Vergleich. §. 237. . . . 229
§. 243. 230

C.

Cassations-Tribunal. §. 328. 326
Causa agendi proxima et remota. §. 97. . . . 101
Cautions-Auflage bey Executionen. §. 62. . 66
Clauseln, unnütze, bey der Klagschrift. §. 103. . 105
Commissäre, deren Aufstellung durch den Oberamts-Richter. §. 29. . . . 32
— bey'm Zeugen-Verhör. §. 209. 206
Compensations-Ansprüche, in wie fern sie die Execution hemmen. §. 59. 62

Seite

Concurs-Prozeß. §§. 330. bis 349. . . . 330 — 357
s. auch Gant.
Contradictor bey'm Gant-Verfahren. §. 335. §§. 339. ff. 340
Contumacial-Verfahren bey Forderungen, welche auf unverwerflichen Urkunden beruhen. §§. 66—73. 72—76
Correlation. §. 252. a. 244

D.

Dazwischenkunft im Rechtsstreit. §§. 157—162. 158—162
Decisiv-Bescheid. §. 288. 278
§. 293. 283
Declaratio libelli. §. 163. 163
Decretum, s. Beschluß.
— remissorium, praeterlocutorium und denegatorium auf die eingekommene Klage. §. 106. . 109
Decretur der Advocaten-Anrechnungen. §. 298. 289
Denominatio (testium), s. Beweismittel.
Deputirte, deren Absendung durch den Richter. §. 29. 32
Desertorisches Erkenntniß bey Appellationen. §. 311. 306
§. 315. 311
Devolutiv-Bescheid. §. 311. 306
§. 315. 311
Diffamation, Provocations-Verfahren dabey. §. 88. 84
Diffession der Urkunden. §. 222. 216

Seite

Diplomatie, wird in der bürgerlichen Rechts-Anwendungs-Kunst übergangen. §. 6. 5
Directorium (testium), s. Beweismittel.
Distributions-Bescheid bey'm Gant-Prozeß. §. 347. 348

E.

Edictal-Aufforderungen. §. 91. 95
bey'm Gant-Verfahren. §. 337. 338
Editions-Eid. §. 228. 220
Editions-Verfahren bey Urkunden. §§. 227—229. 219—221
Eides-Abnahme, Zeitpunkt derselben. §. 234. 226
§. 237. 229
—— Form derselben. §. 303. 296
Eides-Formel bey einem zugeschobenen Eid. §. 231. 223
§. 233. 225
—— bey Zeugen. §. 214. 209
—Zurückschiebung. §. 235. 227
—Zuschiebung. §§. 231. bis 244. . . . 223—235
—— nach mißlungenem Beweise. §. 231. . . . 223
—— Annahme derselben. §. 237. 229
—— Erlassung derselben. §. 239. 230
—— Zurücknahme derselben. §. 239. 230
Einlassung, Arten. §. 139. 144
— Einrichtung derselben. §. 138. 143

Seite

Einlassung, eventuelle.
§. 129. 134
— vor derselben zulässige Einreden. §§. 127—134. 131—140
— sammt den damit zu verbindenden Einreden.
§§. 135—143. 141—148
Einreden, zu besorgender Verlust derselben ist ein Grund zum Provocations-Verfahren. §. 87. . . 91
§. 89. 94
— zu ihrer Vorbringung muß ein besonderer Termin gegeben werden. §. 124. 127
— gegen das Arrest-Gesuch.
§§. 41. ff. 46
— gegen das auf unverwerflichen Urkunden beruhende Contumacial-Gesuch.
§§. 69. ff. 74
— von der Einlassung befreiende im weiteren Sinne.
§. 127. 131
im engeren Sinne.
§. 127. 131
§. 133. 138
— vor der Einlassung zulässige. §§. 127—134. 131—140
— gegen Execution rechtskräftiger Erkenntnisse.
§. 65. 70
— gegen das Executions-Gesuch liquider Forderungen.
§. 61. 64
— die bey'm Executions-Verfahren verworfenen können noch im ordentlichen Prozeß-Verfahren vorgebracht werden. §. 61. . . . 64
— die bey'm Contumacial-Verfahren verworfenen können noch im ordentlichen Prozeß-Verfahren vorgebracht werden. §. 73. . 76

Seite

Einreden des geendigten Rechts-Streits. §. 133. 138
— gerichtsablehnende.
§. 128. 132
— des Imploraten gegen das Mandats-Gesuch. §. 53. . 57
— der Nichtigkeit eines Urtheils. §. 328. . . . 326
— des Spolium. §. 128. 132
§. 132. 137
— des verdächtigen Richters.
§. 128. 132
§. 131. 136
— verzögerliche, welche von der Einlassung befreien.
§. 128. 132
— verzögerliche, welche mit der Einlassung zu verbinden sind. §. 140. . . 145
— Schrift in der Appellations-Instanz. §§. 316. bis 318. . . . . 313—316
Einsicht der Acten steht beiden Parthieen jederzeit offen. §. 30. 32
Einwendungen des Producten gegen Beweis-Punkte.
§. 200. 199
Emendatio libelli.
§. 163. 163
Entscheidungen der Administrativ-Behörden, Vollziehung derselben. §. 65. 70
Entscheidungs-Gründe, in Form derselben sind die Relationen zu fassen.
§. 279. 269
—— sind mit den Zweifels-Gründen nach den einzelnen Punkten einer Relation vermischt vorzutragen.
§. 280. 271

Seite

Entscheidungs-Gründe sind für die Parthieen auszuarbeiten. §. 286. . 276
§. 300. 293
—— deren Mittheilung an die Parthieen. §. 301. 294
Entschuldigungs-Gründe wegen nachgesuchten Aufschubs. §§. 113. 114. 116
Execution liquider Forderungen. §§. 58—64. 61—69
— der Wechsel-Forderungen. §. 81. 86
Executions-Mittel, Arten derselben. §§. 62. 63. 66
Executiv-Prozeß im weiteren Sinne. §. 57. . 63
Erkenntnisse. §§. 287. bis 299. . . . . 277—290
— verschiedene Arten. §. 287. ff. 277
— Bestandtheile derselben. §§. 290—296. . 280—287
— Erfordernisse derselben. §. 289. 279
— Eröffnung derselben. §. 300. ff. 293
— des Zeugen-Verhörs. §. 218. 212
— abweisende, ohne Verhandlung. §. 107. . . . 110
— bedingte. §. 289. . . 279
§. 293. 283
— rechtskräftige, deren Vollziehung. §. 65. . . . 70
Eröffnung des Erkenntnisses. §. 300. ff. . . . 293
— des Zeugen-Verhörs. §. 218. 212

F.

Forderungen, Beschlagnahme derselben, als Executionsmittel. §. 63. . 68

Seite

Form einer gerichtlichen Eingabe, Fehler dagegen. §. 31. 34
Formelle Bedingungen eines rechtskräftigen Erkenntnisses. §§. 266. 267. . 258
Fragstücke bey'm Beweis-Verfahren. §§. 201—204. 200—203
Friedensrichter. §. 28. 31
Fristen, s. Termine.
— Berechnung derselben. §. 118. 120
Frist-Verlängerungs-Gesuche nnd Decrete. §§. 112—116. 115—119
Früchte des laufenden Jahrs, Beschlagnahme derselben als Executionsmittel. §. 63. . 68

G.

Gant-Erkenntniß. §. 334. 333
—Prozeß. §§. 331—349. 331—356
—Rechnung und Verweisung. §§. 347. 348. . . 354. 355
—Vertreter. §. 339. . . 340
Gefährde-Eid. §. 238. 229
— bey dem Rechtsmittel der Revision. §. 323. . . 321
Gegenbeweisführung. §§. 205. 206 . . 203. 204
Gegenforderungen, wenn sie liquid sind, hemmen die Execution. §. 59. 62
Gegenüberstellung der Parthieen. §§. 182. 183. 180
— der Zeugen und Parthieen. §. 218. 212
Geldschulden, Executionsmittel beydenselben. §. 63. 68
Gemeinschaft der Gläubiger. §. 335. 335

Seite

Gerichts-Glieder, deren Betragen bey'm Referiren. §. 284. 273
—Personen, allgemeine Regeln für deren Handlungen. §§. 26—31. . 29—34
—— deren Gegenwart bey den richterlichen Beschlüssen. §. 251. 243
Geschichts-Erzählung bey Relationen. §. 263. 255
§§. 271. ff. 261
Gewissens-Vertretung durch Beweis. §. 236. 228
Güterpfleger. §. 334. 333
§. 339. 340
Gütliche Beilegung vor dem Anfang der Streit-Verhandlung. §. 28. . . 31
§. 59. 62
Gutachten bey Relationen. §. 268. 259
§§. 281. ff. 272

H.

Handelsbücher als beweisende Urkunden. §. 223. 217
Handschriften Vergleichung. §. 226. . . . 218
Hausbücher als beweisende Urkunden. §. 223. . . 216
Hintersetzung zum Urtheil. §. 179. 174
an deren Stelle Bitte um Entwerfung der Uebersicht über die Streit-Verhältnisse. §. 169. 167

I.

Immissio ex primo et secundo decreto. §. 122. 124
Imploratio ex const. ult. C. de edicto D. Hadriani tollendo. §. 55. . . 58

Seite

Injurienklagen als Nebenpunkte eines Urtheils. §. 297. 288
Insinuations-Bescheinigung, verschiedene Arten. §. 109. 112
§. 111. 114
Instrumenta guarentigiata. §. 66. ff. . . . 72
Interventio, s. Dazwischenkunft im Rechtsstreite.
Jurisprudentia heuretematica, formularia, cautelaris. §. 7. 6
Justification des Arrests. §. 38. 44
§. 41. 46
— als Namen der Klagschrift. §. 104. . . . 107

K.

Kläger, Erklärung des Satzes: „wo kein Kläger ist, da ist kein Richter." §. 27. 30
Klag-Ausführung. §§. 96—104. . 100—107
Klage, Mittheilung derselben an den Beklagten. §§. 108—111. 111—115
— Prüfung derselben durch den Richter. §. 106. . 109
Klaggesuch. §. 102. . 105
Kosten, s. Prozeß-Kosten.

L.

Legitimation der Personen und zur Sache. §. 28. 31
bey Appellationen. §. 315. 311
Leuterung. §. 326. . 324
Libelli mutatio, s. Verbesserung des früheren Vorbringens.
Liquidationstag, Ansetzung desselben. §. 337. 338

Seite

Liquidations-Verhandlung. §§. 340—343. 342—347
Liquide Forderungen, Execution derselben. §§. 58—64. . . 61—69
Litis contestatio, s. Einlassung.
— denunciatio, s. Aufforderung zur Beihülfe.
Locations-Erkenntniß. §. 346. 352

M.

Mandate, Arten derselben. §. 44. 48
Mandats-Prozeß im weitern Sinne. §. 32. . 37
im engern Sinne. §. 44. 48
§. 53. 57
Mittheilung der Klage an den Beklagten. §§. 108—111. 111—115
Mobilien, als Executions-Gegenstand. §. 63. . . 68
Moratorium. §. 336. . 336
Mündliche Vorträge der Parthieen müssen ins Gerichts-Protokoll aufgenommen werden. §. 31. . 28

N.

Nachfolger in die Rechte eines Andern, dessen Verbindlichkeit zur Wieder-Aufnahme des von seinem Vorgänger angefangenen Rechtsstreits. §§. 165. ff. 166
Natural-Vorräthe, als Executionsmittel. §. 63. 68
Nichtigkeitsklage. §§. 328. 329. . . . 326
— heilbare. §. 326. . . 324

Seite

Nichtigkeitsklage gegen einen Contumacial-Beschluß bey unverwerflichen Urkunden. §. 72. . . 75
Nothfristen können nicht ausgedehnt werden. §. 112. 115
Nova in der Appellations-Instanz vorzubringen, ist erlaubt. §. 314. . . 310
§. 317. 315
— Form bey deren Verhandlung. §. 321. . . . 319
— in der Revisions-Instanz. §. 324. 322

O.

Obsignation. §. 333. 333
Ordination des Oberrichters. §. 315. 311

P.

Paritions-Frist, im Mandats-Prozeß. §§. 49. 50. 51
§. 53. 57
Pensionen können im Wege der Execution bis zum dritten Theil mit Beschlag belegt werden. §. 63. . 66
Persönliches Erscheinen ist Regel des Würtembergischen Prozesses. §. 119. 121
Personal-Arrest. §§. 34. 35. 39
§. 39. 44
Personal-Execution, s. Presser.
Pfändung beweglicher Güter, zum Behuf der Execution. §. 63. 66
Possessorium summariissimum. §. 54. . . . 58
hat ein mandatum sine clausula zur Folge. §. 48. 52

Seite

Präclusiv-Erkenntniß bey'm Gant-Verfahren. §. 344. 347
Präsentation eines Actenstücks. §. 31. . . . 34
— der Klagschrift insbesondere. §. 105. . . . 108
Presser, als Executionsmittel. §. 63. 66
— zur Beitreibung von Staats- oder grundherrlichen Einkünften. §. 58. . . . 61
— zur Anhaltung eines Schuldners, welcher eine Arbeit zu verrichten verbunden ist. §. 62. 66
Prioritäts-Erkenntniß. §§. 345. 346. . . . 348
Privat-Notiz, die darauf beruhenden Umstände dürfen nicht Gegenstand der Instruction werden. §. 30. 32
Prozeß-Arten, außerordentliche. §. 331. . . 331
— Geschichte bey Relationen, äußere. §. 264. . . . 256
§. 273. 263
§. 275. 266
innere. §. 265. . . . 257
§§. 274. ff. 264
— Handlungen, wesentliche, gewöhnliche und außerordentliche. §. 86. . . 89
— Kosten, Entscheidung darüber. §. 295. . . . 287
in der Appellations-Instanz. §. 320. 317
— Lehre, wird bey der bürgerlichen Rechts-Anwendungs-Kunst als bekannt vorausgesetzt. §. 5. . 4
§. 19. 22
— leitende Verfügungen, s. Rechtsmittel.

Seite

Prozeß-Protokoll. §. 31. 34
§. 105. 108
— Register. §. 31. . . . 34
— Schriften, Form und Einrichtung derselben im Allgemeinen. §. 24. . . 26
— Verfahren, umständliches und abgekürztes. §. 85. 89
— — Eintheilungen desselben. §. 9. 8
— — Maxime desselben. §. 26. 29
§. 29. 32
— — Gegenstände desselben im Allgemeinen. §. 9. 8
— — Uebereinkunft der Parthieen über unwesentliche Formen desselben. §. 27. 30
Procurator, Folgen des Ungehorsams desselben. §. 126. 129
Producent, dessen Vorbringen bey der Zeugen-Productions-Handlung. §. 211. 207
Product, dessen Vorbringen bey der Zeugen-Productions-Handlung. §. 212. 208
Productions-Handlung bey Urkunden. §§. 221—223. 215—218
Ausbleiben einer Parthie dabey. §. 225. . . . 218
— — bey'm Zeugen-Beweis. §§. 210—217. . 207—212
Provisorische Verfügungen der Obrigkeit. §. 32. 37
§. 297. 288
Provocationen, Arten derselben. §§. 87—90. 91—95

Seite

Provocationen, Verfahren dabey. §§. 87—95. 91—99

Q.

Quadruplik. §. 178. . 173
§. 180. 176
Quintuplik. §. 182. . 178

R.

Real-Arrest. §§. 34. 35. 39
§. 39. 45
Reassumtion bey gerichtlichen Vorträgen. §. 285. 275
Reassumtio litis, s. Wiederaufnahme des Rechtsstreits.
Rechtsanwendungskunst. Gegenstand derselben. §§. 19. 20. . . . 22. 23
— Hülfsmittel derselben. §. 5. 4
— Umfang und Eintheilungen derselben. §§. 6—9. 5—8
— Zweck derselben. §. 4. 3
Rechts-Ausführung. §. 249. 240
in der Klagschrift. §. 100. 103
bey der Liquidations-Handlung. §. 341. . . . 343
Rechtsmittel, eigentliche §§. 306—330. . 311—330
Arten derselben. §. 306. 311
Verbindung mehrerer. §. 330. 330
— solche sind zulässig: gegen ein der exceptio spolii stattgebendes Erkenntniß. §. 132. 137
gegen Erkenntnisse, wodurch der Beklagte in Folge der vorgebrachten Einrede des geendigten Seite
Rechtsstreits von der Klage entbunden wird. §. 133. 138
gegen ein die Klage vor Mittheilung derselben gänzlich abweisendes Erkenntniß. §. 107. . 110
Rechtsmittel, solche sind nicht zulässig: gegen richterliche Verfügungen auf vorgeschützte dilatorische prozeßverhindernde Einreden. §. 130. . 135
gegen einen der Litis-Denunciation stattgebenden Beschluß. §. 154. . 156
gegen Beweis-Bescheide nach neuem Würtembergischen Recht. §. 187. 185
§. 193. 192
§. 234. 226
gegen einen richterlich auferlegten Editions-Eid. §. 228. 220
gegen Decisiv-Bescheide. §. 293. 283
gegen einen Relevanz-Bescheid, wodurch die Appellation nicht gänzlich verworfen wird. §. 315. 311
— gegen Erkennung des Gants. §. 336. . . . 336
— gegen das Locations-Erkenntniß und die Gant-Verweisung. §. 349. . 356
— gegen einen abgeschworenen Haupteid. §. 240. 231
§. 307. 200
— in Wechselsachen. §. 82. 87
Rechts-Nachtheil des anzunehmenden Zugeständnisses, als Folge des Ungehorsams. §. 123. ff. . 125

Seite

Rechts-Praxis, außergerichtliche. §§. 6. 7. . 5. 6
gerichtliche. §. 6. . . 5
§. 8. 7
§. 9. 8
streitige. §. 6. . . . 5
§. 9. 8
freiwillige. §. 6. . . 5
§. 9. 8
Recurs gegen das Gant-Erkenntniß. §. 336. . . 336
Relation. §§. 252. a.—283. 244—273
Relevanz-Bescheid bey Appellationen. §. 311. 306
§. 315. 311
Remissions-Gericht, Bitte um ein solches. §. 104. 107
—— bey Nichtigkeitsklagen. §. 328. 326
Remissoriales. §§. 321. 322. 318
Replik. §§. 168—172. 166—170
— in der Appellations-Instanz. §. 319. . . . 316
— mündliches und schriftliches Vorbringen derselben. §. 149. 152
§. 168. 166
Reproponirung einer Prozeß-Sache vor Eröffnung des gefaßten Beschlusses. §. 286. 277
Requisitorialien. §. 29. 32
Restitutio in integrum. §. 327. 325
s. Wieder-Einsetzung.
Revision, als Rechtsmittel. §§. 323—326. . 321—325
Richter, dessen Obliegenheiten vor dem Anfang der Streit-Verhandlungen. §. 28. 31

Seite

Richter, Leitung der Streit-Verhandlungen durch denselben. §. 29. . . . 32
— dessen Zuständigkeit ist vor Allem zu prüfen. §. 28. 31
Rotul. §. 218. . . . 212

S.

Sach-Erzählung in der Klagschrift. §. 98. . . 102
Sachverständige, Beweis durch dieselben. §. 230. 222
— deren Zuziehung durch den Richter. §. 29. . . . 32
Sachwalter, allgemeine Regeln für dieselben bey jeder Rechts-Anwendung. §§. 10—18. . . 10—21
— allgemeine Regeln für dieselben bey streitigen Rechtssachen. §§. 21—23. 23—26
Schluß der Klagschrift. §. 103. 105
— Erklärungen. §§. 178—182. . 173—178
— Handlungen bey'm Beweis-Verfahren. §. 248. 239
Selbsthülfe ist in der Regel verboten. §. 19. . 22
— Rechtsmittel dagegen. §. 54. 58
— Vorkehrungen dagegen von Amtswegen. §. 32. 37
§. 55. 58
— des Appellanten. §. 317. 314
Separations-Methode, bey'm Referiren. §. 261. 254
§. 272. 262
Sequestration der Güter, als Executionsmittel. §. 63. 68
Sextuplik. §. 182. . 178

Seite

Sicherheitsleistung des Arrestaten. §§. 42. 43. 46. 47

Sonn-, Feier-, und Fest-Tage, deren Berücksichtigung bey Fristen. §. 118. . . . 120

Spolii exceptio. §. 54. 58

Sportel-Ansatz. §. 299. 290

Strafen an Geld oder Gefängniß, als Executionsmittel. §. 62. . . . 66

— gegen den Ungehorsamen. §. 123. 126
§. 214. 209
§. 228. 220

— bey offenbarer Streitsucht. §. 295. 287
§. 327. 325

Streitsucht, deren Bestrafung. §. 295. . . . 287
§. 327. 325

Succumbenz-Gelder bey dem Rechtsmittel der Revision. §. 323. . . . 321

Supplication, als Rechtsmittel. §. 326. . . . 324

Suspensivkraft der Appellation. §. 306. . . . 299
§. 322. 320
der Revision. §. 324. . 322

T.

Termine, Berechnung derselben. §. 118. . . . 120

— sollen in der Regel peremtorisch seyn. §. 124. . 127

— Verlegungs-Gesuche und Decrete. §§. 112—116. 115—118

Triplik. §. 178. . . . 173
§. 180. 176

U.

Uebersicht über die Streit-Verhältnisse. §§. 184. 185. 181. 182

Seite

Ungehorsam, Verfahren im Falle eines solchen. §§. 117—126. 119—129

— der Richter soll nicht die Anklage des Gegners abwarten. §. 27. . . . 30
§. 121. 123

— des Replicanten. §. 172. 170

— bey der Tagfahrt zur Vorlegung der Uebersicht über die Streit-Verhältnisse. §. 185. 182

— bey der Erklärung über eine Eides-Zuschiebung. §. 232. 225

— bey der Urkunden-Productions-Handlung. §. 225. 218

Ungehorsamsklage ist nöthig: beym Mandats-Prozeß. §. 52. . . . 56
bey'm Executions-Verfahren. §. 60. . . . 63
bey'm Contumacial-Verfahren, welches auf unverwerflichen Urkunden beruht. §. 70. ff. . 74
bey'm Provocations-Verfahren. §§. 92. 93. 96. 97

Ungehorsamsstrafen, Appellation dagegen. §. 307. 300
§. 321. 319

Untersuchungs-Maxime §. 26. 29

Unwahrheit vor Gericht, auf deren Strafen hat der Richter aufmerksam zu machen. §. 30. 33

Urkunden, deren Aechtheit. §. 222. 216
§. 226. 218

— deren Beweiskraft. §. 224. 217

(Urkunden) Seite
— deren Diffession vom Producten. §. 222. . . . 216
— Production der Privat-Urkunden. §. 222. . . 216
— öffentliche, deren Production. §. 221. . . . 215
— unverwerfliche, zur Einleitung des Contumacial-Verfahrens. §. 67. . 72
—Beweis. §§. 219—229. 213—222
—— ist an die Beweisfrist gebunden. §. 219. . . 213
—Edition. §§. 227—229. 219—222
—Verzeichniß. §. 220. 214
Urtheil. §§. 287—299. 277—290
s. Erkenntniß.
Urtheils-Entwurf bey Relationen. §. 268. . 259
§. 283. 273
Urtheils-Eröffnung. §. 300. ff. 293
Urtheils-Vollziehung. §. 65. 70
§. 304. 297
§. 322. 320

V.

Verbesserung des früheren Vorbringens. §. 163. 163
Vergleichs-Versuch. §. 186. 184
Verhandlungs-Maxime. §. 26. 29
Verkauf der Güter im Wege der Execution. §. 63. 68
— — — bey'm Gant-Verfahren. §. 338. . . . 339
Verlängerung einer Frist, s. Frist-Verlängerung.
Vermögens-Untersuchung. §. 333. . . . 333
Versäumniß der Beweis-Frist. §. 194. . . . 193
Verweigerung des Zeugen-Eides. §. 214. . 209
— einer bestimmten Erklärung des Producenten über die Aechtheit einer Urkunde. §. 223. 217
— der Edition einer Urkunde. §. 228. 220
Verweisung im Gant-Prozeß. §§. 347. 348.
Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse. §. 65. 70
§. 304. 297
§. 322. 320
Vorbericht bey Relationen. §. 262. 255
§. 270. 260
Vorbescheid des Ober-Richters bey Appellationen. §. 315. 311

W.

Wechsel-Verfahren. §§. 74—84. . . 77—88
—Gerichte. §. 75. . . 78
—Klage, deren Anbringung. §. 77. 80
Widerklage. §§. 144. 145. 148
Einlassung darauf. §. 149. 152
§. 170. 168
weiteres Vorbringen des Widerklägers. §. 177. 172
— in Wechselsachen. §§. 83. 84. . . . 87. 88
Widerrufung des Anerkenntnisses einer Schuld bey'm Executions-Verfahren. §. 61. 64

Seite

Wieder-Aufnahme des Rechtsstreits.
§§. 164—167. 164—166
Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand. §. 327. 325
—— gegen Ungehorsams-Erkenntnisse. §. 126. . . 129
—— gegen Versäumniß der Beweisfrist. §. 194. . 192

Z.

Zeugen, Vernehmung der auswärts wohnenden.
§. 208. 205
Zeugen-Aussagen über Urkunden. §. 226. . . 218
—Beeidigung. §. 213. ff. 208
—Beweis. §§. 207—218. 204—212
—Rotul. §. 218. . . 212
—Verhör. §§. 215—217. 210. 211

Seite

Zeugen-Verhör, Vorladung der Parthieen dazu.
§. 208. 205
—— dessen Eröffnung.
§. 218. 212
—— Commissär. §. 209. 206
Zugeständniß der vom Gegentheil behaupteten Thatsachen, als Folge des Ungehorsams. §§. 123. ff. . 125
Zurückweisung eines gerichtlichen Vorbringens wegen dessen Unzulässigkeit.
§. 28. 31
— einer Prozeß-Sache an den Unterrichter. §. 321. 319
Zusammenstellung der Parthieen. §. 183. . 180
Zuständigket des Richters.
§. 28. 31
Zwischen-Erkenntnisse.
§. 288. 278

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gmelin, Christian Heinrich,

Bürgerliche Rechtsanwendungskunst oder Anleitung zur Vornahme rechtlicher Handlungen für Beamte, Sachwalter und alle, welche ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst besorgen wollen mit besonderer Rücksicht auf den neuen Württembergischen Prozeß

Stuttgart 1828

J.pract. 85 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554107-0